



DER TOD VON ROGER NZOY WILHELM

Untersuchungsbericht

Deutsche Ausgabe: August 2026 \

Dieser Bericht wurde von Border Forensics in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoj Wilhelm verfasst und in der englischen Originalversion erstmals im August 2025 veröffentlicht. Für die deutsche Fassung wurden Teile davon im Sommer 2026 bearbeitet und erweitert. Originalbericht (ENG): <https://www.borderforensics.org/investigations/nzoj>

Border Forensics ist eine Forschungs- und Ermittlungsagentur mit Sitz in Genf. Wir entwickeln innovative Methoden für visuelle und räumliche Ermittlungen auf Grundlage frei zugänglicher Quellen, um unterschiedliche Formen von Gewalt zu dokumentieren und zu analysieren, die mit staatlichen oder gesellschaftlichen Grenzen und deren Kontrolle verbunden sind. Dazu arbeiten wir eng mit betroffenen Personen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und erstellen Berichte, Karten, Videorekonstruktionen und verschiedene 3D-Visualisierungen, um ihre Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu unterstützen.
www.borderforensics.org

Die **Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoy Wilhelm** wurde am 31. Mai 2023 auf Wunsch der Familie als zivilgesellschaftliche, interdisziplinär arbeitende Expert:innenkommission gegründet. Ihre Mitglieder sind Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie/Psychiatrie und Sozialwissenschaften. Die Kommission untersucht die Umstände von Roger Nzoy Wilhelms Tod, unterstützt die Familie im Rechtsprozess, prüft Ermittlungsakten und Beweismittel, analysiert das polizeiliche und rechtliche Vorgehen, erstellt Gegengutachten und ordnet den Fall in den gesellschaftlichen und strukturellen Kontext polizeilicher Gewalt ein. Ihre Mitglieder treffen sich monatlich und arbeiten unentgeltlich.
www.nzoycommission.org



Inhaltsverzeichnis

DIE ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM ÜBERBLICK	5
EINLEITUNG	6
Gliederung des Berichts	12
Untersuchungsmethodik	25
Eine kollaborative Praxis der Gegenforensik.....	25
Die Herausforderungen einer kritischen Untersuchung rassistischer Gewalt ...	26
KAPITEL 1. VON DER NOTLAGE ZUM TOD:	
DIE REKONSTRUKTION DER TÖTUNG VON NZOY	31
Strafrechtliche Ermittlung und Herstellung eines Legitimierungsnarrativs.....	32
Rekonstruktion der Geschehnisse:	
Quellen und Methoden von Border Forensics	36
Quellen in der Ermittlungsakte	38
Rekonstruktion des Geschehens durch Border Forensics	40
Sequenz 1: Verwirrung und psychische Not	43
Sequenz 2: Polizeieinsatz und auslösendes Moment.....	47
Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit	
des Einsatzes von Patrouille 2	49
Der Polizeieinsatz als auslösendes Moment	50
Sequenz 3: Ein Messer, 50 Sekunden, drei Schüsse	54
Analyse der Hände.....	65
Analyse der Bewegungsbahn	75
3D-Rekonstruktion.....	79
Sequenz 4: Unterlassene Hilfeleistung in einer Notlage	86
Unzureichender Informationsaustausch.....	88
Sicherungsmaßnahmen statt Erster Hilfe	89
Fazit.....	92
KAPITEL 2. MÄNGEL DER STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNG:	
UNZUREICHENDE BEWEISFÜHRUNG UND FEHLERHAFTER UMGANG	
MIT BEWEISMITTELN	95
Fehlerhafter Umgang mit Beweismitteln und Löschung von Metadaten	96
Fehlende Funkkommunikation	100
Ein Phantomzeuge?	105
Fazit.....	108

KAPITEL 3. STRUKTURELLER RASSISMUS	
UND SYSTEMATISCHE MUSTER RASSISTISCHER POLIZEIPRAXIS	111
Rassismus, struktureller Rassismus und Rassifizierung	114
Vom Othering zum tötbaren Subjekt: eine statistische Analyse	127
Das Fehlen von Statistiken: Wie Unwissen geschaffen	
und Straflosigkeit legitimiert wird	128
Eine neue Datenbank – Archive of Absence	133
Die Konstruktion des «Anderen» als tötbares Subjekt	137
Gegenstatistik als Mittel zur Wiederherstellung	
von Würde, Wahrheit und Gerechtigkeit	145
Hat Rassismus Nzoy getötet?	147
KAPITEL 4. STRUKTURELLE STRAFLOSIGKEIT	
UND DIE FORTSCHREIBUNG VON GEWALT	150
Strukturelle Verflechtung von Staatsanwaltschaft und Polizei	151
Kritik aus dem Parlament und Untätigkeit der Exekutive	154
Hürden auf dem Weg zur Gerechtigkeit	
und fortgesetzte Gewalt im Rechtsverfahren	157
Familienangehörige und ihr Kampf um Anerkennung als Kläger:innen	158
Parteiische Gutachten	159
Einstellung des Verfahrens trotz bestehender Widersprüche	161
Negative Darstellungen und Täter-Opfer-Umkehr	162
Von der Strafuntersuchung zu den Medien:	
Multiplikation einer falschen Darstellung	164
Die Leugnung von Rassifizierung	166
Fazit	167
SCHLUSSBETRACHTUNGEN. GERECHTIGKEIT FÜR NZOY	171
IMPRESSUM	179
DANKSAGUNG	180
FINANZIERUNG	180

DIE ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG IM ÜBERBLICK

Am 30. August 2021 erschoss die Polizei am Bahnhof Morges Roger Nzoy Wilhelm, einen 37-jährigen Schwarzen Schweizer, dessen Familie mütterlicherseits aus Südafrika stammt. Fünf Jahre später sind zentrale Fragen zum genauen Ablauf und zu den Umständen noch immer ungeklärt und niemand wurde Nzoys Tod, für die Schussabgabe oder die Eskalation der Situation zur Verantwortung gezogen.

Als Nzoy sich in einer psychischen Krise befand, erhielt er weder die nötige Hilfe noch Schutz. Stattdessen nahmen ihn die beteiligten Polizist:innen als Bedrohung wahr und reagierten mit tödlicher Gewalt. Eine umfassende Untersuchung oder ein ernsthaftes Bemühen um Aufklärung, Verantwortung und Gerechtigkeit blieben seitens der Behörden in der Folge weitgehend aus. Vielmehr zeigte sich in dem Fall eine institutionelle Praxis, die die Aufklärung behindert und Verantwortliche vor Rechenschaft schützt. So versuchte etwa die Staatsanwaltschaft zweimal, das Verfahren ohne Anklage einzustellen.

Auf Wunsch von Nzoys Familie hat Border Forensics in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoy Wilhelm eine Gegenuntersuchung durchgeführt.

Unsere Untersuchung richtet den Blick sowohl auf die konkreten Ereignisse als auch auf die gesellschaftlichen Kontexte, die die jeweilige Handlung einzuordnen und zu erklären vermögen. Ziel der Untersuchung ist es, die Ereignisse detailliert zu rekonstruieren, die Mängel der strafrechtlichen Ermittlungen offenzulegen sowie die Rolle von Rassismus und strukturellen Bedingungen bei polizeibedingten Todesfällen in der Schweiz zu analysieren. Im Zentrum steht eine umfassende Rekonstruktion des Geschehens, die auf einer Kombination aus Video- und Audioanalysen, Zeug:innenaussagen, Ermittlungsakten sowie eigenen rekonstruktiven Methoden basiert. Diese Untersuchung widerspricht der offiziellen Darstellung, wonach Nzoy eine akute Bedrohung dargestellt habe. Vielmehr zeigt sie, dass Nzoy sich in einer psychischen Krise befand, keine unmittelbare Gefahr darstellte und dennoch von der Polizei erschossen wurde. Zudem wurde ihm nach den Schüssen nicht die notwendige medizinische Hilfe geleistet.

Ein zentraler Befund betrifft auch die strafrechtlichen Ermittlungen: Der Bericht identifiziert erhebliche Defizite, darunter fehlende oder manipulierte Beweismittel, unvollständige Kommunikationsdaten sowie eine insgesamt mangelhafte Aufarbeitung des Geschehens. Diese Mängel tragen dazu bei, dass bisher zentrale Fragen ungeklärt blieben und keine Verantwortung für den Tod Nzoys übernommen wurde.

Über den Einzelfall hinaus analysiert der Bericht strukturelle Muster polizeilicher Gewalt in der Schweiz. Dafür ordnen wir Nzoy's Tod in eine Reihe weiterer Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen ein und analysieren die Bedingungen, die solche tödlichen Eskalationen begünstigen. Dabei kommen wir zum Schluss, dass Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen überproportional Personen betreffen, die gesellschaftlich marginalisiert sind und Prozessen des «Othering» unterliegen, insbesondere rassifizierte Menschen. Auch im Umgang der Polizei mit Nzoy werden Prozesse des Othering offenbar, insbesondere eine Rassifizierung von ihm als «homme de couleur» in Verbindung mit Zuschreibungen von Männlichkeit und projizierter Gewalttätigkeit. Sie haben die polizeiliche Wahrnehmung massgeblich geprägt und in einer Art Pfadabhängigkeit das weitere Handeln so weit beeinflusst, dass sein Tod in Kauf genommen wurde.

Insgesamt kommt der Bericht zum Schluss, dass Nzoy's Tod nicht als Einzelfall verstanden werden kann. Vielmehr verweist er auf tief verankerte strukturelle Probleme – insbesondere rassistische Wahrnehmungsmuster, institutionelle Verflechtungen und fehlende Rechenschaftspflicht –, die polizeiliche Gewalt ermöglichen und ihre Aufarbeitung systematisch erschweren.

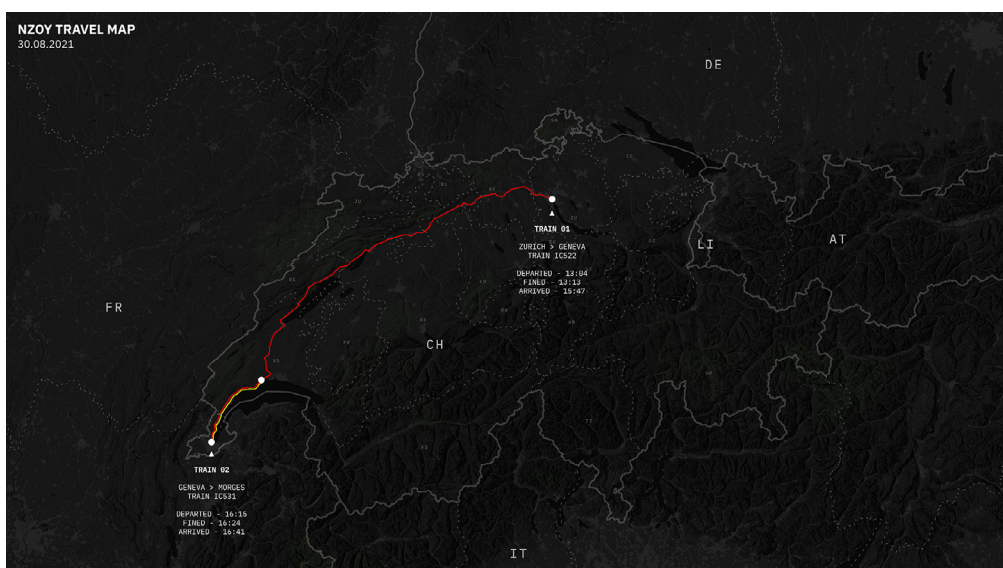
Hinweis: Dieser Bericht enthält Schilderungen von Polizeigewalt und tödlicher Gewalt. Bitte achte beim Lesen auf dich und sprich bei Bedarf mit einer vertrauten Person darüber.

EINLEITUNG

Am 30. August 2021 wurde der 37-jährige Roger Michael Wilhelm am Bahnhof von Morges, einer Gemeinde im Kanton Waadt, von einem Polizisten erschossen. Roger war ein Schwarzer Schweizer und Südafrikaner, in Zürich geboren und aufgewachsen. Schon früh wählte er für sich den Namen Nzoy, als Ausdruck seiner Verbundenheit mit dem kulturellen Erbe seiner Familie. Angehörige und Freund:innen beschreiben ihn als kontaktfreudigen, fröhlichen und liebevollen Menschen, der immer ein Lächeln auf den Lippen hatte. Er war Schriftsteller, Poet und Musiker, Hip-Hop war seine Leidenschaft. Als gläubiger Christ war er in Zürich in der Street Church aktiv. Nzoy identifizierte sich stolz als Schwarze Person. Seit seiner Jugend war er jedoch immer wieder rassistischer Diskriminierung ausgesetzt, oft auch in Form von Racial Profiling durch die Polizei.

Wenige Tage vor seinem Tod war Nzoy mit Verdacht auf paranoide Schizophrenie kurzzeitig im Spital hospitalisiert worden. Am Morgen des 30. Augusts suchte er während einer mutmasslich psychotischen Episode freiwillig die Notaufnahme

des Universitätsspitals Zürich auf. Eine erste neurologische Abklärung ergab, dass weitere Untersuchungen angezeigt waren, er jedoch weder eine Gefahr für sich selbst noch für andere darstellte. Nzoy verliess das Spital daraufhin selbständig. Später am selben Tag stieg er aus bislang ungeklärten Gründen in Zürich in einen Zug nach Genf, wo er um 15:47 Uhr eintraf. Anschliessend nahm er einen Zug in die entgegengesetzte Richtung und stieg um 16:41 Uhr in Morges aus.



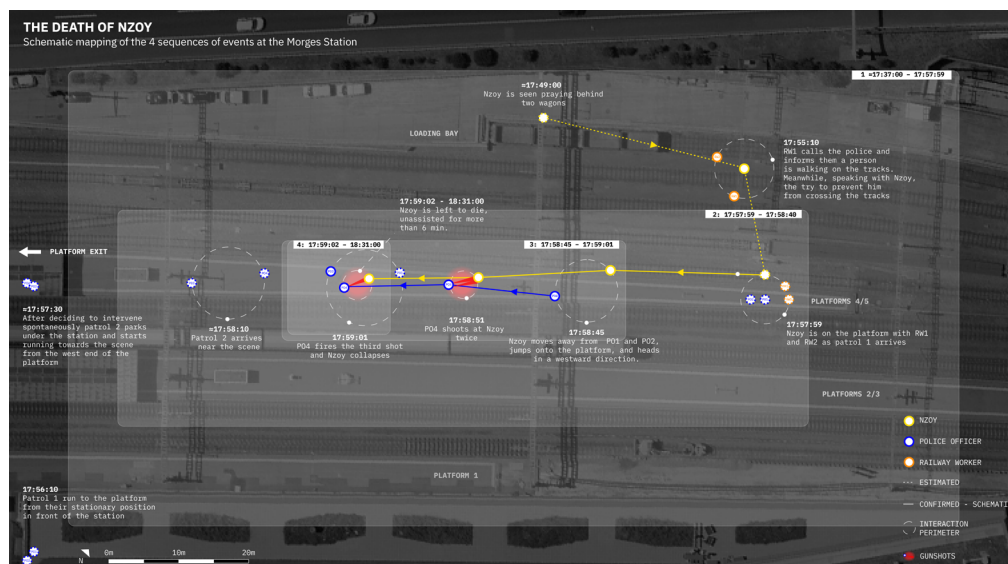
Nzoy's Zugfahrt am 30. August 2021. Border Forensics, 2025

Am Bahnhof von Morges beobachteten Bahnarbeiter, wie Nzoy die Gleise überquerte und auf einem unbefahrenen Perron hinter Güterwaggons betete; laut Freund:innen und Angehörigen war das Gebet für ihn eine Möglichkeit, in Stress-situationen wieder ins Gleichgewicht zu finden. Zwei Bahnarbeiter kamen mit ihm in Kontakt, sprachen ihn an und versuchten ihn davon abzuhalten, auf die Gleise zu gehen. Einer von ihnen alarmierte die Polizei. Auf Anweisung der Einsatzzentrale traf um 17:58 Uhr eine erste Patrouille am Bahnhof ein, bestehend aus einem Polizisten (der im Folgenden PO1 genannt wird) und einer Polizistin (im Folgenden PO2). Wenige Minuten später traf eine zweite Patrouille ein, bestehend aus zwei weiteren Polizisten (PO3 und PO4). Mit deren Eintreffen eskalierte die Situation innerhalb von Sekunden.

Aufgrund der Ereignisse musste am selben Perron, auf dem sich Nzoy in diesem Moment befand, ein Zug angehalten werden, weshalb mehrere Personen das weitere Geschehen beobachten und filmen konnten; auch Anwohnende wurden Zeug:innen und filmten. Auf diesen Videos ist festgehalten, wie Nzoy sich zunächst von der Patrouille 1 (PO1 und PO2) entfernt, dafür von den Gleisen auf das Perron

steigt und in westlicher Richtung davonläuft, aus der sich aber schon Patrouille 2 (PO3 und PO4) nähert. PO4 greift sofort zur Waffe und schießt zweimal auf den fliehenden Nzoy. Eine Kugel streift Nzoy offenbar am rechten Handrücken, die andere dringt in die linke Leiste. Daraufhin stürzt er, rollt auf dem Boden, rappelt sich jedoch wieder auf und läuft weiter. PO4 gibt einen dritten Schuss ab, der Nzoy in die linke Flanke trifft.¹ Um 17:59 Uhr stürzte Nzoy zu Boden und stand nie wieder auf.

Unmittelbar nach der Schussabgabe meldete der Polizist PO3 über Funk, dass geschossen worden sei. Als die Einsatzzentrale um weitere Informationen bat, antwortete PO3: «Ich habe keine weiteren Informationen, ein Schwarzer Mann, er liegt auf dem Boden.»² Nzoy lag mit dem Gesicht nach unten auf dem Perron. Während der folgenden sechs Minuten fesselten ihn die Polizist:innen mit Handschellen auf dem Rücken und drehten ihn dann auf die Seite, um ihn zu durchsuchen. Dabei versuchte keine:r von ihnen seinen Gesundheitszustand zu eruieren, und sie leisteten auch keine Erste Hilfe. Erst ein zufällig anwesender Krankenpfleger, der Zeuge der Szene geworden war, griff nach sechs Minuten ein, leistete Erste Hilfe und unternahm Wiederbelebungsmaßnahmen. Kurz darauf traf die Ambulanz ein. Um 18:31 Uhr wurde auf dem Perron des Bahnhofs von Morges Nzoy's Tod festgestellt.



Übersichtskarte mit dem Ablauf der Ereignisse. Die jeweiligen Zeitschnitte sind in unterschiedlichen Grautönen übereinandergelagert. Border Forensics, 2025

1 Das vom Staatsanwalt in Auftrag gegebene rechtsmedizinische Gutachten des Universitätszentrums für Rechtsmedizin, Lausanne - Genf verzeichnete drei Verletzungen, ohne die Abfolge der Verletzungen eindeutig zu klären. Allerdings wurden die Wunden mit den Nummern 1 bis 3 versehen. Demnach befand sich Wunde 1 im Bauchraum, mit einer Einschussverletzung an der linken Rumpfsseite und einem Projektil, das im rechten schrägen Bauchmuskel festgestellt wurde. Wunde 2 lag in der linken Leistenregion, das Projektil steckte im linken Hüftpfannenknöchel. Wunde 3 befand sich am Handrücken der rechten Hand und deutete auf eine tangentielle Schussverletzung hin. (Fallakte, 5004, S. 47)

2 «J'ai pas plus d'infos, un homme de couleur, il est au sol.» Fallakte, 1020.

Schon etwa eine Stunde nach den Ereignissen begannen lokale Medien, Videos der Szene zu veröffentlichen – ergänzt mit Informationen aus Zeug:innenaussagen und einer Pressemitteilung der Kantonspolizei Waadt.³

In der ersten Pressemitteilung der Polizei wird berichtet, dass zwei Polizeipatrouillen am Bahnhof Morges wegen einer «verwirrten» Person interveniert hätten. Die Person habe die Polizist:innen mit einem Messer bedroht, woraufhin ein Polizist der Regionalpolizei Morges seine Schusswaffe eingesetzt habe. Die Polizist:innen hätten den Verletzten sofort betreut, die Ambulanz gerufen und Wiederbelebungsmaßnahmen ergriffen, die anschliessend durch Krankenpfleger fortgesetzt worden seien. Die Person sei noch vor Ort aufgrund ihrer Verletzungen verstorben.⁴

ÉTAT DE VAUD

vd.ch > Actualités

Morges : un homme mortellement blessé par la police

01.09.2021

Lundi vers 18h, deux patrouilles de police sont intervenues en gare de Morges afin de prendre en charge une personne annoncée comme perturbée. Menacé par l'individu armé d'un couteau, un agent de Police Région Morges a fait usage de son arme. Malgré les soins prodigués par les policiers puis les secouristes appelés en renfort, la personne est décédée sur place. Le Ministère public a ouvert une instruction pénale.

Vers 18h00, la centrale d'engagement et de transmissions (CET) de la Police cantonale vaudoise était avisée de la présence d'un homme annoncé comme agité sur l'un des quais de la gare de Morges. Deux patrouilles se sont rendues sur place afin d'entrer en contact avec l'individu et de le prendre en charge. D'après les premiers éléments de l'enquête, malgré la sommation d'usage d'un des agents, l'individu aurait exhibé un couteau se montrant menaçant.

Un agent de la Police Région Morges a fait usage de son arme de service à plusieurs reprises. **Blessé, l'homme a été immédiatement pris en charge par les policiers** qui ont fait appel aux services sanitaires. **Les policiers ont commencé un massage cardiaque** qui a été poursuivi par les ambulanciers et le médecin du Service mobile d'urgence et de réanimation (SMUR). Il est décédé sur place des suites de ses blessures. Il s'agit d'un Suisse âgé de 37 ans, domicilié dans le canton de Zurich.

Le Procureur de permanence de la Division des affaires spéciales du Ministère public central s'est rendu sur les lieux et a ouvert une instruction pénale afin d'établir les circonstances du décès. Les intervenants ont été entendus. Les investigations sont confiées au Détachement d'investigations spéciales policières (DISPO), et menées par les inspecteurs de la police de sûreté, avec l'appui des médecins légistes du CURML et des spécialistes de la police scientifique. Plusieurs patrouilles de la gendarmerie sont également intervenues sur les lieux pour prendre les premières mesures d'enquête.

Erste (links) und zweite (rechts)
offizielle Pressemitteilung,
veröffentlicht am 30.8.2021 bzw. 1.9.2021
auf der Website des Kantons Waadt.

ÉTAT DE VAUD

vd.ch > Actualités

Morges : l'homme mortellement blessé par la police formellement identifié

01.09.2021

L'homme mortellement blessé par un agent de police a été formellement identifié par la police scientifique de la sûreté vaudoise. Elle confirme qu'il s'agit bien d'un Suisse âgé de 37 ans, né et domicilié dans le canton de Zurich. Les investigations pénales se poursuivent.

Depuis lundi soir 30 août 2021, les opérations d'enquête se poursuivent. L'homme mortellement blessé par un agent de Police Région Morges a pu être formellement identifié par la brigade de police scientifique de la Police cantonale vaudoise. Il s'agit bien d'un homme de nationalité suisse, natif et habitant du canton de Zurich. **Inconnu des services vaudois de police, il était en revanche de la police zurichoise.** Les investigations menées par les enquêteurs de la police scientifique confirment que trois coups de feu ont été tirés par un seul policier. Les premiers résultats émanant du Centre universitaire romand de médecine légale (CURML) indiquent que l'un des impacts a provoqué une hémorragie massive, inévitablement et rapidement fatale. De plus, les investigations confirment que la victime a menacé les policiers avec un couteau, d'une longueur de 26 cm comportant une lame de 13 cm, qui a été retrouvé sur les lieux. Elles permettent également de confirmer que l'homme souffrait de problèmes d'ordre psychologique. En revanche, la police ne dispose en l'état d'aucune information démontrant un lien de la victime avec la radicalisation.

Concernant le déroulement des faits, l'homme est arrivé en train à Morges en provenance de Zurich, via Genève, lundi 30 août vers 16h45. La raison de son arrêt en gare de Morges n'est pas connue mais plusieurs témoins auditionnés disent l'avoir vu cheminer sur les voies de circulation des trains, puis sur le quai de gare où les faits se sont déroulés peu avant 18h le même soir.

S'agissant du comportement des policiers après l'usage de l'arme, **les éléments d'enquête recueillis le lendemain des événements établissent que le premier geste de réanimation a été prodigué par un infirmier présent sur les lieux et non par les policiers, et ce environ 4 minutes après le dernier tir.**

Les investigations se poursuivent sous la responsabilité du Procureur de permanence de la Division des affaires spéciales du Ministère public central, qui a ouvert une instruction pénale pour homicide.

Rappel des faits

Lundi vers 18h, deux patrouilles de police étaient intervenues en gare de Morges afin de prendre en charge une personne annoncée comme perturbée. Se sentant menacé par l'individu, un agent de Police Région Morges avait fait usage de son arme. Malgré les soins prodigués sur place, la personne est décédée.

³ 20 Minutes, «La police fait feu à plusieurs reprises, un homme meurt sur le quai», 20 minutes, 30. August 2021, <https://www.20min.ch/fr/story/la-police-fait-feu-sur-un-homme-a-la-gare-de-morges-380390384863>.

⁴ État de Vaud, «Morges: un homme mortellement blessé par la police», 1. September 2021, <https://www.vd.ch/actualites/actualite/news/148881-morges-un-homme-mortellement-blesse-par-la-police>.

Zwei Tage nach den Ereignissen veröffentlichten die Waadtländer Behörden eine weitere Pressemitteilung. Darin wurden zusätzliche Angaben zu dem am Tatort aufgefundenen Messer gemacht, und es wurde gemeldet, dass die getötete Person der Zürcher Polizei bekannt gewesen sei. Ausserdem wurde die ursprüngliche Darstellung korrigiert: Die ersten Wiederbelebungsmaßnahmen seien nicht durch die Polizist:innen erfolgt, sondern durch einen Krankenpfleger, der zufällig am Ort des Geschehens gewesen sei.⁵

Obwohl die strafrechtlichen Ermittlungen gerade erst aufgenommen worden waren, war der Ton dieser Pressemitteilungen bereits abschliessend. In der Darstellung der Ereignisse wurde der tödliche Schuss gerechtfertigt: Der betreffende Polizist habe in Notwehr gehandelt, nachdem er von einer psychisch instabilen und zudem polizeibekannten Person mit einem Messer bedroht worden sei. Dieses Narrativ wurde von den Medien breit aufgegriffen und von der Regionalpolizei von Morges unterfüttert.⁶

Fünf Jahre nach der Tötung von Nzoy – und nach zwei erfolglosen Versuchen der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen –, widersetzen sich die Angehörigen von Nzoy weiterhin dieser Darstellung. Sie sind überzeugt, dass Nzoy nicht in einer derart gewaltsamen Weise behandelt worden wäre, wenn er weiss gewesen wäre.

Auf Wunsch von Nzoy's Familie führte Border Forensics in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoy Wilhelm (im Folgenden Unabhängige Kommission)⁷ zwei Jahre lang eine Gegenuntersuchung durch, um eine detaillierte Analyse der Ereignisse zu erstellen und die folgenden zentralen Fragen zu beantworten:

5 État de Vaud, «Morges : l'homme mortellement blessé par la police formellement identifié», 1. September 2021, <https://www.vd.ch/actualites/actualite/news/14892i-morges-lhomme-mortellement-blesse-par-la-police-formellement-identifie>.

6 Antoine Hürlimann, «L'homme abattu à Morges se ruait sur les policiers», Suisse, Blick, 1. September 2021, <https://www.blick.ch/fr/suisse/une-video-exclusive-le-montre-lhomme-abattu-par-la-police-a-morges-se-ruait-sur-les-agents-id16796148.html>; 20 Minutes, «Coups de feu en gare de Morges (VD) – La version de la police confirme celle des témoins», 20 minutes, 1. September 2021, <https://www.20min.ch/fr/story/homme-tue-par-un-policier-trois-balles-ont-ete-tirees-677743935687>; ArcInfo, «Morges: l'homme décédé sur les quais de la gare souffrait de troubles psychologiques», ArcInfo, 1. September 2021, <https://www.arcinfo.ch/suisse/morges-lhomme-decede-sur-les-quais-de-la-gare-souffrait-de-troubles-psychologiques-1105410>; Raphaël Cand, «Aucun policier ne souhaite vivre ça», Journal de Morges, 2. September 2021, <https://journaldemorges.ch/actualite/aucun-policier-ne-souhaite-vivre-ca/>.

7 Die Unabhängige Untersuchungskommission zur Aufklärung des Todes von Roger Nzoy Wilhelm wurde von Nzoy's Familie initiiert. Sie besteht aus Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Psychologie, Medizin, Soziologie, Politikwissenschaften, Anthropologie, Geschichte und Kulturwissenschaften. Sie arbeiten eng mit der Familie von Nzoy und deren Anwalt zusammen, führen Recherchen durch und stellen ihr Fachwissen zur Verfügung, um die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu unterstützen: <https://www.nzoycommission.org/de/wer-wir-sind/>.

- Welche Umstände und polizeilichen Handlungen und Unterlassungen führten zum Tod von Nzoy?
- Welche Ermittlungsdefizite und Beweislücken prägen die strafrechtliche Untersuchung?
- Welche Rolle spielten Rassismus und Othering-Prozesse bei der Tötung von Nzoy?
- Wie handlungs- und verantwortungsfähig sind die zuständigen Institutionen, wenn es darum geht, in Fällen polizeibedingter Todesfälle Rechenschaft, Wahrheit und Gerechtigkeit herzustellen?

Für die Rekonstruktion der Ereignisse, die zu Nzoy's Tod führten, verbanden wir die räumlichen, visuellen und geostatistischen Methoden von Border Forensics mit der interdisziplinären Expertise der Unabhängigen Kommission. Damit konnten wir eine komplexe Konstellation von Faktoren sichtbar machen, die in Nzoy's Tod mündete und die sich über verschiedene räumliche wie zeitliche Ebenen erstreckte. Unsere Gegenuntersuchung bringt grundlegende neue Erkenntnisse zu den Geschehnissen am Bahnhof Morges ans Licht und widerspricht dem Narrativ, das von der Polizei, den Medien und der strafrechtlichen Untersuchung etabliert wurde.

Insbesondere zeigen wir, dass Nzoy keine Gefahr für andere darstellte und dass der Schusswaffeneinsatz durch nichts legitimiert war. Über den Einzelfall hinaus bietet unser Bericht auch neue Erkenntnisse im Hinblick auf polizeibedingte Todesfälle in der Schweiz, das heisst, Fälle von Interaktionen mit Strafverfolgungsbehörden, die im Tod einer Zivilperson mündeten. Wir zeigen, dass Todesfälle bei Polizeieinsätzen überproportional Menschen betreffen, die Othering-Prozessen ausgesetzt sind, insbesondere rassifizierte Personen.

Schliesslich zeigt unsere Analyse, dass sich im Umgang mit polizeibedingten Todesfällen ein Regime der Abwehr, Ignoranz und Straflosigkeit verfestigt hat. Dadurch werden Opfern und ihren Angehörigen Wahrheit und Gerechtigkeit vorenthalten und gewaltförmige Polizeipraktiken weiter begünstigt.



Rosen, die während einer Gedenkfeier für Nzoy auf dem Perron 4/5 des Bahnhofs von Morges niedergelegt wurden. © Pierre Albouy, 30.8.2023

Gliederung des Berichts

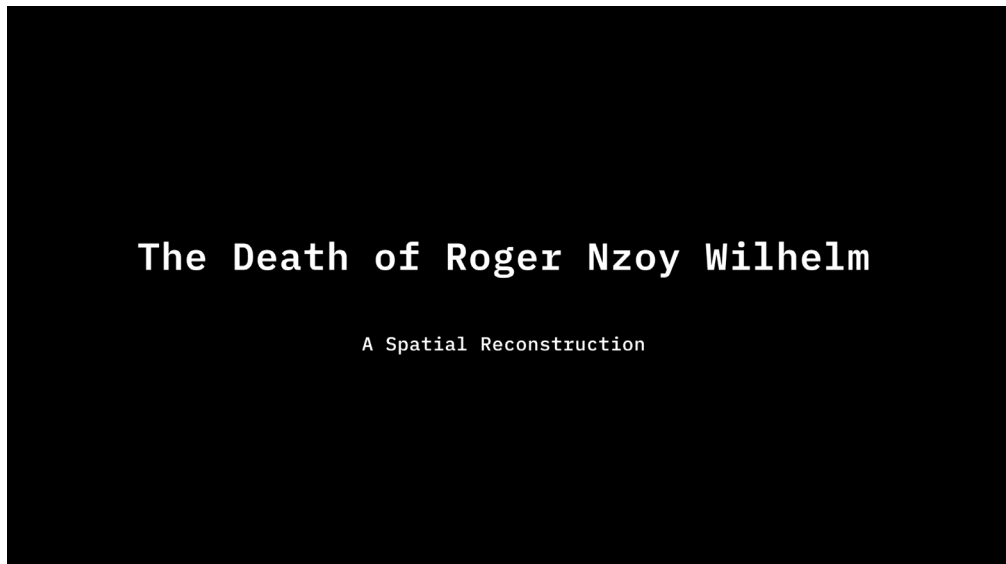
Um die vier Kernfragen zu beantworten, ist der Bericht in vier Hauptkapitel gegliedert, die zwei Analyseebenen zugeordnet sind.

Die erste Ebene richtet den Blick auf die Tötung von Nzoy. Sie rekonstruiert (1) anhand der verfügbaren Video- und Audiomitschnitte und weiterer Beweismittel, welche Handlungen und Unterlassungen der Beteiligten vor Ort zu seinem Tod führten, und untersucht (2) die Mängel und Beweislücken der strafrechtlichen Untersuchung.

Die zweite Ebene ordnet den Fall der Tötung von Nzoy in einem weiteren Kontext mit ähnlichen Vorfällen ein und fragt nach den strukturellen Bedingungen, die diese ermöglichen. Im Zentrum stehen dabei (3) der historische Hintergrund sowie die Strukturen von Rassismus und polizeibedingten Todesfällen in der Schweiz; und (4) die rechtlichen, politischen und medialen Rahmenbedingungen, welche die Forderungen nach Wahrheit, Verantwortung und Gerechtigkeit untergraben und die Fortsetzung von Gewalt begünstigen.

Kapitel 1 analysiert die Umstände sowie die Handlungen und Unterlassungen aller Akteur:innen, die am 30. August 2021 am Bahnhof von Morges mit Nzoy interagierten und letztlich zur tödlichen Eskalation beitrugen. Auf Grundlage von Beweismitteln aus den Ermittlungsakten, zu denen wir dank Nzoy's Familie Zugang hatten – insbesondere Videos von Augenzeug:innen, Funkaufzeichnungen der Polizei und Einvernahmeprotokollen – rekonstruieren wir die Abfolge der Ereignisse präzise in Raum und Zeit.

Unsere Rekonstruktion konzentriert sich auf den Zeitraum zwischen 16:41 und 18:31 Uhr, den wir in aufeinanderfolgende Sequenzen unterteilen. Jede dieser Sequenzen entspricht einer kritischen Phase im Verlauf der Ereignisse.



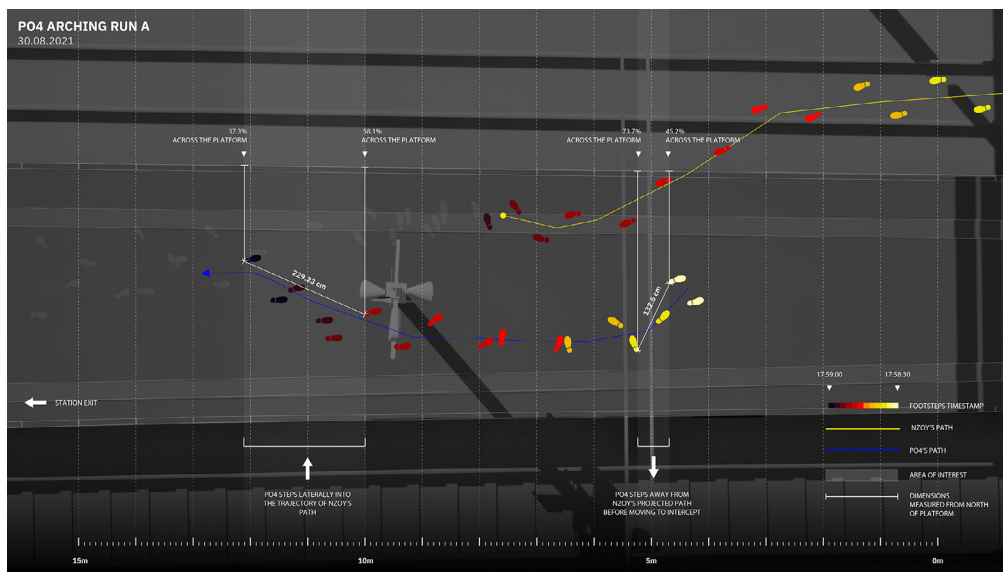
[Räumlich-zeitliche Videorekonstruktion und Analyse der Ereignisse.](#)
Border Forensics, 2025

Die erste Sequenz beleuchtet die Situation am Bahnhof Morges, bevor die erste und zweite Polizeipatrouille eintrafen. Wir verknüpfen Video- und Audioaufnahmen von Nzoy Interaktionen mit zwei Bahnmitarbeitenden mit Protokollen polizeilicher Einvernahmen und Berichten psychiatrischer Abklärungen. Unsere Analyse zeigt, dass Nzoy Verhaltensweisen aufwies, die auf eine psychische Krise mit Anzeichen von Verwirrung und Stress hindeuteten. Zwar liegen hierfür nur fragmentarische Belege vor, doch spricht vieles dafür, dass sowohl Nzoy als auch die Bahnmitarbeitenden aktiv nach Wegen suchten, die instabile Situation zu beruhigen. Hinweise auf eine Eskalation finden sich in dieser Sequenz nicht.

Die zweite Sequenz umfasst das Eintreffen der ersten Patrouille und das spontane Eingreifen der zweiten. Auf Grundlage von Video- und Audiomaterial und Einvernahmeprotokollen zeigt unsere Analyse, dass das Erscheinen der Polizei für Nzoy – in Verbindung mit seiner akuten psychischen Belastung und früheren Erfahrungen von Racial Profiling – einen Auslöser darstellte. Diese Kombination von Faktoren bewirkte bei ihm eine massive Stresssteigerung und liess sein Verhalten von Verwirrung und Rückzug in Panik kippen.

Die dritte Sequenz nimmt die Momente unmittelbar vor den Schüssen der Polizei sowie die Schussabgabe selbst in den Blick. Wir rekonstruieren Nzoys Bewegungsablauf im Verhältnis zu dem der Polizist:innen und prüfen die Behauptung, er habe ein Messer in der Hand gehalten. Unsere Analyse liefert neue, entscheidende Belege, die die Ergebnisse und das Narrativ der Strafuntersuchung grundsätzlich infrage stellen. Insbesondere widersprechen sie der Darstellung, Nzoy habe PO4 mit einem Messer angreifen wollen und der tödliche Schusswaffeneinsatz sei deshalb in Notwehr erfolgt. Unsere Analyse dieser Schlüsselphase erfolgt in mehreren Abschnitten.

Zunächst zeigen wir anhand einer detaillierten 2D-Rekonstruktion des Perrons und der konkreten Schritte von Nzoy und PO4, dass Nzoy sich seitlich bewegte und der Polizist PO4 in seinen vorgesehenen Weg trat. Dies widerspricht der Behauptung, Nzoy sei auf PO4 zugerannt oder habe versucht, ihn anzugreifen.



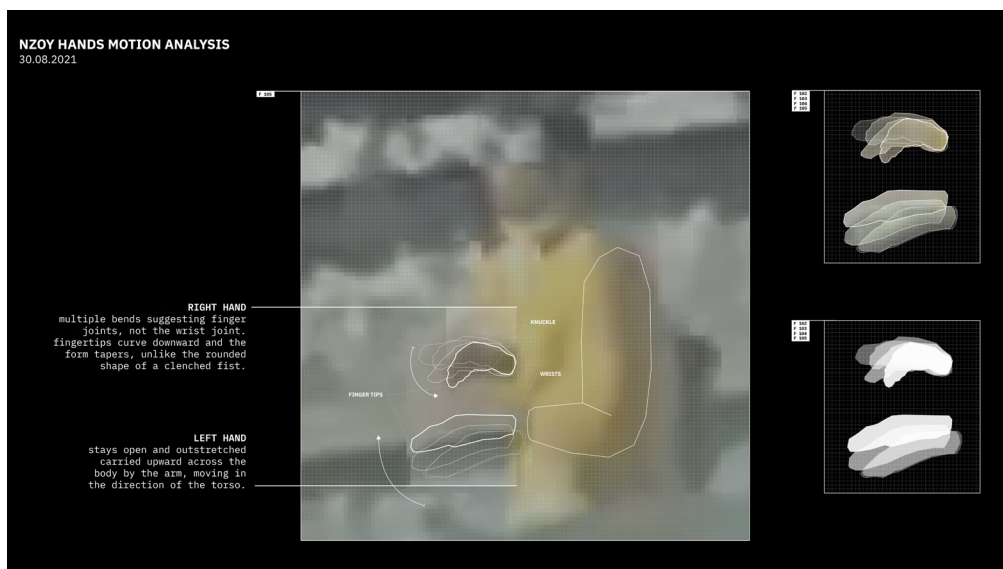
Analyse der Bewegungsabläufe von Nzoy und PO4 und zum Zeitpunkt der Schüsse.
Border Forensics, 2025

Darauf aufbauend stützen wir die Befunde durch eine virtuelle 3D-Rekonstruktion der entscheidenden Momente. Ausgehend von Videoaufnahmen konnten wir die Positionen von Nzoy und PO4 präzise ermitteln und zeigen, dass Nzoys Verhalten eher defensiv und panisch war und er sich – die Polizist:innen der ersten Patrouille in seinem Rücken – in Richtung Perronausgang bewegte, nicht angreifend auf die Polizisten der zweiten Patrouille zu.



3D-Rekonstruktion des Moments, in dem der dritte und letzte Schuss auf Nzoy abgefeuert wird. P01 und P02 befinden sich hinter ihm, P03 und P04 stehen vor ihm in Richtung Ausgang des Perrons. Border Forensics, 2025

Ergänzend dazu erstellten wir eine räumliche Analyse von Nzoy's Händen in den Augenblicken unmittelbar vor den ersten Schüssen von PO4. Aus Videoaufnahmen aus einer Wohnung mit Blick auf den Bahnhof, aus einer Perspektive, von der aus beide Hände von Nzoy zu sehen sind, rekonstruierten wir mittels einer Video-Pixel-Analyse Nzoy's Hände im Bild sowie deren Form und Bewegung. Diese Analyse zeigt, dass Nzoy kurz vor den ersten Schüssen seine Hände offen hielt. Dass er mit einem Messer in der Hand gehalten und damit gedroht hätte, ist somit höchst unwahrscheinlich.



Analyse der Formen und Bewegungen von Nzoy's Händen weniger als eine Sekunde vor den ersten Schüssen. Border Forensics, 2025

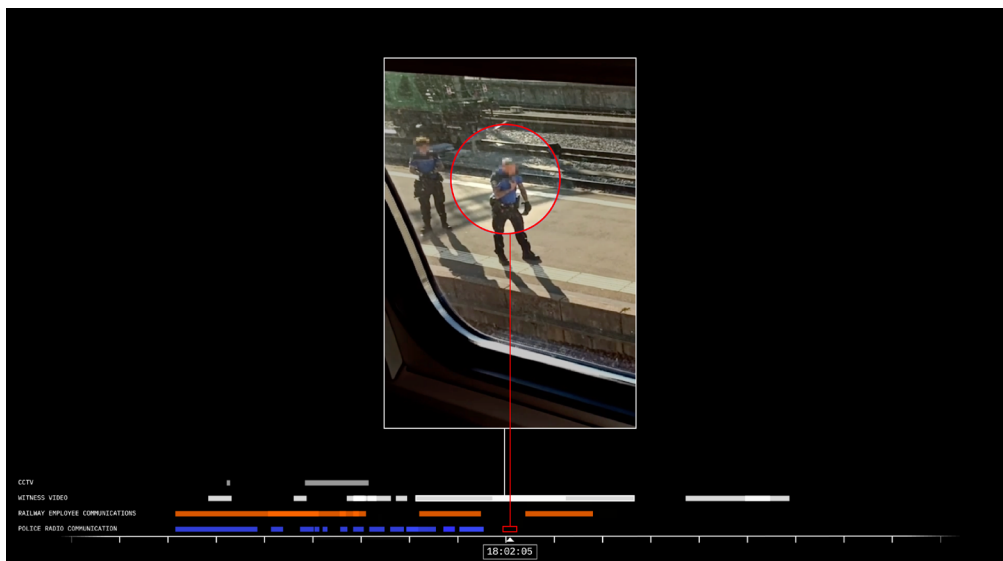
Die vierte Sequenz unserer Analyse richtet den Blick auf das Verhalten der Polizist:innen nach dem letzten Schuss, als Nzoy letztmalig zu Boden ging. Auf Grundlage von Video- und Audiomaterial, den Aussagen der beteiligten Polizeibeamt:innen, geltenden Polizeihandbüchern und Einsatzrichtlinien sowie medizinischer Expertise zeigt unsere Auswertung: Obwohl Nzoy schwer verletzt war und dringend Hilfe benötigte, gaben die Beamt:innen keinerlei Informationen über seinen Zustand weiter und priorisierten sicherheitsorientierte Massnahmen, indem sie durchsuchten und ihm Handschellen anlegten, anstatt die vorgeschriebene Erste Hilfe zu leisten. Erst nach sechs Minuten griff ein Krankenpfleger ein, der zufällig Zeuge des Vorfalls war, und unternahm Wiederbelebungsmaßnahmen.

Insgesamt widerlegen diese Befunde das Narrativ, wonach Nzoy eine akute Bedrohung für die Polizist:innen dargestellt hätte, durch die der Einsatz tödlicher Gewalt vermeintlich gerechtfertigt gewesen wäre. Unsere Untersuchung zeigt zudem, dass die Polizist:innen Nzoy in einer Situation keine Hilfe leisteten, in der sie von jedem Menschen sowohl moralisch als auch rechtlich verlangt wäre – ein Verhalten, das eine verstörende Geringschätzung seines Lebens offenbart. Sowohl die falsche Wahrnehmung Nzoy als Bedrohung als auch die Gleichgültigkeit gegenüber seinem Zustand werfen die Frage auf, welche Rolle die Wahrnehmung Nzoy als «homme de couleur» – und damit die Dimension von Rassismus – für das Handeln und Unterlassen der Polizist:innen spielte. Dieser Frage widmen wir uns im Kapitel 3.

In Kapitel 2 führen wir die Analyse auf der Ereignisebene fort und nehmen die strafrechtlichen Ermittlungen in den Blick, die die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt gemeinsam mit der Kantonspolizei durchführte. Die Auswertung der Ermittlungsakten zeigt zahlreiche Mängel und Beweislücken bei der Erhebung, Verarbeitung und Analyse zentraler Daten.

Der Abgleich von Video- und Audiodaten und die Auswertung ihrer Metadaten legt nahe, dass Beweismittel verändert wurden: Bei einigen Aufnahmen wurden die Metadaten gelöscht, was ihre Nachvollziehbarkeit und Verwendbarkeit erheblich einschränkt. Zudem fehlen in den Ermittlungsakten einzelne Funkmeldungen, wodurch wesentliche Teile der Einsatzkommunikation unklar bleiben und Lücken im Verständnis des polizeilichen Handelns und seiner möglichen Folgen entstehen.

Beim Abgleich der Aussage eines Bahnmitarbeiters (RW2), der am Tag des Vorfalls am Bahnhof anwesend war, mit Video- und Tonaufnahmen traten zudem gravierende Widersprüche zutage, die in der strafrechtlichen Untersuchung weder erkannt noch aufgearbeitet wurden.

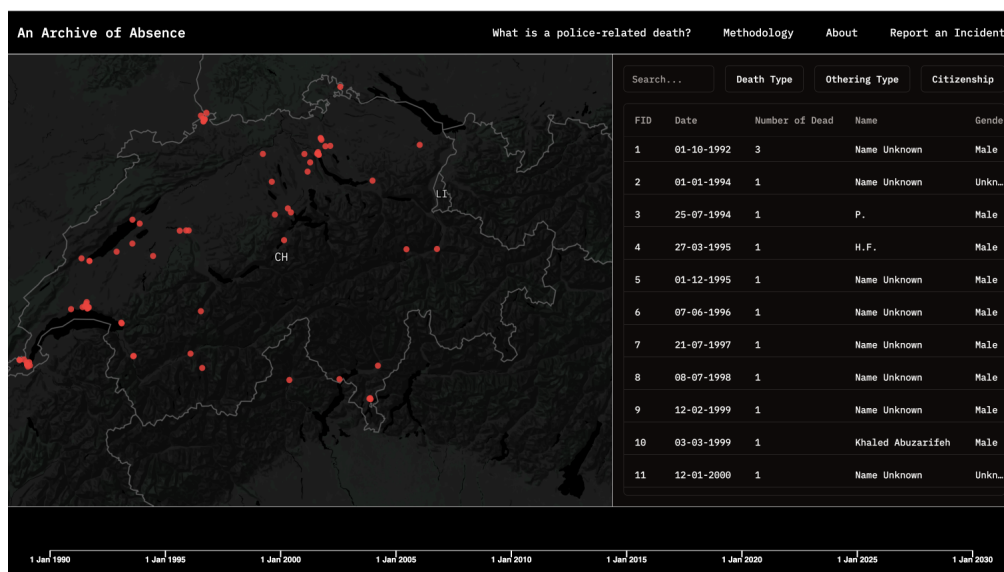


Videonachweis einer von P03 abgesetzten Funkmeldung, die in den Ermittlungsakten fehlt.
Border Forensics, 2025

Auf all diese Probleme wiesen Nzoys Familie und ihr Anwalt – mit Unterstützung von Border Forensics und der Unabhängigen Kommission – im laufenden Gerichtsverfahren wiederholt hin. Jedoch wurden die Hinweise von der Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei systematisch ignoriert oder zurückgewiesen. Damit verletzen die Strafverfolgungsbehörden das rechtliche Gehör der Kläger:innen und behindern die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit im Fall Nzoy. Ihr Vorgehen wirft auch grundsätzlich die Frage auf, ob Polizei und Staatsanwaltschaft überhaupt bereit und in der Lage sind, Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen unabhängig, wirksam und transparent zu untersuchen. Dieser Frage gehen wir in Kapitel 4 nach.

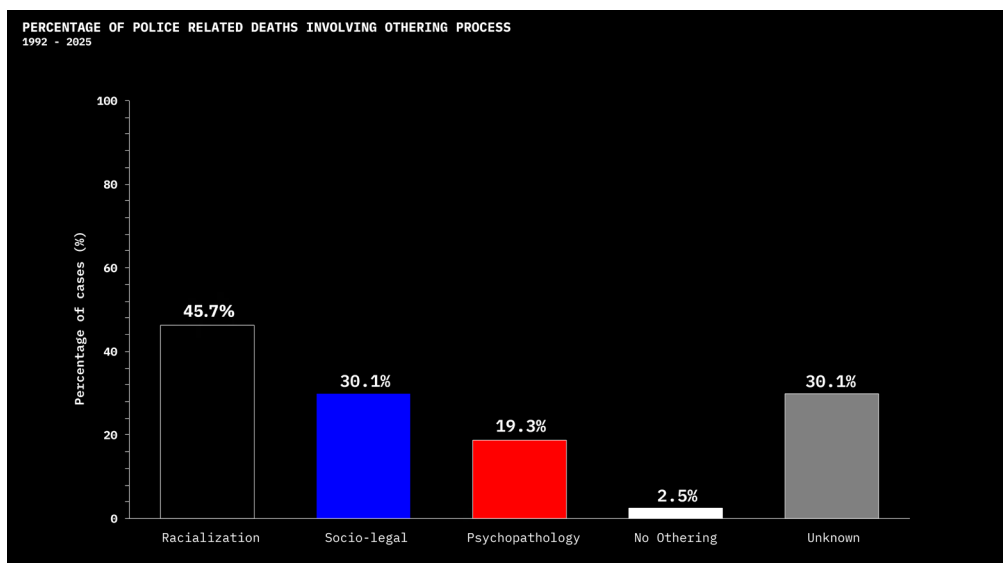
In Kapitel 3 wenden wir uns der Frage zu, welche Rolle Rassifizierung und Rassismus bei der Tötung von Nzoy gespielt haben könnten. Dafür untersuchen wir, gestützt auf historische, institutionelle und statistische Analysen, die strukturellen Bedingungen, die polizeibedingte Todesfälle in der Schweiz prägen. Nach einem Überblick über die Forschung zur Bedeutung und Wirkung von Rassifizierung in der Schweiz, mit einem besonderen Fokus auf die weitgehend verdrängte Kolonialgeschichte des Landes, analysieren wir, wie struktureller Rassismus und dessen Leugnung in der Praxis der heutigen Schweizer Polizei zum Ausdruck kommen. Wir zeigen, dass in der Schweiz Menschen, insbesondere Männer, die durch Rassifizierung, sozialen sowie rechtlichen Status, psychische Krisen oder Drogenkonsum als «Andere» markiert werden, überproportional häufig tödlicher Polizeigewalt ausgesetzt sind. Um dieses Muster genauer zu erfassen – und auch als Reaktion auf die Intransparenz der Polizeibehörden sowie das systematische Fehlen öffentlich zugänglicher Daten über ihre Aktivitäten – haben wir eine Datenbank mit 83 dokumentierten Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in der Schweiz zwischen 1992 und 2025 erstellt und diese in einer kartografischen Plattform

zusammengeführt: dem Archive of Absence. Diese Plattform dient nicht nur als digitale Gedenkstätte für Menschen, die durch Polizeigewalt ihr Leben verloren haben, sondern macht auch die Othering-Prozesse sichtbar, denen sie ausgesetzt waren.



[Archive of Absence](#): Tod durch Polizeigewalt in der Schweiz. Interaktive Kartierungsplattform zur Dokumentation polizeibedingter Todesfälle, zum Gedenken an die Verstorbenen und zur Sichtbarmachung ihrer Abwesenheit, ihrer Tötung und der dahinterliegenden Strukturen. Border Forensics, 2025

Die Daten des Archive of Absence sind deutlich: Mindestens 76 Prozent der dokumentierten Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen betreffen männlich gelesene Personen. In 67 Prozent der Fälle waren die Opfer mindestens einer Form von Othering ausgesetzt, in fast einem Drittel (28 Prozent) mehreren. In mindestens 45 Prozent der Fälle spielte eine explizite oder implizite Rassifizierung eine Rolle; mindestens 30 Prozent betrafen Menschen mit prekärem aufenthaltsrechtlichem Status; rund 20 Prozent standen im Zusammenhang mit Zuschreibungen psychischer Erkrankungen oder Drogenkonsums. Zusammen zeigt dies, dass tödliche Polizeigewalt in der Schweiz nicht einer Zufallsverteilung folgt, sondern entlang sozialer Hierarchien und Differenzlinien strukturiert ist und unverhältnismässig häufig marginalisierte, männlich gelesene Personen trifft.



Verteilung von Othering-Zuweisungen bei Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in der Schweiz. Border Forensics, 2025

Von der Polizei wurde Nzoy in mehrfacher Weise als «anders» markiert: als männlich gelesene Person, als rassifiziert («homme de couleur») und zugleich pathologisierend («verwirrt») beschrieben. Damit wurde er einem sich überkreuzenden Othering-Prozess unterworfen. Unsere Analyse legt nahe, dass gerade solche sich überschneidenden und überlagernden Zuschreibungen – Rassifizierung, geschlechtliche Identifizierung und Psychopathologisierung – im Schweizer Kontext besonders häufig mit Polizeigewalt einhergehen und das Risiko für eine tödliche Eskalation erhöhen.

Hinzu kommt, dass Nzoy's Aufenthalt im Kanton Waadt am 30. August 2021 dieses Risiko zusätzlich erhöhte. Laut unserer Datenbank wurden dort in den letzten zehn Jahren die meisten Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen dokumentiert, wobei rassifizierte Opfer überproportional vertreten sind. Die jüngsten Fälle tödlicher Polizeigewalt im Kanton Waadt machen das tragische Ausmass dieses Musters sichtbar: Hervé Bondembe Mandundu (Bex, 2016), Lamine Fatty (Lausanne, 2017), Mike Ben Peter (Lausanne, 2018), Nzoy (Morges, 2021), Qader B. (Essert-sous-Champvent, 2024), Michael Kenekwue Ekemezie (Lausanne, 2025), die 14-jährige Camila Oliveira Belchior (Lausanne, 30. Juni 2025) und der 17-jährige Marvin Ghalom (Lausanne, 24. August 2025).

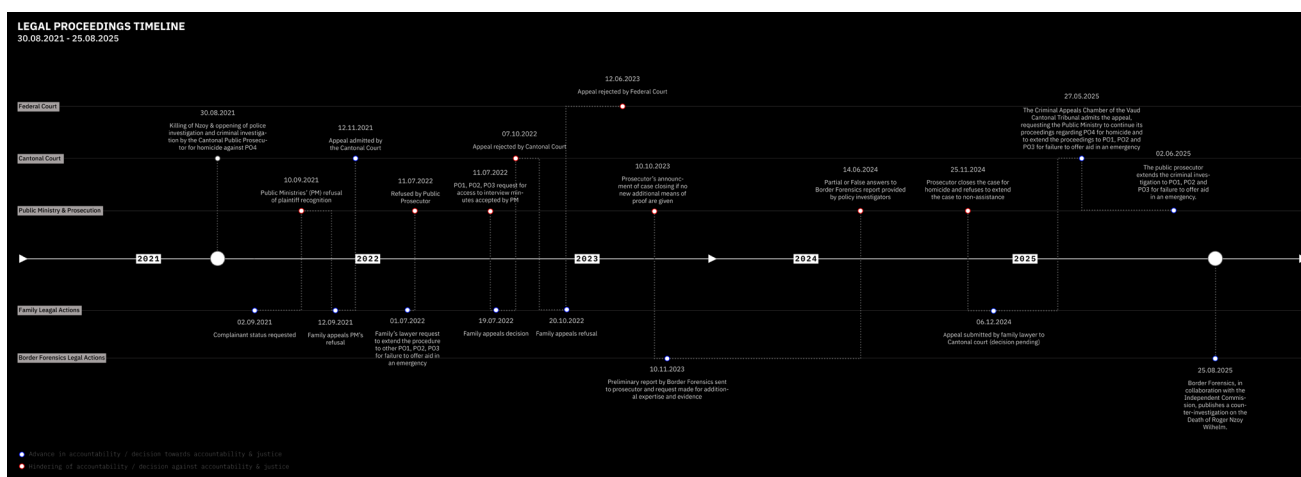
Wenn wir unsere historischen und statistischen Analysen zu den strukturellen Bedingungen polizeibedingter Todesfälle mit den Erkenntnissen aus der Analyse zu Nzoy's Tod sowie zu Othering und der ungleichen Behandlung zusammenführen, lässt sich die Bedeutung von Rassifizierung bei den Ereignissen präziser einordnen. Wir kommen zu dem Schluss, dass Nzoy's Tötung entscheidend dadurch geprägt war, dass er zugleich als psychisch kranke Person und als «homme de couleur» wahrgenommen wurde.

Kapitel 4 richtet den Blick auf jene strukturellen Bedingungen, die bewirken, dass Opfern polizeilicher Gewalt und ihren Angehörigen Wahrheit und Gerechtigkeit systematisch vorenthalten werden. Im Zentrum der Betrachtung liegt dabei der Kanton Waadt. Wir untersuchen hierfür die enge institutionelle Verflechtung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bei strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Sonderstaatsanwaltschaft DISPO. Unsere Analyse macht deutlich, dass bei polizeibedingten Todesfällen keine unabhängigen Untersuchungsstrukturen bestehen. Deshalb ist es in Fällen von Tötungen im Zusammenhang mit Polizeihandlungen nahezu unmöglich, ein Verfahren zur umfassenden Aufklärung des Geschehens oder gar eine Verurteilung von Beamten:innen zu erreichen, die rechtswidrig gehandelt haben. Hinzu kommt, dass unter diesen Bedingungen Gerechtigkeit für die Angehörigen der Opfer unerreichbar bleibt.

Wir zeigen zudem auf, mit welchen Hindernissen die Angehörigen der Opfer im Ringen um Gerechtigkeit konfrontiert sind und inwieweit Gewalt auch durch den Rechtsprozess selbst fortgesetzt wird. Dabei wird deutlich, dass spezielle Mechanismen der Verantwortungsabwehr wirksam werden und die Familien zusätzlich Gewalt erfahren – etwa durch die negative Darstellung des Opfers im Rechtsprozess, die durch die mediale Berichterstattung weiter verstärkt wird. Derartige Narrative, etwa die Darstellung der Getöteten als gefährlich, unberechenbar, psychisch instabil oder selbst schuld an der Eskalation, lenken den Fokus weg vom Tod durch polizeiliche Gewaltanwendung hin zu angeblichen Fehlern oder Bedrohungen durch die Opfer selbst. Auf diese Weise legitimieren sie nicht nur das Handeln der Polizeibeamten:innen, sondern stigmatisieren zugleich die Familien, die ertragen müssen, wie ihre Angehörigen in den Gerichtsverfahren in einer Weise dargestellt werden, die das Bild der Person grundlegend verfremdet. Die Erinnerung an einen geliebten Menschen wird so ein zweites Mal verletzt – nach seiner physischen Tötung durch die nachträgliche Entstellung seiner Person im rechtlichen und medialen Diskurs.

Insgesamt zeigt unsere Analyse, dass die Justizbehörden des Kantons Waadt, die für die Aufklärung polizeilicher Gewalt verantwortlich sind, weit davon entfernt sind, den Forderungen nach Rechenschaftspflicht angemessen nachzukommen. Für die Familien ist der Rechtsweg mit enormen finanziellen und emotionalen Belastungen verbunden, während die beteiligten Polizist:innen nur in den seltensten Fällen für ihr Handeln oder Unterlassen zur Verantwortung gezogen werden. Rassismus wird in diesen Verfahren weder systematisch thematisiert noch kritisch hinterfragt. Auf diese Weise setzt sich ein Kontinuum struktureller Straflosigkeit fort, das die Wiederholung polizeilicher Gewalt gegenüber künftigen Betroffenen begünstigt.

Die Einsicht in die strukturellen Grenzen des Rechts – und in die spezifischen Gewaltformen, die im Rechtsprozess selbst hervorgebracht und reproduziert werden – hat antirassistische Bewegungen in der Schweiz dazu veranlasst, alternative Konzepte und Praktiken der Gerechtigkeit zu entwickeln, die sowohl innerhalb als auch jenseits formaler Rechtsinstitutionen angesiedelt sind.



Zeitleiste der Gerichtsverfahren, die die rechtlichen Schritte der Staatsanwaltschaft sowie der Familie von Nzoj im Zeitraum vom 30. August 2021 bis zum 27. Mai 2025 abbildet. Border Forensics, 2025

Im Schlusskapitel verbindet der Bericht die beiden analytischen Ebenen und fragt nach der Bedeutung von «Justice for Nzoj» – jener Forderung, die von seinen Angehörigen erhoben wurde und in den Kundgebungen und Veranstaltungen breiten Widerhall gefunden hat. Sie wird dabei unmittelbar als Aufruf verstanden, die Wahrheit über Nzoys Tod aufzudecken und öffentlich zu machen, über juristische Wege Rechenschaft einzufordern – trotz der offensichtlichen strukturellen Defizite des Rechtssystems – und Gerechtigkeit jenseits staatlicher Strafinstitutionen neu zu denken. Hierfür gehen wir konkret darauf ein, wie unsere Gegenuntersuchung der Forderung von «Justice for Nzoj» nachkommt. Ausgehend vom Fall Nzoj, aber eingebettet in den Kontext weiterer Todesfälle im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln in der Schweiz, fassen wir die zentralen Ergebnisse unserer Analyse zusammen. Darüber hinaus zeigen wir auf, wie die Angehörigen von Nzoj zusammen mit Aktivist:innen und Kollektiven alternative Formen der Gerechtigkeit entwickelt haben, die auf Solidarität, Wahrheitsfindung und kollektiver Erinnerung beruhen. Diese Praktiken verbinden Widerstand und Fürsorge und eröffnen zugleich Perspektiven für einen grundlegenden gesellschaftlichen Wandel zur Herstellung von Gerechtigkeit.

Zusammenfassend zeigt unsere Gegenuntersuchung die Tötung von Nzoy in einem grundlegend neuen Licht. Wir legen folgende Aspekte dar:

- Aufgrund einer verzerrten und voreingenommenen Wahrnehmung einer angeblichen Bedrohung handelten die Polizist:innen unverhältnismässig. Anstatt Hilfe und Unterstützung zu leisten, setzten sie Zwangsmittel und tödliche Gewalt ein. So eskalierte die Situation und endete mit dem tödlichen Schuss auf einen psychisch vulnerablen Menschen.
- Nach den Schüssen leisteten die Polizist:innen Nzoy keine medizinische Erste Hilfe und priorisierten stattdessen Sicherheitsmassnahmen, obwohl Nzoy verblutend und nahezu regungslos am Boden lag. Erst ein zufällig anwesender Krankenpfleger, der Zeuge des Geschehens war, leistete Erste Hilfe, bevor die Rettungskräfte eintrafen.
- Die Wahrnehmung von Nzoy als «homme de couleur» hat offenbar entscheidend dazu beigetragen wie sich die Ereignisse entwickelten. Die besonderen Umstände seines Todes folgen einem klar erkennbaren Muster, das sich auch in unserer statistischen Analyse zeigt und einen deutlichen Zusammenhang zwischen Othering-Prozessen und einer erhöhten Gefährdung durch tödliche Polizeigewalt belegt.
- Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft haben es versäumt, eine detaillierte, faktenbasierte und unparteiische Untersuchung des Falles durchzuführen. Die strafrechtliche Untersuchung weist Ungenauigkeiten auf, und wichtige Beweismittel wurden verändert oder fehlen in den Akten. Unser Bericht untersucht die rechtlichen Abläufe in diesem und in vergleichbaren Ermittlungsverfahren und problematisiert die Fähigkeit wie auch die institutionelle Bereitschaft staatlicher Akteure, unabhängige, unparteiische und auf Rechenschaft ausgerichtete Verfahren sicherzustellen.
- Die Gewalt, die Nzoy und damit in der Folge auch seine Familie und seine Angehörigen erfahren haben, endete nicht mit den tödlichen Schüssen, sondern setzte sich während des gesamten Gerichtsverfahrens fort und wurde durch die Umkehrung der Opfer-Täter-Rollen verstärkt, die von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und einigen Medien in der Öffentlichkeit propagiert wurde.

Wir hoffen, dass unsere Gegenuntersuchung die Familie von Nzoy in ihrem Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit unterstützen kann. Diese Untersuchung konzentriert sich zwar in erster Linie auf die Rekonstruktion der konkreten Umstände und Bedingungen, die zu seiner Tötung geführt haben, aber wir möchten Nzoy nicht auf seinen Tod reduzieren. Wir schliessen diese Zusammenfassung daher mit den Worten von Nzoy's Schwester, die die Erinnerung an ihn lebendig werden lassen:

« Ich möchte, dass die Welt ihn so in Erinnerung behält, wie er war – ein fröhliches, lustiges, hilfsbereites Wesen, ein Mensch. Ich möchte, dass man sich an sein Lachen und an seine Hilfsbereitschaft erinnert, an seine Menschlichkeit, sein Mitgefühl, seine Empathie für andere, seine Menschenliebe. Das ist es, was ich in Erinnerung behalten möchte. Und natürlich sein Lachen, seine Umarmungen, seine Grübchen, seine Locken ... Es gibt so vieles – eine ganze Liste von Dingen, an die man sich bei ihm erinnern kann. »

– Nzoys Schwester



Roger Nzoy Wilhelm am 19.8.2018. © Sandro Süess

Untersuchungsmethodik

Während wir in den einzelnen Kapiteln jeweils die spezifischen Methoden, Techniken und Werkzeuge darlegen, skizzieren wir in diesem Abschnitt unsere übergreifende Untersuchungsmethodik – also den analytischen und normativen Rahmen, in dem unsere Forschung verortet ist. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Ansätzen der Gegenforensik im Kontext rassistischer Gewalt und auf den ethischen Grundsätzen, die unsere Arbeit leiten.

Eine kollaborative Praxis der Gegenforensik

Border Forensics ist ein 2021 gegründetes Forschungs- und Investigativkollektiv mit Sitz in Genf. Die Arbeit von Border Forensics basiert auf einer Praxis der Gegenforensik, die Methoden der räumlichen und visuellen Analyse kritisch einsetzt, um Gewalt zu untersuchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Existenz und Kontrolle von Grenzen. Border Forensics setzt modernste und methodisch valide Verfahren für evidenzbasierte Analysen ein, um kritisches Reflektieren und kreative ästhetische Praxis in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise zu verbinden. Wir greifen dabei häufig auf Daten und Methoden zurück, die staatliche Akteure zur Überwachung einsetzen, nutzen diese jedoch bewusst gegen den Strich, um die Praktiken und Akteur:innen sichtbar zu machen, die für Gewalt und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und vermeiden es, die Würde derjenigen zu gefährden, deren Leben verletzt oder zerstört wurde.

Unsere bisherigen Untersuchungen fokussierten auf das Kontinuum von Grenzgewalt, das die gesamten Lebenswege von Migrant:innen aus dem Globalen Süden prägt. Dabei legten wir ein besonderes Augenmerk darauf, wie die Überwachung von staatlichen Grenzen und die Grenzziehungen der Rassifizierung verknüpft sind, und konnten aufzeigen, dass rassistische Kategorisierungen entscheidenden Einfluss darauf haben, wer von Grenzbeamt:innen ins Visier genommen und gegen wen übermässige Gewalt angewendet wird. In der vorliegenden Untersuchung konzentrieren wir uns nun auf die rassifizierenden Grenzziehungen als solche. Rassifizierende Grenzen führen ebenso wie Staatsgrenzen dazu, dass Menschen nach tatsächlichen oder vermeintlichen Unterschieden kategorisiert werden, dass es zu Hierarchisierungen der Menschenwürde und der Menschenrechte kommt und dass letztlich unterschiedliche Behandlungen und Gewaltanwendungen vorgenommen werden.

Bei unseren Untersuchungen arbeiten wir direkt mit betroffenen Communitys, Nichtregierungsorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen zusammen, um ihre Forderungen und ihren Kampf für Wahrheit und Gerechtigkeit zu unterstützen. Die vorliegende Untersuchung haben wir im Auftrag der Familie und in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission erstellt. Die Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoy Wilhelm wurde 2023 nach dem Vorbild internationaler Kommissionen gegründet, die Polizeiverhalten und polizeibedingte Todesfälle unabhängig untersuchen. Ihr gehören Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Psychologie, Medizin, Soziologie, Politikwissenschaften, Anthropologie, Geschichts- und Kulturwissenschaft an und sie arbeiten eng mit der Familie von Nzoy und ihrem Anwalt zusammen.

Die Analysen von Border Forensics und der Unabhängigen Kommission werden in diesem Bericht zu einer empirischen und faktenbasierten Untersuchung zusammengeführt.

Die Herausforderungen einer kritischen Untersuchung rassistischer Gewalt

Nach Eyal Weizman, einem der Begründer der kritischen forensischen Praxis, auf die sich unsere Methodik bezieht, besteht ein zentrales Merkmal dieser Praxis darin, sowohl jede minimale Kausalität – also «die minimale Handlung oder Unterlassung, die zur Begehung einer Straftat führt» – als auch die sogenannte Feldkausalität zu erfassen. Letztere bezeichnet «die komplexen, vielfältigen Ursachen sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, ökologischer oder anderer Art, die auf ein bestimmtes Ereignis einwirken»⁸ Dieser methodische Zugang ist besonders bedeutsam für die Analyse von Gewaltformen, die mit rassistischer Kategorisierung einhergehen, insbesondere anti-Schwarzer Gewalt.

Wissenschaftler:innen der Black Studies betonen, dass der Tod von Schwarzen Menschen kein punktuellere Ereignis ist, sondern «ein Kontinuum, das Schwarze Existenz zutiefst prägt».⁹ Während Gewalt gegen Schwarze Personen in einzelnen, meist als aussergewöhnlich gerahmten Fällen – wie der Tötung von Nzoy – öffentlich sichtbar wird, bleibt die strukturelle Gewalt, die den Alltag Schwarzer Menschen durchzieht, weitgehend unsichtbar und wird nur unzureichend dokumentiert. Gerade diese alltägliche, häufig unsichtbar gemachte und verleugnete Gewalt muss daher zentraler Bestandteil der Analyse sein.

⁸ Matthew Fuller und Eyal Weizman, *Investigative Aesthetics: Conflicts and Commons in the Politics of Truth* (Verso Books, 2021), 137–38.

⁹ Norman Ajari, *Forms of Death: Necropolitics, Mourning, and Black Dignity*, Symposium: Canadian Journal of Continental Philosophy 26, Nr. 1/2 (2022): 175, <https://doi.org/10.5840/symposium2022261/29>.

Wenn, wie der Philosoph Norman Ajari betont, «die Art und Weise, wie ein Schwarzer Mensch in einer rassistischen Welt stirbt, in Kontinuität mit der Art und Weise steht, wie er in dieser Welt leben muss»,¹⁰ dann reicht es nicht aus, Vorfälle, die sich gegen Schwarze Menschen richten, lediglich auf den Raum-Zeit-Rahmen des Tötungsereignisses zu beschränken. Vielmehr ist der Analyserahmen auszuweiten, um die strukturellen Bedingungen sichtbar zu machen, die solche Gewaltereignisse überhaupt ermöglichen.



360°-Aufnahme des abgesperrten Tatorts, aufgenommen von der Spurensicherung auf dem Bahnsteig des Bahnhofes Morges nach Nzoys Tod. Ermittlungsakte, 30.08.21

Vor diesem Hintergrund, in dem Gewalt gegen Schwarze Menschen nicht als isoliertes Ereignis, sondern als Ausdruck fortwirkender struktureller Bedingungen verstanden wird, haben wir kritische forensische Praxis und Black Studies methodisch miteinander verwoben. Diese Verschränkung prägte die Analyse der zwei Ebenen unserer Untersuchung – das Tötungsereignis selbst und die strukturellen Bedingungen, in die dieses eingebettet ist. Während wir in den Kapiteln 1 und 2 den Ablauf der Geschehnisse am Tag von Nzoys Tötung mit räumlichen und visuellen Methoden detailliert rekonstruieren, erweitern die Kapitel 3 und 4 den Untersuchungsrahmen bewusst über den «abgesperrten Tatort»¹¹ hinaus. Durch historische, rechtliche und statistische Analysen wird der erweiterte Kontext von Rassismus und Verantwortungslosigkeit sichtbar gemacht, der Nzoys Tötung nicht nur begleitete, sondern strukturell ermöglichte.

¹⁰ Norman Ajari, *La dignité ou la mort: éthique et politique de la race*, Les Empêcheurs de Penser En Rond (La Découverte, 2019), 100.

¹¹ Fuller and Weizman, *Investigative Aesthetics: Conflicts and Commons in the Politics of Truth*, 137.

Die Analyse rassistischer Gewalt wirft allerdings eine Reihe politischer und ethischer Fragen auf, insbesondere im Umgang mit Bildern und anderen Beweismitteln, die diese Gewalt dokumentieren. Die Rekonstruktion von Ereignissen und die Sichtbarmachung gewaltsamer Praktiken zielen darauf ab, diese anzufechten sowie Wahrheit und Gerechtigkeit einzufordern. Zugleich mussten wir uns aber bewusst machen, dass solche Dokumentationsstrategien unbeabsichtigt auch Entmenschlichung reproduzieren und zusätzlichen Schaden für die Betroffenen verursachen können. Insbesondere zwei Aspekte bedurften einer kritischen Reflexion und Prüfung. Erstens belegen Erkenntnisse aus den Black Studies und der feministischen Forschung, dass die erhofften Effekte der Sichtbarmachung von Gewalt – öffentliche oder rechtliche Verurteilung und letztlich das Ende der Gewalt – im Fall Schwarzer Betroffener häufig ausbleiben. Ganz im Gegenteil kann die Verbreitung von Bildern rassistischer Gewalt sogar zur Normalisierung dieser Gewalt beitragen und so ihre Fortsetzung begünstigen.¹² Zweitens wurde in der Forschungsgeschichte und im politischen Engagement im Themenfeld von Rassismus und Polizeiarbeit intensiv die Ethik und Politik der Darstellung von Gewalt gegen Schwarze Körper an sich kritisch reflektiert. Wie der Autor und Aktivist William C. Anderson feststellt:

«Tote Schwarze Menschen sind keine Dekoration, die man je nach Bedarf, Zweck und Argumentation der Aktivisten aufstellen und wieder wegnehmen kann. [...] Wir laufen Gefahr, sie auf ihren Tod zu reduzieren und das reiche Leben auszulöschen, das sie vor den tödlichen Momenten hatten, in denen sie uns begegnet sind.»¹³

Die Untersuchung und Dokumentation von Nzoys Tod ist daher mit einer besonderen ethischen Verantwortung verbunden: die erlittene Gewalt sichtbar und verständlich zu machen, ohne Entmenschlichung zu reproduzieren oder Gewalt zu normalisieren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, greifen wir auf den von Border Forensics im Laufe ihrer Untersuchungen entwickelten «ungehorsamen Blick» zurück – eine Perspektive, die staatliche Gewalt und Verantwortlichkeiten sichtbar macht, zugleich aber die Identität und Würde jener schützen soll, deren Leben und Rechte negiert wurden.¹⁴

¹² Christina Sharpe, *In the Wake: On Blackness and Being* (Duke University Press, 2016), 116–17.

¹³ William C. Anderson, «From Lynching Photos to Michael Brown's Body: Commodifying Black Death» (Von Lynchfotos zu Michael Browns Leiche: Die Kommerzialisierung des Todes von Schwarzen), *Truthout*, 16. Januar 2015, <https://truthout.org/articles/from-lynching-photos-to-michael-brown-s-body-commodifying-black-death/>.

¹⁴ Charles Heller and Lorenzo Pezzani, *A disobedient gaze: strategic interventions in the knowledge(s) of maritime borders*. *Postcolonial Studies* 1 (3), 2013, pp. 289–98.

Darüber hinaus orientieren wir uns an Ansätzen Schwarzer feministischer Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen, die Beziehungen zwischen Menschen, Praktiken der Fürsorge und die Würde der Opfer ins Zentrum der Analyse stellen. Dieser Ansatz verlangt, Betroffene antirassistisch und nicht voyeuristisch zu betrachten und die sonst oft üblichen extraktiven oder spektakularisierenden Tendenzen forensischer Wissensproduktion bewusst zurückzuweisen. In diesem Sinne bekennen wir uns zu dem, was Édouard Glissant als «Recht auf Opazität» beschreibt: also den Anspruch, dass Individuen – insbesondere diejenigen, die historisch durch den kolonialen Blick objektiviert wurden – nicht verpflichtet sind, sich den Machthabenden vollständig sichtbar, lesbar oder verständlich zu machen.¹⁵ Opazität bedeutet hierbei nicht, die Wahrheit zu verschleiern, sondern die Persönlichkeit und Würde des Opfers zu schützen, das gesamte Leben eines Menschen über den Moment der Verletzung hinaus anzuerkennen und diesen Menschen nicht auf seinen Tod zu reduzieren.

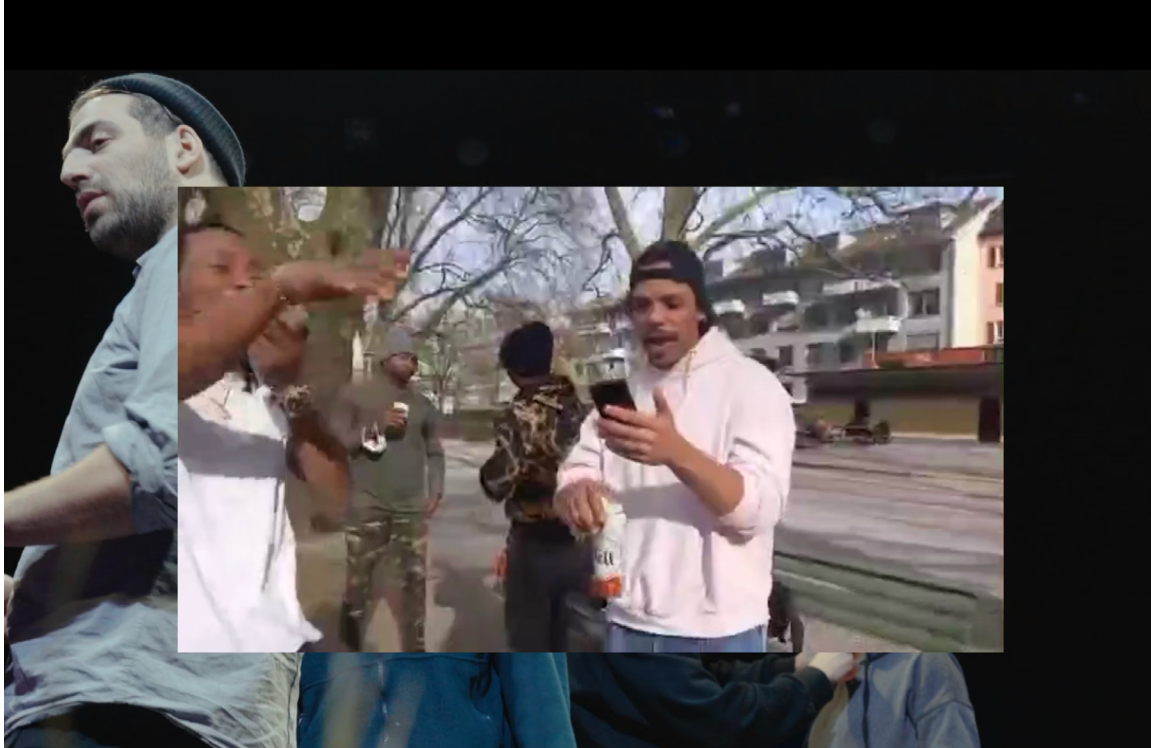
Dieser ethische Ansatz dient uns als Kompass, um der Brutalisierung und Kriminalisierung eine Re-Humanisierung entgegenzustellen. In kontinuierlichem Austausch mit Nzoys Angehörigen haben wir gemeinsam erarbeitet, was in der Untersuchung präsentiert werden kann und soll, und in welcher Form. Ihre Perspektiven haben sowohl die Gestaltung als auch den inhaltlichen Fokus dieser Arbeit massgeblich geprägt. Als wir mit Nzoys Schwester über die Videoaufnahmen seiner Ermordung sprachen, sagte sie: «Ich will ihn nicht immer wieder sterben sehen.» Sie äusserte den ausdrücklichen Wunsch, Nzoys Würde zu wahren und insbesondere keine Videosequenzen zu zeigen, in denen er erschossen wird oder reglos am Boden liegt.

Um diesen Wünschen gerecht zu werden, ohne den Beweiswert des vorhandenen Videomaterials aufzugeben, haben wir uns von Strategien der Black Studies sowie von Schwarzen Künstler:innen inspirieren lassen und die Praxis der «Schwärzung» als kritisches Mittel aufgegriffen.¹⁶ Während Schwärzungen staatlicherseits oft eingesetzt werden, um staatliche Akteur:innen vor öffentlicher Kontrolle zu schützen, können sie von nichtstaatlichen Akteur:innen auch als Schutzstrategie genutzt werden, um die Identität und Würde der Betroffenen zu wahren. Im von Nzoys Schwester vorgeschlagenen Ansatz fungiert die halbtransparente farbliche Überlagerung als eine Form der Schwärzung, die ihren verstorbenen Bruder schützt und ihm Privatsphäre gewährt.¹⁷

15 Édouard Glissant, *Poétique de la relation* (Gallimard, 2012), 203–10.

16 Christina Sharpe, *In the Wake: On Blackness and Being* (Duke University Press, 2016).

17 Alle Videos, die wir in unserer Rekonstruktion verwenden, sind in der Akte enthalten und stehen somit allen an dem Gerichtsverfahren beteiligten Akteuren in ungekürzter Form zur Verfügung.



[The life of Roger Nzoy Wilhelm.](#) Video by Rage-Kit, 2025

KAPITEL 1. VON DER NOTLAGE ZUM TOD: DIE REKONSTRUKTION DER TÖTUNG VON NZOY

Nzoy starb am 30. August 2021 am Bahnhof von Morges, nachdem er von einem Polizeibeamten aus Morges dreimal angeschossen und anschliessend sechs Minuten lang ohne Hilfe am Boden liegen gelassen worden war. Jahre nach dem Vorfall sind die Umstände seines Todes im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung noch immer nicht umfassend aufgeklärt. Stattdessen stützt sich das Verfahren bis heute auf unvollständige oder fehlerhafte Einschätzungen und konstruiert daraus ein vereinfachtes vermeintlich schlüssiges Narrativ, das Nzoy kriminalisiert und seine Tötung nachträglich rechtfertigen soll.

Unsere Analyse verknüpft sämtliche Beweismittel aus der Untersuchungsakte mit neuem Material, das im Rahmen unserer Recherchen erhoben wurde, und ermöglicht so eine präzise Rekonstruktion des Geschehens. Diese Rekonstruktion haben wir in kartografischer und videografischer Form umgesetzt. Auf Wunsch von Nzoy's Familie, und im Einklang mit dem in unserer Methodik verankerten Anspruch auf Würdeschutz, haben wir alle Videosequenzen unkenntlich gemacht, die zeigen, wie er erschossen wird oder sterbend am Boden liegt.



Räumlich-zeitliche Videorekonstruktion und Analyse der Ereignisse.
Border Forensics, 2025

In diesem Bericht zeigen wir, dass das Vorgehen der Polizeibeamt:innen und ihre falsche Einschätzung von Nzoy als Bedrohung schnell zum Einsatz tödlicher Gewalt und anschliessend zur Priorisierung von Sicherheitsmassnahmen anstelle Erster Hilfe führten. Dadurch wurden Nzoy's Gesundheit, Wohlergehen und grundlegende Rechte in gravierender Weise missachtet. Um nachzuvollziehen, wie es zu dieser falschen Einschätzung und Missachtung kam, analysieren wir die Umstände und (Nicht-)Handlungen der vier beteiligten Polizeibeamt:innen, die am 30. August 2021 zu Nzoy's Tod führten. Zugleich legen wir die von uns herangezogenen Quellen sowie die im Rahmen der Untersuchung entwickelten Methodik detailliert dar.

Bevor wir unsere auf Beweismitteln basierende Rekonstruktion der Ereignisse vorstellen, setzen wir uns allerdings zuerst mit den Schlussfolgerungen der ermittelnden Strafverfolgungsbehörden auseinander. Denn ihre Darstellung wird durch unsere Analyse in zentralen Punkten infrage gestellt und widerlegt.

Strafrechtliche Ermittlung und Herstellung eines Legitimierungsnarrativs

Aus dem Einsatzrapport geht hervor, dass unmittelbar nach den Schüssen auf Nzoy die Kriminalpolizei zum Tatort gerufen wurde und der kriminaltechnische Dienst den Leichnam Nzoy's zunächst vor Ort untersuchten. Zwar bleibt die genaue Chronologie der ergriffenen Massnahmen unklar, doch lässt sich rekonstruieren, dass im weiteren Verlauf ein grösseres Ermittlungsdispositiv eingerichtet wurde, unter der Koordination eines diensthabenden Staatsanwalts. In diesem Rahmen führten Gerichtsmediziner eine Autopsie durch, während kantonale Polizeibeamt:innen Beweismittel sicherten und die vier beteiligten Polizeibeamt:innen sowie Zeug:innen befragten.

Gemäss Akten wurde die diensthabende Staatsanwaltschaft um ca. 18:25 Uhr über folgenden Sachverhalt informiert:

«Heute gegen 17:55 Uhr ging in der Einsatzzentrale die Meldung ein, die Polizei habe im Bahnhof von Morges Schüsse abgegeben. Aus den ersten Erkenntnissen geht hervor, dass Beamte der Regionalpolizei wegen einer verwirrten Person im Bahnhof von Morges alarmiert worden waren. Als die Polizisten am Ort des Geschehens eintrafen, ging der besagte Mann mit einem Messer bewaffnet in bedrohlicher Weise auf sie zu. Daraufhin wurden von der Polizei drei Schüsse abgegeben. Derzeit soll die Person verletzt sein, in stabiler Seitenlage liegen und mit Handschellen gefesselt sein. Der Tatort wurde gesichert; der Kriminaltechnische Dienst befindet sich vor Ort.» Fallakte, 3015, S.2¹⁸

Obwohl diese Darstellung noch vor der offiziellen Feststellung von Nzoy's Tod formuliert wurde, prägte sie im weiteren Verlauf als dominantes Narrativ die strafrechtliche Untersuchung. Bereits am Tag nach dem Vorfall leitete die Sonderstaatsanwaltschaft des Kantons Waadt, die «Dienststelle für besondere Untersuchungen gegen Polizeibeamte» (DISPO), ein Verfahren wegen Totschlags gegen PO4 ein.¹⁹ Gleichzeitig beauftragte der zuständige Sonderstaatsanwalt einen Kantonspolizisten der DISPO mit der Durchführung der Ermittlungen.

Am 6. September 2021 legten die kantonalen Polizeiinspektoren ihre Schlussfolgerungen vor, die wir in diesem Kapitel diskutieren und bestreiten. Gestützt auf Protokolle der polizeilichen Befragungen, Bild- und Videomaterial, Funkmitschnitte sowie einen vorläufigen rechtsmedizinischen Bericht, wird in ihrer Darstellung ausgeführt, Nzoy habe am 30. August – nachdem er bereits seit Monaten Anzeichen psychischer Belastung gezeigt habe – «hochgradig aufgewühlt» gewirkt und die Gleise am Bahnhof Morges überquert. Als zwei Polizeipatrouillen, alarmiert durch einen Bahnmitarbeiter, eingetroffen seien, hätten sie sich einer «mit einem Messer

18 Ce jour, vers 17h55, la Centrale d'engagement a été avertie de coups de feu tirés par la police en gare de Morges. En substance, il ressort des premiers éléments que des agents de la PRM ont été engagés pour un individu perturbé en gare de Morges. Lorsque les policiers sont arrivés sur place, l'homme précité, muni d'un couteau, s'est dirigé vers eux de manière menaçante. Trois coups de feu ont alors été tirés par la police. Actuellement, l'individu serait blessé, placé en position latérale de sécurité et menotté. La scène de crime a été figée ; la BPS se trouve sur les lieux.» Fallakte, 3015, S. 2

19 In der Schweiz sind für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungen kantonale Staatsanwält:innen zuständig. Sie führen Vorverfahren durch, erheben und sichern Beweise, koordinieren und leiten polizeiliche Ermittlungen und vertreten gegebenenfalls die Anklage vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten. Die Rolle der Staatsanwaltschaft ist damit von zentraler Bedeutung, und ihre Aufgaben und Befugnisse sind entsprechend weitreichend. Im Jahr 2020 gründete die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt gemeinsam mit der Kantonspolizei Waadt die Sonderermittlungseinheit DISPO. Diese Einheit ist mit der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln sowie mit Strafvollzugsangelegenheiten betraut. Sie setzt sich aus Staatsanwält:innen und Angestellten der Kantonspolizei Waadt zusammen.

Wie bei allen Fällen von polizeilicher Gewaltausübung und polizeibedingtem Tod im Kanton Waadt ist auch für die strafrechtliche Untersuchung des Todes von Nzoy die DISPO zuständig. In Kapitel 3 werden die Rolle der DISPO und die strukturellen Rahmenbedingungen, unter denen sie arbeitet, detaillierter untersucht.

bewaffneten» Person gegenübergesehen. Nzoy habe die Aufforderungen der Beamt:innen, das Messer fallen zu lassen, ignoriert, sei «mit erhobenem Messer auf sie zugelaufen» und daraufhin zweimal angeschossen worden. Er sei gefallen, habe sich dann erneut erhoben und «den Angriff mit grosser Intensität fortgesetzt», woraufhin der dritte Schuss abgegeben worden sei.

Die Schlussfolgerungen der polizeilichen Ermittlungen griffen das unmittelbar nach den Schüssen formulierte Narrativ auf und stabilisierten es. Sieben Monate später bestätigte ein Ausbildner der Kantonspolizei,²⁰ der durch die Ermittlungsbehörden mit einem Gutachten beauftragt worden war, diese Darstellung erneut. Allerdings wurde dessen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit später von Nzoys Angehörigen als Beschwerdeführende im Verfahren sowie auch vom Gericht infrage gestellt.²¹

POLICE CANTONALE VAUDOISE

Chronologie commentée et conclusion

Après 6 jours d'enquête et en fonction de la totalité des éléments recueillis (auditions témoins, imagerie, vidéos, audios et autres recherches), les enquêteurs soussignés, de manière étayée, peuvent décrire en résumé cette affaire comme suit:

Depuis plusieurs mois, M. WILHELM semblait, selon ses proches, souffrir de troubles psychiques. Il apparaît même que celui-ci dormait parfois avec un couteau.

SA 28.08.2021, M. [REDACTED] avait constaté que son fils allait très mal. Ce jour-là, celui-ci lui avait dit qu'il voulait mourir.

DI 29.08.2021, vers 18:50, lors du dernier contact téléphonique de M. [REDACTED] avec son fils, ils avaient convenu que ce dernier entrerait en clinique psychiatrique le lendemain.

Entre les DI 29 et LU 30.08.2021, dans des circonstances qui restent à établir, M. Roger Michael WILHELM a été pris en charge à l'Hôpital Universitaire de Zürich.

LU 30.08.2021, à 13:04, M. WILHELM a pris l'IC n° 522 de Zürich HB à Genève Cornavin. Il a été dénoncé pour défaut de titre de transport.

A 16:15, à Genève Cornavin, il a pris l'IC n° 531. Là encore, il a été dénoncé. La destination annoncée lors de ce voyage était Zürich HB.

Approximativement entre 17:45 et 17:55, M. WILHELM a été vu à Morges, par différents cheminots, alors qu'il traversait les voies de chemin de fer et se mettait en danger. A ce moment-là, celui-ci était très agité.

A 17:55, M. [REDACTED] contactait téléphoniquement nos services pour signaler cette situation inquiétante.

Deux patrouilles étaient dépêchées sur les lieux et arrivaient vers 17:58. A leur arrivée, les quatre policiers se sont retrouvés face à un individu armé d'un couteau. Celui-ci, malgré plusieurs sommations, avait attaqué l'appointé [REDACTED], en courant dans sa direction tout en tenant devant lui son arme blanche. Ce policier, après avoir essayé en reculant rapidement de se soustraire à l'agression, avait fait feu à deux reprises, contrôlant l'effet de ses tirs en voyant tomber WILHELM, touché par balle au côté gauche. A ce moment, l'appointé, pensant que le danger était écarté, il avait remis son arme dans son holster. Immédiatement après, et sans vraiment s'être arrêté, WILHELM s'était relevé et avait

POLICE CANTONALE VAUDOISE

repris son attaque intensément contre le même policier. Celui-ci avait de nouveau dû dégainer son arme et tirer une troisième fois. La distance approximative des deux premiers tirs entre le tireur et WILHELM se situe entre 7 et 4 mètres, celle du dernier tir se trouve toujours approximativement entre 4 et 2 mètres. Ces distances doivent se comprendre en phase dynamique rapide. Notons encore, que, selon les vidéos enregistrant cette action, la durée approximative de l'attaque entre le premier et le dernier tir est de 10 secondes. Selon l'horaire de notre centrale, la fin des tirs se situe à 17:59:05. Quelques secondes plus tard, par radio, après avoir signalé les coups de feu, ces intervenants demandaient l'intervention d'une ambulance. Ensuite, l'appointé [REDACTED] s'était immédiatement mis à l'écart de la scène. Quant à ses trois collègues, ils ont tout d'abord stabilisé la situation en sécurisant la zone. Ensuite, ils ont menotté l'individu, écarté le couteau découvert sous le corps de WILHELM, puis placé ce dernier en position latérale de sécurité. Environ trois minutes plus tard, M. [REDACTED] infirmier, était venu les seconder pour pratiquer les gestes de secours. A cette occasion les policiers avaient notamment dû découper les habits de la victime et exercer une compression sur les plaies de celui-ci (vidéo [REDACTED]).

Au final, dans cette affaire, il y a lieu de relever le temps très court entre le moment de l'arrivée sur les lieux des agents des forces de l'ordre et le début des faits. En outre et par l'image, on constate que lors de son attaque au couteau, M. Roger Michael WILHELM était très déterminé à s'en prendre au policier.

Annexes :

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

«Kommentierte Chronologie und abschliessende Beurteilung» aus dem polizeilichen Untersuchungsbericht (anonymisiert). Akte, 4001, S. 48-49, 6.9.21

²⁰ Fallakte, 4014

²¹ Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML (2025). <https://www.findinfo-tc.vd.ch/justice/findinfo-pub/inter-net/search/result.jsp?path=10348518&title=D%C3%A9cision%20/%202025%20/%20254&id=10277078&lines=10>.

Parallel zu den laufenden polizeilichen Ermittlungen veröffentlichten lokale Medien bereits Videos von Augenzeug:innen, die das Ausbleiben jeglicher Erster Hilfe durch die Polizeibeamt:innen dokumentierten. Dies führte zu ersten öffentlichen und rechtlichen Zweifeln an der polizeilichen Darstellung des Geschehens und lenkte den Fokus auf ein mögliches pflichtwidriges Unterlassen durch die Polizei. Sofort organisierten sich auch Aktivist:innengruppen, um Nzoys Tod öffentlich anzuprangern, den rassistischen Kontext der Tötung hervorzuheben und angesichts der Intransparenz des Geschehens Wahrheit und Gerechtigkeit einzufordern.²²

Die folgenden zwei Jahre waren geprägt von zahlreichen juristischen Schritten der Angehörigen von Nzoy, mit denen sie ihr Mitwirkungsrecht im Verfahren durchzusetzen suchten, eine Ausweitung der Ermittlungen auf alle beteiligten Polizist:innen wegen unterlassener Hilfeleistung verlangten und die Einholung unabhängiger Gutachten beantragten. Hinzu kamen wiederholte Rechtsstreitigkeiten über den Zugang der beteiligten Polizist:innen zu den Protokollen der Vernehmungen. Ende Oktober 2023 erklärte der zuständige Staatsanwalt die strafrechtlichen Ermittlungen für abgeschlossen und kündigte an, das Verfahren wegen Totschlags gegen den Polizeibeamten, der die tödlichen Schüsse abgegeben hatten, einzustellen sowie hinsichtlich des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung eine sogenannte Nichteintretensverfügung zu erlassen. Der Fall sollte also geschlossen werden, weil vermeintlich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen.²³

Als Reaktion darauf legten Border Forensics und die Unabhängige Kommission im November 2023 eine Voranalyse vor, mit dem Ziel, die Einstellung des Verfahrens und das Nichteintreten zu verhindern. Unsere Analyse zeigte, dass die Polizeibeamt:innen Nzoy nach den Schüssen tatsächlich keine Hilfe leisteten, sondern stattdessen Sicherheitsmassnahmen priorisierten, obwohl keinerlei Bedrohungssituation bestand. Darüber hinaus wiesen wir nach, dass in den Ermittlungsakten wesentliche Funkaufzeichnungen der Polizei fehlten.²⁴

Ein Jahr nach der Aufnahme unserer Voranalyse in die Fallakte verfügte der Staatsanwalt dennoch – ohne auf die vorgebrachten Argumente einzugehen oder die aufgezeigten Beweislücken zu adressieren – die Einstellung des Verfahrens wegen Totschlags und verfügte Nichteintreten hinsichtlich des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung. Zur Begründung führt er aus, dass der Polizeibeamte in Notwehr

22 Pauline Rumpf, »Il est resté couché bien cinq minutes, menotté, avant d'être secouru,« 20 minutes, August 31, 2021, <https://www.20min.ch/fr/story/il-est-reste-couche-bien-cinq-minutes-menotte-avant-detre-secouru-336314064179>; Renversé.co, »Morges : Rassemblement Contre Les Crimes Policiers,« 2. September 2021, <https://renverse.co/infos-locals/article/morges-rassemblement-contre-les-crimes-policiers-3204>.

23 RTS, »Le procureur veut classer l'enquête contre le policier qui a tué Nzoy,« 10 November 2023, <https://www.rts.ch/info/regions/valud/14459300-le-procureur-veut-classer-lenquete-contre-le-policier-qui-a-tue-nzoy.html>.

24 Border Forensics, »Joint Statement and Release of a Preliminary Analysis on the Death of Roger 'Nzoy' Wilhelm,« 10. November 2023, <https://www.borderforensics.org/news/20231110-pr-roger-nzoy-wilhelm/>.

geschossen habe, und eine unterlassene Hilfeleistung weder ihm noch seinen drei Kolleg:innen angelastet werden könne.²⁵ Gegen diese Entscheidung erhob der Anwalt der Familie Einspruch. Im Mai 2025 hob das Berufungsgericht des Kantons Waadt schliesslich die Einstellung des Verfahrens auf und wies die Staatsanwaltschaft an, die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Polizeibeamten der geschossen hatte, fortzusetzen sowie ein Verfahren gegen die weiteren beteiligten Polizist:innen wegen unterlassener Hilfeleistung einzuleiten.²⁶

In der Darstellung der Behörden dominierte allerdings weiterhin das Narrativ, der Polizeibeamte habe in Notwehr gehandelt, da er von Nzoy mit einem Messer angegriffen worden sei. Dieses Deutungsmuster prägte nicht nur die strafrechtlichen Ermittlungen, sondern auch das öffentliche Verständnis des Falls und wurde durch Berichte von Mitarbeitenden der Kantonspolizei gestützt.

Unsere Gegenuntersuchung legt dagegen erstmals eine detaillierte und faktenbasierte Analyse der Ereignisse vor und widerlegt die oben dargestellten Schlussfolgerungen der offiziellen Untersuchung. Im folgenden Kapitel arbeiten wir ausführlich die zentralen Mängel der Ermittlungen heraus. Unsere Analyse zeigt, dass die offizielle Version das Geschehen vereinfachend und irreführend darstellt, die Gefährdungslage fehlerhaft interpretiert und auf nicht haltbaren Mutmassungen über die vermeintliche Präsenz eines Messers in den entscheidenden Momenten vor den Schüssen beruht.

Rekonstruktion der Geschehnisse: Quellen und Methoden von Border Forensics

Unsere Untersuchung stützt sich auf einen umfangreichen Fundus von Materialien, die eine sorgfältige und transparente Auswertung erfordern. Wir verknüpften Daten aus der Fallakte mit Beweismaterial, das von Border Forensics und der Unabhängigen Kommission gesammelt oder eigens erstellt wurde. Dieser Arbeitsansatz der Verknüpfung einer Vielzahl verschiedener Quellen ermöglichte nicht nur eine präzise Rekonstruktion der Ereignisse, sondern erlaubte es uns auch, Lücken zu schliessen, wenn Materialien aus der strafrechtlichen Untersuchung unvollständig, ggf. verändert oder nicht (mehr) vorhanden waren. Im Folgenden legen wir unseren Rekonstruktionsprozess und die dabei herangezogenen Quellen dar.

²⁵ Ministère Public, »Homicide à la gare de Morges : le Ministère public retient la légitime défense et écarte l'omission de porter secours,« November 26, 2024, <https://www.vd.ch/actualites/communiqués-de-presse-de-letat-de-vaud/detail/communiqué/homicide-a-la-gare-de-morges-le-ministère-public-retient-la-légitime-défense-et-écarter-l'omission-de-porter-secours>.

²⁶ Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML, <https://www.findinfo-tc.vd.ch/justice/findinfo-pub/internet/search/result.jsp?path=10348518&title=D%C3%A9cision%20/%202025%20/%20254&id=10277078&li-nes=10>.

Nzoys Familie stellte uns die Ermittlungsakte zur Verfügung, die im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft Waadt geführten Untersuchung erstellt worden war. Die darin enthaltenen Daten unterzogen wir vor ihrer Verwendung einer systematischen kritischen Prüfung. Wir ordneten sie ein, prüften ihre Konsistenz durch den Vergleich mit weiteren Quellen und ergänzenden Analysen und bewerteten so ihre jeweilige Genauigkeit und Aussagekraft. Ein besonderes Augenmerk legten wir dabei auf die Entstehungsbedingungen der Daten selbst, also wie sie erhoben, weitergegeben oder zurückgehalten und im Verlauf der strafrechtlichen Untersuchung eingesetzt wurden.

Wo Angaben ungenau, unvollständig oder gar gänzlich fehlend waren, setzten wir visuelle und räumliche Analysemethoden ein – etwa Video-Pixelanalysen oder 3D-Rekonstruktionen –, um die Lücken zwischen bekannten und unbekannten Sachverhalten nachvollziehbar zu überbrücken. Unsere dabei zur Anwendung gebrachten methodischen Schritte werden von uns offengelegt, und wir geben für unsere Ergebnisse jeweils das Vertrauensintervall sowie die Genauigkeit der zugrunde liegenden Daten an.



Zeug:innenaufwurf des Bündnisses Justice 4 Nzoy in der Unterführung des Bahnhofes von Morges. © Marie-Lou Dumauthioz

Ergänzend haben Border Forensics und die Unabhängige Kommission eigene Daten erhoben und weitere Beweismittel gesammelt. Angesichts der Lücken in der Fallakte, auf die wir im weiteren Verlauf dieses Berichts eingehen, lancierte das Aktivist:innen-Bündnis Justice 4 Nzoy einen öffentlichen Aufruf, um zusätzliche Informationen zum Geschehen zu erhalten. Dank dieses Aufrufs konnten weitere Zeug:innen gewonnen und ein bislang unbekanntes Augenzeug:innenvideo gesichert werden. Auch dieses öffentlich erhobene Material wurde demselben strengen Prüf- und Abgleichverfahren unterzogen und in die Rekonstruktion der Ereignisse integriert.

Die Unabhängige Kommission hat ferner gezielte und kontextbezogene Expertisen erarbeitet. Dazu zählen eine psychiatrische Einschätzung von Nzoy's Verhalten, eine medizinische Beurteilung seines Zustands vor und nach den Schüssen, juristische Gutachten zur strafrechtlichen Untersuchung und zum laufenden Verfahren, historische Kontextanalysen zur Schweizer Kolonialgeschichte und zu Rassismus, eine Medienanalyse der Berichterstattung über den Fall sowie Analysen politischer Debatten und Entscheidungen zur Polizeiarbeit. Ergänzt wurden diese durch Reflexionen zum Rechtsprozess und zu alternativen Formen von Gerechtigkeit. Diese auf empirischen und theoretischen Forschungen gestützten Expertisen von Mitgliedern der Unabhängigen Kommission bilden einen zentralen Bestandteil der Gegenuntersuchung und fliessen in den vorliegenden Bericht ein.

Quellen in der Ermittlungsakte

Die in der Ermittlungsakte verfügbaren Daten stammen von verschiedenen Akteur:innen, hauptsächlich von Mitarbeiter:innen der Kantonspolizei, die an den verschiedenen Schritten der vom zuständigen Staatsanwalt koordinierten Untersuchung beteiligt waren. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung umfasste die Fallakte:

- **23 Protokolle von Einvernahmen** mit elf Zeug:innen, den vier beteiligten Polizeibeamt:innen (jeweils zwei Befragungen), zwei Gerichtsmediziner:innen, einem höheren Polizeioffizier, dem Krankenpfleger, der Erste Hilfe leistete, und Nzoy's Vater.

Die polizeilichen Vernehmungen sind in der Akte nicht als originale Audioaufnahmen enthalten, sondern in Form von schriftlichen Protokollen, die von Polizeibeamt:innen verfasst wurden. Zwar sind Letztere in der Schweiz gesetzlich verpflichtet, den Befragten das Protokoll vor der Unterschrift zur Durchsicht vorzulegen,²⁷

²⁷ Vgl. Schweizerische Strafprozessordnung, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2010/267/de>, Art. 78.

dennoch können die Aussagen nicht als wörtliche Wiedergaben gelten. Wie bei mehrfachen Erinnerungen an dasselbe Ereignis üblich, unterscheiden sich die Aussagen in der Schilderung des Ablaufs und in der Interpretation teils deutlich. Der zeitliche Abstand zwischen Vorfall und Vernehmungen bedeutet auch, dass öffentliche Diskussionen, Videoaufnahmen, Medienartikel und interne Polizeiberichte die rückblickende Darstellung der Polizeibeamt:innen explizit oder implizit beeinflussen haben könnten. Die vier Polizist:innen, die nach dem Vorfall weiterhin im aktiven Dienst der Polizei von Morges standen und zusammenarbeiteten, hatten zudem Gelegenheit, sich über die Ereignisse auszutauschen – ein Umstand, der nahelegt, dass Übereinstimmungen in ihren Aussagen nicht zufällig, sondern das Ergebnis einer bewussten oder unbewussten Harmonisierung sind. Wann immer wir Aussagen aus polizeilichen Anhörungen verwenden, unterziehen wir sie daher durch Abgleich mit anderen Quellen einer sorgfältigen Prüfung, um ihre Aussagekraft und Wahrhaftigkeit zu bewerten.

- **15 Videos und 15 Fotos** von Zeug:innen sowie Aufnahmen, die von den Schweizerischen Bundesbahnen übermittelt wurden

Da sich der Vorfall an einem Wochentag zur Hauptverkehrszeit ereignete und ein Zug an einem nahe gelegenen Perron hielt, existieren zahlreiche Video- und Fotoaufnahmen von Augenzeug:innen. Diese wurden am Abend des Vorfalls sowie in den darauffolgenden Tagen vor Ort und im Rahmen polizeilicher Einvernahmen sichergestellt. Auf dem Perron selbst waren keine Überwachungskameras installiert. Bildmaterial liegt jedoch von einem Fahrkartenautomaten am Bahnhofseingang sowie von Kameras im nebenstehenden Zug vor. Diese Aufnahmen wurden von den SBB ausgewählt und an die Polizei übermittelt. Ob weitere Ticketautomaten oder zusätzliche Kameras im Zug das Geschehen aufgezeichnet haben, ist unklar; aber es scheint, dass es zu diesem Zeitpunkt keine fest installierten Kameras auf den Perrons gab.

Wir analysierten sowohl den visuellen und akustischen Inhalt der Aufnahmen als auch deren Metadaten – also Informationen wie Datum, Uhrzeit, Aufnahmeort und technische Angaben zum Gerät (z. B. Kameramodell). Das ermöglichte uns zu beurteilen, ob die Daten Anzeichen von Veränderungen oder Manipulationen aufwiesen – ein Aspekt, auf den wir in Kapitel 2 näher eingehen – und ob die Daten für unsere Analyse relevant waren.

- **13 Audioaufzeichnungen des Polizeifunks** unterschiedlicher Länge sowie eine Sprachnachricht eines Zeugen

Die Polizeifunkmeldungen wurden von der damaligen Einsatzzentrale (Centre d'engagement et de transmission CET) beschafft und in die Akte aufgenommen. Wir haben alle Audioaufnahmen sorgfältig ausgewertet und mit Bildmaterial abgeglichen, um die Sprecher:innen zu identifizieren und zu eruieren, ob die Ermittlungsakte – absichtlich oder unabsichtlich – Lücken enthält. Die Sprachnachricht des Zeugen enthielt keine relevanten Angaben und wurde daher für die Analyse nicht weiter herangezogen.

- **3 Auszüge aus Ausbildungshandbüchern der Polizei**

Diese Elemente bestehen aus einer Auswahl offizieller Schweizer Polizeiausbildungshandbücher mit den Schwerpunkten Schusswaffengebrauch, taktische Erste Hilfe und Personenschutz. Sie dienen als Referenz, um die Handlungen der beteiligten Polizist:innen im Ablauf der Ereignisse einzuordnen und zu bewerten.

- **5 polizeiliche bzw. forensische Berichte**

Ein polizeilicher Ermittlungsbericht, ein Bericht des Kriminaltechnischen Diensts, ein polizeilicher Bericht über die «beruflichen Handlungen» der beteiligten Polizist:innen, ein vorläufiger forensisch-medizinischer Bericht sowie ein abschliessender forensisch-medizinischer Bericht. Diese Dokumente enthalten Beweismittel und Analysen zum Ablauf der Ereignisse, die wir vor ihrer Verwendung einer systematischen Prüfung unterzogen und dabei auch ihre methodischen und beweisrechtlichen Einschränkungen transparent benennen. Darüber hinaus umfassen sie umfangreiches Bildmaterial sowie weitere Dokumente, die im Zuge der Ermittlungen erstellt oder beschafft wurden.

- Mehrere **Schreiben und Dokumente** zum Gerichtsverfahren und zu den strafrechtlichen Ermittlungen

Diese Unterlagen dienten dazu, sowohl den Ablauf der Ereignisse als auch den Verlauf der Ermittlungsverfahren und die damit verbundenen juristischen Fragen nachvollziehbar zu machen und in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

Rekonstruktion des Geschehens durch Border Forensics

Unsere Rekonstruktion gliedert den Ablauf des Geschehens in vier Sequenzen, die jeweils zentrale Momente abbilden. Diese Sequenzen werden im Folgenden chronologisch analysiert, um sowohl die Dynamik der jeweiligen Situation als auch die zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge nachvollziehbar darzustellen.

Die erste Sequenz betrifft die Situation am Bahnhof von Morges vor dem Eintreffen der ersten und zweiten Polizeipatrouille. In dieser Phase verhält sich Nzoy in einer Weise, die auf eine psychische Krise hindeutet und eine akute psychotische Episode annehmen lässt. Darunter versteht man einen vorübergehenden psychischen Zustand, in dem bei einer Person die Fähigkeit zur angemessenen Wahrnehmung und Interpretation der Realität beeinträchtigt ist. In der Interaktion mit den Bahnmitarbeitenden bemühte sich Nzoy erkennbar Distanz zu wahren, und äusserte den Wunsch, in Ruhe gelassen zu werden. Dieses Verhalten verweist auf eine Situation der besonderen Vulnerabilität und nicht auf Aggressivität.

Für diese Sequenz kartierten wir die Positionen aller beteiligten Akteur:innen auf einem georeferenzierten Plan des Perrons und erstellten daraus eine animierte kartografische und videografische Rekonstruktion. Als Quellen dienten die Protokolle der polizeilichen Einvernahmen, Videoaufnahmen und Audioaufzeichnungen, die wir auf einer einheitlichen Zeitachse synchronisierten. Bewegungsabläufe wurden visualisiert und verbleibende Unsicherheiten explizit kenntlich gemacht. Die hier verwendeten Funkprotokolle entstammen der Ermittlungsakte; fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen dokumentieren und bewerten wir gesondert. Da zahlreiche Dateien neu codiert und mit veränderten oder fehlenden Metadaten übermittelt wurden (etwa über Messaging-Dienste wie WhatsApp), rekonstruierten wir die zeitliche Abfolge durch den systematischen Abgleich von Ton- und Bildsequenzen. Wo Material fehlte, triangulierten wir Positionen und Handlungen anhand der Aussagen von Polizei und Zeug:innen, wobei wir deren Gewichtung und Konfidenzniveaus transparent machten.

In der zweiten Sequenz untersuchten wir die Auswirkungen des Eintreffens der ersten und der zweiten Polizeipatrouille auf Nzoys Zustand sowie die Dynamik der raschen Eskalation. Das Auftreten der Polizei versetzte Nzoy sichtbar in Unruhe, Angst und Verwirrung. Insbesondere das spontane und überhastete Heraneilen der zweiten Patrouille verstärkte offenbar Nzoys Stress. Sein Verhalten veränderte sich von einem distanzsuchenden Rückzug zu panikartigem Reagieren. Diese Veränderung ist sowohl vor dem Hintergrund seiner psychischen Belastung als auch im Kontext früherer Erfahrungen mit diskriminierenden Polizeipraktiken zu verstehen.

Um die Eskalationsdynamik rund um die Ankunft der Patrouillen 1 und 2 präzise zu erfassen, isolierten wir diese Phase und stellten die Annäherung und den ersten Kontakt mit Nzoy in einer synchronisierten, raumzeitlichen Karte dar. Grundlage bildeten Videoaufnahmen, Audiomaterial und Vernehmungsprotokolle. Wo Metadaten fehlten, erfolgte die zeitliche Ausrichtung durch eine systematische Ton-Bild-Korrelation. Auf dieser Basis rekonstruierten wir Geschwindigkeit und Bewegungsdynamik und konnten so die Überhastung der polizeilichen Annäherung sichtbar

machen. Die Interpretation von Nzoys Verhalten stützt sich auf diese 2D-Rekonstruktion, die mit Zeug:innenaussagen, Audiomaterial sowie einer psychiatrischen Expertise der Unabhängigen Kommission abgeglichen wurde, um Verwirrungsreaktionen von tatsächlichen Bedrohungssignalen zu unterscheiden.

In der dritten Sequenz analysierten wir Nzoys Laufbewegung und den Schusswafeneinsatz durch den Polizeibeamten PO4. Innerhalb weniger Sekunden eskalierte die Situation dramatisch. Ein zentraler Streitpunkt betrifft die von der Polizei behaupteten Anwesenheit eines Messers in Nzoys Händen. Unsere detaillierte Analyse zeigt, dass Nzoys Hände vor den ersten beiden Schüssen geöffnet waren, was im Widerspruch zu den Aussagen der Polizei und einzelner Zeug:innen steht, wonach er ein Messer in seiner Hand gehalten habe. Die Analyse seines Bewegungsmusters widerspricht ferner der Darstellung eines vermeintlich «entschlossenen Angriffs» und deutet viel eher auf Verwirrung und eine Fluchtbewegung als auf zielgerichtete Aggression hin.

Für diese Untersuchung legten wir ein dreistufiges Verfahren an:

(1) Analyse der Vernehmungsprotokolle: Sämtliche Aussagen zur angeblichen Präsenz eines Messer wurden systematisch ausgewertet, wobei sowohl interne Widersprüche innerhalb einzelner Aussagen als auch externe Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Zeug:innen offengelegt wurden. Unsere Auswertung zeigt, dass die Aussagen allein keine verlässliche Grundlage für den Nachweis der Anwesenheit eines Messers in den entscheidenden Momenten darstellen.

(2) Pixelbasierte Handanalyse: Auf Grundlage eines hochaufgelösten Videos, das beide Hände unmittelbar vor den Schüssen zeigt, isolierten wir in der stabilisierten Sequenz sämtliche Frames, in denen beide Hände gleichzeitig sichtbar sind. In diesen Einzelbildern zeichneten wir die Handkonturen nach und massen die Abstände zwischen Fingern und Handflächen in Relation zu fixen Referenzpunkten am Unterarm. Die Ergebnisse dieser Analyse sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, dass Nzoys Hände offen und leer waren.

(3) 2D-Rekonstruktion der Bewegungsbahn: In einem von der Perrongeometrie abgeleiteten perspektivischen Raster, das wir über die Videos legten, rekonstruierten wir die Bewegungen von Nzoys und den Polizist:innen Bild für Bild. Die daraus resultierenden Bewegungsbahnen weisen eine relative Positionierung auf, die ein Ausweichen und eine Fluchtbewegung erkennen lässt – nicht jedoch einen gezielten Angriff auf einen Polizeibeamten.

In der vierten Sequenz analysierten wir die Handlungen der Polizist:innen nach den Schüssen. Nachdem Nzoy durch drei Schüsse schwer verletzt am Boden lag und offensichtlich handlungsunfähig war, führten die anwesenden Polizist:innen lediglich Sicherungs- bzw. Zwangsmassnahmen durch: Sie legten Nzoy Handschellen an und durchsuchten ihn, anstatt umgehend Erste Hilfe zu leisten, obwohl zu dem Zeitpunkt noch Lebenszeichen erkennbar waren. Erst sechs Minuten später griff ein Krankenpfleger, der Zeuge der Ereignisse war, ein und begann mit Wiederbelebungsmaßnahmen. Diese unterlassene Hilfeleistung weist auf gravierende Versäumnisse und letztlich auf eine Missachtung von Nzoy's Leben hin.

Zur Rekonstruktion der Abläufe nach dem dritten Schuss synchronisierten wir sämtliche relevanten Video und Funkaufnahmen in einer gemeinsamen Zeitachse. Auf dieser Grundlage ermittelten wir die Zeitintervalle bis zum Eintreffen des Krankenpflegers (ca. 4:40 Minuten), bis zum ersten dokumentierten Körperkontakt (5:38 Minuten), bis zum Beginn der Reanimation (ca. 6:00–6:30 Minuten) sowie bis zur Abnahme der Handschellen (ca. 7:00 Minuten). Sichtbare Handlungen wie Fesselung, Umlagerung oder das Entfernen von Gegenständen wurden systematisch annotiert und mit den Aussagen der Polizist:innen abgeglichen. Anschliessend bewerteten wir das Vorgehen anhand von Auszügen aus Polizeihandbüchern zur «Ersten Hilfe im Einsatz» sowie einer unabhängigen medizinischen Begutachtung. Die Analyse zeigt deutlich, dass die Beamt:innen den anerkannten Erste-Hilfe-Pflichten nicht nachgekommen sind, obwohl von Nzoy keine Gefahr ausging. Unsicherheiten in der Bewertung dokumentierten wir direkt in den visuellen Ausgabedaten.

Sequenz 1: Verwirrung und psychische Not

Zwei Zugtickets, die in Nzoy's Tasche gefunden wurden, weisen darauf hin, dass er in Zürich in einen Zug nach Genf gestiegen ist, wo er um 15:47 Uhr ankam. 28 Minuten später nahm er einen Zug in Richtung Zürich und stieg um 16:41 Uhr in Morges aus.²⁸ Das zweite Ticket weist Zürich als Ziel aus; Nzoy's Beweggründe, in Morges auszusteigen, bleiben unklar.

Die erste Sequenz, die wir analysieren, setzt mit Nzoy's Ankunft in Morges um 16:41 Uhr ein. Im Zentrum stehen seine Handlungen und seine Interaktionen mit zwei Bahnmitarbeitern (RW1 und RW2), bevor um 17:58 Uhr die erste Polizeipatrouille eintraf. Der Abgleich von Zeug:innenaussagen, Video- und Audioaufnahmen sowie mit einem psychiatrischen Gutachten im Auftrag der Unabhängigen Kommission

28 Fallakte, 8167–8168.

und einschlägiger Fachliteratur deuten darauf hin, dass sich Nzoy in einem Zustand der Verwirrung und psychischen Not befand, ohne erkennbare Anzeichen von Aggression gegenüber sich selbst oder Menschen in seiner Umgebung. Da die Ermittlungsakte bis 17:55:10 Uhr weder Bild- noch Audiodaten zu dieser Sequenz enthalten, stützten wir uns für die Rekonstruktion auf die Aussagen der Zeug:innen. Auf dieser Grundlage lokalisierten wir die Handlungen von Nzoy und den beiden Bahnmitarbeitern (RW1 und RW2) zeitlich und räumlich so präzise wie möglich.

Bahnmitarbeiter RW1 schildert in seiner polizeilichen Vernehmung, Nzoy sei ihm zum ersten Mal aufgefallen, als er ihn hinter zwei geparkten Waggons beim Gütergleis knien und beten sah. Jedes Mal, wenn jemand an ihm vorbeiging, habe Nzoy mit Beten aufgehört.²⁹ Da die von RW1 in seiner Vernehmung angegebenen Zeiten nicht mit der Ankunft von Nzoy in Morges übereinstimmen, lässt sich nicht genau bestimmen, wie lange sich Nzoy in diesem unbefahrenen und für Passagere nicht zugänglichen Teil des Bahnhofs aufgehalten hat.

RW1 sowie andere Zeug:innen, die sich auf dem benachbarten Perron, in einem Zug oder in dem Gebäude mit Blick auf den Bahnhof befanden, geben weiter an, dass Nzoy wiederholt die Gleise überquerte. Sie beschreiben Nzoy in ihren Aussagen mit Worten wie «fahrig»³⁰, «verloren»³¹ oder «aufgewühlt».³² Irgendwann spricht RW1, höchstwahrscheinlich in Begleitung von RW2, Nzoy an, um ihn zu beruhigen und davon abzuhalten, die Gleise zu überqueren.

Um 17:55:10 Uhr verständigt RW1 schliesslich die Polizei. Die Aufzeichnung dieses Anrufs stellt das erste akustische Beweismittel in der Ermittlungsakte dar. RW1 informiert darin einen Polizeibeamten, dass eine Person «auf den Gleisen herumläuft». In derselben Aufzeichnung ist im Hintergrund das Gespräch zwischen RW1 und Nzoy zu hören. RW1 fordert Nzoy auf, stehen zu bleiben, sich zu beruhigen und sich hinzusetzen. Nzoy antwortet auf Englisch – «get out of here». Später wechselt er ins Französische und fordert seinerseits den Bahnarbeiter auf, sich zu beruhigen: «toi, calme-toi».³³ RW1 fragt Nzoy zudem, was er vorhabe, und ermahnt ihn, er solle «nicht spinnen». Nzoy's Antwort ist nicht mehr hörbar, da in diesem Moment die erste Polizeipatrouille am Bahnhof eintrifft.

29 »Je suis arrivé à la gare de Morges à 15h36. J'ai vu un individu vers 15h37, à côté de la voie 19, derrière les deux wagons de type «fans-u», à genoux, en train de prier. J'ai continué mon travail, mais à chaque fois que quelqu'un passait près de lui, il s'arrêtait de prier.» Case file, 2003, S. 2.

30 «Je gardais un œil sur lui, car il me paraissait farfêlu [...]» Fallakte, 2003, S. 2.

31 «Il avait l'air un peu paumé.» Fallakte, 2013, S. 3.

32 [...] une personne qui se trouvait sur les rails et qui semblait agité, car il gesticulait.» Fallakte, 2001, S. 2; « Cette personne était très agitée.» Fallakte, 2006, S. 2.

33 RW1: «Actuellement, on a une personne qui se promène sur les voies de la gare... [...] Tranquille [...] Reste cool [...] Zen, assieds-toi – » Nzoy (unterbricht ihn): «Non, mais toi, calme-toi.» RW1 :«[...] Mais dis-moi ce que tu veux faire [...] Fais pas le fou...», Fallakte, 1001.

[RW1]: Nein. Beruhige dich. Chill, setz dich.
 [Nzoy]: Nein, aber beruhige doch du dich.
 [RW1]: Ah, du sprichst Französisch.
 [Nzoy]: Yeah.
 [RW1]: Was willst du machen?
 [Nzoy]: Beruhige du dich mal.
 [RW1]: Nein, nein. Ich bin ruhig.
 [Nzoy]: Okay.
 [RW1]: Aber sag mir, was du machen willst. Beruhige dich. Mehr will ich nicht von dir. Bleib ruhig. Mach keinen Unsinn. Nein, nein. Bitte, mach keinen Unsinn, du bleibst jetzt ruhig. Setz dich, bitte. Es sind Züge da, die abfahren wollen.

Übersetzter Audioausschnitt aus dem Telefonat von RW1 mit der Polizeileitstelle (CET).
Fallakte, 1000, 30.08.21, 17:57:17-17:57:57.



Video einer Zeugin/eines Zeugen, auf dem Bahnmitarbeiter in Interaktion mit Nzoy zu sehen sind. Aufgenommen aus einem Zug, der wenige Gleise entfernt steht, um 17:56:06 Uhr.
 Fallakte, 30.08.21

Entgegen den Angaben von RW1 anlässlich von dessen Einvernahme, wonach er keinen Dialog mit Nzoy aufnehmen konnte, da dieser in einer ihm unbekannten Sprache gesprochen habe,³⁴ belegt die Audioaufnahme, dass sehr wohl eine verbale Interaktion stattfand. Nzoy wirkt darin desorientiert, er reagiert nicht situationsadäquat auf die Fragen von RW1 oder versteht diese möglicherweise nicht vollständig. Weiter führt RW1 in seiner Aussage aus, ohne weitere Einzelheiten zu nennen, dass Nzoy «zeitweise aggressiv» gewesen sei und wiederholt den Eindruck erweckt habe, zu den Zügen zurückkehren zu wollen.³⁵ Das Video einer Zeugin/eines Zeugen aus einem wartenden Zug zeigt Nzoy um 17:56:06 Uhr im Bereich der Gleise für Zugmanöver, umgeben von RW1 und RW2. Zwar enthält die Aufnahme keine Metadaten, sie lässt sich aber anhand anderer synchronisierter Quellen auf diesen Zeitpunkt datieren. Im Video ist zu sehen, wie Nzoy eine Konfrontation zu vermeiden sucht, indem er RW1 umkreist und sich in Richtung Bahnsteig 4/5 bewegt, wobei es zu zwei geringfügigen Körperkontakten mit RW1 kommt, als sich dieser dem ausweichenden Nzoy in den Weg stellt.

Der Bahnmitarbeiter RW1 deutete das Verhalten von Nzoy in seiner Einvernahme als «selbstmörderisch».³⁶ Da suizidale Absichten schwer eindeutig zu erkennen sind und die Interpretation möglichen suizidalen Verhaltens ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegt, ziehen wir hierzu keine eigenen Schlüsse.³⁷ Stattdessen analysierten wir mit Unterstützung der Unabhängigen Kommission die beobachtbaren Handlungen Nzoy unter Berücksichtigung seiner bekannten gesundheitlichen Vorgeschichte.³⁸ Gross angelegte psychiatrische Studien zeigen konsistent, dass Menschen in akuten psychischen Krisen deutlich häufiger Opfer

34 «J'ai essayé de dialoguer avec lui, mais il m'a répondu dans une langue que je ne connaissais pas.» Fallakte, 2003, S.2.

35 «Il était par moment agressif et dès qu'un train arrivait, j'avais l'impression qu'il voulait aller vers sa direction.» Fallakte, 2003, S. 2.

36 «Pour moi, il avait un comportement suicidaire et je ne voulais pas qu'il passe sous ce train.» Fallakte, 2003, S. 2.

37 In seiner polizeilichen Vernehmung gab Nzoy's Vater an, sein Sohn habe in den Monaten vor seinem Tod Selbstmordgedanken geäussert. Dies veranlasste den Zürcher Kriminalbeamten, der die Einvernahme des Vaters durchführte, die Ereignisse unter dem Gesichtspunkt eines «Suizids durch die Polizei» zu interpretieren (Fallakte, 2014, S. 9). Weder unsere Analyse noch die Ermittlungsakte enthalten jedoch direkte Hinweise, die einen konkreten Zusammenhang zwischen einem möglichen suizidalen Verhalten und der tödlichen Schussabgabe belegen würden. Darüber hinaus wird die seit den 1980er Jahren auftauchende These des «Suizids durch die Polizei» von der Polizei in verschiedenen Kontexten herangezogen, um Todesfälle von Zivilist:innen während Polizeieinsätzen zu begründen. Kritiker:innen argumentieren, dass dadurch die Verantwortung für den tödlichen Ausgang auf die betroffene Person verlagert und das Handeln der Einsatzkräfte entlastet werde. Entsprechend wird das Konzept in der wissenschaftlichen Debatte als methodisch und empirisch unzureichend fundiert, als «Junk Science», kritisiert. Insbesondere wird beanstandet, dass es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, sich auf weniger strenge Beweisstandards und spekulative Motivzuschreibungen zu stützen, um übermässige Gewaltanwendung zu rechtfertigen. Ungeachtet dieser Kontroversen findet das Konzept weiterhin Eingang in Polizei-ausbildungshandbücher – auch in der Schweiz. Eine solche Verwendung untergräbt die Grundrechte und verhindert die Rechenschaftspflicht, indem sie Tötungen durch die Polizei als psychologische Selbstverletzung darstellt und potenziell unverhältnismässige oder rechtswidrige Gewalt verdeckt. Siehe hierzu: Jeffrey Selbin, «Suicide by Cop? How Junk Science and Bad Law Undermine Accountability for Killings by Police», California Law Review 113 (2025), <https://www.ssrn.com/abstract=4913593>.

38 Fallakte, 7002; Fallakte, 7003.

von Gewalt werden, als selbst Gewalt auszuüben.³⁹ Auch das hier rekonstruierte Verhalten weist auf einen Zustand von Verwirrung und psychischer Not hin, ohne dass sich Anzeichen für gezielte Aggression gegen sich oder andere Personen erkennen lassen.

In dieser ersten Sequenz erscheinen somit Nzoy's Handlungen charakteristisch für eine Person in einer akuten psychischen Krise; sie stehen auch im Einklang mit der in den Tagen zuvor sowie am Morgen vor seinem Tod dokumentierten Diagnose. Seine Tendenz, sich in einen abgelegenen Teil des Bahnhofs zurückzuziehen, Menschen zu meiden und Distanz zu wahren, entspricht Erkenntnissen der psychiatrischen Forschung, wonach stark frequentierte und laute Umgebungen für Menschen mit einer Psychose besonders belastend sein können.⁴⁰ Dass Nzoy betend in einem abgelegenen Bereich verweilte, lässt sich vor diesem Hintergrund als möglicher Versuch verstehen, sich der intensiven Geräuschkulisse des Bahnhofs zu entziehen und in einer Stresssituation innere Ruhe zu finden. Vor dem Eingreifen der Polizei ist erkennbar, dass sowohl Nzoy als auch die Bahnmitarbeitenden bemüht waren, mit der Situation umzugehen und sie zu stabilisieren. Nach dem Eingreifen der Polizei kam es hingegen zu einer raschen und dramatischen Eskalation.

Sequenz 2: Polizeieinsatz und auslösendes Moment

Die zweite Sequenz umfasst den Beginn des Polizeieinsatzes mit dem Eintreffen der Patrouille 1, bestehend aus dem Polizeibeamten PO1 und der Polizeibeamtin PO2, und der Patrouille 2, bestehend aus den Polizeibeamten PO3 und PO4. Auf Grundlage von Video- und Audioaufnahmen sowie Einvernahmeprotokollen rekonstruierten und analysierten wir den Ablauf dieses Einsatzabschnitts und dessen Auswirkungen auf Nzoy. Während Nzoy vor dem Eintreffen der Polizeipatrouillen verhältnismässig ruhig erschien, zeigt unsere Auswertung, dass das Auftreten und Verhalten der vier Polizeibeamt:innen eine rasche Eskalation der Situation bewirkte.

Um 17:55:37 Uhr fordert die Einsatzzentrale, mit der RW1 telefonisch in Kontakt steht, ausdrücklich die Patrouille 1 an, da diese sich bereits in einem Streifenwagen vor dem Bahnhof Morges befindet.⁴¹

39 Bertine de Vries et al., «Prevalence Rate and Risk Factors of Victimization in Adult Patients With a Psychotic Disorder: A Systematic Review and Meta-Analysis», *Schizophrenia Bulletin* 45, Nr. 1 (2019): 114–26, <https://doi.org/10.1093/schbul/sby020>.

40 Sara Merlino et al., «Walking through the City Soundscape: An Audio-Visual Analysis of Sensory Experience for People with Psychosis», *Visual Communication* 22, Nr. 1 (2023): 73, <https://doi.org/10.1177/14703572211052638>.

41 »[...] est-ce que tu pourrais, s'il te plaît, te rendre en gare ? On a un gars qui est sur les voies. [La patrouille 1 demande à répéter] On a un gars sur les voies. Si tu pouvais juste aller regarder, s'il te plaît, j'ai l'informateur en ligne", Case file, 1001.

[P01]: [XXX].

[Zentrale]: [XXX] verstanden. Kannst du bitte in den Bahnhof gehen, ein Typ ist auf den Gleisen.

[P01]: Kannst du wiederholen?

[Zentrale]: Ein Typ ist auf den Gleisen, kannst du mal schauen gehen? Der Informant ist am Telefon.

[P02]: Verstanden, wir gehen hin!

Übersetzter Ausschnitt des Funkgesprächs zwischen der Einsatzzentrale (CET) und der Patrouille 1 (P01 und P02). Fallakte, 1001, 30.08.21, 17:55:36–17:56:10

P01 und P02 bestätigen ihren Einsatz über Funk. Eine Überwachungskamera zeigt, wie sie unmittelbar darauf, um 17:56:14 Uhr, durch den Haupteingang in den Bahnhof rennen.

Um 17:56:27 Uhr, während Patrouille 1 den Bahnhof betritt, ist in derselben Funkaufzeichnung eine Meldung aus dem Fahrzeug von Patrouille 2 zu hören. P04 informiert die Einsatzzentrale, dass sie sich in der Nähe befänden und ebenfalls eingreifen würden. Im Hintergrund sind die Sirenen des Polizeiautos zu hören, die nur in Notfällen aktiviert werden dürfen.



Überwachungskamera filmt P01 und P02 beim Betreten des Bahnhofs. Fallakte, 30.08.21, 17:56:14 (anonymisiert)

Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Einsatzes von Patrouille 2

[PO4]: [...] Wir sind in 30 Sekunden im Bahnhof. Welches Gleis?

[Zentrale]: Gleis 4, Gleis 5 für die Patrouillen [...].

[PO4]: Notiert.

Übersetzter Audioausschnitt von Patrouille 2 (PO3 und PO4) an die Polizeileitstelle (CET):
«Wir sind 30 Sekunden vom Bahnhof entfernt. Welches Gleis?»
 Fallakte, 1001, 30.08.21, 17:56:31–17:56:47

«Zwei Polizeipatrouillen wurden zum Einsatzort geschickt.»⁴² Tatsächlich wurde jedoch lediglich Patrouille 1 von der Einsatzzentrale ausdrücklich zum Geschehen beordert. Die Beteiligung von Patrouille 2 wirft daher Fragen hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage und der Dringlichkeit ihres Eingreifens auf – zumal zu ihr PO4 gehörte, der später die tödlichen Schüsse auf Nzoy abgab.

In ihren Einvernahmen am Abend des Vorfalls gaben PO3 und PO4 an, sie hätten sich aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingreifen entschlossen.⁴³ In einer zweiten Einvernahme präzisierte PO3 weiter, sie hätten sich «für ein rasches Eingreifen entschieden», weil es sich bei einem Bahnhof um einen besonderen Risikokontext handle.⁴⁴ PO3 erklärte zudem, man habe im Wissen um die bereits aufgebotene Patrouille aufgrund der örtlichen Nähe spontan interveniert.⁴⁵ PO4 führte ergänzend aus, es habe «leider zu viel Rauschen» im Funkverkehr gegeben und eine Patrouille sei «vielleicht näher» als sie gewesen.⁴⁶

Die Ermittlungsakte enthält keine spezifischen Angaben zu einsatzinternen Vorgaben oder formellen Entscheidungsprozessen, die eine Intervention unter diesen Umständen näher regeln würden. Es lässt sich daher nicht eindeutig klären, inwiefern die Beteiligung der zweiten Patrouille auf Grundlage der Schweizer Polizeipraxis als erforderlich oder verhältnismässig einzustufen ist. Gleichwohl erlaubt der weitere Kontext eine Einordnung. In ihren Einvernahmen gaben PO3 und PO4 an, ihre Schicht um 11:00 Uhr begonnen zu haben und dass diese um 19:00 Uhr geendet hätte. Sie seien den gesamten Tag gemeinsam unterwegs gewesen und der Tag

42 «Deux patrouilles étaient dépêchées sur les lieux et arrivaient vers 17:58.» Fallakte, 4001, S. 48.

43 «[...] nous nous rendions aussi sur place, spontanément, car nous étions à proximité de la gare», Fallakte, 2002, S.4; «À ce moment-là, au vu de notre proximité de l'intervention, mon collègue a enclenché les moyens prioritaires, soit les feux et les klaxons.» Fallakte, 2007, S. 4.

44 «[...] nous avons surtout décidé d'intervenir en urgence, car il s'agissait d'un contexte à risque, s'agissant d'une gare.» Fallakte, 2021, S. 3.

45 «[...] nous nous rendions aussi sur place, spontanément, car nous étions à proximité de la gare.» Case file, 2002, p.4.

46 «Malheureusement pour nous, il y avait trop de bruit sur les ondes pour cette intervention. Il y avait une patrouille qui était peut-être plus proche que nous: il s'agissait de la [Patrouille 2].» Fallakte, 2007, S. 4.

sei bis dahin relativ ruhig verlaufen, ohne besondere Vorkommnisse, abgesehen von einigen Verkehrskontrollen sowie der Festnahme einer «Person, die bedenkliche Äusserungen über die Polizei» gemacht habe.⁴⁷

Empirische Untersuchungen zur Polizeipraxis in der Schweiz sind rar. Studien aus den USA, Kanada, Grossbritannien und Frankreich weisen jedoch darauf hin, dass Phasen von Routine und Untätigkeit im Polizeialltag häufig vorkommen⁴⁸ und dass kleinere Vorkommnisse unter bestimmten Bedingungen zu «grossen Ereignissen» eskalieren können, die mitunter überzogene Reaktionen auslösen.⁴⁹

Zum Zeitpunkt der Ankündigung ihres spontanen Eingreifens wurden weder durch die Patrouille 1 noch durch die Einsatzzentrale weiterführende Informationen zur Lage am Bahnhof Morges übermittelt. Es ist zwar möglich, dass PO3 und PO4 – wie von PO4 angegeben – nicht gehört haben, dass Patrouille 1 bereits aufgeboten und im Einsatz war. Diese Darstellung steht jedoch im Widerspruch zur Aussage von PO3, wonach ihnen die Präsenz der anderen Patrouille bekannt gewesen sei. Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine akute Gefährdungslage kommuniziert wurde, die ein sofortiges zusätzliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liess. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Entscheidung einzugreifen mindestens teilweise durch subjektive Faktoren, etwa dem Wunsch nach etwas mehr Einsatzdynamik in einem ansonsten ruhigen Dienst, bei der Entscheidungsfindung mitgewirkt haben könnte.

Der Polizeieinsatz als auslösendes Moment

Die polizeilichen Ermittlungen halten fest, dass Nzoy vor dem Eintreffen der Polizei «sehr erregt» gewesen sei. Zeug:innenaussagen legen jedoch nahe, dass erst das Eintreffen der Polizeipatrouillen eine deutliche Veränderung in Nzoy's Verhalten bewirkte. In den Aussagen wird er als zunehmend «aufgeregt»,⁵⁰ «erregt»,⁵¹ «in Panik» und «auf der Suche nach einem Fluchtweg» beschrieben,⁵² und eine Person erwähnt gar, dass er «vor Angst wie gelähmt» gewirkt habe.⁵³ Auch die Aussage von

47 « Je commence mon tournus à 11:00. [...], il n'y avait rien de particulier. [...] Avant le repas, nous avons interpellé un monsieur qui avait des propos inquiétants vis-à-vis de la police. [...] Il n'y a pas eu de souci particulier. », Fallakte, 2002, S.3.

48 Scott W. Phillips, «Police Discretion and Boredom: What Officers Do When There Is Nothing to Do», Journal of Contemporary Ethnography 45, Nr. 5 (2016): 580–601, <https://doi.org/10.1177/0891241615587385>.

49 Didier Fassin, Enforcing Order: An Ethnography of Urban Policing (Polity Press, 2013), xiii.i.

50 «Ils étaient 2 agents – à leur vue l'individu a paru encore plus excité. » Fallakte, 2001, S. 3.

51 « Ce qui m'a marqué c'est que l'individu est devenu plus excité et plus agité quand la police est arrivée alors que normalement l'arrivée de la police apaise la situation. » Fallakte, 2016, S. 6

52 «Cet individu a ensuite semblé paniquer et semblait chercher une échappatoire.» Fallakte, 2003, S. 6.

53 « J'utilise le terme « course-poursuite » étant donné que j'ai eu l'impression que deux policiers venaient d'un côté d'une personne de couleur qui avait l'air tétanisée et que deux autres policiers sont venus par un autre côté, peut-être après avoir fait le tour du train, pour l'encercler. » Fallakte, 2017, S. 2.

PO4 stützt diese Interpretation, indem er angibt, es sei seine «Anwesenheit» gewesen und «zweifelloso die Tatsache, dass [er] eine Uniform trug» die Nzoy zusätzlich aufgeregt habe.⁵⁴

Da die Akte kein relevantes Video- oder Audiomaterial enthält, das die genaue Ankunft der beiden Patrouillen dokumentiert, stützt sich unsere Analyse auf eine systematische Auswertung der Zeug:innen- und Polizeiaussagen im Kontext von Berichten über Nzoy's psychischen Zustand sowie seine früheren Erfahrungen mit diskriminierender Polizeipraxis. In der Gesamtschau zeigen diese Elemente auf, dass die Ankunft der beiden uniformierten Patrouillen Nzoy's Verhalten von Verwirrung und innerer Not in akute Angst und Panik umschlagen liess.

Der Polizist PO1 beschreibt in seiner Einvernahme Nzoy bei Eintreffen der Patrouille als «verstört», «in Not» und «möglicherweise mit Suizidgedanken». Die Polizistin PO2 erklärt sogar, dass sie die Intervention zunächst als Einsatz «zur Hilfeleistung» eingeschätzt habe.⁵⁵

Studien belegen, dass die Anwesenheit mehrerer uniformierter Personen bei psychisch belasteten Menschen Stressreaktionen und Unruhe verstärken können. In der psychiatrischen und psychologischen Fachliteratur wird entsprechend betont, wie wichtig es in solchen Situationen ist, Abstand zu wahren und Betroffene allein, in Ruhe und ohne Publikum anzusprechen, während weitere Einsatzkräfte im Hintergrund bleiben sollten.⁵⁶

Der potenziell auslösende Effekt der eintreffenden Polizeipatrouille wird im vorliegenden Fall mutmasslich noch zusätzlich durch Nzoy's Vorerfahrungen mit der Polizei verstärkt. Aus Aussagen von Angehörigen, engen Bezugspersonen und aus seinen eigenen schriftlichen Zeugnissen ist bekannt, dass er als Schwarzer Mann seit frühester Jugend wiederholt Ziel von Personenkontrollen und Racial Profiling geworden war. Um belastende oder potenziell eskalierende Situationen zu vermeiden, entwickelte er verschiedene Alltagsstrategien. So trug er stets seinen Ausweis auf sich oder nahm eine Reisetasche mit, um von der Polizei als ein Tourist wahrgenommen zu werden.⁵⁷ Diese vorbeugenden, sich selbst camouflierenden

54 « Pour répondre au procureur, c'est bien ma présence personnelle et sans doute le fait que je portais l'uniforme qui l'a rendu plus agité. » Fallakte, 2018, S. 8.

55 « [...] l'individu semblait perturbé et en détresse. J'avais le sentiment qu'il voulait mettre fin à ses jours » Fallakte, 2005, S. 3; « Pour ma part, j'ai plutôt pensé à un possible suicide et donc à une intervention d'assistance. » Fallakte, 2019, S. 3.

56 Mario Staller und Swen Koerner, Hrsg., Handbuch polizeiliches Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen (Springer Gabler Wiesbaden, 2022), <https://doi.org/10.1007/978-3-658-34158-9>; Clemens Lorei et al., « Deeskalation als Thema der polizeilichen Fortbildung in Europa. Ein Vergleich innerhalb der Europäischen Union », SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Nr. 2 (2023): 18–35, https://doi.org/10.7396/2023_2_B.

57 Carlos Hanimann, « 17 Uhr 59 und 10 Sekunden », Republik, 22. Februar 2025, <https://www.republik.ch/2025/02/22/17-uhr-59-und-10-sekunden>.

Strategien gegen diskriminierende Praktiken verweisen auf die ambivalente Dynamik von Anpassung und Selbstermächtigung, die das Leben rassifizierter Menschen in einem Kontext struktureller Diskriminierung prägt und zugleich spezifische Formen von Vulnerabilität hervorbringen kann.⁵⁸

Zahlreiche Forschungsarbeiten zeigen, dass diskriminierende und gewaltförmige Polizeipraktiken gravierende Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit von Menschen haben können: Sie führen zu emotionalen Belastungen, Ängsten, Gefühlen der Entfremdung, einem geschwächten Zugehörigkeitsgefühl und zu Misstrauen gegenüber öffentlichen Institutionen und Justizbehörden.⁵⁹ Eine Studie zu Erfahrungen mit Racial Profiling in der Schweiz belegt, dass Betroffene im unmittelbaren Moment der Kontrolle häufig Gefühle von Demütigung, Angst, Wut und Selbstzweifel erleben, die zudem über die konkrete Situation hinaus anhalten und nachwirken können.⁶⁰ Die ständige Bedrohung, angehalten und durchsucht zu werden, fördert Gefühle der Verletzlichkeit und Unsicherheit und veranlasst manche Betroffene dazu, ihre täglichen Routinen anzupassen, beispielsweise bestimmte Orte zu meiden, ihr Erscheinungsbild zu verändern oder ihr Verhalten anzupassen, um möglichst nicht aufzufallen.⁶¹

Langfristig können solche Erfahrungen das Selbstwertgefühl untergraben und das Empfinden von Ausgrenzung vertiefen. In der Folge kommt es nicht selten zu sozialem Rückzug, einer faktisch eingeschränkten Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum und zu einem tiefgreifenden Misstrauen gegenüber der Polizei.⁶²

58 Plümecke, Tino; Wilopo, Claudia S.; Naguib, Tarek: Effects of racial profiling: the subjectivation of discriminatory police practices. In: *Ethnic and Racial Studies* 46 (5) (2023): 811–831. <https://doi.org/10.1080/01419870.2022.2077124>.

59 Ontario Human Rights Commission, *Paying the Price: The Human Cost of Racial Profiling* (Ontario Human Rights Commission, 2003), <https://www23.ohrc.on.ca/en/paying-price-human-cost-racial-profiling>; David A Harris, *Profiles in Injustice: Why Racial Profiling Cannot Work* (The New Press, 2003); Rachel Neild und Lee Bridges, *Reducing Ethnic Profiling in the European Union: A Handbook of Good Practices* (Open Society Justice Initiative, 2012); Amanda Geller et al., «Aggressive Policing and the Mental Health of Young Urban Men», *American Journal of Public Health* 104, Nr. 12 (2014): 2321–27, <https://doi.org/10.2105/AJPH.2014.302046>; Jack Glaser, *Suspect Race: Causes and Consequences of Racial Profiling* (Oxford University Press, 2015), xiii, 258; Eben Louw et al., «Wenn Alles Anders Bleibt. Psychosoziale Folgen Rassistischer Polizeigewalt», in *Alltäglicher Ausnahmezustand Institutioneller Rassismus in Deutschen Strafverfolgungsbehörden*, hrsg. von KOP (edition assemblage, 2016).

60 Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, *Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand* (Rosa Luxemburg Stiftung, 2019), <https://www.rosalux.de/publikation/id/40493/racial-profiling/>.

61 Bernd Belina, «Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland?», in *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, hrsg. von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Springer Fachmedien, 2016), https://doi.org/10.1007/978-3-658-07268-1_6; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, *Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand*; Tino Plümecke et al., «Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices», in *Ethnic and Racial Studies* 46, Nr. 5 (2023): 811–31, <https://doi.org/10.1080/01419870.2022.2077124>.

62 Philomena Essed, *Understanding Everyday Racism: An Interdisciplinary Theory* (SAGE Publications, 1991), <https://doi.org/10.4135/9781483345239>; Yvette Brown, *Black Men, Mental Health and Oppression: What Do We Learn When We Listen to Black Men's Voices?*, Coventry University, 2021; Vanessa E. Thompson, «Policing in Europe: Disability Justice and Abolitionist Intersectional Care» *Race & Class* 62, Nr. 3 (2021): 61–76, <https://doi.org/10.1177/0306396820966463>; Claudia Wilopo und Tino Plümecke, «Intersectionality of Racial Profiling: A Call for a Broader Understanding», in *Overlapping Inequalities in the Welfare State: Strengths and Challenges of Intersectionality Framework*, hrsg. von Başak Akkan et al. (Springer International Publishing, 2024), https://doi.org/10.1007/978-3-031-52227-7_22.

Die vier beteiligten Polizist:innen geben in ihren Einvernahmen nicht an, dass sie ihr Vorgehen an Nzoy zunehmend panisches Verhalten angepasst hätten, ebenso wenig reflektieren sie ihr Vorgehen und die damit verbundenen Auswirkungen auf seine Reaktion. In der zweiten Einvernahmerrunde, die rund zehn Monate nach dem Vorfall stattfand, führen sie vielmehr übereinstimmend aus, dass erst das plötzliche Auftauchen des Messers eine Veränderung der Einsatzdynamik bewirkt habe.⁶³ Die Polizeibeamt:innen begründen sowohl ihr weiteres Vorgehen als auch die Eskalation der Situation im Wesentlichen mit einem vermeintlich von Nzoy gehaltenen Messer. Im folgenden Unterkapitel prüfen wir diese Darstellung anhand der verfügbaren Beweismittel.

In ihren ersten Einvernahmen gaben die Beamten PO1 und PO4 an, sie hätten ihre Dienstwaffen gezogen, als sie Nzoy mit einem Messer in den Händen gesehen hätten; dabei seien «seine Arme locker herabhängend» gewesen. PO1 habe seine Waffe unmittelbar auf Nzoy gerichtet.⁶⁴ PO4 hingegen erklärte, er habe versucht, sie «zu verdecken, damit die Person nicht sehen konnte, dass [PO4] sie gezogen hatte».⁶⁵ Nzoy befand sich zu diesem Zeitpunkt auf den Gleisen in einiger Entfernung zu den Polizeibeamt:innen, die ihrerseits alle auf dem Perron standen.

Das Schweizer Ausbildungsmanual zum polizeilichen Schusswaffengebrauch hält fest, dass der Einsatz einer Schusswaffe das letzte Mittel, die ultima ratio, darstellt, also nur dann zulässig ist, wenn keine anderen geeigneten Mittel zur Verfügung stehen. Zudem unterliegt der Einsatz dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.⁶⁶

Dass die beiden Beamten in dieser Situation sofort ihre Waffen zogen, wirft Fragen hinsichtlich der Gefahreinschätzung und der Verhältnismässigkeit des Handelns auf, insbesondere, da sich PO4 der möglichen psychischen Wirkung dieses Schrittes offenbar bewusst war. Bei seiner zweiten Einvernahme erläuterte er darauf beziehend, er habe die Waffe verdeckt gehalten, weil er «befürchtete, dass der Anblick meiner Waffe etwas in Herrn Wilhelm auslösen könnte [...], da er nicht in einem normalen Zustand war, nicht er selbst war und aufgeregt war».⁶⁷ Dennoch geht aus den Aussagen der beteiligten Polizeibeamt:innen nicht hervor, dass ernsthafte Deeskalationsversuche unternommen wurden.

63 «A ce moment, tout change.» Fallakte, 2018, S. 5; «Pour vous répondre, la nature de l'intervention a changé car on se trouvait face à une personne potentiellement dangereuse et menaçante.» Fallakte, 2020, S. 5; «Pour vous répondre, la présence d'un couteau change la donne, car cela reste une lame et qu'on sait que c'est une arme qui peut être létale, qui est manipulable très facilement sans formation particulière.» Fallakte, 2021, S. 5.

64 «Au début, il le tenait sans être menaçant, le bras ballant. [...] Pour ma part, j'avais sorti mon arme de service tout en faisant les injonctions. Mon arme était dirigée contre lui, doigt le long du pontet de sous-garde.» Fallakte, 2005, S. 4.

65 «J'ai essayé de masquer mon arme afin que l'individu ne puisse pas voir que je l'avais sortie.» Fallakte, 2007, S. 5.

66 «Der Schusswaffeneinsatz als letztes Mittel ist dann verhältnismässig, wenn er zweckmässig ist im Hinblick auf die zu erfüllende Aufgabe, die Schwere des Verbrechens, das Verhalten der Gegenseite, die von der Gegenseite verwendeten Mittel und die Dringlichkeit der Lage.» Schweizerisches Polizei-Institut, Polizeischiessen, 2017, S. 15.

67 «[J'ai tenu mon arme le long de ma jambe] [p]our pas qu'il ne la voie. J'avais peur que cela crée quelque chose chez lui. [...] J'avais peur que la vue de mon arme déclenche quelque chose chez M. Wilhelm. J'avais peur car il n'était pas dans un état normal, qu'il n'était pas à lui et qu'il était agité.» Fallakte, 2018, S. 6.

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass das polizeiliche Eingreifen, insbesondere das rasche Ziehen der Schusswaffen im Zusammenspiel mit Nzoy's psychischem Zustand sowie seinen früheren Erfahrungen mit diskriminierenden Polizeikontrollen bei ihm eine akute Angst- und Panikreaktion ausgelöst hat.

Sequenz 3: Ein Messer, 50 Sekunden, drei Schüsse

Die dritte Sequenz umfasst die entscheidende und zugleich kontroverseste Phase des Polizeieinsatzes. Sie erstreckt sich vom ersten verbalen Hinweis auf ein Messer, den der Beamte PO1 über Funk um 17:58:11 Uhr durchgibt, bis zum dritten und letzten Schuss durch PO4 um 17:59:01 Uhr. Diese 50 Sekunden weisen eine rasante und folgenschwere Eskalation der Situation auf – und zeigen, wie die Fehlwahrnehmung einer Bedrohungslage den Handlungsverlauf der Polizist:innen prägte und zu deren gewaltsamer Reaktion führte. Im Polizeibericht heisst es, die vier Beamt:innen hätten bei ihrer Ankunft am Bahnhof «einem mit einem Messer bewaffneten Mann gegenüberstanden»,⁶⁸ und es wird dargestellt, dass Nzoy «bei seinem Messerangriff sehr entschlossen war, den Polizisten anzugreifen».⁶⁹ Die Darstellung eines Messerangriffs von Nzoy auf PO4 wird in der Aussage als gegeben vorausgesetzt und als zentrale Begründung für den tödlichen Schusswaffeneinsatz herangezogen. Unsere Analyse überprüfte diese komplexe Situation und die Darstellung der Polizist:innen in einem dreistufigen Verfahren. Sie liefert neue Befunde, die wesentlichen Elementen der strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere der Prämisse einer Bedrohung mittels eines Messers – widersprechen.

In einem ersten Schritt untersuchten wir sämtliche Aussagen von Augenzeug:innen und Polizist:innen daraufhin, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise sie das Messer thematisieren, ob sie es tatsächlich gesehen haben oder lediglich annahmen, es sei vorhanden. Der systematische Abgleich dieser Aussagen lässt eine Reihe innerer wie äusserer Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unsicherheiten deutlich werden. Auf Grundlage der Einvernahmeprotokolle lässt sich daher keine belastbare Schlussfolgerung hinsichtlich einer kontinuierlichen Präsenz des Messers oder dessen konkret bedrohlicher Verwendung durch Nzoy ziehen.

⁶⁸ «A leur arrivée, les quatre policiers se sont retrouvés face à un individu armé d'un couteau.» Fallakte, 4001, S. 48.

⁶⁹ «En outre, d'après l'image, on constate que lors de son attaque au couteau, M. Roger Michael Wilhelm était très déterminé à s'en prendre au policier.» Fallakte, 4001, S. 49.

In einem zweiten Schritt werteten wir eine Videosequenz aus, die von einer Augenzeugin aus einer Wohnung mit Blick auf den Bahnhof Morges aufgenommen wurde. In dieser Aufnahme sind beide Hände Nzoys gleichzeitig sichtbar. Mithilfe einer Pixelanalyse lässt sich nachweisen, dass seine Hände unmittelbar vor den ersten Schüssen geöffnet waren. Damit erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass er in diesem Moment ein Messer in der Hand hielt.

Im dritten Schritt rekonstruierten wir die Bewegungsbahnen von Nzoy und dem Polizeibeamten PO4. Hierzu legten wir ein perspektivisches Referenzraster über das Videomaterial und zeichneten die jeweiligen Bewegungsabläufe der beteiligten Personen in zeitlicher und räumlicher Abfolge nach. Die Analyse zeigt, dass PO4 mit zwei aufeinanderfolgenden Seitwärtsschritten in Nzoys Bewegungsbahn hineintritt. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zur Darstellung, Nzoy sei gezielt auf PO4 zugerannt, um diesen anzugreifen.

Analyse der Einvernahmen von Polizist:innen und Zeug:innen

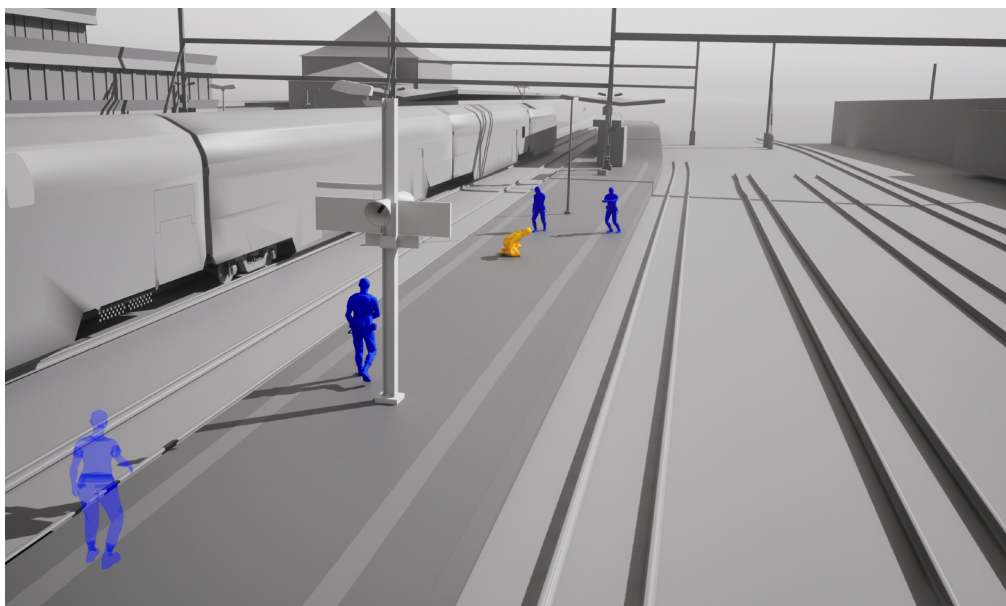
Die Protokolle der polizeilichen Befragungen enthalten mehr als zwei Dutzend Verweise auf ein Messer. Der systematische Abgleich dieser Aussagen bringt jedoch erhebliche innere wie äussere Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unsicherheiten zutage. Auf Grundlage der Einvernahmen allein lässt sich weder eine durchgehende Präsenz eines Messers noch eine bedrohliche Verwendung durch Nzoy verlässlich belegen. Daraus ergibt sich die leitende Frage dieses Kapitels: Können die Aussagen für sich genommen tatsächlich ausreichen, um – wie es die strafrechtlichen Ermittlungen nahelegen – eine kontinuierliche und bedrohliche Präsenz eines Messers festzustellen?

Um die Diskrepanzen zwischen den Aussagen der beteiligten Akteur:innen herauszuarbeiten, untersuchen wir zunächst die Schilderungen der Polizeibeamt:innen zu ihren Wahrnehmungen vor Ort in ihren ersten Einvernahmen am selben Abend. Die folgenden Zitate veranschaulichen, was in ihren Erinnerungen im Vordergrund steht: So schildert PO1, dass «die Person verstört und verzweifelt wirkte».⁷⁰ PO2 erläutert: «Auch wenn er ein Messer in der Hand hielt, empfand ich ihn in diesem Moment nicht als bedrohlich.»⁷¹ PO4 reflektiert die Wirkung seines eigenen Auftretens: «Meine Anwesenheit als Person und zweifellos vor allem der Umstand, dass ich eine Uniform trug, haben ihn noch unruhiger werden lassen.»⁷²

⁷⁰ «Pour vous répondre, l'individu semblait perturbé et en détresse. » Fallakte, 2005, S. 3.

⁷¹ «Même s'il avait un couteau en main, je ne l'ai pas ressenti menaçant à ce moment-là. » Fallakte, 2019, S. 4.

⁷² «Pour répondre au procureur, c'est bien ma présence personnelle, et sans doute le fait que je portais l'uniforme, qui l'a rendu plus agité. » Fallakte, 2018, S. 8.



Räumliche Rekonstruktion der Szene vor dem letzten Schuss in einer 3D-Draufsicht.
Border Forensics, 2025

Diese ersten Einschätzungen, die auf eine erkennbare Notlage Nzoys hinweisen und die Situation nicht als bedrohlich beschreiben, treten in der späteren Darstellung der strafrechtlichen Ermittlungen in den Hintergrund. An ihre Stelle tritt eine retrospektive Gewissheit, wonach sich mit dem Auftauchen eines Messers die Lage grundlegend verändert habe. Diesen Spannungen zwischen unmittelbaren Wahrnehmungen und späteren Deutungen sind wir systematisch nachgegangen und unterzogen die Einvernahmeprotokolle einer systematischen Prüfung. Unsere Analyse zeigt, wie fragil diese retrospektive Gewissheit tatsächlich ist.

Bei unserer Untersuchung legen wir unsere Quellen transparent offen (a), identifizieren verfahrensbedingte Faktoren, die die Verlässlichkeit beeinflussen (b), etwa den Zeitpunkt der Befragungen, Zugang zu Protokollen oder mögliche Absprachen, und bewerten die Aussagen der Polizist:innen sowohl einzeln als auch im Abgleich mit den Aussagen der zivilen Zeug:innen (c).

Die erste Runde der Einvernahmen fand am Abend des tödlichen Einsatzes, dem 30. August 2021, statt. Die Beamt:innen PO1, PO2, PO3 und PO4 wurden also jeweils zeitnah durch polizeiinterne Ermittler:innen befragt. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese ersten Anhörungen unter erheblicher emotionaler Anspannung und möglicherweise auch Zeitdruck stattfanden und somit unmittelbare Eindrücke widerspiegeln. Auch acht zivile Zeug:innen wurden befragt – darunter der Krankenpfleger, der Nzoy schliesslich die Erste Hilfe leistete, sowie der Lokführer des am Perron angehaltenen Zuges. Ihre Aussagen erfolgten entweder am selben Tag oder innerhalb der folgenden drei Tage.

Eine zweite Runde von Einvernahmen fand fast zehn Monate später, im Juni 2022, statt: PO1 wurde am 21. Juni 2022 erneut befragt, PO2 am 17. Juni 2022, PO3 am 24. Juni 2023 und PO4 am 15. Juni 2022. Diese zeitliche Distanz ist für die Bewertung der Aussagen von erheblicher Bedeutung. Denn in der Zwischenzeit hatten Medienberichte, öffentliche Debatten, Videomaterial sowie interne Polizeirapporte zirkuliert – Faktoren, die retrospektive Darstellung beeinflussen können. Ausserdem waren die vier Polizeibeamt:innen weiterhin gemeinsam im Dienst, sodass sie Gelegenheit hatten, die Ereignisse miteinander zu besprechen und sich über ihre Wahrnehmungen auszutauschen. Übereinstimmungen in ihren Aussagen könnten daher nicht allein auf übereinstimmende Erinnerung zurückzuführen sein, sondern auch auf bewusste oder unbewusste Angleichungsprozesse – begünstigt durch institutionelle Nähe und fehlende Vorkehrungen zur Verhinderung möglicher Absprachen.

Ein solches Risiko der «Narrativangleichung» ist aus der psychologischen Forschung zu Erinnerungskonformität bekannt: Nachträgliche Gespräche können individuelle Erinnerungen ungewollt verändern.⁷³ Hinzu kommt, dass PO4 und PO2 in ihren zweiten Einvernahmen einräumten, vorab Zugang zu den Protokollen ihrer ersten Befragungen gehabt zu haben.⁷⁴

Das Fehlen elementarer Massnahmen zur Sicherung unabhängiger Aussagen – etwa die Trennung der beteiligten Beamt:innen, eine restriktive Beschränkung der Akteneinsicht oder eine vorübergehende Suspendierung bis zum Abschluss der Ermittlungen – ist äusserst problematisch. Die Möglichkeit für beteiligte Polizist:innen, Protokolle, Berichte und Ermittlungsakten einzusehen, birgt die Gefahr, dass individuelle Erinnerungen durch eine aktenbasierte Narration ersetzt werden. Dadurch kann die Grenze zwischen Zeug:innenschaft und Beschuldigtenstatus verschwimmen und die Unparteilichkeit der Aussagen beeinträchtigt werden.

In vergleichbaren Verfahren mit zivilen Beschuldigten gelten solche Sicherungsmassnahmen als Standard, bis hin zur Untersuchungshaft bei möglicher Kollusionsgefahr. Hier jedoch fehlten entsprechende Vorkehrungen gänzlich – ein doppelter Standard, der auf institutionelle Loyalität und strukturellen Bias verweist. Unsere Analyse erfolgte im Bewusstsein dieser Bedingungen und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Aussagequalität.

⁷³ Fiona Gabbert et al., »Memory Conformity: Can Eyewitnesses Influence Each Other's Memories for an Event?« *Applied Cognitive Psychology* 17, no. 5 (2003): 533–43, <https://doi.org/10.1002/acp.885>.

⁷⁴ «En outre, d'après l'image, on constate que lors de son attaque au couteau, M. Roger Michael Wilhelm était très déterminé à s'en prendre au policier.» Fallakte, 4001, S. 49.

PO1

Laut der Aussage des Polizeibeamten PO1 habe Nzoy «plötzlich, ohne Vorwarnung und ohne ein Wort zu sagen, ein Messer» hervorgezogen. Zur Grösse könne er keine genauen Angaben machen; es sei «vielleicht kleiner als ein Brotmesser» gewesen. Zugleich betont er, Nzoy habe das Messer «ohne bedrohlich zu wirken» gehalten, mit «locker hängendem Arm».⁷⁵ Trotzdem zog PO1 sofort seine Dienstwaffe und erteilte Anweisungen. In derselben Einvernahme relativiert PO1 diese Beschreibung jedoch, indem er angibt, er habe sich «in Gefahr gefühlt, sobald er [Nzoy] das Messer hervornahm. Hinter uns waren die Bahngleise, und das ist sehr gefährlich.»⁷⁶ In der offiziellen Darstellung der Ermittlungsbehörde wird nur diese zweite, dramatisierte Aussage wiedergegeben – während die erste, deutlich weniger als bedrohlich dargestellte Einschätzung nicht berücksichtigt wird. Die Gegenüberstellung der beiden Teile dieser Befragung offenbart einen erheblichen inneren Widerspruch: Einerseits wird Nzoy als verstört, aber nicht bedrohlich wahrgenommen, andererseits wird allein der Anblick eines Messers zur Begründung einer akuten Gefahrenlage.

In seiner zweiten Einvernahme, rund zehn Monate später, wirkt PO1s Darstellung strukturierter, bleibt aber in zentralen Punkten weiterhin widersprüchlich. Nun erklärt er, Nzoy habe nach einigen Schritten ein Messer in der rechten Hand gehalten, ohne dass er gesehen habe, woher dieses stammte.⁷⁷ Erneut betont er, Nzoy habe das Messer nicht erhoben, die Arme seien seitlich herabhängend geblieben. Dennoch sei die Situation gefährlich gewesen, weil Nzoy «unberechenbar» gewesen sei.⁷⁸ Die Gefährlichkeit von Nzoy begründet PO1 somit nicht aus einem konkret beobachteten Angriffshandeln, sondern mit einer Zuschreibung möglicher Absichten.

Auch hinsichtlich des Umgangs mit dem Messer variieren die Schilderungen des Beamten PO1. An einer Stelle erklärt er, Nzoy habe das Messer aus Versehen auf die Gleise fallen lassen und es gleich wieder aufgehoben.⁷⁹ An anderer Stelle führte er aus, Nzoy habe das Messer unter seiner Kleidung oder seiner Tasche verborgen und es nie aus der Hand gegeben, auch nicht, als er wieder auf dem Perron befunden

75 « Subitement, sans signes avant-coureurs et sans propos échangés, il a sorti un couteau. Je ne saurais dire la taille de ce couteau. Peut-être plus petit qu'un couteau à pain. Au début, il le tenait sans être menaçant, le bras ballant. » Fallakte, 2005, S. 4.

76 « Je me suis senti en danger dès qu'il a sorti le couteau. Nous avions les voies du train dans notre dos et cela est très dangereux. » Fallakte, 2005, S. 5.

77 «Après quelques pas, il a sorti un couteau qu'il a tenu dans sa main droite. Je n'ai pas vu d'où il l'a sorti.» Fallakte, 2020, S. 5.

78 « La situation était dangereuse car il avait sorti une arme. II ne le brandissait alors pas, mais j'avais l'impression qu'il était imprévisible, puisque nous n'arrivions pas à dialoguer avec lui. » Fallakte, 2020, S. 5

79 «Je me souviens qu'il a lâché son couteau par maladresse sur les voies et qu'il l'a immédiatement ramassé. Pour vous répondre, il était flagrant que ce n'était pas pour donner suite à nos injonctions. » Fallakte, 2020, S. 5.

habe.⁸⁰ Obwohl die genaue Abfolge unklar bleibt, lassen sich diese beiden Beschreibungen logisch nicht miteinander vereinbaren. Nzoy kann das Messer nicht gleichzeitig fallen gelassen und nie losgelassen haben.

Insgesamt ergibt sich aus den Aussagen von PO1 nicht ein schlüssiges, sondern ein zunehmend starres und defensives Deutungsmuster. Während er in der ersten Einvernahme eine Situation von Verwirrung und Not schildert, in der Nzoy nicht aggressiv gehandelt habe, fügt er in der zweiten Darstellung stärker das Narrativ einer klaren Eskalation, einer Bedrohung und einer gerechtfertigten Reaktion in den Vordergrund. Die Veränderungen in Tonfall und in der inhaltlichen Schwerpunktsetzung wirken weniger wie eine Präzisierung der Erinnerung als vielmehr wie eine nachträgliche Verteidigungsstrategie. Die variierenden Angaben – zum Messer, zu Nzoy's Verhalten und zur eigenen Gefahrenwahrnehmung – werfen erhebliche Fragen hinsichtlich der Konsistenz und Belastbarkeit dieser Darstellung auf.

PO2

Die Aussagen von PO2 tragen nicht zur weiteren Klärung der Sachlage bei, vielmehr verdeutlichen sie die anhaltende Unsicherheit hinsichtlich Nzoy's Handlungen und der Wahrnehmung eines Messers. In ihrer ersten Einvernahme erklärt PO2, dass PO1 sie auf ein Messer bei Nzoy hingewiesen habe. Anschliessend gibt sie an, dieses selbst gesehen zu haben, kann jedoch weder sagen, in welcher Hand er es gehalten haben soll, noch wie dieses konkret ausgesehen habe.⁸¹ Ihre Wahrnehmung scheint von Beginn an vage und durch die Mitteilung des Kollegen vermittelt.

In ihrer zweiten Einvernahme führt PO2 aus, Nzoy habe das Messer «mit gesenktem Arm» gehalten und es nie über Hüfthöhe erhoben.⁸² Sie betont zudem, seine Haltung habe nicht bedrohlich gewirkt. Im Gegensatz zu allen Kollegen hat sie denn auch ihre Dienstwaffe nie gezogen.⁸³ Dies korrespondiert mit ihrer ersten Aussage, wonach sie die Situation nicht als unmittelbar schusswaffenrelevant einschätzte.

Ein Vergleich ihrer beiden Einvernahmen offenbart allerdings ebenfalls deutliche Widersprüche. So zeigt sich PO2 in der ersten Aussage überzeugt: «Die Person ging weiterhin rasch auf [PO4] zu, ohne zu verlangsamen, und hielt das Messer weiterhin in der Hand.»⁸⁴ Das Messer wird als sichtbar und entscheidend dargestellt. In der

80 « J'ai le souvenir que M. Wilhelm cachait son couteau soit sous un vêtement, soit sous la sacoche qu'il portait en bandoulière. Pour vous répondre, à aucun moment il n'a lâché son couteau, même en remontant sur le quai. » Fallakte, 2020, S. 6.

81 « Peu après, j'ai effectivement constaté qu'il avait un couteau dans la main, sans pouvoir dire laquelle. Je lui ai confirmé qu'il avait un couteau. Je ne peux pas non plus donner de description de cet objet. » Fallakte, 2008, S. 4.

82 « Il l'avait juste en main, le bras vers le bas. À mon souvenir, je ne l'ai jamais vu monter le couteau plus haut que la hauteur de ses hanches. » Fallakte, 2019, S. 7.

83 « Je ne l'ai pas sortie. Pour vous répondre, tout le monde avait sorti son arme à feu sauf moi. » Fallakte, 2019, S. 8.

84 « Je vous réponds que l'individu a continué à se rapprocher vivement de [PO4], sans obtempérer, soit en tenant toujours son couteau. » Fallakte, 2008, S. 5.

zweiten Einvernahme hingegen relativiert sie diese Gewissheit. Auf die Frage, ob Nzoy das Messer noch in der Hand gehabt habe, als er zu rennen begann, antwortet sie: «Ich weiss nicht, ob er es in diesem Moment hatte. Ich nehme an, ja. Ich könnte nicht sagen, ob er damit drohte oder was er damit gemacht hat. Ich habe nicht mehr auf seine Hände geschaut, sondern auf die Gesamtsituation.»⁸⁵ Auf die Frage, ob Nzoy das Messer irgendwann fallen liess, antwortet sie: «Nicht, soweit ich mich erinnere.»⁸⁶

Die Divergenz in den beiden Aussagen betrifft keinen nebensächlichen Aspekt, sondern ein zentrales Element der Gefahrenbeurteilung. Während die Sichtbarkeit des Messers in der ersten Einvernahme als klar wahrgenommener, handlungsleitender Faktor und Auslöser für die tödliche Gewaltanwendung erscheint, wird dieses in der zweiten zu einer Annahme, deren konkrete Wahrnehmung nicht mehr sicher bestätigt werden kann. Ihr Aussage verschiebt sich damit von einer Beobachtung zu einer vorsichtig formulierten Vermutung – vom Gesehenen zur unsicheren Annahme.

PO3

Die Aussagen von PO3 tragen ebenfalls nicht zur Klärung der Sachlage bei. Zunächst erklärt er, er habe auf dem Weg zum Einsatzort über den Polizeifunk von dem Messer erfahren, dieses jedoch selbst nicht gesehen.⁸⁷ In seiner zweiten Einvernahme bestätigt er, das Messer auch beim Eintreffen am Ort des Geschehens nicht wahrgenommen und entsprechend keine konkrete Bedrohung empfunden zu haben.⁸⁸ Zu einem späteren Zeitpunkt will PO3 dennoch ein Messer gesehen haben, als es im Sonnenlicht aufblitzte: Er habe «die Klinge in den Strahlen der Sonne glänzen» sehen, als Nzoy sich nach vorn gebeugt und wieder aufgerichtet habe.⁸⁹ Diese vermeintliche Klarheit relativiert sich in den weiteren Aussagen jedoch schnell: So kann PO3 nicht angeben, in welcher Hand sich das Messer befunden haben soll, und erklärt: «Ich erinnere mich nicht, ob ich das Messer gesehen habe, nachdem er wieder aufs Perron aufgekommen war.»⁹⁰ Auf die weitere Frage, ob Nzoy das Messer in der Hand gehalten habe, als er in Richtung von PO4 gelaufen sei, antwortet er: «Ich erinnere mich nicht. [...] Ich erinnere mich überhaupt nicht, das Messer gesehen zu haben.»⁹¹

85 «Je ne sais pas si à ce moment-là il l'avait. Je pars du principe que oui. Je ne pourrais pas dire s'il le brandissait ou ce qu'il en avait fait. Je ne regardais plus ses mains, mais la globalité de la situation.» Fallakte, 2019, S. 6.

86 «Pas à mon souvenir.» Fallakte, 2019, S. 8.

87 «En s'approchant, on entend sur les ondes qu'il y a une notion de couteau.» Fallakte, 2002, S. 4.

88 «Pour vous répondre, je n'ai personnellement constaté que M. Wilhelm avait un couteau que plus tard. [...] Je n'ai pas vu tout de suite le couteau, dès lors je ne me sentais pas menacé.» Fallakte, 2021, S. 5.

89 «À un moment donné, il s'est baissé. En se relevant, j'ai vu la lame briller avec les rayons du soleil.» Fallakte, 2021, S. 5.

90 «Je n'ai pas de souvenir à cet égard. Je ne me souviens plus si j'ai vu ou pas le couteau, après qu'il soit remonté sur le quai. Je ne saurais pas vous dire dans quelle main il le tenait.» Fallakte, 2021, S. 6.

91 «Je n'en ai pas le souvenir. Pour répondre au procureur, je n'ai pas le souvenir de voir le couteau tout court.» Fallakte, 2021, S. 9.

Bereits in seiner ersten Einvernahme hatte PO3 dargelegt, dass Nzoy keine Bewegung mit dem Messer gemacht habe.⁹² In der zweiten fragt ihn die Staatsanwaltschaft jedoch, ob es das erste Mal gewesen sei, dass er jemandem gegenübergestanden habe, der «mit einem Messer drohte» – und PO3 widerspricht dieser suggestiven Darstellung nicht.⁹³

Diese Inkonsistenzen in den Details betreffen auch hier das zentrale Bedrohungselement. Wenn das Messer die ausschlaggebende Gefahrenquelle gewesen sein soll, ist es relevant, dass einer der Beamt:innen, der Nzoy im Moment unmittelbar vor der Schussabgabe am nächsten stand, weder sicher sagen kann, ob Nzoy es tatsächlich in der Hand hielt, noch wie er es hielt oder ob damit eine konkrete Drohgeste verbunden war.

PO4

Die Aussagen von PO4 sind von Zögern, Erinnerungslücken und fragmentarischen Eindrücken geprägt. Er gibt an, erstmals von einem Messer erfahren zu haben, als er vor Ort hinzukam und PO1 wiederholt gesagt habe: «Er hat ein Messer.»⁹⁴ PO4 hat das Messer demnach zunächst nicht selbst gesehen. Später habe er jedoch das metallische Geräusch eines zu Boden fallenden Gegenstands wahrgenommen und dieses mit einem Messer in Verbindung gebracht.⁹⁵

Im weiteren Verlauf erklärt PO4, er habe ein Messer «in einer seiner Hände» gesehen, könne jedoch weder angeben, in welcher Hand es sich befand, noch es näher beschreiben. Zugleich räumt er ein, seine Sicht sei eingeschränkt gewesen: «Die Hand mit dem Messer befand sich entweder in der Sporttasche oder dahinter. Ich konnte sie nicht mehr sehen.»⁹⁶ Selbst in seinen Schilderungen, wo er sich am sichersten äussert, erscheint das Messer eher als angenommene Präsenz denn als klar beobachteter Gegenstand. Als Nzoy in seine Richtung läuft, sieht PO4 offenbar weder das Messer noch die Hand, die es gehalten haben könnte. Dennoch stellt er folgernd dar: «Ich habe das Messer zwar nicht gesehen, als er auf mich zulief, aber ich habe es auch nicht fallen sehen, seit er es vom Boden aufgehoben hatte. Meiner

92 « Pour vous répondre, il n'a pas fait de gestes avec son couteau, il le tenait fermement dans sa main. » Fallakte, 2002, S. 7.

93 « Était-ce la première fois que vous étiez confronté en intervention à une personne brandissant un couteau et pouvant être menaçant pour votre sécurité ou celle de vos collègues? Et depuis les faits? » Fallakte, 2021, S. 2.

94 « Je me suis rapproché de plus en plus et à un certain moment j'ai entendu [PO1] dire »il a un couteau". À plusieurs reprises, il répétait cela. » Fallakte, 2007, S. 5.

95 « Tout d'un coup, j'ai entendu le bruit du métal qui tombe. J'ai entendu quelque chose de métallique tomber. J'ai associé ce bruit à un couteau. » Fallakte, 2007, S. 5.

96 « Pour vous répondre, j'ai vu qu'il tenait avec une main un sac, devant lui, contre sa poitrine. Je ne peux pas vous décrire ce sac. La main qui tenait le couteau était soit dans le sac, soit derrière celui-ci. Je ne la voyais plus. » Fallakte, 2007, S. 6.

Meinung nach muss er es also noch in der Hand gehabt haben.»⁹⁷ Der Ausdruck «muss gehabt haben» kehrt in PO4s Aussagen wieder und deutet darauf hin, dass seine Angaben nicht auf unmittelbaren Beobachtungen, sondern auf nachträglicher Deduktion beruhen. Diesen Unsicherheiten gegenüber stehen allerdings entschiedene Aussagen, wie jene, Nzoy sei «mit einem Messer in der Hand» auf ihn zugerannt. Derartige Aussagen sind nur schwer damit vereinbar, dass PO4 in mehreren zentralen Momenten nicht in der Lage war, das Messer konkret zu lokalisieren oder näher zu beschreiben. Der Wechsel zwischen Gewissheit und Zweifel, von der Darstellung «er hatte ein grosses Messer» hin zum Eingeständnis «ich habe es nicht gesehen», spiegelt ein Spannungsverhältnis, das sich auch in Aussagen anderer Personen zeigt, die das Geschehen beobachteten. Wie bei den übrigen beteiligten Polizist:innen ist auch PO4s Darstellung durch eine nachträgliche Klarheit gekennzeichnet, die einen offenbar unübersichtlichen und dynamischen Moment überformt. Seine Aussagen weisen dabei ein wiederkehrendes Muster auf: Die Präsenz eines Messers wird eher erschlossen als beobachtet. Wo unmittelbare Wahrnehmung unsicher bleibt, füllt mutmasslich eine nachträglich erzeugte Gewissheit die Lücken.

Zeug:innen

Neben den beteiligten Polizeibeamt:innen wurden, zum Teil am selben Abend oder in den unmittelbar folgenden Tagen, von den Strafermittlungsbehörden auch acht zivile Zeug:innen befragt, die das Geschehen vor Ort beobachtet hatten. In Bezug auf die Wahrnehmung eines Messers in den Händen von Nzoy stellt die Zeugin Z1 heraus, dass Nzoy zum Zeitpunkt der Schüsse nichts in den Händen gehalten habe. Sie gibt zudem an, über Videoaufnahmen zu verfügen, die diese Darstellung stützten.⁹⁸ Der Zeuge Z4 berichtet zwar zunächst, dass Nzoy ein Messer in der Hand gehabt habe, gibt dann allerdings an, dass er dieses nicht sehen konnte, da es durch eine Tasche verdeckt gewesen sei.⁹⁹ Die Zeugin Z5 erklärt diesbezüglich, sie habe bis nach den Schüssen kein Messer wahrgenommen; erst nachdem jemand darauf hingewiesen habe, habe sie dieses dann auf dem Boden liegen sehen.¹⁰⁰ Zeuge Z3 schliesslich berichtet, er habe lediglich von anderen gehört, dass Nzoy ein Messer bei sich geführt und damit die Beamt:innen habe angreifen wollen; eine solche Wahrnehmung habe er selbst aber nicht gemacht.¹⁰¹

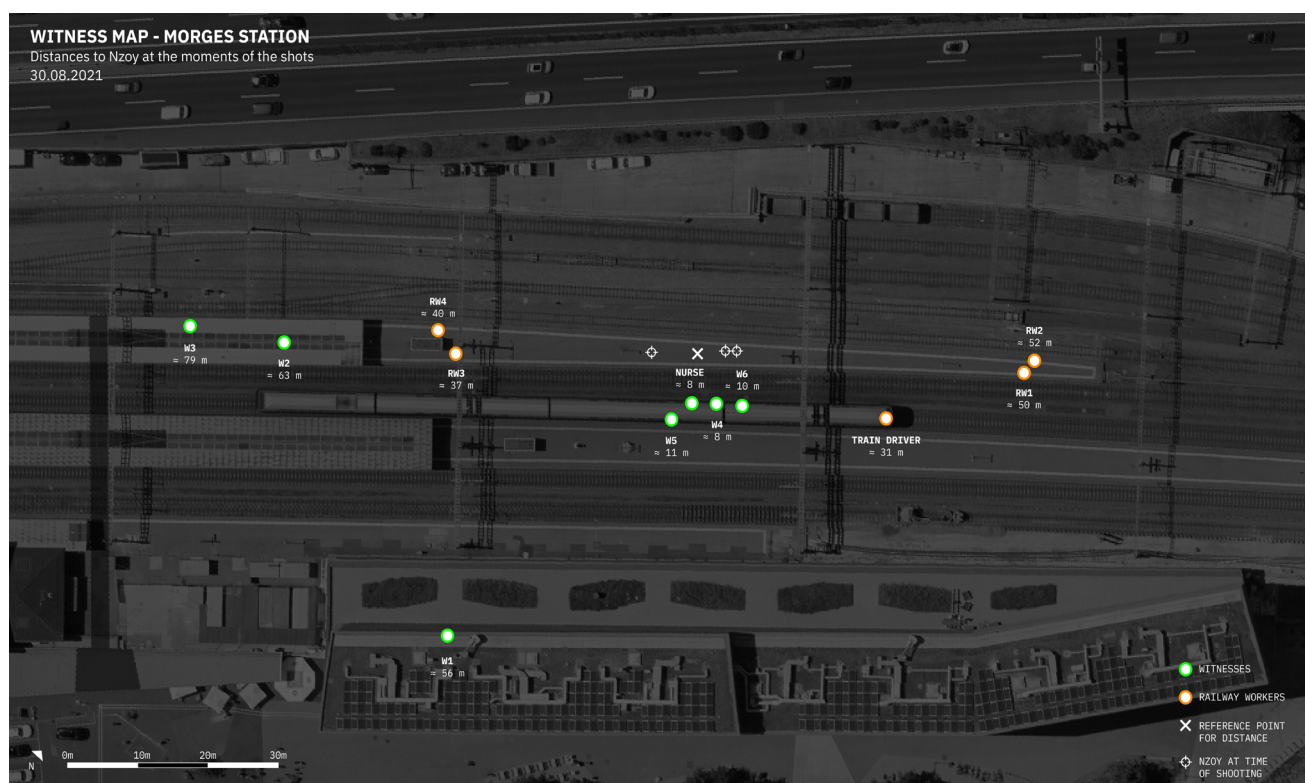
97 « M. Wilhelm courait avec un couteau à la main. Pour répondre [...], même si je n'ai pas vu le couteau alors qu'il courait dans ma direction, je n'ai pas vu non plus le couteau tomber depuis le moment où il l'a ramassé au sol. À mon sens, il l'avait donc forcément en main. » Fallakte, 2018, S. 11.

98 « Je suis certaine qu'il n'avait rien dans les mains au moment du premier coup de feu. [...] Je pense qu'en zoomant [sur la vidéo], il doit être possible de voir qu'il n'a rien dans les mains. » Fallakte, 2001, S. 3.

99 « Ce monsieur avait la main sur le côté, dirigée vers les policiers, comme s'il voulait les planter. Je précise que je ne voyais pas le couteau car il était caché par le sac que le monsieur tenait devant lui. Avec l'autre bras, c'est comme s'il se protégeait le visage. » Fallakte, 2012, S. 4.

100 « À ce moment-là, il y a un des garçons avec moi qui dit : « ah mais il avait un couteau en fait ! ». J'ai dit : « Ah bon ? ». Il m'a dit : « oui, un des policiers vient de le lui enlever ». Pour vous répondre, je n'avais pas vu de couteau avant cela, mais juste après que le gars ait dit cela, j'ai vu ce couteau par terre. » Fallakte, 2015, S. 4.

101 « Tout ce que je peux vous dire, c'est que j'ai entendu dire que l'individu avait un couteau et qu'il allait agresser les policiers. Moi, je n'ai absolument rien vu. » Fallakte, 2006, S. 4.



Karte mit den Positionen der Zeug:innen zum Zeitpunkt der Schüsse zwischen 17:58:50 Uhr und 17:59:00 Uhr. Border Forensics, 2025

Einige Zeug:innen schildern vage die Präsenz eines Messers. So berichtet Z6 von etwas Glänzendem, das er als Messer interpretierte.¹⁰² Der befragte Zugführer berichtet gesehen zu haben, wie Nzoy ein Messer zog, und gibt eine Beschreibung der Klingenform, räumt jedoch ein, dass sich alles sehr schnell abgespielt habe und er nicht sagen könne, woher das Messer stammte.¹⁰³ Zeuge Z2 erinnert sich lediglich an «etwas in seiner Hand», kann den Gegenstand aber nicht näher bestimmen.¹⁰⁴ Der Krankenpfleger, der später Erste Hilfe leistete, beschreibt dass er glaube, in der rechten Hand von Nzoy ein Messer gesehen zu haben und dass er den Eindruck hatte, dass Nzoy «wie in einem Film» noch nach den beiden ersten Schüssen auf die Beamt:innen losgehen wollte.¹⁰⁵

102 « J'ai eu l'impression que la personne noire tenait un couteau dans sa main car j'ai vu que quelque chose brillait. » Fallakte, 2017, S. 2–3.

103 « Pour vous répondre, j'ai bien vu l'individu avec le couteau, en fait je l'ai vu sortir le couteau. Je ne saurais pas dire d'où il l'a sorti par contre. J'ai bien reconnu un couteau. Dans mes souvenirs, la lame a pu être un peu courbée plutôt que toute droite, mais une fois de plus ça va très vite. Je ne vois pas les détails exacts du couteau, mais je reconnais un couteau. » Fallakte, 2016, S. 4.

104 « En fait, j'ai aussi vu qu'elle avait une arme, je ne sais pas si c'est un pistolet mais elle avait quelque chose, un truc dans la main, un couteau ou quelque chose mais pas un crayon. » Fallakte, 2004, S. 3.

105 « Et après le deuxième coup de feu, la personne était encore debout et a fait mine de foncer vers les policiers, couteau dans la main. [...] Je l'ai identifié dans la main droite de la personne, je crois. Menaçant, il allait vers les policiers. C'était un petit couteau à steak IKEA. J'ai eu l'impression, comme dans un film, qu'après avoir reçu les deux premières balles, il a voulu se jeter sur les policiers et a brandi son couteau. Après les deux premiers coups de feu. C'était le moment le plus agressif et c'est là que le 3ème coup de feu est parti. Encore une fois, c'est une question de secondes. » Fallakte, 2009, S. 2–3.

Nach den Einzelanalysen der jeweiligen Aussagen führten wir die Befunde zusammen, um die weiterreichenden Konsequenzen für die Beweisführung zu verdeutlichen. Dabei fällt auf, dass die verschiedenen Beobachtungen nicht nur widersprüchlich erscheinen, sondern manche Darstellungen in zentralen Punkten nicht miteinander vereinbar sind. So reichen die Angaben zur Grösse des Messers von «nicht sichtbar» bis zu «30 cm». Einige Zeug:innen berichten, es sei geschwungen worden, andere betonen, es sei zu keinem Zeitpunkt von Nzoy erhoben worden. Einer beschreibt ein Aufblitzen der Klinge im Sonnenlicht, während andere angeben, Nzoy habe leere Hände gehabt. Entscheidend ist jedoch: In den im Rahmen der Ermittlungen ausgewerteten Videoaufnahmen ist zu keinem Zeitpunkt zu sehen, dass Nzoy ein Messer schwingt. Daraus ergibt sich für die Beweisführung eine zentrale Frage: Wie ist zu erklären, dass einzelne Zeug:innen Ereignisse schildern, die sich in den visuellen Aufzeichnungen nicht nachweisen lassen?

Die erheblichen Widersprüche in den Aussagen der einzelnen Polizeibeamt:innen und Zeug:innen legen nahe, dass einige der Schilderungen weniger auf unmittelbarer Beobachtung beruhten als auf Stress, situativer Überforderung oder auch nachträglicher Suggestion – sowohl im Moment selbst als auch in der späteren Erinnerung. Nachdem das Wort «Messer» am Einsatzort gefallen war, über den Polizeifunk weitergegeben und in Befehlen wiederholt worden war, und nachdem tatsächlich ein Messer am Tatort sichergestellt wurde, gewann dieser Gegenstand eine strukturierende Bedeutung für die weitere Deutung des Geschehens. Das Messer wurde so zum interpretativen Ausgangspunkt, von dem aus das Narrativ einer Bedrohungssituation kaum mehr hinterfragbar schien. Wo unmittelbare Wahrnehmung unsicher oder lückenhaft blieb, wurden diese Unsicherheiten durch ein kohärentes Narrativ scheinbar gelöst. Bewegungen und Gesten von Nzoy, die mehrdeutig waren und ebenso als Ausdruck der Verwirrung, Abwehr oder Orientierungslosigkeit hätten verstanden werden können, wurden als Bedrohung gelesen, weil das Messer bereits Teil der Geschichte war.

Die Auseinandersetzung um das Messer sagt dabei weniger über Nzoy's tatsächliches Verhalten aus als über die Dynamiken der Wahrnehmung unter Stress: wie ein einzelnes, mehrdeutiges Objekt durch institutionelle Rückkopplung und bestehende kulturelle Deutungsmuster an Bedeutung gewinnt, bis es die Interpretation des gesamten Geschehens dominiert. Zu beachten ist zudem, dass sämtliche Aussagen unbestimmt bleiben, wenn es um den genauen Zeitpunkt der Wahrnehmung geht. Das Messer mag vielleicht irgendwann gesehen worden sein – in der offiziellen Darstellung wird es zur Grundlage für den gesamten Ablauf der Ereignisse.

In der Gesamtschau offenbaren die aufgezeigten Widersprüche einen erheblichen Mangel in der offiziellen Darstellung: Es ist methodisch problematisch, sich ausschliesslich auf widersprüchliche Aussagen zu stützen, um zu dem Schluss zu gelangen, Nzoy habe in entscheidenden Momenten ein Messer in der Hand gehalten. Der systematische Abgleich aller Aussagen in den Einvernahmen erlaubt gerade keinen belastbaren Nachweis einer kontinuierlichen oder konkret bedrohlichen Handhabung eines Messers; es zeigen sich vielmehr Unsicherheiten und situative Überforderungen.

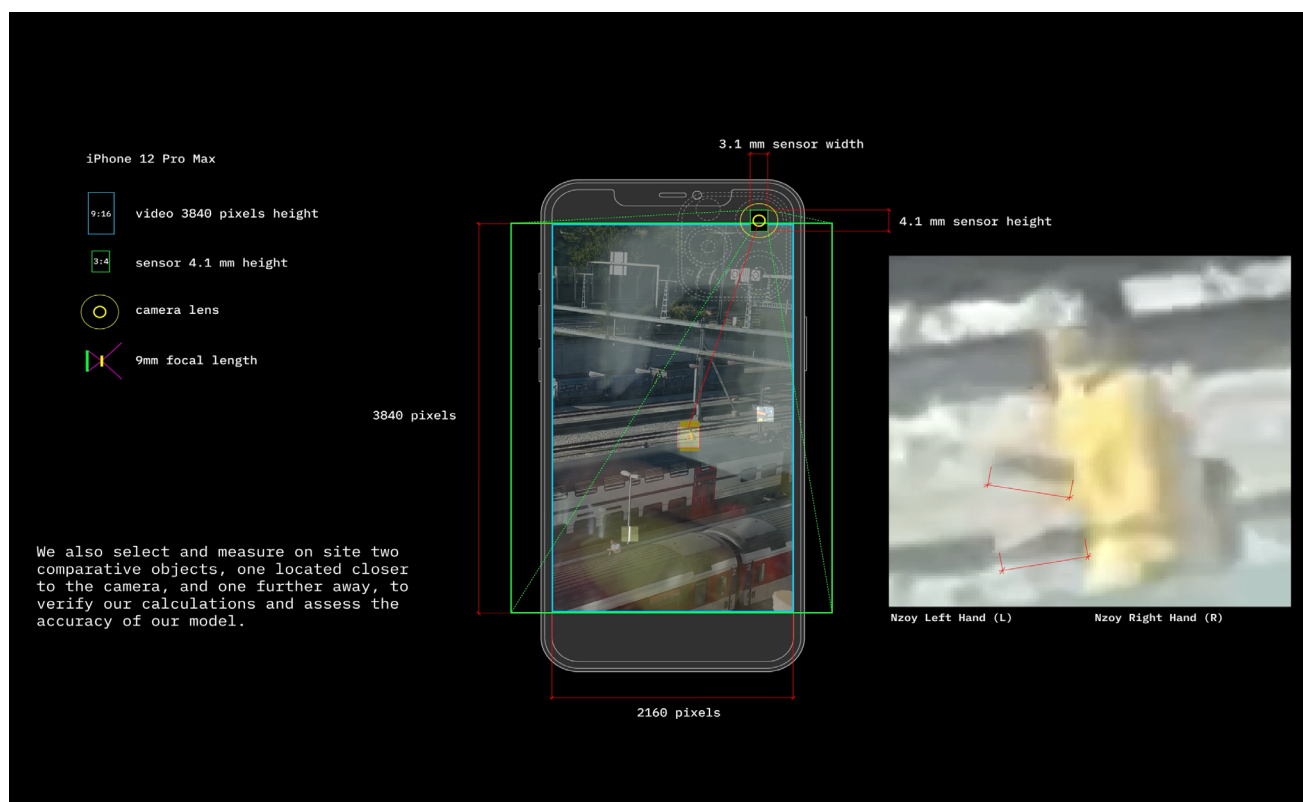
Unsere Auswertung verdeutlicht, dass Aussagen allein für einen Fall von solcher Tragweite nicht ausreichend sein können. Ihre unreflektierte Verwendung wirkt zumindest Fragen hinsichtlich der Sorgfalt der Beweiswürdigung auf und kann darüber hinaus Zweifel an der Angemessenheit und Unparteilichkeit der staatsanwaltlichen Ermittlungen nähren. Anstatt einen eindeutigen «Angriff» zu belegen, zeichnen die Aussagen vor allem die Konturen eines Deutungsmusters nach, das sich zur Bewältigung von Ambiguitäten aus Mutmassungen, Angstwahrnehmungen und institutioneller Pfadabhängigkeit speist. Die Darstellung, wonach Nzoy ein Messer in bedrohlicher Weise gehalten habe, lässt sich nicht durch eine sorgfältige Analyse der Aussagen stützen, weshalb eine systematische Analyse der Videoaufnahmen umso mehr notwendig wird, auf die wir im folgenden Abschnitt näher eingehen.

Analyse der Hände

Eine Sequenz von 67 Millisekunden eines Videos, das vertikal aus einer Wohnung mit Blick auf den Bahnhof von Morges aufgenommen wurde, zeigt beide Hände von Nzoy gleichzeitig. Die kurze Abfolge von vier Einzelbildern stellt ein entscheidendes Beweismittel dar, da es sich um die einzigen verfügbaren Bilddaten handelt, auf denen beide Hände von Nzoy zur selben Zeit sichtbar sind. In ihrer polizeilichen Einvernahme erklärt die Zeugin, die das Video aufgenommen hat, sie sei sich «sicher, dass er [Nzoy] im Moment des ersten Schusses nichts in den Händen hatte.»¹⁰⁶

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieses Video im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung weder detailliert ausgewertet, noch fand die Aussage der Zeugin Eingang in den Entscheid der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen. Demgegenüber stützen wir uns auf diese Belege, um eine präzise visuelle und räumliche Analyse durchzuführen und möglichst eine zentrale Frage zu klären: *Hielt Nzoy zum Zeitpunkt der ersten beiden Schüsse ein Messer in der Hand?*

106 « Je suis certaine qu'il n'avait rien dans les mains au moment du premier coup de feu. » Fallakte, 2001, S. 3.



Ausschnitt aus der Video-Pixel-Analyse von Nzoy's Händen. Border Forensics, 2025

In der Vergrößerung sind auf dem stark pixeligen Bild die Umrissse von Nzoy's Händen erkennbar. Aufgrund der geringen Bildqualität sowie der Distanz zwischen Kamera und Geschehen ist davon auszugehen, dass die potenzielle Präsenz des Messers wahrscheinlich unterhalb der visuellen Erkennbarkeitsschwelle liegen könnte. Unsere Analyse konzentrierte sich daher nicht primär auf den direkten Nachweis oder Ausschluss der Präsenz eines Messers – das auf dem Bild möglicherweise nicht eindeutig sichtbar wäre –, sondern auf die Form und die Bewegung von Nzoy's Händen: Wir prüften, ob seine Hände geöffnet oder geschlossen waren und somit, ob er einen Gegenstand wie ein Messer in der Hand halten konnte oder nicht.

Zu diesem Zweck führten wir zunächst eine pixelbasierte Auswertung der ausgewählten Einzelbilder durch, um zu bestimmen, ob die erkennbaren Konturen mit der Grösse und Form geöffneter Hände übereinstimmen. Diese Messungen glichen wir anschliessend mit den im Autopsiebericht dokumentierten Handmassen ab. Zusätzlich wurde diese Bildsequenz hinsichtlich Formveränderung und Bewegungsdynamik weiter analysiert, um zu beurteilen, ob sie zweifelsfrei als offene Hände identifiziert werden können und nicht als geschlossene Fäuste, die ein Messer halten.



Vier Einzelbilder aus der forensisch ausgewerteten Videosequenz.
Border Forensics, 2025

Beschreibung der Pixelanalyse-Methode

Um die reale Grösse eines Pixels und damit die Abmessungen einer Ansammlung von Pixeln, aus denen ein abgebildetes Objekt besteht, zu bestimmen, führten wir eine mehrstufige technische Analyse durch.

Erfassen der technischen Spezifikationen und Parameter

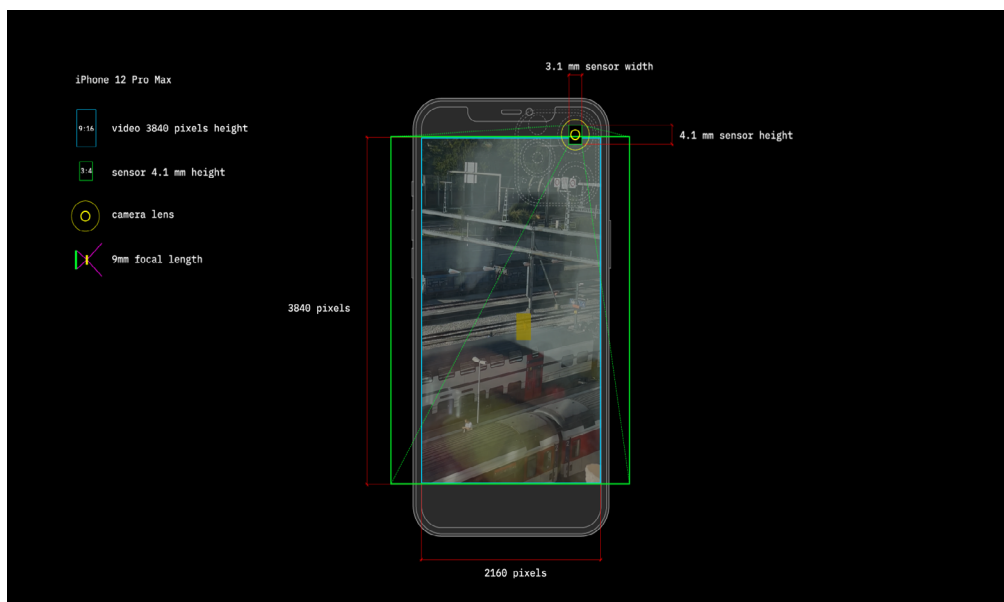
Zunächst erfassten wir aus den Metadaten des Videos die technischen Spezifikationen der verwendeten Kamera und die für unsere Untersuchung massgeblichen Parameter:

- **Kameramodell:** iPhone 12 Pro Max
- **Objektiv:** Zur Identifizierung des verwendeten Objektivs glichen wir die Hardware-Spezifikationen des iPhones mit externen technischen Quellen ab. Die Auswertung ergab, dass die Sequenz mit einem Teleobjektiv mit 2,5-fachem optischen Zoom aufgezeichnet wurde.
- **Bildauflösung:** die Anzahl der Pixel im Bild, üblicherweise angegeben als Breite $\times$ Höhe. Das Videomaterial liegt in 4K-Auflösung vor, entsprechend 2160 (Breite) $\times$ 3840 (Höhe) Pixel. Damit werden viele Details erfasst, was eine präzisere Analyse ermöglicht.
- **Bildfrequenz:** die Anzahl Einzelbilder pro Sekunde (frames per second, fps). Das Video wurde mit 60 fps aufgenommen und erlaubt dadurch eine differenzierte Analyse schneller Bewegungsabläufe.
- **Brennweite:** der Abstand zwischen dem Objektiv der Kamera und ihrem Sensor (bei Fokussierung auf ein Motiv), gemessen in Millimetern. Die Brennweite

bestimmt den Bildwinkel und somit den Grad der Vergrößerung beziehungsweise den Weitwinkelleffekt der Aufnahme. Hier beträgt die Brennweite 9 mm.

- **Sensorhöhe der Kamera:** die vertikale Abmessung des Bildsensors der Kamera, üblicherweise in Millimetern. Sie bestimmt, wie gross der vertikal erfasst Ausschnitt ist, und ist für die Berechnung des Sichtfelds zentral. Beim hier analysierten Video beträgt die Sensorhöhe 4,1 mm.

Eruieren des Kamerastandorts



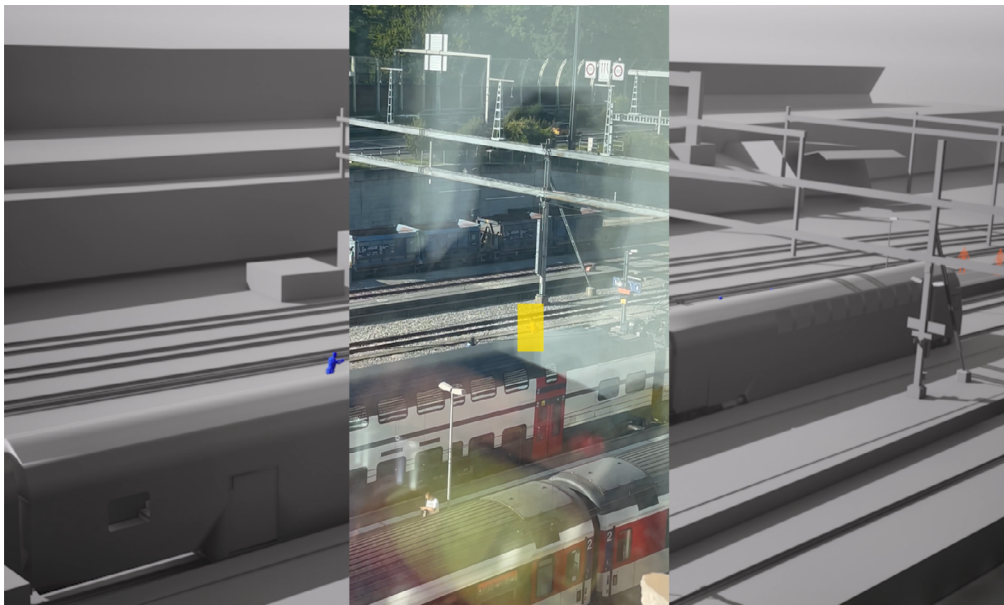
Technische Spezifikationen und berechnete Eigenschaften des Smartphones, mit dem das analysierte Videomaterial aufgenommen wurde. Border Forensics, 2025

Auf Grundlage dieser Parameter berechneten wir die Distanz zwischen der Kamera, mit der das Video aufgenommen wurde, und den für unsere Analyse relevanten Objekten – konkret Nzoys Händen. Dazu setzten wir sogenannte «Camera-Matching»-Techniken in der Software *Unreal Engine* ein, um die Perspektive des Videostills in einer virtuellen 3D-Umgebung nachzubilden, die wir anhand realer Vermessungsdaten des Bahnhofs Morges modellierten.

Bei diesem Verfahren wird eine virtuelle Kamera im digitalen Raum so positioniert und in ihren Parametern – etwa Brennweite, Sensorgröße und Ausrichtung – so angepasst, dass ihre Projektion exakt mit der im Originalbild eingefangenen Perspektive übereinstimmt. Durch den Abgleich mit dem digitalen 3D-Modell der Umgebung konnten wir auf diese Weise die Position, Höhe und den Aufnahmewinkel des ursprünglichen Kamerastandorts präzise rekonstruieren.

Ermitteln der Entfernungen

Mithilfe derselben Methode positionierten wir Nzoy in diesem digitalen 3D-Raum in jenem entscheidenden Moment des Videos, wo seine Hände sichtbar sind. Auf diese Weise konnten wir die Distanz zwischen der Kamera und Nzoy's Händen mit hoher Genauigkeit bestimmen:

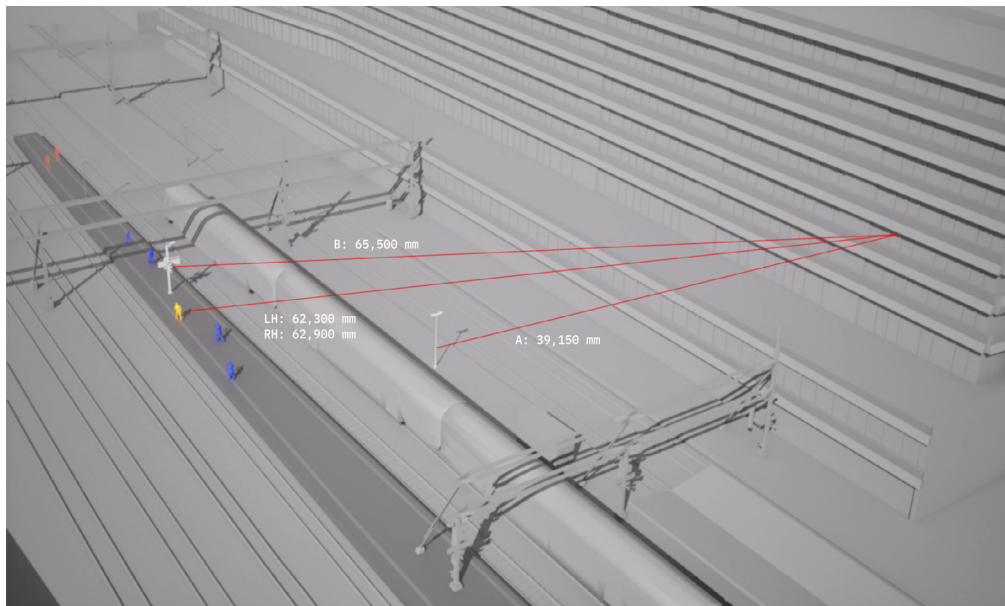


Kameraabgleich zwischen dem Videomaterial aus der Akte und der 3D-Rekonstruktion von Border Forensics. Border Forensics, 2025

- **Entfernung zwischen der Kamera und Nzoy's linker Hand:**
62'300 mm (62,3 Meter)
- **Entfernung zwischen der Kamera und Nzoy's rechter Hand:**
62'900 mm (62,9 Meter)

Zur Validierung unserer Berechnungen und zur Überprüfung der Modellgenauigkeit führten wir eine Vergleichsanalyse mit zwei weiteren Objekten durch, die im selben Videoframe sichtbar sind und zur Infrastruktur des Bahnsteigs gehören: einem Laternenpfosten und einem Bahnsteigschild. Das eine befindet sich näher zur Kamera als Nzoy, das andere weiter entfernt. Die auf Grundlage unseres 3D-Modells berechneten Distanzen stimmten mit den vor Ort vorgenommenen Messungen überein und bestätigten damit die Verlässlichkeit unserer Pixel-zu-Realgrösse-Berechnung.

- **Distanz zwischen Kamera und Vergleichsobjekt A**
(Durchmesser des Laternenpfahls): 39'150 mm (39,15 Meter)
- **Distanz zwischen Kamera und Vergleichsobjekt B**
(Bahnsteigschild): 65'500 mm (65,5 Meter)



Distanz zwischen dem Smartphone und Nzoys Händen sowie Distanz zwischen dem Smartphone und den Vergleichsobjekten A und B. Border Forensics, 2025

Um den Aufnahmewinkel der Kamera zu bestimmen, berechneten wir das vertikale Sichtfeld (VFOV) mithilfe der folgenden optischen Formel:

$$\text{VFOV} = 2 * \tan^{-1} (\text{Sensorhöhe} / 2 * \text{Brennweite})$$

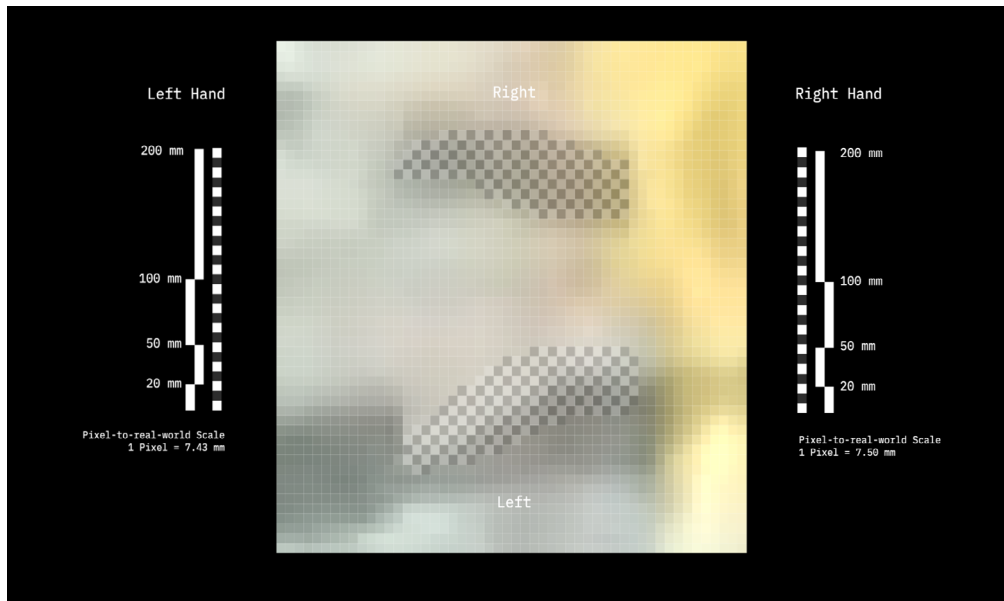
In die Gleichung setzten wir die bekannten Werte für Sensorhöhe und Brennweite der Telelinse des iPhone 12 Pro Max ein, mit dem das Video aufgenommen wurde. Diese Daten wurden durch Metadatenanalyse und virtuelles Kamera-Matching in der Software Unreal Engine ermittelt. Das Resultat ergab ein vertikales Sichtfeld von $\approx 25,8$ Grad.

Anschliessend berechneten wir die reale Bildhöhe in einer bestimmten Distanz, basierend auf den technischen Spezifikationen der Kamera und den ermittelten Parametern zum Zeitpunkt der Aufnahme:

$$\text{Bildhöhe} = 2 * \tan (\text{VFOV} / 2) * \text{Distanz}$$

Um schliesslich die Grösse eines einzelnen Pixels zu bestimmen, teilten wir die Bildhöhe durch die vertikale Auflösung des Bildes:

$$\text{mm/Pixel} = \text{Bildhöhe/vertikale Auflösung}$$



Analyse der Handdaten vor den ersten Schüssen. Border Forensics, 2025

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit unserer Umrechnung von Pixel- in Realgrössen validieren wir die Methode zunächst anhand der beiden bereits oben verwendeten Referenzobjekte, die im selben Schlüsselframe des Videos sichtbar sind: dem Laternenpfosten und dem Bahnsteigsschild. Beide Objekte wurden vor Ort vermessen und befinden sich in unterschiedlicher Distanz zur Kamera. Die berechneten Dimensionen zeigen eine hohe Übereinstimmung mit den in-situ gemessenen Werten und ergaben einen mittleren absoluten Fehler von $\pm 2,6$ mm. Diese Genauigkeit ermöglicht es, auch feine Unterschiede präzise zu erfassen – etwa den zwischen einer geöffneten Hand und einer geschlossenen Faust.

Anwendung der Pixelanalyse-Methode

Nach der Validierung der Methode wendeten wir sie auf die Schlüsselsequenz an, in der beide Hände von Nzoy gleichzeitig sichtbar sind. Die Berechnungen ergaben 19,7378 cm für die rechte Hand und 19,7688 cm für die linke Hand. Diese Werte liegen im erwartbaren Bereich für geöffnete Hände und korrespondieren mit den in den Ermittlungsakten dokumentierten Handmassen von Nzoy: 9,1 cm vom Handgelenk bis zum Mittelhandknochen des Mittelfingers sowie 13,6 cm vom Handge-

lenk bis zum Grundgelenk des Mittelfingers. Die Übereinstimmung zwischen diesen Referenzwerten und der im Video beobachteten Handlänge bestätigt, dass die sichtbaren Formen mit geöffneten Händen konsistent sind.



Messung der Hände und der Vergleichsobjekte aus dem analysierten Videomaterial.

Nachdem wir festgestellt hatten, dass die im Bild sichtbaren Konturen in ihrer Grösse mit offenen Händen übereinstimmten, untersuchten wir die unmittelbar vor- und nachgelagerten Einzelbilder, um die Handbewegung im zeitlichen Verlauf zu analysieren. Diese Bild-für-Bild-Auswertung ermöglichte es, die dynamische Positionierung und Artikulation der Hände nachzuvollziehen. Sichtbar wird, dass bei der linken Hand die Finger deutlich ausgestreckt sind. Unmittelbar vor dem ersten Schuss bewegen sich Arm und Hand über den Körper hinweg, vom seitlichen Bereich hin in Richtung Gesicht. Als Nzoy seinen Oberkörper in einer reflexartigen Abwehrbewegung dreht, erscheint die linke Hand erneut in Kopfnähe – weiterhin in Form und Ausrichtung einer offenen Handfläche. Gleichzeitig zeigt die rechte Hand eine sichtbare Bewegung mehrerer Fingergelenke, was darauf hindeutet, dass die Finger ausgestreckt und nicht zur Faust geschlossen sind. Über die gesamte Sequenz hinweg entspricht die koordinierte Bewegung beider Hände dem natürlichen Bewegungsmuster offener Hände im Rhythmus eines Schritts. Dieses Bewegungsmuster wäre biomechanisch nicht vereinbar mit einer geschlossenen Faust, wie sie nötig wäre, um ein Objekt wie ein Messer festzuhalten.

Zusammenfassend ergibt unsere Analyse des Videomaterials mittels Pixelanalyse-Methode, dass beide Hände Nzoys unmittelbar vor den ersten Schüssen sichtbar waren. Dies steht im direkten Widerspruch zur Aussage des Polizisten PO4, wonach sich Nzoys Hände «in [seiner] Tasche oder dahinter» verborgen befunden hätten.¹⁰⁷ Darüber hinaus ergibt die Einzelbildanalyse, dass beide Hände in diesem Moment geöffnet waren – eine Handhaltung, die das sichere Halten eines Gegenstandes wie eines Messers massiv erschwert, wenn nicht gar ausschliesst. Damit stützt unsere Analyse jene Aussagen von Zeug:innen und Polizeibeamt:innen, die angaben, kein Messer gesehen zu haben oder sich nicht daran erinnern zu können. Zugleich widerspricht sie der zentralen Schlussfolgerung der polizeilichen Ermittlungen, wonach Nzoy PO4 angegriffen habe, indem er «mit einem Messer in der Hand auf ihn zürante».¹⁰⁸

Wo war das Messer?

Nachdem die Einzelbildanalyse ergab, dass Nzoys Hände unmittelbar vor den Schüssen geöffnet waren und es daher äusserst unwahrscheinlich ist, dass Nzoy in diesem Moment ein Messer in der Hand hielt, stellt sich eine weiterführende Frage: Wo befand sich jenes Messer, das nach den Schüssen unter seinem Körper auf dem Boden aufgefunden wurde? In der Fallakte befinden sich zwei zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufgenommene Videomitschnitte, auf denen ein Gegenstand sichtbar ist, bei dem es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um das betreffende Messer handelt:

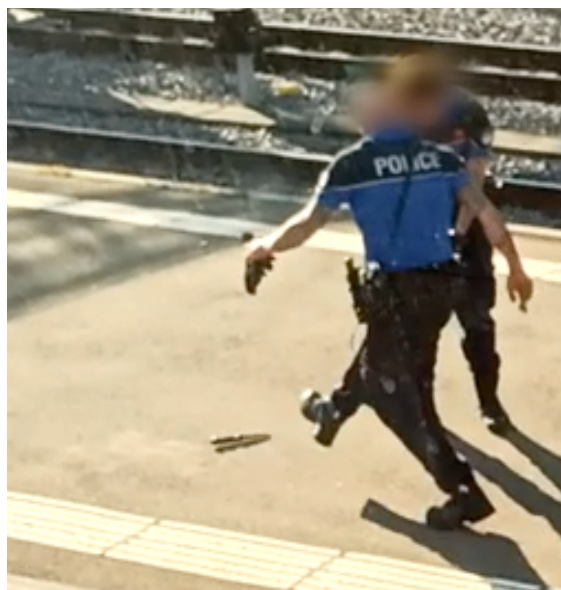
Das eine Video zeigt den Moment nach den beiden ersten Schüssen. Als Nzoy nach seinem Sturz wieder aufsteht, scheint er etwas vom Boden aufzuheben.

Das andere Video zeigt den Moment nach dem dritten und letzten Schuss: Als PO1 Nzoy auf dessen linker Seite anhebt, wird ein Messer unter seinem Oberkörper gefunden und durch PO3 weggeschoben.

Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise sowie unserer räumlichen und visuellen Analyse lässt sich folgende am plausibelsten erscheinende Rekonstruktion des Weges des Messers während des Geschehens formulieren:

107 « Pour vous répondre, j'ai vu qu'il tenait avec une main un sac, devant lui, contre sa poitrine. Je ne peux pas vous décrire ce sac. La main qui tenait le couteau était soit dans le sac, soit derrière celui-ci. Je ne la voyais plus. » Fallakte, 2007, S. 6..

108 «Celui-ci, malgré plusieurs sommations, avait attaqué [PO4], en courant dans sa direction tout en tenant devant lui son arme blanche. » Fallakte, 4001, S. 48.



Links: Ausschnitt aus dem Video, in dem Nzoy nach den ersten beiden Schüssen wieder aufsteht. Fallakte, 2021
rechts: Standbild aus den Ermittlungsakten: PO3 stösst nach den Schüssen und der Fesselung von Nzoy das Messer mit dem Fuss weg (anonymisiert). Fallakte, 2021

- Um 17:58:12 Uhr, noch vor dem Eintreffen der zweiten Patrouille, könnte Nzoy ein Messer in der Hand gehalten haben, wobei sein Arm locker seitlich herabhängt. Unklar bleibt, woher er es nahm, doch die Präsenz des Messers wird sowohl von mehreren Zeug:innen als auch durch die Funkmeldung von PO1 erwähnt.
- Zwischen 17:58:12 und 17:58:41 Uhr lässt Nzoy das Messer nach übereinstimmenden Schilderungen von Zeug:innen und Polizeibeamt:innen auf die Gleise fallen und hebt es wieder auf. Anschliessend beginnt Nzoy in Richtung des westlichen Endes des Bahnhofs zu rennen. Für diesen Moment erinnern sich weder Zeug:innen noch Polizist:innen daran, ein Messer gesehen zu haben. Einige geben an, Nzoy's Hände seien hinter oder in seiner Tasche verborgen gewesen, andere sind überzeugt, dass er nichts in der Hand hielt. Nach unserer visuellen Analyse scheint es tatsächlich höchst unwahrscheinlich, dass Nzoy während des Rennens etwas in der Hand hielt. Vielmehr spricht vieles dafür, dass er das Messer vor dem Losrennen in seine Tasche oder in die Hosentasche steckte.
- Um 17:58:52 Uhr gibt PO4 zwei Schüsse auf Nzoy ab. Nzoy stürzt zu Boden, dreht sich, blickt sich um und führt beim Versuch aufzustehen eine Bewegung aus, die darauf hindeutet, dass er etwas vom Boden aufnimmt. Es ist plausibel, dass das Messer bei seinem Sturz aus seiner Tasche oder seiner Hosentasche gefallen war.
- Um 17:58:56 Uhr richtet sich Nzoy wieder auf, die Hände auf Höhe seiner Taille, wahrscheinlich hält er seine Tasche fest.
- Um 17:59:01 Uhr schießt PO4 zum dritten und letzten Mal auf Nzoy.
- Um 18:01:42 Uhr entfernt PO3 ein Messer unter Nzoy's Oberkörper, nachdem PO1 ihn auf die Seite gedreht hat.

Analyse der Bewegungsbahn

In seiner polizeilichen Einvernahme gibt der Polizist PO4 an, Nzoy sei auf ihn zugegangen und habe sich schliesslich zunehmend schneller auf ihn zubewegt.¹⁰⁹ Auch PO3 macht in der Einvernahme die Angabe, Nzoy habe sich rasch und mit «entslossenem Blick und klarer Richtung» auf ihn und PO4 zubewegt.¹¹⁰ In einer zweiten Einvernahme stellt PO3 zudem heraus, Nzoy habe «seinen Weg offensichtlich so gewählt, um in Richtung auf meinen Kollegen [PO4] zuzugehen», und sei dabei «nicht zögerlich» gewesen.¹¹¹

Gestützt auf diese Darstellungen interpretieren die ermittelnde Polizei und Staatsanwaltschaft Nzoy's Laufbewegung unmittelbar vor den Schüssen als gezielten Angriff auf PO4 und leiten daraus die Rechtfertigung des Schusswaffeneinsatzes ab. Im Polizeibericht heisst es, PO4 habe «versucht, Nzoy's Angriff durch rasches Zurückweichen zu entkommen», ihn aber schliesslich mit zwei Schüssen zu Boden gebracht. Da er geglaubt habe, die Gefahr sei gebannt, habe PO4 seine Waffe wieder ins Holster gesteckt. Da Nzoy jedoch unmittelbar danach wieder aufgestanden und seinen «intensiven Angriff» fortgesetzt habe, sei PO4 gezwungen gewesen, erneut zur Waffe zu greifen und einen dritten Schuss abzugeben.¹¹²

Da sämtliche Zeug:innenvideos von südlicher Richtung her aufgenommen wurden, fehlt eine vollständige räumliche Perspektive auf das Geschehen. Nzoy's exakte Bewegungsbahn und wahrscheinliche Intentionen lassen sich daher nicht mit Gewissheit allein aus diesen Aufnahmen ableiten. Aus diesem Grund führten wir eine vertiefte Analyse durch, um die Bewegungsabläufe präzise zu rekonstruieren und die zentrale Frage zu bearbeiten: Bewegte sich Nzoy tatsächlich in Angriffsabsicht auf PO4 zu?

Zur Klärung dieser Frage erstellten wir eine zweidimensionale und eine dreidimensionale Rekonstruktion des Videomaterials, um die Bewegungsbahnen von Nzoy und PO4 systematisch nachzuvollziehen und die Richtung, Geschwindigkeit sowie die Positionsveränderungen aller Beteiligten in den entscheidenden Momenten zu

109 « Il marchait de plus en plus rapidement vers moi. Au début, il marchait. Il était focalisé par moi, il me regardait dans les yeux, j'ai ressenti de la peur à ce moment-là. [...] Là, il a commencé à marcher de plus en plus vite vers moi. C'est passé de la marche à la course en une fraction de seconde. » Fallakte, 2007, S. 6.

110 « J'ai alors vu clairement l'individu, sur les voies, venir vers nous rapidement. Il avait un regard et une direction déterminés. Il était clairement menaçant. » Fallakte, 2002, S. 4.

111 « C'est à ce moment que j'ai croisé son regard, respectivement son faciès. Il était vide, mais c'était celui d'une personne déterminée. Il s'est immédiatement tourné en direction de [PO4] et a commencé sa course dans sa direction. Tout cela de manière déterminée. Pour vous répondre, j'entends par « déterminé » que M. Wilhelm a manifestement choisi son chemin de se diriger vers mon collègue, il n'était pas hésitant. » Fallakte, 2021, S. 6.

112 « [PO4], après avoir essayé en reculant rapidement de se soustraire à l'agression, avait fait feu à deux reprises, contrôlant l'effet de ses tirs en voyant tomber Wilhelm, touché par balle au côté gauche. À ce moment, [PO4], pensant que le danger était écarté, avait remis son arme dans son holster. Immédiatement après, et sans vraiment s'être arrêté, Wilhelm s'était relevé et avait repris son attaque intensément centrée sur le même policier. » Fallakte, 4001, S. 48-49.

analysieren. Unsere Auswertung zeigt, dass Nzoy's Vorwärtsbewegung nicht gleichmässig, in eine Richtung verläuft, sondern mehrfach von Stopps und durch Richtungswechsel unterbrochen ist – jeweils in Reaktion auf die Positionierung der ihn umgebenden Polizeibeamt:innen. Sein Bewegungsmuster wirkt in der Draufsicht ausweichend defensiv und reaktiv, statt auf einen Angriff ausgerichtet.

Als Grundlage für die Bewegungsbahnanalyse extrahierten wir sämtliche Schlüsselframes aus den verfügbaren Videos, in denen einzelne Schritte von PO4 und von Nzoy identifizierbar sind. Mithilfe baulicher Referenzpunkte des Perrons und der bekannten Kamerapositionen bestimmten wir den Fluchtpunkt der jeweiligen Aufnahme und legten ein perspektivisches Raster über jedes Bild, um die Bewegungen im Raum geometrisch zu verorten.

Durch die Nummerierung der Rasterlinien konnten wir jeden einzelnen Schritt von PO4 und Nzoy auf einer detaillierten Karte des Bahnsteigs verorten und ihre Bewegungen synchron mit dem Videomaterial animieren. Diese systematische Kartierung sämtlicher Positionsveränderungen ermöglichte es, insbesondere eine zentrale Bewegungssequenz von PO4 präzise zu isolieren und eingehend zu analysieren. Ergänzend modellierten wir die Szene mithilfe von Fotomatching-Techniken, die wir in der Software *Blender* umsetzten und mit vor Ort erhobenen Vermessungsdaten kombinierten.



Auszug aus der Rastermethodik, mit der jeder Schritt der Fussspurenrekonstruktion aufgezeichnet werden kann. Border Forensics, 2025

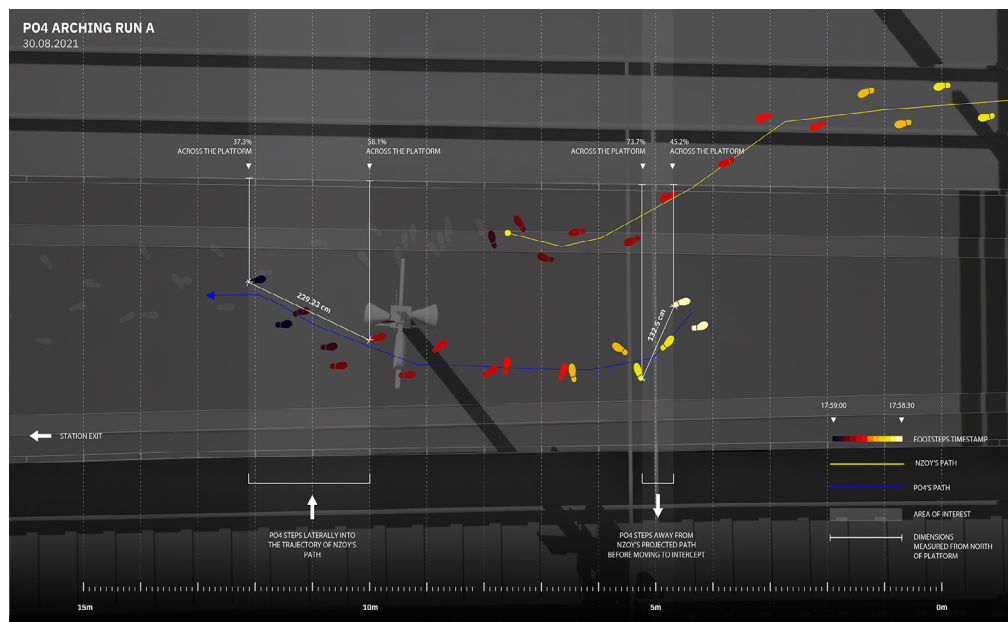
Die Schlüsselmomente von Nzoys Laufbewegung wurden anschliessend in einer 3D-Rekonstruktion abgebildet. Als Grundlage diente ein forensischer fotogrammetrischer Workflow, der auf drei Smartphone-Videos basiert. Jede Kameraperspektive wurde mit dem Programm *Unreal Engine* nachgebildet, indem eine virtuelle Kamera so kalibriert wurde, dass Brennweite, Sensorgrösse und Perspektive des Originals exakt reproduziert wurden. Architektonische Elemente des Bahnhofs dienten dabei als Referenzpunkte, um Massstab, räumliche Verortung und Blickwinkel mit hoher Präzision abzusichern.

Dieser Ansatz eröffnet zusätzliche Analyseperspektiven, indem er die ursprünglichen Blickwinkel auflöst und Positionen sowie Bewegungsrichtungen aller Beteiligten im rekonstruierten Raum klar nachvollziehbar macht. Anstatt auf die Kameraperspektive der Südseite beschränkt zu bleiben, lässt sich so der Geschehensablauf räumlich drehen, aus der Vogelperspektive betrachten oder aus der Position einzelner Beteiligter simuliert werden. Die 3D-Umgebung dient dabei als räumliches Referenzsystem, durch das perspektivische Verzerrungen, objektivbedingte Effekte und Sichtbarrieren der Originalaufnahmen korrigiert werden. Damit erhöht sie auch die Aussagekraft der 2D-Rekonstruktion, indem sie eine geometrische Überprüfung erlaubt, die klärt, ob die in den Einvernahmen geschilderten Bewegungen und Ausrichtungen – etwa eine behauptete Angriffsbewegung – räumlich konsistent und plausibel sind.

In unserer Analyse gliederten wir Nzoys Bewegung in sechs Schlüsselmomente, die im Folgenden chronologisch darstellt werden. In der detaillierten Auswertung seiner einzelnen Schritte wird deutlich, dass Nzoy von den vier Polizist:innen umgeben war und dass seine Bewegung nicht als zielgerichteter Angriff interpretiert werden sollte. Seine Bewegungsbahn verläuft unregelmässig, unterbrochen von Stopps und Richtungsänderungen, die jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit der Position von PO4 vor ihm sowie mit dessen Einsatz der Schusswaffe stehen – sei es durch das Anvisieren oder die Schussabgabe selbst.

Die schrittweise Analyse erlaubt es, die Bewegungen von Nzoy und PO4 Bild für Bild nachzuvollziehen. Dabei zeigt sich eine Bewegungsbahn, die deutlich von der Darstellung der Polizei und Staatsanwaltschaft abweicht. Denn bereits bei seinen ersten Schritten auf den Gleisen bewegt sich Nzoy unregelmässig, nicht frontal auf PO4 zu, sondern in einem Winkel nach Westen, in Richtung des Bahnsteigendes – ein Verlauf, der nicht mit der Annahme eines gezielten Angriffs vereinbar scheint. Nachdem er von den Gleisen auf den Bahnsteig wechselt und zu laufen beginnt, bleibt seine Fussstellung entlang dieses westlichen Bewegungsvektors ausgerichtet; phasenweise sogar mit einer nordwärts gerichteten, gleichmässigen Bewegung.

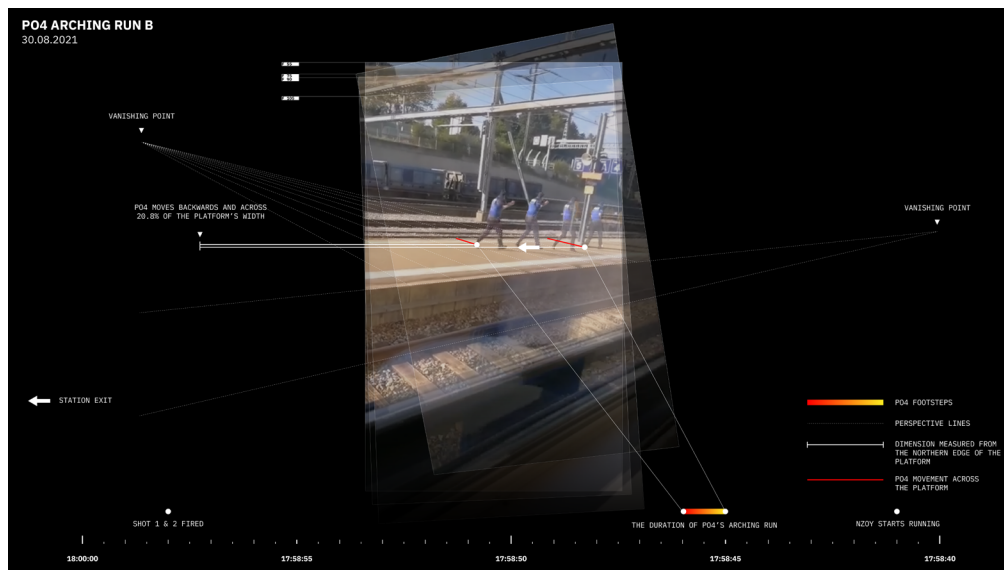
Dies Bewegungsrichtung deckt sich mit der physischen Position von PO4. Damit entsteht ein deutlicher Widerspruch zu dessen Darstellung, Nzoy sei frontal und unmittelbar auf ihn zugestürzt.



Analyse der Bewegungsbahnen von PO4 und Nzoy anhand der Schritt-für-Schritt-Rekonstruktion, unmittelbar vor den Schüssen.
Border Forensics, 2025

Zugleich zeigen die kartierten Bewegungsdaten, dass PO4 nicht lediglich nach hinten ausweicht, sondern eine seitliche Positionsverlagerung vornimmt und damit direkt in die projizierte Bewegungsbahn von Nzoy tritt. Die spätere Deutung der Strafuntersuchung, es habe sich um einen «Angriff» gehandelt, kann sich damit gerade nicht wie behauptet auf eine gezielte Bewegungsrichtung Nzoys auf PO4 stützen. Vielmehr zeichnet sich eine Abfangbewegung von PO4 ab. Auch in den Millisekunden unmittelbar vor den ersten Schüssen sprechen Nzoys verkürzte, zögernde Schritte und seine weiterhin westwärts ausgerichtete Körperorientierung gegen die Annahme eines offensiven Zubewegens auf PO4.

Obwohl die 2D-Rekonstruktion die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Bewegungsbahn und der offiziellen Darstellung bereits sichtbar macht, bleibt ihr Blickwinkel zwangsläufig statisch und damit begrenzt. Um die Bewegungsvektoren umfassend zu überprüfen und die Plausibilität eines angeblichen Angriffs zu evaluieren, erstellten wir zusätzlich eine 3D-Rekonstruktion. Diese reduziert perspektivische Verzerrungen und überführt die kartierten Schritte in ein räumliches Modell, in dem Position, Distanz und Richtung präzise beurteilt werden können.



Analyse der Bewegungsbahnen von P04 und Nzoy auf Basis der Schritt-für-Schritt-Rekonstruktion, vor den Schüssen.
Border Forensics, 2025

Wo die genaue Position einer Person mangels eindeutiger visueller Belege nicht mit Sicherheit bestimmbar war, kennzeichneten wir den rekonstruierten Standort durch eine transparente Markierung.

3D-Rekonstruktion

Der erste analysierte Schlüsselmoment ereignete sich um 17:58:42 Uhr. Den Videoaufnahmen zufolge befindet sich Nzoy zu diesem Zeitpunkt auf den Gleisen. PO1 und PO2 stehen links von ihm, nahe dem Ende des Perrons, zusammen mit zwei Bahnmitarbeitern. PO3 und PO4 befinden sich rechts von ihm, weiter westlich in Richtung des Perronausgangs. Die 3D-Rekonstruktion dieser Konstellation zeigt, dass Nzoy in dieser Situation räumlich isoliert auf den tieferliegenden Gleisen steht, während sich alle übrigen Beteiligten in erhöhter Position auf dem Perron und in grösserer Distanz zu ihm befinden. Unter diesen Bedingungen ist eine unmittelbare Bedrohung einer der Polizeibeamt:innen nicht plausibel. Auffällig ist dagegen, dass die in den Einvernahmen von den Polizeibeamt:innen beschriebene Bedrohungswahrnehmung nicht durch die reale Lage erklärt werden können. Um so mehr steht die Tatsache, dass PO1 bereits in diesem Moment seine Waffe gezogen hat, in keinem erkennbaren Verhältnis zur räumlichen Ausgangslage.

Die 3D-Perspektive bestätigt damit die zuvor gewonnenen Erkenntnisse aus der 2D-Analyse der Bewegungsbahnen: Nzoy's niedrige Position und seine seitliche Ausrichtung schliessen einen direkten «Angriff» an diesem Punkt aus. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass Nzoy sich unterhalb des Perron-Niveaus und teilweise verdeckt befand – ein weiterer Hinweis darauf, dass von ihm in dieser Konstellation keine akute Gefährdung für die ihn umgebenden bewaffneten Polizeibeamt:innen ausging.



Schlüsselmoment 1: 3D-Rekonstruktion mit allen Akteuren, bevor Nzoy losrennt.
Border Forensics, 2025

Der zweite analysierte Schlüsselmoment fällt auf 17:58:46 Uhr, jenen Moment, in dem Nzoy zu rennen beginnt. Unsere Berechnungen zeigen, dass sich unmittelbar zuvor die linke Ferse von PO4 seitlich über den Perron verlagert: von 45,2 Prozent der Perronbreite (gemessen von der Nordkante, was einer relativ zentralen Position entspricht) auf 73,7 Prozent. Diese entspricht einer seitlichen Verschiebung um 28,5 Prozentpunkte in Richtung Südkante. Diese seitliche Bewegung von PO4, kombiniert mit seinem Blickkontakt zu PO3, könnte unbeabsichtigt ein Signal gesetzt haben: eine rückwärts gerichtete Bewegung, die nach Westen hin einen Korridor öffnen liess.

Aus Nzoys Perspektive in der 3D-Rekonstruktion befindet sich PO4 zu seiner Linken und bewegt sich mit teilweise verdeckter Waffe rückwärts, während PO1 und PO2 weiter östlich auf dem Perron positioniert sind und PO1 seine Waffe direkt auf ihn richtet. Mit zwei Polizist:innen hinter sich und einem zurückweichenden PO4 vor sich, der in westlicher Richtung Raum freigibt, erscheint diese Richtung für Nzoy mutmasslich als naheliegender Ausweich- oder Fluchtweg.

Die 3D-Perspektive ergänzt die 2D-Analyse um eine entscheidende räumliche Dimension. In den kartierten Bewegungsbahnen wird sichtbar, dass Nzoys Schritte nach Westen ausgerichtet sind – weg von PO4 –, was eher die Deutung einer Fluchtbewegung statt einer Konfrontation stützt. In der 3D-Rekonstruktion wird diese Interpretation zusätzlich durch die Position eines Laternenmasts zwischen Nzoys Bewegungsbahn und der Stellung von PO4 gestützt: Dieser trennt ihre Bewegungsachsen deutlich voneinander und zeigt, dass Nzoys Bewegung nicht auf PO4



Schlüsselmoment 2: 3D-Rekonstruktion aus Nzoy's Perspektive im Moment, als er loszulaufen beginnt. Border Forensics, 2025

ausgerichtet ist. PO4s seitliches Zurückweichen lässt sich zwar als Distanzhalten zu Nzoy interpretieren – geometrisch betrachtet öffnet es jedoch für Nzoy einen Korridor, auf dem dieser möglicherweise hofft entkommen zu können.

Der dritte Schlüsselmoment beginnt um 17:58:47 Uhr. PO4 vollzieht drei grössere Seitwärtsschritte, wobei seine Körperausrichtung zunächst seitlich bleibt und sein Rücken weiterhin parallel zur südlichen Perronkante verläuft. Als Nzoy von den Gleisen auf den Bahnsteig 4/5 hinaufsteigt, erreicht PO4 das Perronschild, geht südlich an diesem vorbei und beginnt, seinen Körper stärker quer zur Perronkante zu drehen.

Das folgende Bewegungsmoment ist für die Analyse von zentraler Bedeutung. Um 17:58:46 Uhr befindet sich PO4s linke Ferse knapp südlich des Perronschilds, leicht in Richtung Ausgang versetzt. In dieser Position ist PO4 durch das Schild teilweise verdeckt, wodurch Nzoy's Sicht auf ihn einschränkt ist. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Ferse des linken Fusses von PO4 gemäss Berechnung 58,1 Prozent der Perronbreite von der Nordkante des Perrons entfernt. In der darauffolgenden Sekunde setzt PO4 zunächst einen Schritt rückwärts mit dem rechten Fuss, gefolgt von zwei seitlichen Schritten, sodass sich seine linke Ferse um 17:58:47 Uhr bei 37,3 Prozent der Perronbreite befindet. Dies entspricht einer Verschiebung um 20,8 Prozentpunkte zurück in Richtung der Nordseite – also in jenen Bereich, in dem sich Nzoy bewegt. Während dieser Bewegungsabfolge verlagert sich PO4s linker Fuss 2102 mm nach hinten und 896 mm seitlich nach links.



Schlüsselmoment 3: In der 3D-Rekonstruktion wird sichtbar, wie sich der Polizist PO4 auf Nzoy zubewegt. Border Forensics, 2025

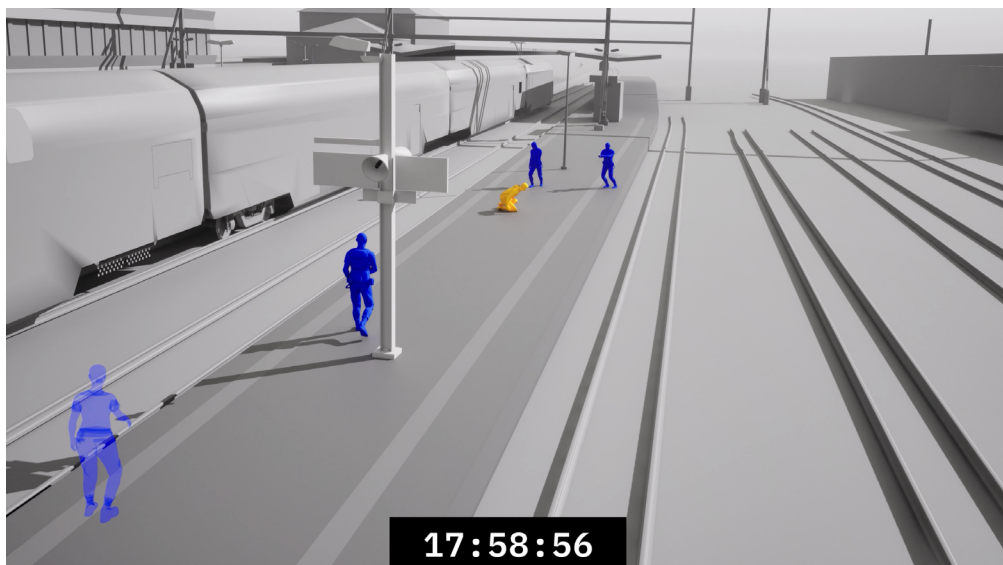
Die Bewegungsbahn von PO4 ist seitwärts und abfangend ausgerichtet, wodurch er schliesslich mit gezogener, auf Nzoy gerichteter Waffe direkt in dessen Laufweg tritt. Dieser Bewegungsablauf steht im klaren Widerspruch zur Darstellung, Nzoy habe PO4 angegriffen oder sei frontal auf ihn zugestürmt. Tatsächlich positioniert sich PO4 bewusst in Nzoy's Bewegungsachse und blockiert damit dessen Weg in Richtung des westlichen Perronendes. Nzoy's Bewegungsrichtung bleibt westwärts auf den Perronausgang gerichtet. Der Eindruck, Nzoy hätte sich auf PO4 zubewegt, kann überhaupt erst durch die von PO4's vorgenommene Abfangbewegung entstehen. Beachtet werden muss darüber hinaus, dass sich PO1 weiterhin hinter Nzoy befindet und seine Waffe auf ihn gerichtet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint Nzoy's Ausweichbewegung gerade nicht als offensive Angriffshandlung, sondern als eine defensive Reaktion auf das plötzliche auftretende Hindernis sowie auf die auf ihn gerichteten Schusswaffen.

Der vierte Schlüsselmoment knüpft an die zuvor detailliert dargestellte Analyse von Nzoy's Händen an. Er fällt mit dem Zeitpunkt zusammen, zu dem PO4 zweimal auf ihn schiesst. In der 3D-Rekonstruktion wird aus der Perspektive in der sich etwa PO3 befindet, sichtbar, dass Nzoy's offene Hände klar erkennbar sind. Unsere Pixel-Video-Analyse kam bereits zum Ergebnis, dass Nzoy in diesem Augenblick mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Messer hielt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Nzoy weder eine angreifende Körperhaltung einnahm noch Bewegungen ausführte, die als unmittelbarer Angriff gedeutet werden könnten.



Schlüsselmoment 4: 3D-Rekonstruktion, die das Sichtfeld von PO4 und beide Hände von Nzoy zeigt, die laut unserer Analyse geöffnet waren. Border Forensics, 2025

Dieser Moment ist von zentraler Bedeutung, weil in ihm die Darstellung eines Angriffs von Nzoy auf PO4 erneut visuell widerlegt wird. Die 3D-Rekonstruktion reduziert perspektivische Verzerrungen und bestätigt, dass Nzoys Körperausrichtung und seine Handhaltung mit einem offensiven Vorgehen gegen PO4 nicht vereinbar sind. In Verbindung mit der 2D-Rekonstruktion der Schritte verdichtet sich diese Einschätzung noch weiter: Die rekonstruierten Bewegungsabfolgen weisen auf eine unregelmässige, westwärts gerichtete Bewegungsbahn hin, die zudem ebenso Anzeichen aufweist, dass Nzoy reaktiv und defensiv agiert. Die 3D-Perspektive verstärkt diese Befunde, indem sie die Körperausrichtung und die Sichtbarkeit der Hände zu den Bewegungsdaten in ein räumlich kohärentes Modell integriert. Zusammen ergibt sich ein Gesamtbild, das auf eine Abwehr- und Ausweichreaktion hindeutet und die Darstellung eines gezielten Angriffs fundamental infrage stellt.



Schlüsselmoment 5: 3D-Rekonstruktion aus östlicher Perspektive, nachdem Nzoy zweimal von PO4 angeschossen wurde. Border Forensics, 2025

Der fünfte Schlüsselmoment ereignet sich nach den ersten beiden Schüssen, um 17:58:56 Uhr. Nzoy bricht infolge der Schüsse zusammen, rollt nach vorne und kommt schliesslich kniend zum Stillstand. PO1 und PO2 nähern sich ihm, PO4 steckt seine Schusswaffe zurück ins Halfter, wohingegen PO3 sie weiterhin auf Nzoy gerichtet hält. Zu diesem Zeitpunkt ist Nzoy bereits zweimal getroffen worden und befindet sich weiterhin von vier Polizeibeamt:innen umzingelt.

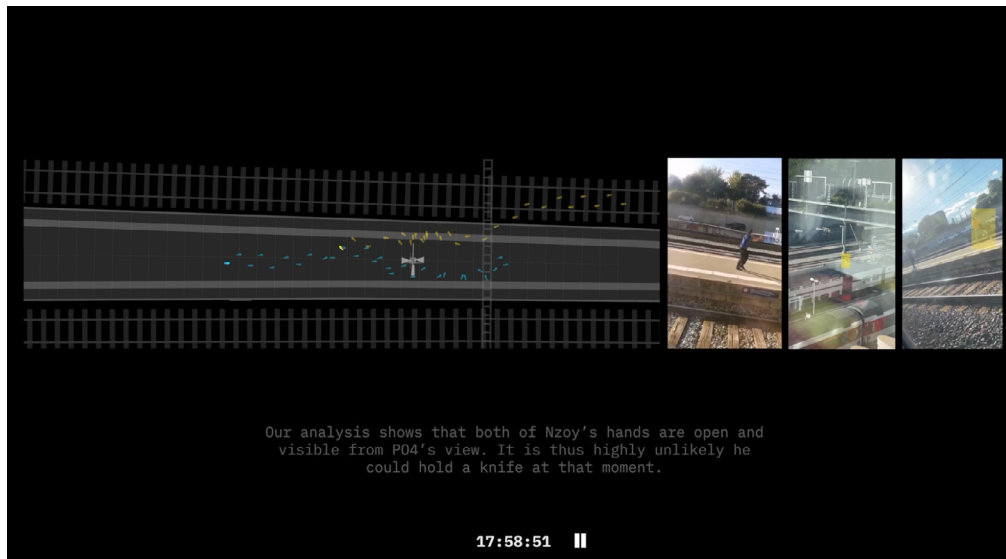
Auf einer Videoaufnahme dieses Moments ist zu erkennen, dass Nzoy eine Bewegung in Richtung Boden ausführt, als würde er einen Gegenstand aufheben. Zwar ist das Objekt auf der Aufnahme nicht eindeutig identifizierbar, doch legt unsere Analyse nahe, dass es sich um das Messer handeln könnte, das zuvor aus seiner Tasche oder Hosentasche gefallen war und später unter seinem Körper aufgefunden wurde. Die Videoaufnahmen zeigen, dass Nzoy den Gegenstand aufnimmt und seine Hand in Hüfthöhe hält. Eine drohende Geste oder ein ausholendes Schwingen, wie in den Ermittlungsakten beschrieben, ist dabei nicht sichtbar.



Schlüsselmoment 6: 3D-Rekonstruktion des Moments, in dem der dritte und letzte Schuss auf Nzoy abgefeuert wird. PO1 und PO2 befinden sich hinter ihm, PO3 und PO4 vor ihm in Richtung des Perronausgangs. Border Forensics, 2025

Der sechste und letzte Schlüsselmoment umfasst die Sekunden unmittelbar vor dem dritten und letzten Schuss, den PO4 um 17:59:01 Uhr auf Nzoy abgibt. Nachdem Nzoy von den ersten beiden Schüssen getroffen wurde, richtet er sich wieder auf und setzt seine Bewegung in Richtung des westlichen Bahnhofsbereichs fort. Die 3D-Rekonstruktion der Positionen von Nzoy und PO4 macht die Bewegungsrichtung deutlich sichtbar: Nzoy läuft in Richtung der linken Seite an PO4 vorbei, also nicht frontal auf ihn zu. Die 2D-Analyse der Schritte bestätigt dieses Ergebnis zusätzlich. Die anhand der Einzelbilder-Kartierung rekonstruierte Fussausrichtung von Nzoy zeigt durchgehend nach Westen, weg von PO4s Linie, und weicht zu keinem Zeitpunkt in eine auf PO4 gerichtete Bewegungsachse ab. Es ist weder eine abrupte Richtungsänderung noch eine gezielte Annäherung oder Angriffsbewegung erkennbar. In der Zusammenschau führen die 2D- und 3D-Rekonstruktionen zum gleichen Befund: Nzoy's Bewegung im Moment vor dem dritten Schuss folgt derselben westwärts gerichteten Bahn, die bereits zu Beginn erkennbar war. Die geometrische Analyse und die Auswertung seiner Körperausrichtung sprechen übereinstimmend und deutlich gegen die Annahme einer Angriffsdynamik.

Durch die Verknüpfung der 2D-Rekonstruktion der Schrittfolgen und ihrer Ausrichtung mit der 3D-Rekonstruktion der räumlichen Positionen aller Beteiligten erhalten wir ein konsistentes Gesamtbild von Nzoy's Bewegungsbahn im Verhältnis zu den Polizeibeamt:innen. Deutlich wird eine unregelmässige, reaktiv-defensive und klar westwärts ausgerichtete Bewegung, die mit einem Fluchtverhalten vereinbar ist, aber kein Angriffsmuster aufweist.



Räumlich-zeitliche Rekonstruktion der Bewegungsabläufe und Analyse der Schritte von Nzoys und PO4. Border Forensics, 2025

Der kurze Moment, in dem Nzoys und PO4 scheinbar auf einer gemeinsamen Bewegungsachse erscheinen, sollte nicht als gezielte Annäherung missverstanden werden, sondern als Resultat der seitlichen Positionsverlagerung von PO4 in Nzoys projizierte Bewegungsbahn. Die räumliche Überlagerung entsteht somit nicht aus einer Richtungsänderung Nzoys, sondern aus dem aktiven Eintreten von PO4 in dessen Bewegungsachse. Diese Abfangbewegung ermöglicht somit erst die Interpretation einer Bewegung von Nzoys auf PO4 zu. Die rekonstruierten Bewegungsdaten zeigen jedoch deutlich, dass Nzoys Bewegungsachse tatsächlich auf Flucht ausgerichtet war. Die kombinierte Auswertung der 2D-Schrittanalyse und der 3D-Raumrekonstruktion erlaubt es folglich, mit hoher Sicherheit festzuhalten, dass die Annahme eines Angriffs durch die Geometrie der Bewegungsdynamik widerlegt wird.

Sequenz 4: Unterlassene Hilfeleistung in einer Notlage

Die vierte und letzte Sequenz unserer Analyse behandelt den Zeitraum zwischen 17:59:01 Uhr – dem Moment des dritten und letzten Schusses von PO4 auf Nzoys – und der folgenden halben Stunde, bis um 18:31:00 der Tod von Nzoys festgestellt wird. In diesem Zeitraum liegt Nzoys schwer verletzt am Boden. Die Aufnahmen und Protokolle lassen erkennen, dass er offensichtlich gravierende Verletzungen erlitten hat und dringend medizinischer Versorgung bedarf.

Während der Polizist PO4 den Tatort verlässt, nehmen PO1, PO2 und PO3 verschiedene Handlungen vor, die wir im Folgenden im Detail untersuchen. Eine kombinierte Auswertung von Video- und Audiomaterial, den Einvernahmen der beteiligten Polizeibeamt:innen sowie polizeilichen Ausbildungsunterlagen und medizinischen Gutachten der Unabhängigen Kommission ergibt ein konsistentes

Bild: Nach den Schüssen fand weder ein erkennbarer Austausch einsatzrelevanter Informationen statt, noch kümmerten sich die Polizist:innen um den Zustand des Schwerverletzten. Stattdessen konzentrierten sich die anwesenden Polizeibeamt:innen ausschliesslich auf Sicherungsmassnahmen – insbesondere eine Durchsuchung sowie das Anlegen von Handschellen –, anstatt unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Unsere Analyse zeigt zudem, dass erst sechs Minuten nach den Schüssen ein Krankenpfleger, der sich zufällig am Bahnhof befand und Zeuge des Geschehens wurde, eigeninitiativ eingriff und schliesslich mit medizinischen Notmassnahmen beginnen konnte.

Nachdem die Staatsanwaltschaft 2021 zunächst lediglich ein Strafverfahren wegen Totschlags gegen PO4 eingeleitet hatte, beantragte der Anwalt der Familie Nzoy 2022, das Verfahren auf sämtliche beteiligten Polizist:innen auszuweiten, mit dem Verdacht der unterlassenen Hilfeleistung in einer Notlage. Obwohl die Staatsanwaltschaft unsere Voranalyse aus dem Jahr 2023 in ihre Prüfung einbezog, lehnte sie den Antrag des Anwalts ab. Statt einer Ausweitung des Verfahrens stellte sie im Gegenteil im November 2024 das Verfahren wegen Totschlags ein und erliess darüber hinaus eine sogenannte Nichtanhandnahmeverfügung betreffend den Verdacht auf unterlassene Hilfeleistung. Die Staatsanwaltschaft eröffnet also kein Strafverfahren, weil nach ihrer Einschätzung kein Anfangsverdacht vorliege.

Im Mai 2025 hob die Beschwerdekammer des Strafgerichts des Kantons Waadt diese Nichtanhandnahmeverfügung jedoch auf und ordnete die Eröffnung eines Strafverfahrens auch gegen PO1, PO2 und PO3 wegen Verdachts auf unterlassener Hilfeleistung in einer Notlage.¹¹³

Auf der Grundlage der in unserer Voranalyse veröffentlichten Belege untersuchen wir zunächst den fehlenden Austausch einsatzrelevanter Informationen zwischen den anwesenden Polizeibeamt:innen. Anschliessend rekonstruieren wir die zeitliche Abfolge der weiteren Handlungen und prüfen sie im Licht der geltenden polizeilichen Ausbildungs- und Einsatzrichtlinien. Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass das Vorgehen der beteiligten Beamt:innen weder den fachlichen Standards noch den allgemeinen ethischen Pflichten jedes Menschen entsprach. In ihrer Gesamtheit zeigt unsere Untersuchung nicht nur rechtliche und operative Defizite im polizeilichen Handeln auf, sondern legt zudem eine gravierende Missachtung der Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber Nzoy Leben offen.

113 Urteil vom 14 Mai 2025, PE21.015154-LML, <https://www.findinfo-tc.vd.ch/justice/findinfo-pub/internet/search/result.jsp?path=10348518&title=D%C3%A9cision%20/%202025%20/%20254&dossier.id=10277078&li-nes=10>.

Unzureichender Informationsaustausch

Nachdem PO4 den dritten und letzten Schuss auf Nzoy abgegeben hat, stürzt dieser vornüber zu Boden, sein Gesicht ist nach unten gerichtet, beide Hände befinden sich unter seinem Oberkörper. In den darauffolgenden Minuten übernimmt offenbar PO3 die Einsatzleitung und führt den überwiegenden Teil der Funkkommunikation. So meldete PO3 über Funk, dass Schüsse abgegeben worden seien, und fordert einen Rettungswagen an.¹¹⁴ Anschliessend teilt er mit, Nzoy habe noch ein Messer bei sich, liege am Boden und sei bei Bewusstsein.¹¹⁵ Die Funkzentrale informierte, dass ein Ambulanzteam und ein Arztfahrzeug des SMUR (Mobiler Dienst für Notfälle und Wiederbelebung) auf dem Weg seien, und bittet um weitere Informationen zur Lage.¹¹⁶

Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Rettungskräfte mit höchster Priorität, unter Einsatz von Blaulicht und in Erwartung einer lebensbedrohlichen Situation ausrückten.¹¹⁷ In einem solchen Kontext sind präzise und umfassende Informationen für den Notdienst von zentraler Bedeutung – nicht nur, um sich bereits während der Anfahrt angemessen vorzubereiten, sondern auch, um die Lage bei Eintreffen richtig einzuschätzen zu können und das weitere Vorgehen entsprechend auszurichten. Auf die Nachfrage nach weiteren Angaben zum Verletzten antwortet allerdings PO3 lediglich: «Ich habe keine weiteren Informationen, ein Mann mit dunkler Hautfarbe, er liegt am Boden.»¹¹⁸ Es folgen noch zwei weitere Funksprüche: Auf die Frage, ob weiterhin eine Bedrohung bestehe, antwortet PO3: «Nein, ich glaube nicht»,¹¹⁹ und später informiert er die Zentrale zudem darüber, dass Nzoy inzwischen Handschellen angelegt worden seien.¹²⁰

Die Akte enthält allerdings lediglich ausgewählte Auszüge der Funkkommunikation, die im Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung zusammengestellt wurden – ein Umstand, auf den wir in Kapitel 2 noch zurückkommen. Unabhängig davon wird jedoch deutlich, dass die über Funk übermittelten Informationen nicht ausreichen, um weiteren Polizeieinheiten und vor allem den Rettungskräften ein hinreichend klares Bild der Lage zu vermitteln. In keinem der übermittelten Funksprüche wird direkt erwähnt, dass Nzoy verletzt ist. Stattdessen beschreibt PO3 ihn als «homme

114 « Yes, coups de feu, coups de feu! – Rapidement, une ambulance ! » Fallakte, 1018.

115 « L'homme a toujours le couteau, je répète, l'homme a toujours le couteau, il est au sol. – Conscient. » Fallakte,

1019.

116 « Pour les collègues à Morges de Jorat-fixe, ambulance et SMUR roulent, on peut avoir quelques infos? » Fallakte, 1020.

117 Kanton Waadt, « Règlement Sur Les Urgences Préhospitalières et Le Transport Des Patients (RUPH) », abgerufen am 27. August 2025, <https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/810.81.1?key=1543914401453&id=6cbe531-60c9-44ab-86fd-7cbfbff22104>, art. 4.

118 « J'ai pas plus d'infos, un homme de couleur, il est au sol. » Fallakte, 1020.

119 « Non, je crois pas attends, merci. » Fallakte, 1021.

120 « L'individu au sol, il est menotté, je répète, il est menotté. » Fallakte, 1029.

de couleur», als «Mann mit dunkler Hautfarbe» – eine Information, die für die Versorgung in einer medizinischen Notlage ohne Relevanz ist und zugleich verdeutlicht, wie Rassifizierung gegenüber fürsorglichen und gesundheitlichen Aspekten in den Vordergrund tritt.

Parallel zu dieser defizitären Informationsübermittlung unternimmt keiner der anwesenden Polizeibeamt:innen den Versuch, den Gesundheitszustand Nzoys zu klären – weder durch die Überprüfung von Vitalzeichen noch durch den Versuch der verbalen Kontaktaufnahme.

[P03]: Ja, Schüsse, Schüsse. Schnell, ein Rettungswagen!

[P03]: Der Mann hat immer noch das Messer, ich wiederhole, der Mann hat immer noch das Messer, er ist am Boden, bei Bewusstsein!

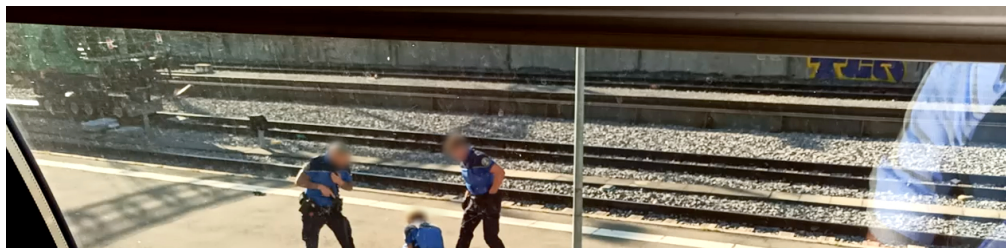
[P03]: Ich habe keine weiteren Infos. Ein dunkelhäutiger Mann, er ist am Boden.

[Zentrale]: Für [XXX]: Sag mir, wenn noch Gefahr besteht. Antworten.

[P03]: Nein, ich glaube nicht. Warte, danke.

Übersetzte aufeinanderfolgende, aber nicht durchgehende Audioausschnitte der Kommunikation von P03 mit der Einsatzzentrale (anonymisiert).
Fallakte, 1018-1021, 30.08.21, 17:59:10–18:00:46

Sicherungsmaßnahmen statt Erster Hilfe



Auszug und Teilbild aus einem Zeug:innenvideo, das zeigt, wie Polizeibeamte Sicherheitsmaßnahmen priorisieren (anonymisiert). Fallakte, 2023

Polizeibeamt:innen erhalten als notwendigen Teil ihrer Ausbildung eine Einweisung in «taktischer Erster Hilfe im Einsatz». Diese polizeispezifische Form der Notfallversorgung erfolgt unter der Prämisse, zunächst die Risiken und Gefahren einer potenziell bedrohlichen Umgebung einzuschätzen. Das entsprechende Polizeihandbuch, das ausdrücklich auf terroristische Anschläge und andere aussergewöhnliche Situationen verweist, hält fest, dass in solchen Situationen die eigene Sicherheit

Vorrang vor medizinischen Hilfemassnahmen hat: «Die vor Ort herrschende Bedrohungslage kann medizinische Massnahmen verzögern oder verhindern, auch wenn sie medizinisch notwendig sind (z. B. Freimachen des Atemweges). Die Taktik hat immer oberste Priorität, die medizinische Behandlung folgt immer erst danach.»¹²¹

Obwohl Nzoy schwer verletzt und bäuchlings am Boden liegend keine Gefahr mehr darstellte – was PO3 über Funk ausdrücklich erwähnt hatte – führten die anwesenden Polizist:innen ihre sicherheitstaktischen Massnahmen fort. So begannen PO1 und PO3, mit ihren Füßen Nzoy's Hände unter seinem Oberkörper hervorzuziehen. Dabei drückte PO3 mit seinem Fuss auf Nzoy's Handgelenk und wies PO2 an, ihm Handschellen anzulegen. Keiner der Beamt:innen positionierte Nzoy in eine stabile Seitenlage oder überprüfte seine Vitalfunktionen oder ob er bei Bewusstsein war, obwohl dies die Richtlinien der polizeilichen Ersten Hilfe fordern.¹²² Nzoy's anhaltende Bauchlage dürfte seine Atmungskapazität zusätzlich beeinträchtigt haben,¹²³ zumal die Handschellen zunächst auch dann noch nicht gelöst wurden, als der Krankenpfleger nach sechs Minuten mit der Reanimation begann.¹²⁴

In der polizeilichen Ermittlungsakte heisst es zwar, die Beamt:innen hätten Nzoy «in eine stabile Seitenlage gebracht», was als Grundlage einer Erste-Hilfe-Massnahme gelten könnte. PO1 gibt in seinen Vernehmungen jedoch an, er habe, da er «das Messer nicht sah, die linke Seite um einige Zentimeter angehoben, damit [PO3] das Messer fassen und sichern konnte».¹²⁵ Zudem habe er Nzoy «abgetastet» und einen «Sicherheits-Check» durchgeführt.¹²⁶ Dabei habe er «nur daran gedacht», dass Nzoy «unter Kontrolle gebracht werden musste, damit wir und die anderen Personen im Bahnhof in Sicherheit waren».¹²⁷ Der medizinische Bericht der Unabhängigen Kommission hält dagegen fest, dass die Fixierung in dieser Position, in Kombination mit den nach hinten gefesselten Armen, Nzoy's Atemkapazität zusätzlich beeinträchtigt haben dürfte.

121 Schweizerisches Polizei-Institut, «Lehrmittel zur Taktischen Einsatzmedizin (TEM)», Editions ISP, 2021, 19, www.edupolice.ch/de/lehrmittel/e-shop-ohne-login_Taktische_Einsatzmedizin, S. 33.

122 «Les instructions de premiers secours», https://votrepolice.ch/app/uploads/FR_Les_instructions_de_premiers_secours_07_2019.pdf.

123 Gary M. Vilke, «Restraint Physiology: A Review of the Literature», Journal of Forensic and Legal Medicine 75 (Oktober 2020): 102056, <https://doi.org/10.1016/j.jflm.2020.102056>.

124 Emily Zentner | The California Newsroom und Lisa Pickoff-White | The California Reporting Project, «Deadly Restraint: Despite Decades Of Warnings, Police Continue Holding People Facedown» (Tödliche Fesselung: Trotz jahrzehntelanger Warnungen hält die Polizei Menschen weiterhin mit dem Gesicht nach unten fest), LAist, 28. Februar 2024, <https://laist.com/news/criminal-justice/deadly-restraint-despite-decades-of-warnings-police-continue-holding-people-facedown>.

125 «Avec [PO3], nous avons dégagé ses mains et, comme je n'ai pas vu l'arme, j'ai soulevé le côté gauche de quelques centimètres pour que [PO3] saisisse et sécurise l'arme blanche.» Fallakte, 2005, S. 5.

126 «On l'a palpé dans le sens où on a fait une fouille de sécurité. Je me souviens que je n'ai pas vu de sang au niveau du sol. Je ne l'ai pas palpé au niveau du centre masse et ailleurs pour constater une éventuelle blessure.» Fallakte, 2020, S. 11.

127 «Je pensais seulement au fait qu'il devait être contrôlé pour que nous soyons en sécurité, ainsi que les autres usagers de la gare. Pour vous répondre, je n'ai pas le souvenir non plus d'avoir constaté ou pas par la suite qu'il respirait.» Fallakte, 2020, S. 12.

Vier Minuten und vierzig Sekunden nach dem letzten Schuss wendete sich ein Krankenpfleger, der die Szene aus einem nahegelegenen Zug beobachtet hatte, an die Beamten. In seiner Einvernahme sagt er aus: «[PO3] gab mir ein Zeichen, Abstand zu halten. Ich gab mich zu erkennen, und er sagte mir, die Situation sei nicht gesichert. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits gesehen, dass das Opfer einen Herz- und Atemstillstand erlitten hatte.»¹²⁸ Der Begriff der «Sicherheit» im Sinne einer Bedrohungslage erscheint hier erneut in irritierender Weise. Fast fünf Minuten nach den Schüssen, während Nzoy gefesselt am Boden lag, signalisierte PO3 dem Krankenpfleger weiterhin, die Lage sei nicht gesichert. Bemerkenswert ist hier, dass sich PO3 und der Krankenpfleger kannten, was möglicherweise Einfluss darauf hatte, dass PO3 ihn schliesslich eingreifen liess. Erst fünf Minuten und vierzig Sekunden nach den Schüssen berührte der Krankenpfleger Nzoy zum ersten Mal. Videoaufnahmen zeigen, dass die Wiederbelebungsmassnahmen erst zwischen sechs Minuten nach den Schüssen begannen.

Im Video ist ausserdem sichtbar, wie PO3 neben dem Krankenpfleger steht, während dieser die Schusswunde versorgt. Auch während der gesamten Erstversorgung bleibt der Fokus auf Sicherungsmassnahmen. So ist auch zu sehen, dass PO3 die Handschellen erst entfernt, als der Krankenpfleger bereits mit der Herzdruckmassage begonnen hat – fast sieben Minuten nach dem letzten Schuss.

In seiner Einvernahme erklärt PO3: «Ich habe während der Herzdruckmassage [des Krankenpflegers] eine Sicherheitskontrolle durchgeführt. Da kein weiterer Gegenstand vorhanden war, entschied ich mich, die Handschellen zu entfernen.»¹²⁹ Der Krankenpfleger beschreibt dieselbe Szene: «[PO3] erkannte, dass die Situation ernst war, und fragte, ob er die Handschellen abnehmen solle. Ich sagte ihm, er solle selbst entscheiden, weil ich diese Entscheidung nicht treffen wollte. [PO3] entfernte sie.»¹³⁰

In seiner Einstellungsverfügung vom November 2024 kommt der Staatsanwalt unter Bezugnahme auf das forensisch-medizinische Gutachten nachträglich zu dem Schluss, der dritte Schuss habe innerhalb der darauffolgenden fünf Minuten tödlich gewirkt, letztlich um damit zu begründen, dass eine der rechtlichen Voraussetzungen für den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nicht erfüllt sei. Diese Argumentation erweist sich jedoch als rechtlich nicht haltbar. Wie die Beschwer-

128 «PO3 m'a fait un signe de rester à distance. Je me suis identifié et il m'a dit que la scène n'était pas sécurisée. Moi, j'avais vu que la victime était en arrêt cardiorespiratoire». » Fallakte, 2009, S. 3.

129 « J'ai fait, pendant le massage cardiaque de [l'infirmier], une fouille de sécurité. Comme il n'y avait pas d'autre objet, j'ai décidé de le démenotter. C'est moi qui l'ai démenotté. J'ai décidé de faire ça car sinon le massage cardiaque n'était pas optimal, et comme il n'avait rien sur lui, ce n'était pas un problème d'enlever les menottes. » Fallakte, 2002, S. 6.

130 « [PO3] a compris que la situation était grave et a demandé s'il fallait enlever les menottes. Je lui ai dit de se débrouiller car je ne voulais pas prendre cette décision. [PO3] l'a démenotté. » Fallakte, 2009, S. 3.

dekammer des Waadtländer Kantonsgerichts in ihrem Entscheid festhält, ist «ein solches Vorgehen problematisch, da es dazu führt, die Notwendigkeit von Hilfeleistungen auf Grundlage nachträglicher Einschätzungen zu beurteilen, anstatt auf Basis dessen, was die Einsatzkräfte zum Zeitpunkt des Geschehens wahrnehmen konnten.»¹³¹

Mit anderen Worten: Eine Autopsie vermag zwar im Nachhinein die Todesursache zu klären, sie kann jedoch weder ein bestimmtes Verhalten noch das Unterlassen einer Handlung rechtfertigen, da den Beteiligten das spätere Untersuchungsergebnis zum Zeitpunkt des Geschehens nicht bekannt sein könne. Vor dem Hintergrund der dargelegten Fakten wird deutlich, dass die anwesenden Polizeibeamt:innen hinreichend Anhaltspunkte hatten, um zu erkennen, dass Nzoys Leben akut gefährdet war und unverzügliche Hilfe erforderlich gewesen wäre. Indem sie sich jedoch weiterhin vorrangig auf sicherheitstaktische Massnahmen konzentrierten, unterliessen sie es, in dieser Notsituation die gebotene Hilfe zu leisten.

Fazit

Unsere Detailanalyse der Abfolge der Ereignisse am Bahnhof von Morges macht deutlich, dass das konkrete Verhalten der Polizeibeamt:innen auf Basis ihrer von Beginn an offenbar voreingenommenen, verfälschten Wahrnehmung Nzoys als aggressiv und als Bedrohung rasch zur Anwendung unverhältnismässiger Zwangsmittel führte. In der Folge erhielten Sicherheitstaktiken Vorrang vor einer Beruhigung der Situation, vor fürsorglichen Interventionen und nach der Eskalation auch vor Erste-Hilfe-Massnahmen.

Unsere Untersuchung zeigt zudem auf, dass Nzoys Verhalten deutliche Anzeichen von Angst, Verwirrung und psychischer Not aufwies – Symptome, die auch für ungeschulte Beobachtende erkennbar waren, wie zahlreiche Zeug:innenaussagen bestätigen. Mit dem Eintreffen der ersten Polizeipatrouille veränderte sich Nzoys Verhalten erkennbar, Stress- und Angstanzeichen nahmen deutlich zu. Gleichwohl passten die Polizeibeamt:innen ihr Vorgehen nicht an, um eine Eskalation zu verhindern, obwohl ihre Ausbildung ein deeskalierendes Handeln ausdrücklich vorsieht.¹³² Während PO1 und PO2 geltend machten, erst das Auftauchen eines Messers habe die Situation grundlegend verändert, zeigt unsere Analyse, dass das Ziehen der Schusswaffen und umso mehr deren späterer Einsatz durch PO4 zu einer eindeutig unverhältnismässigen Eskalation der Situation führte.

¹³¹ Urteil vom 14 Mai 2025, PE21.015154-LML.

¹³² Schweizerisches Polizei-Institut, «Persönliche Sicherheit», 2015, 34, <https://www.edupolice.ch/de/lehrmittel/e-shop-ohne-login>.

Was die Frage nach der umstrittenen Präsenz eines Messers betrifft, so decken sich die Aussagen insofern mit den Videobelegen und dem Ergebnis der von uns durchgeführten Video-Pixel-Analyse, dass Nzoy zwar kurz nach dem Eintreffen der ersten Patrouille ein Messer in den Händen hielt, dieses aber in dem Moment, als er zu rennen begann, nicht mehr sichtbar war. Unsere Analyse kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass Nzoy während seiner Bewegung in Richtung westlichen Ausgang des Perrons, also vor den ersten beiden Schüssen, mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Gegenstand in den Händen hielt. Das Messer, das nach dem letzten Schuss unter seinem Körper gefunden wurde, dürfte vielmehr beim Sturz aus seiner Tasche oder Hosentasche gefallen sein. Bis zu dem Moment, als er ein drittes und letztes Mal getroffen wurde, befanden sich seine Hände auf Höhe der Taille. Im Ganzen widerlegt unsere Untersuchung die Darstellung, Nzoy habe PO4 angegriffen: Seine Bewegungsbahn war nicht auf PO4 gerichtet, sondern verlief seitlich, mit mehreren Richtungsänderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bewegungen von PO4 standen und auf ein Ausweichverhalten und nicht auf einen Angriff hindeuten.

Schliesslich konnten wir aufzeigen, dass die beteiligten Polizeibeamt:innen sicherheitstaktischen Massnahmen den Vorrang gaben, anstatt in einer offensichtlichen Notsituation unverzüglich Erste Hilfe zu leisten – obwohl Nzoy verletzt am Boden lag und erkennbar keine Bedrohung darstellte. Erst ein Krankenpfleger, der das Geschehen zufällig beobachtet hatte, griff nach rund sechs Minuten ein und konnte medizinische Hilfe leisten.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass Nzoy's Verhalten zu keinem Zeitpunkt eine Bedrohung darstellte, die den Einsatz tödlicher Gewalt hätte rechtfertigen können. Vielmehr zeigen sie, dass sowohl die aktiven Handlungen als auch die Unterlassungen der beteiligten Polizeibeamt:innen in ihrer Gesamtheit zu Nzoy's Tod führten – einem Tod, zu dem es bei einem angemessenen polizeilichen Einsatz nicht hätte kommen dürfen. Unsere Analyse legt damit nicht nur konkrete Fehlentscheidungen und Versäumnisse im Einsatzverlauf offen, die in der Anwendung tödlicher Gewalt gipfelten, sondern auch eine Geringschätzung des Lebens von Nzoy, die letztlich in einem tödlichen Unterlassen mündete. Nzoy's Tötung war von erheblicher Brutalität geprägt, wurde jedoch im Nachhinein als rationale Reaktion auf eine (imaginierte und konstruierte) Bedrohung dargestellt. Auf diese Weise sollte die gegen ihn ausgeübte Gewalt eine nachträgliche Legitimation erhalten. Wie seine Schwester es formulierte: «Sein Tod war ein unermesslicher Schmerz und Schock für alle, die ihn kannten – und auch für einige, die ihn nicht kannten. Aber zusehen zu müssen, wie Polizist:innen mit ihren Füßen Teile des Körpers meines Bruders bewegen und nichts unternehmen, um sein Leben zu retten – das ist pure Gewalt.»

Sowohl die von den Polizeibeamt:innen vorgenommene Deutung von Nzoy als Bedrohung als auch die Missachtung seines Rechts auf Leben werfen die Frage auf, inwiefern die Wahrnehmung von Nzoy als «homme de couleur», und damit die Dimensionen von Rassifizierung und Rassismus, die (Nicht-)Handlungen der Polizeibeamt:innen beeinflusst haben. Dieser Frage gehen wir in Kapitel 3 nach. Zuvor analysieren wir in Kapitel 2 die Defizite der strafrechtlichen Untersuchung, die durch unsere detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse sichtbar werden.

KAPITEL 2. MÄNGEL DER STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNG: UNZUREICHENDE BEWEISFÜHRUNG UND FEHLERHAFTER UMGANG MIT BEWEISMITTELN

In diesem Kapitel führen wir unsere Analyse fort und richten den Fokus auf die Mängel und Leerstellen der strafrechtlichen Ermittlungen. Im Verlauf unserer Untersuchung unterzogen wir die von der offiziellen Ermittlung erhobenen Daten und die darauf beruhenden Einschätzungen einer kritischen Prüfung. Dabei traten mehrere erhebliche Defizite zutage. Diese manifestieren sich nicht nur in fehlerhaften und unvollständigen Darstellungen des Geschehens – wie in Kapitel 1 detailliert aufgezeigt –, sondern beeinträchtigen auch die auf Gerechtigkeit zielende Aufklärung der Wahrheit über Nzoys Tod in massgeblicher Weise. Vor diesem Hintergrund beschränkten wir uns nicht auf eine Rekonstruktion der Fakten selbst, sondern richteten unsere Analyse auch auf das Ermittlungsverfahren als solches. Mit anderen Worten: Wir führten eine Untersuchung der Untersuchung durch. Hierfür analysierten wir die angewandten Methoden und Vorgehensweisen und konnten neben eingeschränkter Transparenz zahlreiche Verfahrensfehler offenlegen.

Dieses Kapitel widmet sich somit den grundlegenden Schwächen der strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten. Bei der ersten Durchsicht der Fallakten konnte schnell der Eindruck einer aussergewöhnlich umfassenden Dokumentation entstehen, da sich der Polizeieinsatz an einem Werktag während der Hauptverkehrszeit in einem Bahnhof ereignete und entsprechend – insbesondere im Vergleich zu anderen Ermittlungsfällen in der Schweiz – eine Fülle von Zeug:innenaussagen und Daten vorlagen. Jedoch zeigte sich bei genauerer Durchsicht dieses umfangreichen Materials rasch, dass die scheinbare Datenfülle trügerisch wirkte. Statt durch viele Details Klarheit zu schaffen, wirkte sie eher wie ein Schleier, der Unsicherheiten, Widersprüche, Informationslücken und den unsachgemässen Umgang mit Beweismitteln verdeckte.

Zur Offenlegung der Defizite in den strafrechtlichen Ermittlungen analysieren wir zunächst Beweismittel, deren Aussagekraft durch das Entfernen oder Fehlen wichtiger Kontext- bzw. Metadaten erheblich eingeschränkt wurde. Darüber hinaus mussten wir feststellen, dass wesentliche Funkmeldungen in der Akte nicht dokumentiert sind, wodurch erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Handlungen der Polizeibeamt:innen und ihrer möglichen Folgen bestehen bleiben. Schliesslich untersuchen wir eine zentrale Zeug:innenaussage und legen dar, dass in deren Aussagen deutliche Widersprüche bestehen, die von den ermittelnden Beamt:innen nicht erkannt und entsprechend nicht hinterfragt und aufgearbeitet wurden. Dieses Versäumnis wirft grundlegende Zweifel an der Sorgfalt und Qualität der Untersuchung auf und lässt entscheidende Fragen ungeklärt.

Obwohl Nzoys Familie und ihr Anwalt – unterstützt von Border Forensics und der Unabhängigen Kommission – wiederholt auf Defizite im strafrechtlichen Verfahren hinwiesen, griffen weder die Staatsanwaltschaft noch die ermittelnde Kantonspolizei diese Beanstandungen substantiell auf. Dadurch schufen sie erhebliche Hürden für eine transparente Aufklärung und adäquate Rechenschaftspflicht. Auch wenn die Beschwerdekammer des Waadtländer Kantonsgerichts die Position von Nzoys Familie bestätigte, haben die festgestellten Defizite und Versäumnisse die Durchführung einer sachgerechten, faktenbasierten Untersuchung erheblich beeinträchtigt. Diese Defizite sind nicht als isolierte Einzelfehler zu verstehen, sondern verweisen symptomatisch auf tiefgreifende strukturelle Probleme, in denen institutionelle Mechanismen polizeilichen Fehlverhaltens begünstigt und unzureichend kontrolliert werden.¹³³

Fehlerhafter Umgang mit Beweismitteln und Löschung von Metadaten

Eine präzise räumlich-zeitliche Rekonstruktion der Ereignisse ist unerlässlich, um das Geschehen in seiner Gesamtheit zu erfassen und die Handlungen der beteiligten Personen nachvollziehbar zu analysieren. Unsere Untersuchung stützt sich hierfür unter anderem auf die Metadaten von Audio- und Videodateien sowie auf eine kombinierte Ton- und Bildanalyse, um die zeitliche Abfolge und den Ursache-Wirkungs-Verlauf der Ereignisse zu erfassen. Im Verlauf dieser Untersuchung zeigte sich jedoch, dass ein Teil der Video-, Foto- und Audiodaten lediglich verändert vorliegt. Insbesondere wurden Metadaten gelöscht oder manipuliert, was die valide Auswertung der Dateien erheblich einschränkt.

Da die Akten – einschliesslich des Polizeiberichts, in dem diese Daten ausgewertet werden – keine transparenten Angaben zu den Erfassungs-, Übertragungs- und Speicherungsprozessen enthalten, lassen sich lediglich einige technische Hypothesen formulieren, die diese Veränderungen am Quellenmaterial erklären könnten: Zum einen wurden verschiedene Videos und Fotodateien – mutmasslich von Zeug:innen an Polizeibeamt:innen – über die Messaging-App WhatsApp übermittelt. Bei diesem Übertragungsweg werden Dateien in der Regel neu formatiert, komprimiert, ihre Qualität wird verändert und die ursprünglichen Metadaten (etwa Zeitstempel, Geräteinformationen oder GPS-Daten) werden ganz oder teilweise gelöscht. Dadurch wird eine präzise zeitliche und technische Verifikation der Aufnahme erheblich erschwert und die Erstellung einer belastbaren Chronologie der Ereignisse nur mit zusätzlichem Rekonstruktionsaufwand möglich. Zum anderen

133 Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML; RTS, « Le Ministère public vaudois doit rouvrir son enquête sur la mort de Nzoy », rts.ch, 28.5.2025, <https://www.rts.ch/info/regions/vaud/2025/article/affaire-nzoy-le-tribunal-cantonal-ordonne-la-reouverture-de-l-enquete-28897641.html>; Rohit Jain, « Ethnographischer Bericht zum Prozess gegen M. », (2016), https://www.stop-racial-profiling.ch/site/assets/files/1056/ethnographischer_bericht_zum_prozess_gegen_m.pdf.

finden sich in den Akten modifizierte oder neu abgespeicherte Versionen einzelner Videos, deren Metadaten vollständig fehlen. Diese Dateien tragen veränderte Dateinamen, und der ursprüngliche Erstellungszeitpunkt oder die exakte Aufnahmezeit sind nicht mehr nachvollziehbar. Damit gehen zentrale Referenzpunkte für die Überprüfung der Authentizität und Integrität der Beweismittel verloren.

Aus den Protokollen der polizeilichen Einvernahmen geht zudem hervor, dass im Umgang mit übermittelten Daten unterschiedliche Vorgehensweisen angewandt wurden. Zwei Zeug:innen erwähnen in ihren Aussagen ausdrücklich, ein Video beziehungsweise eine Audioaufnahme nach der Übergabe im Beisein von Polizei-beamt:innen gelöscht zu haben – mutmasslich auf deren Aufforderung hin:¹³⁴

D. 8. Est-il exact que vous avez filmé la scène avec votre téléphone portable ? R Oui. Pour vous répondre, j'ai filmé juste avant les tirs des agents d'ailleurs l'on voit clairement l'individu agité venir à l'encontre des policiers. Je pense qu'en zoomant il doit être possible de voir qu'il n'a rien dans les mains. J'ai transmis la vidéo au journal 20 minutes et à l'un de vos collègues venu sur les lieux peu PCV 106 POLICE CANTONALE VAUDOISE audition du lundi 30.08.2021 de Page 4 après les faits. Je précise que j'ai supprimé cette vidéo devant votre collègue après la lui avoir transmis. Pendant toute la durée des faits je n'ai vu que deux policiers, par la suite après les coups de feu il y a eu beaucoup de policiers. Il me semble qu'il y avait peut être un troisième agent de police sur les lieux. Vous me présentez une image de la Gare CFF de Morges je vous y indique par une X mon domicile et par un O l'endroit où est tombé l'individu agité.	POLICE CANTONALE VAUDOISE audition du 30.08.2021 de Page 4 D. 12. Avez-vous vu l'individu brandir un objet ou une arme contre les policiers ? R Non, de là où je me trouvais, je n'ai rien vu mais tout s'est passé très rapidement. Tout ce que je peux vous dire, c'est que j'ai entendu dire que l'individu avait un couteau et qu'il allait agresser les policiers. Moi, je n'ai absolument rien vu. D. 13. Disposez-vous d'image des faits ? R Non, je n'ai pas d'images ou de photos/vidéos. J'ai uniquement le message vocal que j'ai enregistré pour vos services. Cette prise de son a eu lieu aujourd'hui à 17h58. J'accepte de vous transmettre cet enregistrement par e-mail. J'efface à l'instant cet extrait. D. 14. Souhaitez-vous être pris en charge par l'ESU pour un soutien psychologique ? R Pour l'instant, j'en n'ai pas besoin. D. 15. Souhaitez-vous être pris en charge par l'ESU pour un soutien psychologique ? R Pour l'instant, j'en n'ai pas besoin. D. 16. Avez-vous autre chose à dire ? R Non. Si quelque chose me revient, j'appellerai vos services. D. 17. Avez-vous des modifications ou adjonctions à apporter à vos déclarations ? R Non. Ici et confirmé à 17h58
--	--

Ausschnitte aus Einvernahmen, die sich auf die Löschung von Audio- und Videodaten beziehen (markiert und anonymisiert). Fallakte, 2001, S. 3/4 (links), 2006, S. 4 (rechts)

134 «Ich habe das Video an die [Zeitung] 20 Minuten und an einen Ihrer Kollegen geschickt, der kurz nach dem Vorfall am Tatort eintraf. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich das Video vor den Augen Ihres Kollegen gelöscht habe, nachdem ich es ihm geschickt hatte.» Akte, 2001, S. 3/4; «Nein, ich habe keine Bilder oder Fotos/Videos. Ich habe nur die Sprachnachricht, die ich für Ihre Abteilung aufgenommen habe. Diese Audioaufnahme wurde heute um 17:58 Uhr gemacht. Ich bin damit einverstanden, Ihnen diese Aufnahme per E-Mail zu schicken. Ich lösche diesen Ausschnitt gerade.» Fallakte, 2006, S. 4.

Zwei weitere Zeug:innen werden zudem aufgefordert, ein Foto und ein Video, die sie von dem Ereignis besitzen, nicht weiterzugeben:¹³⁵

POLICE CANTONALE VAUDOISE
audition du LU 30.08.2021 de [REDACTED] Page 4

D. 13 Pouvez décrire ce que faisait la personne avec ce qu'il avait dans la main ?
R Je crois qu'il l'avait devant lui, dans une main. Je sais pas ce qu'il faisait, je sais juste qu'il avait un objet dans la main.

D. 14 Combien de temps a duré, pour vous, cet événement jusqu'aux coups de feu ?
R Pas plus que 5 minutes entre le moment où la police passe à côté de nous en courant et les coups de feu.

D. 15 Quand la personne se dirigeait vers les policiers, quelle était son attitude et sa vitesse ?
R Qu'avez-vous ressenti à cette scène ?
R Il marchait normalement, il ne courrait pas. J'avais l'impression qu'il était normal. Juste, il faisait un peu des mouvements des épaules, il ne marchait pas droit. Au début, j'ai pensé que c'était un suicide, qu'il voulait se suicider parce qu'il était sur les rails. Les gens autour disaient qu'il était sur les rails. Vous me demandez si je l'ai vu sur les rails, je ne suis pas sûre. Mais je pense qu'il était sur les rails.

D. 16 Avez-vous des images/vidéos/audio des faits ?
R Oui, j'ai une photo que j'ai prise de loin quand ils étaient en train de faire le massage cardiaque.
Mme [REDACTED] montre aux appointés une photo floue des policiers sur les quais après les faits. Il lui est demandé de la conserver et ne pas la diffuser.

D. 17 Comment vous sentez-vous ?
R Ça m'a un peu choquée. Mais j'ai déjà une psychologue alors je pense que j'en parlerai avec elle, je la vois deux fois par semaine. Vous me demandez si j'ai besoin de quelque chose, je pense que ça irait. Mais ça va être compliqué demain car j'ai 2 tests.

D. 18 Nous vous informons que vous serez recontactée par la cellule psychologique mise en place.

le policier qui allait à reculer a tiré. Il a tiré deux fois et après le mec a fait une roulade. Il s'est relevé. A ce moment-là, le policier avait déjà rangé son arme. Ce policier a alors ressorti son arme. Le mec lui courait toujours dessus et après il a tiré encore une fois. Là, le mec est tombé la tête la première par terre. Après, le monsieur qui est mort a croisé les jambes par terre. Il avait toujours son couteau dans la main. En fait, je me suis penché pour voir et j'ai vu un des policiers enlever le couteau avec la main ou le pied, je ne sais plus. Il a attendu un peu pour voir s'il se relevait ou pas, après il est allé doucement contre son corps et après, je ne sais pas, il l'a enlevée quoi. La personne était à plat ventre.

Après, un policier et un médecin, je crois, il avait comme une bouteille d'oxygène dans le dos, ont retourné la personne. Le policier a sorti son couteau et a découpé le pull de la personne au sol. Celui que je prends pour un médecin a commencé un massage cardiaque. Après, je n'ai pas regardé la suite. Mon train est parti directement après.

J'ai filmé la scène avec mon téléphone, pas longtemps. Je n'ai filmé que la scène que vous avez récupérée. Je l'ai envoyée à ma famille et à des potes. Je l'ai envoyée sur Snapchat mais je ne l'ai pas mise en story. Par conséquent, seules les personnes à qui j'ai envoyé cette vidéo pouvaient la voir. Je l'ai toujours et je ne vais pas la transmettre plus loin.

Pour vous répondre, pendant que le policier tirait, ses deux collègues qui étaient derrière la victime suivaient le mouvement, en direction de Genève. Je n'ai pas vu si les autres policiers avaient sorti leur arme. Ils avaient la main dessus mais je ne crois pas qu'ils l'ont sortie. Je n'ai

PCV 106

Auszüge aus Einvernahmen, die sich auf die Aufforderung beziehen, ein Video und ein Foto nicht zu verbreiten (markiert und anonymisiert).
Fallakte, 2004, S. 4 (links), 2012, S. 4 (rechts).

Die drei oben genannten Einvernahmen wurden von unterschiedlichen Polizeibeamt:innen durchgeführt. Die Fallakte enthält jedoch keine spezifischen Informationen zum Ablauf der Befragungen oder zu den konkreten Umständen der Datenerhebung und -sicherung. Die Gründe für die Aufforderungen zur Löschung lassen sich daher nicht abschliessend klären. Festzuhalten ist jedoch, dass das Filmen von Polizeibeamt:innen bei ihrer Arbeit im öffentlichen Raum in der Schweiz grundsätzlich zulässig ist. Vor diesem Hintergrund erscheinen Aufforderungen, Videos, Fotos oder Audioaufnahmen zu löschen oder nicht weiterzuverbreiten, als problematisch. Sie deuten auf einen Anspruch der Polizeibehörden hin, die Kontrolle über die Dokumentation und Verbreitung von Informationen zu ihrem eigenen Handeln und Vorgehen zu behalten.¹³⁶

¹³⁵ «Haben Sie Bilder, Videos oder Audioaufnahmen von dem Vorfall?», «Ja, ich habe ein Foto, das ich aus der Ferne aufgenommen habe, als sie die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchgeführt haben.», «Der Zeuge zeigte den anwesenden Beamten ein unscharfes Foto der Polizei auf dem Perron nach dem Vorfall. Er wurde gebeten, es aufzubewahren und nicht weiterzugeben.» Fallakte, 2004, S. 4; «Ich habe die Szene mit meinem Handy gefilmt, aber nicht lange. Ich habe nur die Szene gefilmt, die Sie wiederhergestellt haben. Ich habe das Video an meine Familie und einige Freunde geschickt. Ich habe es über Snapchat verschickt, aber nicht in meiner Story gepostet. Daher konnten nur die Personen, denen ich dieses Video geschickt habe, es sehen. Ich habe es noch und werde es nicht weitergeben.» Fallakte, 2012, S. 4.

¹³⁶ Amnesty International, « Guide manifestations: Questions réponses », abgerufen am 7. Juli 2025, <https://www.amnesty.ch/fr/themes/droit-de-manifester/guide-manif/questions-reponses-i>; Christian Flueckiger, Préposé à la protection des données et transparence Jura-Neuchâtel (Le préposé à la protection des données et à la transparence (PPDT), 2015), <https://www.ppdt-june.ch/fr/PPDT/Le-PPDT/Le-prepose-a-la-protection-des-donnees-et-a-la-transparence-PPDT.html>; RTS, « Quels sont vos droits en cas de contrôle de police? », rts.ch, 12. Oktober 2021, <https://www.rts.ch/info/suisse/12557096-quels-sont-vos-droits-en-cas-de-contrôle-de-police.html>.

Wie bereits an früherer Stelle im Bericht ausgeführt, waren die Unabhängige Kommission und Border Forensics gezwungen, die bestehenden und entstandenen Lücken eigenständig zu schliessen. Sie bekamen Unterstützung durch das Bündnis Justice 4 Nzoy, das einen öffentlichen Aufruf zur Übermittlung von Bild- und Vidomaterial in Schweizer Bahnhöfen und auf seiner Website veröffentlichte.¹³⁷ Dank dieser Initiative erhielt die Unabhängige Kommission im Juni 2023 anonym ein bislang nicht in der offiziellen Fallakte enthaltenes Video. Eine Sequenz daraus war zwar bereits in einem Medienbeitrag veröffentlicht worden¹³⁸, die Originaldatei selbst befand sich jedoch nicht in der Ermittlungsakte. Die übermittelte Datei enthielt vollständige Metadaten, wodurch sie präzise in die erstellte Zeitleiste integriert werden konnte. Auf Grundlage dieser neu zugänglichen Referenz führten wir zudem eine vergleichende visuelle Analyse durch, um das Video mit weiteren Aufnahmen ohne Metadaten abzugleichen. Dadurch war es schliesslich möglich, sämtliche verfügbaren Videoaufnahmen präzise in einer kohärenten und überprüf- baren Chronologie einzuordnen.



Plakat im Bahnhof Lausanne, auf dem Augenzeug:innen gesucht werden und um Videomaterial sowie Zeug:innenaussagen gebeten wird. Bündnis Justice 4 Nzoy, 2023

137 Justice 4 Nzoy, «Did You See Anything?», <https://justice4nzoy.org/upload/>.

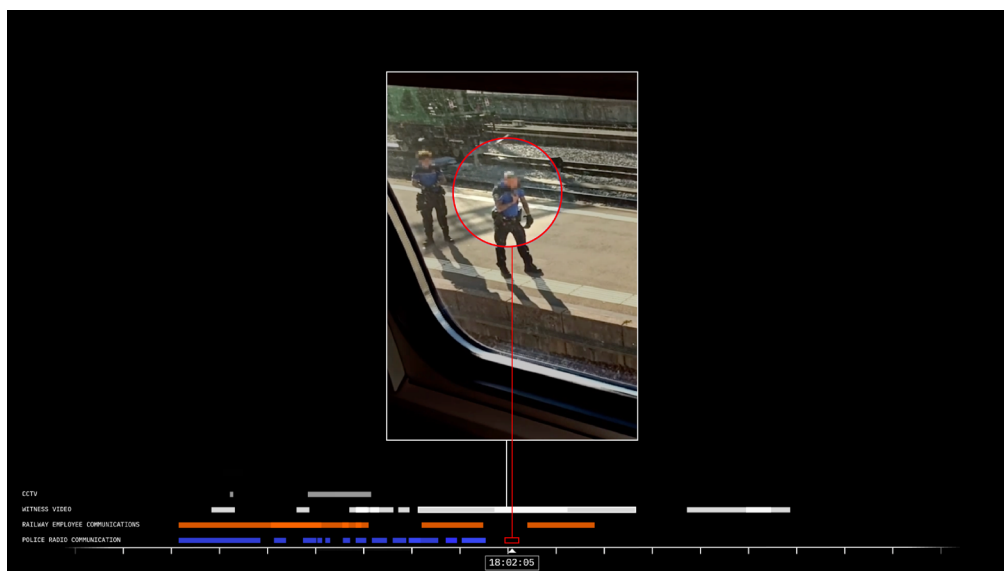
138 Pauline Rumpf, «Il est resté couché bien cinq minutes, menotté, avant d'être secouru», 20 minutes,

31. August 2021, <https://www.20min.ch/fr/story/il-est-reste-couche-bien-cinq-minutes-menotte-avant-detre-secou-ru-336314064179>.

Fehlende Funkkommunikation

Die Fallakte enthält 13 Audiodateien unterschiedlicher Länge mit Funkkommunikation der Polizei. Die Metadaten dieser Dateien geben allerdings keinen verlässlichen Aufschluss über den Zeitpunkt der jeweiligen Meldung; entsprechende Zeitangaben finden sich lediglich in den Dateinamen. Für unsere im Jahr 2023 veröffentlichte Voranalyse rekonstruierten wir den zeitlichen Ablauf der Ereignisse, indem wir die Audiodateien mit jenen Videosequenzen abglichen, in denen Polizeibeamt:innen sichtbar ihre Funkgeräte benutzen. Dieses Vorgehen ermöglichte es nicht nur, die in den Dateinamen vermerkten Zeiten zu bestätigen, sondern brachte auch zum Vorschein, dass in der Fallakte Funkmeldungen der Polizei fehlen. Dies legt nahe, dass die vollständigen Funkaufzeichnungen nachträglich bearbeitet und lediglich selektiv, in Form einzelner, bearbeiteter Audiodateien, in die Fallakte aufgenommen wurden.

In der im November 2023 veröffentlichten Voranalyse untersuchten wir insbesondere zwei Zeitpunkte, zu denen auf den Videoaufnahmen zu sehen ist, wie PO3 mit der Hand zu seinem Mikrofon greift und den Kopf in dessen Richtung neigt – um 18:00:41 Uhr sowie um 18:02:02 Uhr. Für beide Zeitpunkte finden sich in der Fallakte keine entsprechenden Funkaufzeichnungen.



PO3 spricht in sein Mikrofon; die entsprechende Funkaufzeichnung fehlt jedoch in der Akte. Border Forensics, 2025

Da Funkkommunikationen eine zentrale Quelle zur Rekonstruktion der Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse der beteiligten Polizeibeamt:innen darstellen, machte der Anwalt von Nzoys Familie diese Unstimmigkeiten im November 2023 gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend. In der Folge wies der zuständige Staatsanwalt die Kantonspolizei an, «zu klären, ob der Funkverkehr, der im Rahmen des Untersuchungsauftrags vom 31. August 2021 übermittelt wurde, vollständig ist, und gegebenenfalls die fehlenden Funkkommunikationen nachzureichen».

Im Juni 2024 legte die Kriminalpolizei einen kurzen Bericht vor, in dem sie auf unsere Erkenntnisse reagierte und erklärte:

«Der gesamte Funkverkehr, der zwischen 17:55:09 und 18:01:02 stattfand, wurde bereits in die Akte aufgenommen. Anhand des von <Border Forensics> erstellten Videozuschnitts und in Bezug auf die erste Audioaufnahme, die als fehlend gemeldet wurde, ist in den Aufnahmen tatsächlich zu erkennen, dass der Beamte seinen Kopf zu seinem [Funkgerät] hinneigt. Diese Situation lässt sich damit erklären, dass zu diesem Zeitpunkt vermutlich andere Gespräche zu weiteren Einsätzen geführt wurden und er entweder aufmerksam zuhörte, auf Anweisungen wartete oder sich darauf vorbereitete, selbst zu kommunizieren.

Was die zweite Sequenz betrifft, die angeblich nicht übermittelt wurde, so stellt sich heraus, dass sie nach 18:01:02 stattfand. Wie oben erwähnt, decken die bereitgestellten Audioaufnahmen lediglich den Zeitraum zwischen dem ersten Anruf bei der Einsatzzentrale und dem Moment ab, als Herr Wilhelm am Boden liegend gefesselt wurde. Da die <fehlende> Sequenz später stattfand, wurde sie tatsächlich nicht übermittelt.»

Police cantonale vaudoise
Police de sûreté
Centre de la
Région de la
Bâle-Ville
1014 Lausanne

RAPPORT

Poste / Brigade : Brigade Criminelle DPH pour DISPC , le 14.08.2024

Destinataire : Réf: PE21.015154-LML

Info-Centre pol cant
☐ MP Central
 Doubles à :
☐
☐
☐

No réquis : Annexe(s) ☒

Concerne : **Homicide commis dans le cadre d'une intervention policière, le 20.08.2021, à la Gare CFF de Morges.**

Investigations effectuées dans le cadre du mandat d'investigation décerné le 11.12.2023, par Procureur au Ministère Public Central, en charge de cette instruction.

Dans le cadre de l'affaire susmentionnée et conformément au mandat d'investigation susmentionné, les éléments suivants peuvent être communiqués :

1° Déterminer si le trafic radio qui a été transmis à la suite du mandat d'investigation du 31.08.2021 est complet et transmettre cas échéant les communications radio manquantes ;

Après contrôle auprès de notre centrale d'engagement (voir lettre annexée) et dans le cadre de cette affaire, la totalité du flux radio s'étant déroulé entre 17:55:09 et 18:01:02 a déjà été transmise au dossier. En fonction du montage vidéo de "Border Forensics" et concernant le premier audio signalé comme manquant, on remarque effectivement sur les images que l'agent rapproche la tête de son microtel. Cette situation peut trouver son explication du fait qu'à ce moment précis, vraisemblablement d'autres conversations étaient en cours, concernant d'autres interventions et qu'il était simplement attentif à l'écoute pour attendre d'éventuelles consignes ou pour communiquer à son tour.

Concernant la deuxième séquence, qui n'aurait pas été transmise, il s'avère que celle-ci se déroule après 18:01:02. Dès lors et comme mentionné plus haut, les séquences audios transmises ne comprennent que l'espace-temps compris entre le 1^{er} appel fait à la centrale d'engagement et celui du menottage au sol de M. WILHELM. La séquence "manquante" étant ultérieure, elle n'a effectivement pas été transmise.

Le délai de conservation des échanges radio étant fixé à six mois, cette conversation ne peut plus être transmise.

POLICE DE SÛRETÉ VAUDOISE

Page 2

2° Examiner si le timing et le déroulement chronologique découlant du montage vidéo «Border Forensics» correspond au résultats de l'enquête sur ces points et se déterminer sur d'éventuelles divergences;

Sur ce point, la quasi totalité du déroulement des faits ayant été filmée, décrite et analysée dans les différents rapports déjà rendus, nous nous y référons.

3° Dans la mesure du possible et pour autant qu'elles soient disponibles, transmettre les informations techniques relatives au bâton tactique et à la veste pare-balles portés par

Sur communication du Lieutenant-Colonel , Commandant de la Police Région Morges (voir courriel annexé), le jour en question, l'agent était équipé d'un bâton télescopique F21FA Airweight de la marque ASP et d'un Gilet pare-balles TradPro 15 de la marque Tradintek SA. Les caractéristiques de ce matériel ont pu être obtenue auprès de fournisseurs. Elles sont également jointes au présent rapport.

Annexes :

- Un courrier émanant du responsable opérationnel de la CVP, concernant le flux radio, (1 page)

Polizeibericht über die fehlenden Audioaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse von Border Forensics (anonymisiert).
Fallakte, 4015, 14.06.24.

Anhand dieses Polizeiberichts vertieften wir die Analyse der beiden Zeitpunkte, die wir bereits in unserer Voranalyse vom November 2023 identifiziert hatten. Die Auswertung der Videoaufnahmen vom 30. August 2021 sowie eines in derselben Nacht aufgenommenen Fotos zeigt, dass das Funkmikrofon von PO3 auf der rechten Oberkörperseite befestigt war und er einen Ohrhörer im linken Ohr trug. In den Videos ist zudem mehrfach zu sehen, wie PO3 seinen Kopf in Richtung des Mikrofons neigt, es mit der linken Hand berührt und für mehrere Sekunden in dieser Haltung verharnt, wobei er kleinere Bewegungen mit Kopf und Hand ausführt. Dieses Bewegungsmuster entspricht genau demjenigen, das in anderen Sequenzen sichtbar ist, wenn PO3 nachweislich über Funk kommuniziert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass PO3 seinen Kopf zum Mikrophon neigt, um in dieses zu sprechen – nicht, um eingehende Funkmeldungen über den Ohrhörer abzuhören.

Mit diesem Ergebnis unserer Analyse kehrten wir zur Fallakte zurück und konnten schliesslich jene Datei identifizieren, die wir in unserer Voranalyse zunächst als fehlend ausgewiesen hatten. Entgegen der polizeilichen Darstellung kommunizierte PO3 um 18:00:41 Uhr tatsächlich über Funk, wie wir bereits zuvor angenommen hatten. Diese ergänzende Untersuchung ermöglichte es uns, unsere Voranalyse

in diesem Punkt zu präzisieren und zu vervollständigen. Zugleich werden Fragen hinsichtlich der Sorgfalt und Nachvollziehbarkeit der strafrechtlichen Untersuchung aufgeworfen. Die im Polizeirapport vorgebrachten Erklärungen beruhen offenbar auf Annahmen, die durch unsere nun abgeschlossene Analyse infrage gestellt werden.

Die Kantonspolizei bestätigt im Bericht ausdrücklich, dass die Funkkommunikation von PO3 um 18:02:02 Uhr nicht in die Ermittlungsakten aufgenommen wurde. Zur Begründung führt sie an, die betreffende Meldung sei nach dem Anlegen der Handschellen um 18:01:02 Uhr erfolgt und falle daher ausserhalb des für die Untersuchung festgelegten Zeitrahmens. In mehreren Anordnungen der Staatsanwaltschaft sowie im Polizeirapport werden die Audioaufnahmen jedoch mit Formulierungen wie «alle Tonaufnahmen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz»¹³⁹ oder «alle Gespräche, die kurz vor, während und kurz nach den Ereignissen aufgezeichnet wurden»¹⁴⁰ bezeichnet. Ein konkret begrenzter Zeitrahmen, wie im Polizeibericht angeführt, wird in der Fallakte weder erwähnt noch sachlich begründet. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und sachlichen Rechtfertigung dieser zeitlichen Eingrenzung auf – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Nzoy's Tod erst um 18:31 Uhr festgestellt wurde und die polizeiliche Untersuchung selbst auch Vorgänge nach 18:01:02 Uhr umfasst.

Ein weiterer relevanter Hinweis ergibt sich aus der Einvernahme von PO4: Dieser gibt an, er habe nach den Schüssen «reges Funkaufkommen» wahrgenommen.¹⁴¹ Dies spricht dafür, dass unmittelbar nach den Schüssen mehrere Polizeifunkgespräche geführt wurden, nicht nur von Polizeibeamt:innen, die in den Videoaufnahmen sichtbar und direkt am Einsatz beteiligt sind, sondern auch von weiteren Einsatzkräften ausserhalb des Geschehens. Diese Kommunikation könnte entscheidende Informationen zum Einsatzverlauf und zu den getroffenen Entscheidungen enthalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es als äusserst unwahrscheinlich, dass tatsächlich «der gesamte Funkverkehr» in die Fallakte aufgenommen wurde. Vielmehr bleiben etliche Fragen offen: zur Vollständigkeit der übermittelten Daten, zu möglichen Eingriffen und rechtswidrigen Bearbeitungen und zur Tatsache, dass mutmasslich wesentliche Funkkommunikation über den Ablauf der Ereignisse in der Fallakte fehlen.

139 Fallakte, 3003.

140 Fallakte, 3010.

141 «Ensuite, j'ai entendu sur les ondes un branle-bas de combat.» Fallakte, 2007, S. 7.

Dossier No : PE21.015154-LML

Monsieur le Procureur général adjoint,

La Centrale Vaudoise Police (anciennement le CET) a reçu le Mandat Investigation Police en question, en date du 31 août 2021.

Ce MIP indiquait de fournir toutes les bandes son effectuées dans le cadre de l'affaire de la Gare de Morges du 30 août 2021.

Vu ce qui précède et par la présente, je vous confirme que l'entier des flux des conversations radios ont été transmises à votre office ainsi qu'aux enquêteurs.

En espérant avoir répondu à votre demande et en restant à votre entière disposition, je vous adresse, Monsieur le Procureur général adjoint, mes respectueuses salutations.

Resp. Opérationnel CVP

Auszug aus der Stellungnahme der Kantonspolizei auf die Frage nach den fehlenden Audiodateien. Fallakte, 3018, 13.06.24

In ihrem Entscheid vom 14. Mai 2025 befasst sich die Beschwerdekammer des Waadtländer Kantonsgerichts ausdrücklich mit den fehlenden Funkkommunikationen und nimmt dabei Bezug auf die Ergebnisse unserer Voranalyse von 2023:

«Während die Erklärung für die erste Audioaufnahme noch akzeptabel ist – obwohl in den Videoaufnahmen deutlich zu sehen ist, dass der Beamte P03 seinen Kopf in Richtung Mikrophon bewegt –, verhält es sich bei der zweiten Kommunikation anders. Der Staatsanwalt hatte nämlich die Herausgabe aller Funkkommunikationen bis zum Ende des Einsatzes verlangt, nicht nur bis zum Zeitpunkt des Anlegens der Handschellen. Dieser spätere Zeitraum kann im Hinblick auf den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung nicht als irrelevant betrachtet werden. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Aufnahmen höchstwahrscheinlich nicht mehr verfügbar sind, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten abgelaufen ist. Dennoch erscheint es angesichts der bestehenden Zweifel an der Vollständigkeit der innerhalb des übermittelten Zeitrahmens enthaltenen Aufzeichnungen notwendig, dass eine unabhängige Expertise bestätigt, dass sämtliche noch verfügbaren Funkverbindungen bis zum Ende des Einsatzes tatsächlich der Staatsanwaltschaft übergeben wurden.»¹⁴²

Die Funkmeldungen der am Einsatz beteiligten Polizist:innen sind von zentraler Bedeutung, um deren Handeln nachvollziehbar zu rekonstruieren. Sie erlauben etwa Rückschlüsse darauf, über welche Informationen die Polizist:innen verfügten, welche Inhalte sie weitergaben und welche Anweisungen sie erteilten oder erhielten.

142 Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML.

Dies gilt in besonderem Masse für die entscheidenden sechs Minuten nach den Schüssen, in denen Nzoy schwer verletzt am Boden lag und keine medizinische Hilfe erhielt. In diesem Zeitraum ist die Funkkommunikation ein entscheidendes Element zur Beurteilung der Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen vor Ort.

Gerade aufgrund der zentralen Bedeutung der Funkkommunikation stellen sich weiterführende Fragen nach der Transparenz und Kontrolle des Ermittlungsverfahrens: In welchem Umfang ist es der Polizei möglich, Weisungen der Staatsanwaltschaft eigenmächtig auszulegen – etwa die Aufforderung, «alle im Zusammenhang mit dem Fall aufgezeichneten Audiodateien» zu übermitteln? Auf welcher Grundlage wird entschieden, welche Daten als vollständig oder relevant gelten? Existieren hierfür interne Richtlinien oder standardisierte Verfahren, mit denen der Umgang mit solchen Daten bestimmt werden kann?

Indem die Polizei faktisch selbst darüber bestimmt, welche Informationen über ihr eigenes Handeln dokumentiert, weitergeleitet oder zurückgehalten werden, behält sie die weitreichende Kontrolle über die Einblicke in das Einsatzgeschehen. Diese strukturelle Konstellation beeinträchtigt erheblich die Transparenz des Verfahrens und erschwert die strafrechtliche Ermittlung sowie ebenso eine unabhängige öffentliche Überprüfung der Ermittlungen.

Ein Phantomzeuge?

Die festgestellten Defizite in der strafrechtlichen Untersuchung beschränken sich nicht nur auf den Umgang mit den audiovisuellen Daten, sondern betreffen auch die Einvernahmen von Zeug:innen. Die Analyse der Einvernahmeprotokolle in Verbindung mit dem dazugehörigen Audio- und Videomaterial offenbart gravierende Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Ermittlungen nicht thematisiert und offenbar auch nicht erkannt wurden. Im Zentrum dieser Problematik stehen die Aussagen des zweiten Bahnmitarbeiters (RW2), die in wesentlichen Punkten von jenen seiner Kollegen wie auch von den vorliegenden Video- und Tonaufnahmen abweichen. Im folgenden Abschnitt werden diese Widersprüche systematisch aufgearbeitet, plausible Erklärungsansätze geprüft und der Bedarf weiterer Abklärungen aufgezeigt, um die Verlässlichkeit der Aussagen der am Tatort anwesenden Personen sachgerecht beurteilen zu können.

In seiner Einvernahme gibt der Bahnmitarbeiter RW2 an, am betreffenden Tag im Bahnhof Morges gemeinsam mit drei Kollegen – RW1, RW3 und RW4 – gearbeitet zu haben. Er betont ausdrücklich, dass an diesem Tag keine weiteren Teammitglieder vor Ort gewesen seien. Die am 31. August beziehungsweise am 1. September 2021 ebenfalls einvernommenen Bahnmitarbeiter RW3 und RW4, bestätigen diese

Darstellung. Auch sie nennen übereinstimmend dieselben Personen und stützen darin RW2s Aussage.¹⁴³ In derselben Einvernahme erklärt RW2 jedoch, er habe vom Geschehen nichts wahrgenommen und sich zum Zeitpunkt der Ereignisse nicht in unmittelbarer Nähe befunden.¹⁴⁴ Diese Aussage steht in deutlichem Widerspruch sowohl zu den Aussagen der drei anderen Bahnangestellten als auch zu den verfügbaren Video- und Audioaufnahmen. Auf den Videoaufzeichnungen sind zwei Bahnmitarbeitende klar zu erkennen, die vor dem Eintreffen der Polizei mit Nzoy interagieren. Einer von ihnen wurde zweifelsfrei als RW1 identifiziert – jener Zeuge, der die Polizei verständigte. Die Identität der zweiten Person wird in den Akten dagegen nicht geklärt, doch die übereinstimmenden Aussagen von RW3 und RW4 legen nahe, dass es sich dabei um RW2 handelt.



Standbild aus dem Video (1002), das den Bahnmitarbeiter RW1 (engl. RW1) und RW2 (engl. RW2) in Interaktion mit Nzoy zeigt. Border Forensics, 2025

Die beiden Bahnmitarbeiter RW3 und RW4 bestätigen nicht nur die Anwesenheit von RW2 am Einsatzort, sondern verorten ihn ausdrücklich in unmittelbarer Nähe des Geschehens. In ihren Einvernahmen geben beide an, beobachtet zu haben, wie RW1 und RW2 kurz vor dem Eintreffen der Polizei mit Nzoy interagierten. Ihre Aussagen stimmen inhaltlich überein und lassen sich zudem räumlich mit dem

143 «Um Ihre Frage zu beantworten: Gestern am späten Nachmittag waren im Dienst am Bahnhof Morges [RW3] [...], [RW1], [RW4] und ich. Es war niemand sonst im Dienst.» Fallakte, 2010, S. 3.

144 «Um Ihre Frage zu beantworten: Ich habe die verstorbene Person zu keinem Zeitpunkt gesehen. Ich weiss nicht einmal, wie sie gekleidet war.» Fallakte, 2010, S. 3.

audiovisuellen Material vom Tatort in Einklang bringen. RW3 erklärt ausdrücklich, er und RW4 hätten die Situation aus einiger Entfernung beobachtet – und beschreibt RW2 an genau jenem Ort, an dem die Interaktion mit Nzoy stattfand. RW4 bestätigt diese Darstellung und ergänzt sie um weitere Details zu seiner eigenen Position und Bewegung, indem er angibt, sowohl RW1 als auch RW2 seien auf Nzoy zugegangen.¹⁴⁵ Diese Aussagen werden durch ein weiteres zentrales Tondokument gestützt. In einer der in der Ermittlungsakte enthaltenen Tonaufnahme ist deutlich zu hören, wie RW1 in einem dringlichen, direkten Tonfall RW2 beim Namen ruft. Diese Äusserung fällt in einen entscheidenden Moment der Interaktion mit Nzoy. Sie lässt kaum Zweifel daran, dass sich der namentlich angesprochene Bahnmitarbeiter tatsächlich in unmittelbarer räumlicher Nähe befand. In Verbindung mit den übereinstimmenden Zeug:innenaussagen legt die Aufnahme nahe, dass es sich bei der zweiten vor Ort sichtbaren Person um RW2 handelt.

[RW1]: Im Moment ist er hier bei mir auf Gleis 5.

[Zentrale] Bitte?

[RW1]: Gleis 5 – Gleis 5! RW2, komm zu mir.

Übersetzter Ausschnitt aus der Funkkommunikation von RW1 mit der Einsatzzentrale (anonymisiert). Fallakte, 1000, 17:56:32-17:56:36

In der Gesamtschau der Zeug:innenaussagen, Videoaufnahmen und Audioaufzeichnungen ergibt sich ein kohärentes Bild, das in direktem Widerspruch zur Aussage von RW2 steht. Seine Darstellung, er habe sich fern des Geschehens aufgehalten, verfüge über keine Kenntnis der Abläufe und habe Nzoy nie gesehen, lässt sich mit den übereinstimmenden Angaben seiner Kollegen und mit dem dokumentierten audiovisuellen Material nicht vereinbaren. Angesichts dieser Unstimmigkeit bleiben zwei mögliche und in unterschiedlicher Weise besorgniserregende Erklärungen. Die erste lautet: Die Aussage von RW2 entspricht nicht den Tatsachen. In diesem Fall hätte ein zentraler Zeuge, dessen Nähe zu den Ereignissen und zu Nzoy entscheidende Einblicke in den Ablauf hätte liefern können, entweder eine völlig fehlerhafte Erinnerung geschildert oder seine Wahrnehmungen bewusst falsch dargestellt.

145 «Da gingen [RW1] und [RW2] auf ihn zu, um ihn zurück auf den Bahnsteig zu holen.» Fallakte, 2013, S. 3

Die Gründe für eine solche Falschaussage könnten vielfältig sein. Sie reichen von Schock, Stress oder kognitiver Überforderung bis hin zu dem Bestreben, die eigene Rolle im Geschehen nachträglich zu relativieren oder zu minimieren. Die zweite Möglichkeit ist ebenso schwerwiegend: Die im Videomaterial erkennbare Person, die von den drei Bahnmitarbeitern als RW2 bezeichnet wird, ist nicht identisch mit derjenigen Person, die später einvernommen wurde. In diesem Fall läge entweder eine Verwechslung oder eine administrative Unklarheit vor, mit der Folge, dass nicht der anwesende Mitarbeiter, sondern eine andere Person einvernommen wurde, die von den Ermittlern für diesen gehalten wurde. Damit würde ein zentraler Augenzeuge im Verfahren faktisch fehlen.

Auch wenn sich dieser Widerspruch auf Grundlage der derzeit verfügbaren Beweismittel nicht abschliessend klären lässt, sind seine Implikationen erheblich. Er verweist auf ein gravierendes Versäumnis der Ermittlungsbehörden, Inkonsistenzen im eigenen Material zu erkennen und systematisch aufzuklären. Zugleich besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass in der Strafuntersuchung die Aussage einer Person fehlt, die unmittelbar vor dem Eintreffen der Polizei in direktem Kontakt mit Nzoy stand und somit über potenziell entscheidende Informationen verfügt.

Fazit

Auf den ersten Blick schien die Strafuntersuchung zum Tod von Roger Nzoy Wilhelm aussergewöhnlich umfassend dokumentiert zu sein, nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Ortes, der Tageszeit und der entsprechend hohen Anzahl an Zeug:innen sowie Fotografien, Ton- und Videoaufnahmen. Bei näherer Prüfung erwies sich diese Materialfülle jedoch als trügerisch. Sie verdeckte vielmehr zentrale Lücken, unvollständig gesicherte oder veränderte Datenbestände und gravierende Widersprüche innerhalb der Akte. Unsere Analyse zeigt, dass diese Defizite nicht nur die sachgerechte Rekonstruktion der Ereignisse beeinträchtigten, sondern auch das Recht auf eine wirksame und unparteiische Untersuchung untergraben – ein Recht, das besondere Bedeutung erlangt, wenn staatliche Akteure in schwere Verletzungen oder Todesfälle involviert sind.

Die festgestellten Defizite lassen sich in mehreren Punkten konkretisieren: Erstens wurde die Beweiskraft eines grossen Teils des Video- und Audiomaterials durch die Veränderung oder Löschung von Metadaten erheblich beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um technische Informationen, die für eine präzise räumlich-zeitliche Einordnung der Aufnahme unerlässlich sind. Mehrere Dateien wurden über Messaging-Apps übermittelt, die die Qualität reduzieren und die ursprünglichen Metadaten entfernen, andere wiederum befinden sich nur in bearbeiteter Form in der Akte, mit veränderten Dateinamen und ohne Angaben zum ursprünglichen

Erstellungszeitpunkt. In einigen Fällen löschten Zeug:innen Bilder oder Videoaufzeichnungen im Beisein von Polizeibeamt:innen oder wurden angewiesen, diese nicht weiterzugeben. Solche Praktiken verunmöglichten eine vollständige Authentifizierung der Quellen und erschweren die Erstellung einer belastbaren Chronologie. Dass ein wichtiges Video erst infolge eines öffentlichen Aufrufs des Bündnisses Justice 4 Nzoy in seiner Originalfassung mit vollständigen Metadaten eingereicht wurde, verweist auf ein grundlegendes Defizit in der Beweissicherung, einer Aufgabe, die originär den Strafverfolgungsbehörden obliegt.

Zweitens bleiben die von der Polizei gelieferten Erklärungen zu fehlenden oder unvollständigen Kommunikationsdaten fragmentarisch, spekulativ und teilweise mit der eigenen Aktenlage unvereinbar. Diese Lücken erschweren eine verlässliche Rekonstruktion dessen, über welche Informationen die beteiligten Beamt:innen verfügten, welche sie weitergaben und welche Entscheidungen sie trafen – insbesondere während der sechs Minuten, in denen Nzoy schwer verletzt am Boden lag und keine medizinische Hilfe erhielt. Die Tatsache, dass Aufzeichnungen möglicherweise aufgrund kurzer Aufbewahrungsfristen verloren gegangen sind, verstärkt die Auswirkungen dieser Auslassungen und unterstreicht die Notwendigkeit einer unabhängigen Überprüfung der Vollständigkeit sämtlicher Kommunikationsdaten.

Drittens weist die Ermittlungsakte erhebliche, bislang nicht aufgearbeitete Widersprüche in zentralen Zeug:innenaussagen auf. Besonders deutlich wird dies im Fall des zweiten Bahnmitarbeiters RW2. Während audiovisuelle Beweismittel und die Aussagen seiner Kollegen seine Anwesenheit vor dem Eintreffen der Polizei und seine Interaktion mit Nzoy bestätigen, erklärt RW2 in seiner Einvernahme, er habe sich weder in unmittelbarer Nähe zum Geschehen befunden noch etwas wahrgenommen. Diese Diskrepanz lässt im Wesentlichen nur zwei plausible Erklärungen zu: Entweder hat ein zentraler Zeuge eine unzutreffende Aussage gemacht – oder es wurde nicht die tatsächlich anwesende Person befragt. Beide Szenarien sind mit den Sorgfaltsanforderungen einer ernsthaften und methodisch sauberen Strafuntersuchung unvereinbar und führen dazu, dass potenziell entscheidende Informationen über die Minuten vor dem Polizeieinsatz fehlen.

Die hier dargelegten Defizite der strafrechtlichen Ermittlungen wurden von Nzoy's Familie und ihrer Rechtsvertretung, unterstützt durch Border Forensics und die Unabhängige Kommission, wiederholt dokumentiert und gegenüber den zuständigen Behörden geltend gemacht. Dennoch blieben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Kantonspolizei untätig. Dieses beharrliche Nichtstun errichtete faktische Hürden für eine umfassende Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Nzoy und missachtet Rechenschaftspflichten der beteiligten Behörden und Beamt:innen gegenüber den Angehörigen und der Öffentlichkeit. Erst die Intervention der

Beschwerdekammer des Waadtländer Kantonsgerichts, die die Argumentation der Familie stützte und eine Weiterführung der Untersuchung in bislang vernachlässigten Punkten anordnete, bestätigte, dass zentrale Ermittlungsstränge voreilig abgeschlossen wurden – und dass eine gerichtliche Beurteilung unabdingbar ist.

In ihrer Gesamtheit ergeben diese Befunde kein Bild isolierter Versäumnisse, sondern weisen auf ein systematisches Muster hin. Dieses Muster manifestiert sich in der selektiven Sicherung der Beweismittel, in der Veränderung und dem Verlust von Daten, in der unvollständigen Übermittlung von Funkaufzeichnungen und im Ausbleiben einer sachgerechten Klärung zentraler Widersprüche. Die vermeintliche Fülle an Beweismaterial erweist sich damit als trügerisch: Statt Transparenz zu schaffen und eine Grundlage zu bilden für die Rekonstruktion der Ereignisse, die zum Tod von Nzoy führten, findet sich vielmehr eine Fragmentierung der Faktenlage, welche Verantwortlichkeiten verdeckt und eine umfassende Aufarbeitung der Handlungen und Unterlassungen der beteiligten Beamt:innen erschwert. In einer solchen Konstellation verbleibt die Kontrolle über relevante Spuren und Beweismittel bei jener Institution, die selbst Gegenstand der Untersuchung ist – ein strukturelles Ungleichgewicht, das staatliche Akteure vor Kontrolle abschirmt.

Ohne die Sicherung der Originaldateien einschliesslich ihrer Metadaten, ohne vollständige und überprüfbare Übermittlung des Funkverkehrs, ohne die eindeutige Identifikation und Einvernahme aller Zeug:innen, ohne die systematische Klärung bestehender Widersprüche und ohne tatsächlich unabhängige Aufsicht über die Erhebung und Auswertung der Beweismittel bleibt das Recht auf eine wirksame und unparteiische Untersuchung ein blosses Postulat.

Die in diesem Kapitel dokumentierten Defizite haben wesentlich dazu beigetragen, dass eine unzutreffende Darstellung der Ereignisse fortgeschrieben werden konnte. Ihre Aufarbeitung ist daher nicht lediglich eine Frage der Korrektur von Verfahrensmängeln. Sie ist Voraussetzung für eine sachgerechte Aufarbeitung des Geschehens, für die Einforderung von Rechenschaft und Verantwortungsübernahme und darüber hinaus für die Wiederherstellung öffentlichen Vertrauens.

KAPITEL 3. STRUKTURELLER RASSISMUS UND SYSTEMATISCHE MUSTER RASSISTISCHER POLIZEIPRAXIS

Die Rolle von Rassifizierung und Rassismus bei der Tötung von Nzoy ist für diese Untersuchung von zentraler Bedeutung. Diese Frage stellt sich nicht isoliert, sondern drängte sich auch in früheren Fällen tödlicher Polizeieinsätze immer wieder auf. Wissenschaftliche Studien und journalistische Recherchen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass in der Arbeit der Polizei in der Schweiz rassifizierende Kategorien, stereotype Zuschreibungen sowie diskriminierende Praktiken wie etwa Racial Profiling verbreitet sind.¹⁴⁶ Diese Befunde legen nahe, dass die Kategorie *Race* – verstanden als gesellschaftlich wirksame Zuschreibung – die Wahrnehmung, Gefahreinschätzung und Interventionsentscheidungen der Schweizer Polizei beeinflusst.

Im konkreten Fall der polizeilichen Tötung von Nzoy veranlassten uns deutliche Anzeichen dazu, die Rolle von Rassismus und Rassifizierung vertieft zu untersuchen. Ein erster Anhaltspunkt und Ausgangspunkt dieser weiteren Analyse ist die Funkmeldung des Polizeibeamten P03 an die Zentrale unmittelbar nach dem dritten und letzten Schuss. Auf die Nachfrage nach weiteren Informationen zum Verletzten oder zur Situation lautet seine bezeichnende Antwort lediglich:

«Ich habe keine weiteren Informationen, ein Mann mit dunkler Hautfarbe, er liegt auf dem Boden.»¹⁴⁷

In den uns vorliegenden Audioaufnahmen wurden keine weiteren Angaben über Nzoy's Gesundheitszustand oder die allgemeine Situation übermittelt. Nur Nzoy's Hautfarbe und die Tatsache, dass er auf dem Boden lag, schienen für P03 erwähnenswert. Dass bei einem Schwerverletzten, der von drei Kugeln getroffen am Boden liegt, als einzige Information seine Hautfarbe weitergegeben wurde, zeigt eine wesentliche Problematik in der Wahrnehmung der beteiligten Polizeibeamt:innen auf – insbesondere, da relevante Informationen zur Situation und zum Gesundheitszustand von Nzoy ausblieben.

146 David Pichonnaz, *Devenirs Policiers. Une socialisation professionnelle en contrastes*, Antipodes, 2017, S. 172; Jovita Dos Santos Pinto et al., Hrsg., *Un/Doing Race*, Seismo Verlag, 2022), S. 24, <https://doi.org/10.33058/seismo.20745>; Julie Eigenmann, «Racisme, la Suisse en flagrant déni», *La Revue des Explorations de Heidi.news* 17 (2023); Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, *Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand*, Rosa Luxemburg Stiftung 2019.

147 «J'ai pas plus d'infos, une homme de couleur, il est au sol.» Fallakte, 1020.

In Ihren Einvernahmen bestritten alle vier beteiligten Polizeibeamt:innen wiederholt, dass Rassismus eine Rolle gespielt habe, gleichzeitig bezeichneten sie Nzoy mehrfach mit Begriffen, die im rassistischen Wortschatz auf die Hautfarbe oder seine Abstammung rekurrieren. Die Hautfarbe, mutmassliche Herkunft oder die weisse Positioniertheit der anderen beteiligten Personen erwähnten sie hingegen nie.

Einige Wochen nach den Ereignissen leugnete auch der Polizeikommandant von Morges jeglichen rassifizierenden und rassistischen Hintergrund und erklärte:

«Einen rassistischen Charakter des Vorfalls – das kann ich als Kritik nicht akzeptieren. Die Hautfarbe hatte keinen Einfluss auf das professionelle Handeln meiner Beamten in diesem Moment. [...] Ich habe mit [meinen Beamten] gesprochen, aber wir haben nicht über Hautfarbe gesprochen [unterdrücktes Lachen], denn in einer solchen Situation steht das Risiko im Vordergrund – die tödliche Waffe, das Messer. In solchen Momenten konzentrieren sich die Beamten auf die Gefahr. Hat die Person das Messer noch? Und wirklich, die Person könnte asiatischer, afrikanischer oder weisser Abstammung sein – das spielt bei ihrer Einschätzung keine Rolle.»¹⁴⁸

In der Zusammenschau zeigen sich in diesen Aussagen zwei eng miteinander verbundene Dynamiken. Zum einen wird Nzoy in der Funkmeldung auf die Kategorie «homme de couleur» (Mann mit dunkler Hautfarbe) reduziert. Diese rassifizierende Reduktion macht deutlich, dass die Markierung nichtweisser Personen als Wahrnehmungs- und Ordnungskategorie im polizeilichen Alltag in der Schweiz verankert ist, und verweist zugleich auf die Normalisierung entsprechender Benennungspraktiken im institutionellen Sprachgebrauch. Zum anderen zeigen die Aussagen auch ein wiederkehrendes Muster der Abwehr: Die beteiligten Beamt:innen und die Verantwortlichen in der Polizeiführung bestreiten, dass Rassifizierung und Rassismus ihr Handeln beeinflussen würde. Diese zurückweisende Haltung trägt dazu bei, dass Probleme gar nicht erst als solche erkannt und benannt werden. Reaktionen auf Vorwürfe polizeilicher Gewalt oder auf Todesfälle im Einsatz sind häufig von Abwehr, Leugnung, Relativierung und Verantwortungsverweigerung geprägt.¹⁴⁹ Bereits die Möglichkeit, dass rassistische Denkweisen und Strukturen polizeiliche Wahrnehmungen und Entscheidungen mitformen könnten, wird vielfach als undenkbar zurückgewiesen. Gerade diese Weigerung, strukturelle Zusammen-

148 «La couleur de la peau n'a eu aucune influence» dans le drame de Morges, selon la police, » RTS, 17. September 2021, <https://www.rts.ch/info/regions/val-de-aoste/12500876-la-couleur-de-la-peau-na-eu-aucune-influence-dans-le-drame-de-morges-selon-la-police.html>.

149 Stefanie Claudine Boulila, «Race and Racial Denial in Switzerland», *Ethnic and Racial Studies* 42, Nr. 9 (2019): 1401–18, <https://doi.org/10.1080/01419870.2018.1493211>.

hänge anzuerkennen, verhindert die Einsicht, dass polizeiliche Praktiken in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebettet sind, die durch rassistische Kategorien strukturiert werden.¹⁵⁰



Transparent mit der Aufschrift «Rassistische Polizeimorde, Stoppt die Straflosigkeit» während einer Demonstration in Lausanne, Schweiz. © Valdemar Verissimo 04.09.24

Die Tötung von Nzoy ist daher nicht als isolierter Einzelfall tödlicher Polizeigewalt zu betrachten, sondern als paradigmatischer Fall, in dem sich strukturelle Dynamiken von Rassismus sowie institutionelle und systemische Versäumnisse zeigen, die die Bedingungen für diese Eskalation mitgeprägt haben. Rassismus manifestiert sich nicht primär in offenen Bekenntnissen, sondern bleibt oft verborgen in Routinen, Bewertungsmustern und Entscheidungsprozessen, die als neutral oder selbstverständlich erscheinen.¹⁵¹ Gerade in alltäglichen Praktiken – in dem, was getan wird ebenso wie in dem, was unterbleibt – entfaltet sich seine Wirksamkeit, meist ohne dass er als solcher erkannt wird.

Im folgenden Kapitel verorten wir die Tötung von Nzoy im grösseren institutionellen und gesellschaftlichen Zusammenhang, in dem sie sich ereignete. Es wird deutlich, dass es sich nicht um einen isolierten Einzelfall handelt, sondern um eine Tragödie, die in gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsstrukturen eingebettet ist. Damit rücken wir gesellschaftliche Dimensionen in den Fokus, die im öffentlichen Diskurs häufig ausgeblendet und verdrängt werden.

150 Eigenmann, « Racisme, la Suisse en flagrant déni »; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand, Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2019, <https://doi.org/10.5167/UZH-222711>.

151 Leonie Mugglin et al., Racisme Structurel En Suisse : Un État Des Lieux de La Recherche et de Ses Résultats, Nr. 81f, SFM Studies, Universität Neuenburg, Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien, 2022, <https://www.unine.ch/sfm/wp-content/uploads/sites/100/SFM-Studies-81f.pdf>; Dos Santos Pinto et al., Un/Doing Race.

Zunächst nehmen wir hierfür eine historische Einordnung vor. Wir zeigen, wie die Schweiz Teil der kolonialen und rassistischen Verflechtungen Europas war und wie sich diese Konstellationen bis heute in Form struktureller Ungleichheiten und rassistischer Kontinuitäten in der Gesellschaft fortschreiben. In einem zweiten Schritt richten wir den Blick auf die Institutionen. Auf der Grundlage von wissenschaftlichen Studien und zivilgesellschaftlichen Dokumentationen zeigen wir, wie rassistische Denkmuster und Praktiken in der Schweizer Polizeiarbeit wirksam sind, ihre Existenz aber zugleich systematisch relativiert oder geleugnet wird.

Drittens untersuchen wir vorhandene statistische Daten zu Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen. Deutlich wird nicht nur das Ausmass tödlicher Polizeigewalt, sondern auch, dass überproportional Personen betroffen sind, die als «anders» markiert werden – etwa aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Aufenthaltsstatus, einer psychischen Krise oder des Konsums von Drogen. Die Analyse macht zugleich die «epistemische Macht der Polizei»¹⁵² deutlich, also ihre Fähigkeit, Deutungsrahmen zu setzen und festzulegen, welche Sichtweise auf die Ereignisse als massgeblich, mithin als Wahrheit gelten soll. Auf diese Weise wird die institutionelle und strukturelle Dimension rassistischer Gewalt verschleiert. Darüber hinaus wird in der Analyse sichtbar, dass tödliche Polizeigewalt in der Schweiz räumlich ungleich verteilt ist: In den letzten Jahren hat sich die Waadt als tödlichster Kanton hervorgetan.

Zusammengenommen richten diese drei Perspektiven den Blick zu einer zentralen Frage: In welchem Ausmass haben Rassismus und Mechanismen des Othering die Bedingungen und den Verlauf der Tötung von Nzoy geprägt?

Rassismus, struktureller Rassismus und Rassifizierung

Rassismus bezeichnet sowohl die Ideologie als auch die Praxis, Menschen anhand zugeschriebener oder tatsächlicher körperlicher, ethnischer, religiöser oder kultureller Merkmale in Gruppen zu kategorisieren und zu bewerten, wobei ihnen oft negativ konnotierte, feststehende Eigenschaften zugeschrieben werden. Rassismus bezeichnet dabei mehr als individuelles Vorurteil, sondern ein umfassendes gesellschaftliches Ordnungsprinzip, ein «totales soziales Phänomen»,¹⁵³ das auf unterschiedlichen Ebenen wirkt: durch individuelle Handlungen – ob bewusst oder unbewusst –, in institutionellen Routinen, in rechtlichen und administrativen Verfahren oder in gesellschaftlich verankerten Normen und Wissensbeständen.

152 Magda Boutros, «The Epistemic Power of the Police», *Theoretical Criminology*, 28(4), 2024, S. 495–515, <https://doi.org/10.1177/13624806241263916>.

153 Étienne Balibar, «Gibt es einen «Neo-Rassismus»?» In: Étienne Balibar und Immanuel Maurice Wallerstein, *Rasse - Klasse - Nation. Ambivalente Identitäten*, Argument, 1990, S. 23.

Als strukturierende Machtform produziert und stabilisiert Rassismus soziale Ungleichheit, Ausgrenzung, Ausbeutung und Privilegierung. In Alltagssituationen manifestiert er sich in Vorurteilen, Diskriminierung, Stigmatisierung, Hassrede und physischer Gewalt.¹⁵⁴ Strukturell zeitigt er eine Vielzahl an Effekten, die etwa in ungleichen Zugängen zu gesellschaftlichen Ressourcen bis hin zu gesundheitlichen, d.h. physischen wie psychischen Vulnerabilitäten wirksam werden oder sogar zum vorzeitigen Tod führen können.

Struktureller Rassismus bezeichnet eine systematische Benachteiligung rassifizierter Gruppen durch historisch gewachsene und institutionell verankerte Diskurse, Normen, Regeln und Routinen. Der Begriff steht für ein übergeordnetes Verständnis von Rassismus, das interaktionelle und institutionelle Dimensionen als miteinander verschränkt versteht und das Zusammenwirken gesellschaftlicher Ordnungen – etwa in Gesetzgebung, Verwaltungspraxen, Bildungssystem, Arbeitsmarkt oder Wohnungswesen – in den Blick nimmt. Mit diesem Konzept verschiebt sich der analytische Fokus von individuellen Vorurteilen oder Einzelfällen hin zu den systemischen Bedingungen, unter denen rassistische Ungleichheitsverhältnisse entstehen, stabilisiert und fortgeschrieben werden.¹⁵⁵ Struktureller Rassismus manifestiert sich nicht primär in offenen Feindseligkeiten, sondern in Handlungslogiken und Organisationsweisen von Institutionen wie Behörden, Verwaltung, Polizei oder Gerichten. Seine Wirkung beruht dabei auf Rassifizierungen im «dreifachen Sinne einer Aufteilung der Bevölkerung in rassifizierte Gruppen, deren Essenzialisierung und Hierarchisierung, die wiederum Ausgrenzung und ungleiche Teilhabe legitimieren und als natürlich erscheinen lassen».¹⁵⁶ Gerade weil solche institutionalisierten Regeln und Routinen tief in die «Normalität» des Alltags eingebettet sind, bleibt struktureller Rassismus zumeist «weniger offensichtlich, weitaus subtiler, schwerer auf bestimmte Personen zurückzuführen [...]. Aber er ist deshalb nicht weniger zerstörerisch für menschliches Leben.»¹⁵⁷ Der Schaden entsteht zumeist nicht durch spektakuläre Gewalt, sondern oft schleichend durch systematische Benachteiligung, Ausgrenzung, Vernachlässigung und ungleichen Zugang zu grundlegenden sozialen, ökonomischen und politischen Ressourcen.

154 Service de Lutte contre le Racisme, «Glossaire», abgerufen am 25. Juli 2025, <https://www.frb.admin.ch/fr/glossaire>.

155 Vgl. Mugglin et al., Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz, Neuchâtel: Université de Neuchâtel, S. 21.

156 Robin Celikates, «From 'Xenophobia' to Structural Racism, and Back? Epistemic Obstacles, Conceptual Struggles, and the Role of Critical Theory», *Ethnic and Racial Studies* 48, Nr. 7 (2025): 1349, <https://doi.org/10.1080/01419870.2024.2446488>.

157 Stokely Carmichael and Charles V. Hamilton, *Black Power: Politics of Liberation in America*, New York: Vintage Books, 1967, S. 4.

Rassifizierung bezeichnet Prozesse sozialer Kategorisierung, durch die Menschen ethnisch markiert, als differenzierte Gruppen definiert und hierarchisch positioniert werden.¹⁵⁸ Mit dieser Zuschreibung gehen spezifische Annahmen, Stereotypisierungen und Wertungen einher, mit denen Ungleichbehandlung, Ausgrenzung und Ausbeutung legitimiert werden. Rassifizierung greift oft tatsächliche oder vermeintliche biologische Merkmale auf, die allerdings als Sinnbild für eine essenzielle Differenz in weiteren Eigenschaften dargestellt werden. Rassifizierung hat somit ihren Ursprung nicht in angeborenen oder biologischen Tatsachen, sondern in historisch gewachsenen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, in denen Differenz sozial produziert und politisch wirksam gemacht wird.

Étienne Balibars Konzept des «Rassismus ohne Rassen»¹⁵⁹ verdeutlicht, wie zeitgenössischer Rassismus oft über Stellvertreter operiert – etwa über Kultur, Religion, Nationalität oder Sprache – und biologische mit kulturellen Kategorien verstrickt werden, um eine unüberbrückbare Andersartigkeit zu konstruieren.¹⁶⁰ So kann etwa ein weisser Migrant aus Osteuropa ebenso rassifiziert werden wie eine Schwarze Schweizerin – auf unterschiedliche, aber sich überschneidende Weisen, je nachdem, wie und wo ihnen gesellschaftliche Zugehörigkeit abgesprochen wird.



Auszug aus einem Bulletin Schweizer Handelsfirmen und Banken in Ägypten, Dezember 1929. © Presse Francophone d'Égypte numérisée, <https://pfe.cealex.org/>.

158 Robert Miles and Malcolm Brown, *Racism*. 2. ed., London: Routledge, (2003), S. 101.

159 Étienne Balibar, «La construction du racisme», *Actuel Marx* Nr. 38, Nr. 2 (2005): 11–28, <https://doi.org/10.3917/amx.038.0011>.

160 Plümcke, Tino; Schramm, Katharina (2022): Beständige Kopplungen: NaturenKulturen aktueller Rassifizierungen. In: Jovita dos Santos Pinto et al. (Hrsg.): *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*. Zürich: Seismo, S. 179–201.

Das schweizerische Selbstverständnis gründet historisch auf der ideologischen Vorstellung des *Sonderfalls* – der Idee, dass die Schweiz im europäischen Kontext eine einzigartige Stellung einnehme, sich also in vielerlei Hinsicht von anderen westeuropäischen Ländern abhebe. Diese Einzigartigkeit wird mit Attributen wie Neutralität, ihrem Föderalismus, ihrer Mehrsprachigkeit, ihrer Arbeitsmoral oder ihrer landschaftlichen Besonderheit begründet und inszeniert.¹⁶¹ Dieses Narrativ des Sonderfalls ist damit ein wesentlicher Bestandteil der politischen Kultur des Landes und dient als Deutungsrahmen, durch den Interpretationen gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und politische Fragen geprägt werden.

Besonders deutlich tritt die Logik des «Sonderfalls Schweiz» im Umgang mit Rassismus und der kolonialen Vergangenheit hervor. Auf Grundlage einer verbreiteten Verleugnung der eigenen kolonialen Verstrickungen und selektiver Vergleiche mit ehemaligen Kolonialmächten wird Rassismus in der Schweiz bis heute oft als Randerscheinung oder als etwas, das «anderswo» virulent, jedoch kein strukturelles Element der eigenen Gesellschaft sei.¹⁶² Diese Selbstdeutung trägt dazu bei, rassistische Praktiken zu relativieren und zu verharmlosen oder als Problem anderer Gesellschaften zu externalisieren. Gleichzeitig verstellt sie den Blick auf die historischen Verflechtungen und aktuellen Machtordnungen, in die auch die Schweiz eingebunden ist, durch die sie geprägt ist und die sie aktiv mitgestaltet.

Ein wesentliches Element dieses schweizerischen Ausnahmemythos ist der Verweis darauf, dass die Schweiz nie formell über eigene Kolonien verfügte. Aus dieser Tatsache wird vielfach der Schluss gezogen, das Land sei von kolonialer Gewaltgeschichte weitgehend unberührt geblieben. Historische Forschungen widersprechen dieser Annahme jedoch deutlich und zeigen auf, wie Schweizer:innen vielfältig und substanziell an kolonialen Unternehmungen und am transatlantischen Sklavenhandel beteiligt waren. Privatpersonen wie auch Unternehmen profitierten erheblich von kolonialer Ausbeutung, und ihre Aktivitäten wurden häufig von kommunalen, kantonalen und teils auch eidgenössischen Behörden begünstigt. Zudem nahmen Schweizer Söldner an kolonialen Eroberungen und Kriegen teil, während Schweizer Kaufleute und Missionar:innen in Regionen wie Algerien, Ägypten, Nordamerika, Brasilien oder der Karibik tätig waren und dort Handelsnetzwerke und Siedlungen

161 Georg Kreis, «Sonderfall», in Dictionnaire historique de la Suisse (DHS), 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/articles/049556/2012-12-20/>.

162 Michel, «Sheepology»; Viviane Cretton, «Performing Whiteness: Racism, Skin Colour, and Identity in Western Switzerland», *Ethnic and Racial Studies* 41, Nr. 5 (2018): 842–59, <https://doi.org/10.1080/01419870.2017.1312006>; Boulila, «Race and Racial Denial in Switzerland.»

gründeten.¹⁶³ Vor diesem Hintergrund erweist sich die Vorstellung einer politisch und moralisch einzigartigen «Insel im Herzen Europas» als unhaltbar.¹⁶⁴

Neben der aktiven Beteiligung von Schweizer Bürger:innen, Unternehmen und Behörden an kolonialen Unternehmungen im Ausland entwickelte das Land auch eine eigenständige koloniale Imagination. Koloniale Denk- und Deutungsmuster wurden in der Schweiz verinnerlicht und reproduziert – durch Werbung und Konsumkultur, in der Tätigkeit christlicher Missionen, mittels wissenschaftlicher «Rassenkunde» und in sogenannten Völkerschauen und öffentlichen Ausstellungen.¹⁶⁵ In diesen Kontexten wurden Schwarze Menschen und andere kolonialisierte Bevölkerungen regelmässig als primitiv, schmutzig, infantilisiert oder hypersexualisiert dargestellt – Bilder, die geschaffen wurden, um die Idee der Überlegenheit der *Weissen* zu festigen. Solche Bilder strukturierten die Wahrnehmung und das gesellschaftliche Bewusstsein und trugen dazu bei, koloniale Hierarchien auch ohne eigenes Kolonialreich kulturell und epistemisch zu verankern.

Ein besonders eindrückliches Beispiel für diese gesellschaftliche Normalisierung kolonialer Entmenschlichung sind die sogenannten «Völkerschauen» – inszenierte Ausstellungen, die faktisch als «Menschenzoos» fungierten und auch in der Schweiz breite Resonanz fanden. Zwischen 1880 und 1940 wurden in Genf, Lausanne und zahlreichen weiteren Städten Schwarze Männer, Frauen und Kinder in nachgebauten «afrikanischen Dörfern» öffentlich zur Schau gestellt. An der Genfer Landesausstellung von 1896 zog ein als «N*-dorf» bezeichnetes Areal bis zu 40'000 Besucher:innen pro Tag an. Diese Zurschaustellungen – teils vom Schweizer Staat finanziert und von europäischen Impresarios organisiert – dienten nicht nur der Unterhaltung, sondern erfüllten zugleich pädagogische und vermeintlich wissenschaftliche Funktionen: Schulklassen wurden dorthin geführt, und die ausgestellten Personen wurden zum Gegenstand ethnologischer und anthropologischer Beobachtung gemacht. Auf diese Weise verknüpften sich populäre Kultur, staatliche Legitimation und rassistische Wissensproduktion und trugen zur dauerhaften Verankerung kolonialer Hierarchien im öffentlichen Bewusstsein bei.

163 Thomas David et al., *La Suisse et l'esclavage Des Noirs* (Antipodes, 2005); Claude Lützeltschwab, *La Compagnie genevoise des colonies suisses de Sétif: 1853-1956 : un cas de colonisation privée en Algérie* (Peter Lang, 2006); Patricia Purtschert et al., *Postkoloniale Schweiz: Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (transcript Verlag, 2014); Purtschert Patricia und Fischer-Tiné Harald, *Colonial Switzerland: Rethinking Colonialism from the Margins*, Basingstoke, 2015; Sandro Cattacin und Marisa Fois, Hrsg., *Les colonialismes suisses: études* (Bd. II), Sociograph, Sociological Research Studies, Bd. 50 (Université de Genève, 2020), <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:146896>; Bouda Etema und Fabio Rossinelli, «Colonialisme», in *Dictionnaire historique de la Suisse* (DHS), 2024, <https://hls-dhs-dss.ch/articles/026457/2024-09-18/>.

164 Patrick Minder, «La Suisse coloniale ? : les représentations de l'Afrique et des Africains en Suisse au temps des colonies (1880-1939)» (Universität Neuenburg, 2009), 29, <https://doi.org/10.35662/unine-thesis-2095>.

165 Patricia Purtschert et al., Hrsg., *Postkoloniale Schweiz: Formen Und Folgen Eines Kolonialismus Ohne Kolonien*, Postcolonial Studies, Band 10 (Transcript, 2012); Jovita Dos Santos Pinto et al., Hrsg., *Un/Doing Race* (Seismo Verlag AG, 2022), 24, <https://www.seismoerlag.ch/de/daten/un-doing-race/>.

Die Inszenierung Schwarzer und anderer nichtweisser Körper, ihre räumliche Absonderung in künstlich geschaffenen «Dörfern» und der voyeuristische Blick des Publikums etablierten eine Form rassistischer Pädagogik, die sich an die breite Bevölkerung richtete. Diese Spektakel vermittelten nicht nur Bilder über die als «anders» konstruierten Menschen, sondern strukturierten zugleich ein Lernprogramm zur Eigenidentifizierung der Schweizer Gesellschaft als «weiss» mit entsprechenden Attributen als «modern, zivilisiert und normativ überlegen». Die kolonialen Verstrickungen der Schweiz führten nicht nur zu einer Rassifizierung, sondern auch zu einer Geschlechterzuordnung innerhalb dieser Rassifizierung: Schwarze Männlichkeit wurde als körperbetont, triebhaft, unberechenbar und gefährlich dargestellt. Solche Bilder produzierten ein Repertoire an Stereotypen, in denen «Gefahr» oder «Bedrohung» quasi automatisch auf die Körper rassifizierter Männer projiziert werden.

Die kolonialen Bilder und Denkmuster, die in diesen Kontexten entstanden, sind keine abgeschlossenen Kapitel der Vergangenheit. Sie wirken fort, prägen bis heute die schweizerische Vorstellungswelt und wirken in institutionellen Praktiken fort. Doch diese Kontinuitäten wurden lange Zeit durch eine beharrliche Weigerung überdeckt, sich mit der Rolle der Schweiz in kolonialen und rassistischen Systemen auseinanderzusetzen. So entstand ein nationales Narrativ, das jede Mitverantwortung relativiert oder gänzlich leugnet. Diese Form der Verdrängung wird durch eine weit verbreitete koloniale Amnesie aufrechterhalten, eine kollektive Erinnerungsverweigerung, die die Schweiz ausserhalb der europäischen Kolonialgeschichte verortet, gerade mit dem Hinweis, dass sie formell nie eigene Kolonien besass.¹⁶⁶ Diese Amnesie ist jedoch kein unbeabsichtigtes Nichterinnern, sondern eine bewusste Verdrängungspraxis, um das Sonderfall-Narrativ aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die vielfältigen Verflechtungen des Landes in koloniale Gewalt- und Ausbeutungsstrukturen auszublenden. Dieses selektive Erinnern verschleiert nicht nur historische Komplizenschaft, sondern entlastet auch gegenwärtige Institutionen von der Notwendigkeit, sich mit den fortwirkenden kolonialen Denk- und Ordnungsmustern auseinanderzusetzen, die insbesondere durch strukturellen Rassismus das gesellschaftliche und politische Leben weiterhin prägen.

¹⁶⁶ Rohit Jain, «Schwarzenbach geht uns alle an! Gedanken zu einer vielstimmigen, antirassistischen Erinnerungs-politik», in *Un/Doing Race. Rassifizierung in der Schweiz*, hrsg. von Jovita Dos Santos Pinto et al. (Seismo Verlag, 2022), <https://www.seismoverlag.ch/de/daten/un-doing-race/>.



Foto einer Statue des Naturforschers Carl Vogt vor der Universität Genf, die von dekolonialen Aktivist:innen aus Protest gegen dessen rassistische und sexistische Thesen verhüllt wurde, April 2024.
© Maude Jaquet, <https://lecourrier.ch/2022/04/13/carl-vogt-hors-de-vue/>

In der Schweiz weisen die wenigen verfügbaren statistischen Erhebungen darauf hin, dass rassistische Vorfälle und Diskriminierungserfahrungen zunehmen.¹⁶⁷ Die Datengrundlage ist jedoch begrenzt. Sie basiert überwiegend auf selbst gemeldeten Diskriminierungserfahrungen sowie auf landesweiten Befragungen. Die Berichte der schweizerischen Fachstelle für Rassismusbekämpfung etwa stützen sich auf Meldungen von Beratungsstellen, NGOs und Meinungsumfragen. Sie dokumentieren Fälle wie verweigerte Dienstleistungen, rassistische Beleidigungen oder Formen ungleicher Behandlung. Diese Informationen sind wichtig, um das Ausmass wahrgenommenen und gemeldeten Rassismus sichtbar zu machen. Zugleich bleiben sie in ihrer Aussagekraft begrenzt, da sie primär individuelle Erfahrungen und Einstellungen erfassen und damit die tieferliegenden Dimensionen rassistischer Ungleichheit verdecken, die auch da fortbestehen, wo keine offen rassistischen Handlungen ausgeführt werden.

Struktureller Rassismus entfaltet seine Wirkung über Normen, Regeln, institutionelle Routinen und Alltagspraktiken, die formal neutral erscheinen, faktisch jedoch rassistische Hierarchien erzeugen und stabilisieren. Er wirkt in Organisationen und Entscheidungsprozessen von Verwaltung, Behörden sowie Unternehmen und prägt entsprechend auch jene Bereiche, in denen gesellschaftliche Teilhabe, Schutz und Sanktionierung geregelt werden – etwa das Gesundheitswesen, die Justiz, das Militär und im besonderen Masse die Polizei. In diesen Kontexten werden Merkmale

167 Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Rassismus in der Schweiz: Zahlen, Fakten, Handlungsbedarf (2025), <https://backend.frb.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-rassismuszahlench-files/files/2025/03/25/b49e21d3-0da6-4520-96b3-11add3f6b974.pdf>.

wie Hautfarbe, Name, Akzent oder religiöse Symbole oft unbewusst als Zeichen von Abweichung, Nichtzugehörigkeit oder potenzieller Gefahr gelesen. Diese Deutungsmuster verfestigen sich durch kontinuierliche Wiederholung, administrative Routinen und die fehlende kritische Reflexion institutioneller Normen – wodurch sich Ungleichheiten auch ohne explizit rassistische Absicht reproduzieren.

Der Blick auf die strukturelle Dimension von Rassismus verschiebt den Fokus von individuellen Intentionen auf die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen rassifizierte Ungleichheit erzeugt und reproduziert wird. Rassismus wird so nicht primär als Frage persönlicher Einstellungen begriffen, sondern als Ergebnis historisch gewachsener Macht- und Wissensordnungen. Wie oben beschrieben, bezeichnet Rassifizierung jenen Prozess, durch den Körper, Verhaltensweisen oder soziale Merkmale in eine konstruierte Gruppenkategorie überführt werden, an die weitere, in der Regel negative Bewertungen geknüpft werden. Derartige rassifizierende Zuschreibungen strukturieren Wahrnehmung und Handlungen, sie beeinflussen beispielsweise, wem Vertrauen entgegengebracht, wie Menschen wahrgenommen und behandelt werden, wer Schutz bekommt und wer nicht. Mit dieser Analysefolie wird ersichtlich, weshalb bestimmte Gruppen immer wieder als Bedrohung imaginiert und als instabil, abweichend «anders» oder «gefährlich» markiert werden, aber auch warum solche Zuschreibungen zumeist nicht als Ergebnis gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern als individuelle Wahrnehmungen erscheinen.

Tatsächlich verschwindet struktureller Rassismus oft aus dem Blickfeld, weil er routinemässig praktiziert wird. Diese Unsichtbarmachung ist zentral für sein Funktionieren in der Schweiz. Sie wird durch Verdrängung aufrechterhalten: durch die Weigerung, anzuerkennen, dass Rassifizierung eine Rolle spielt, dass Institutionen voreingenommen handeln können oder dass systemischer Schaden entsteht. So werden rassistische Ergebnisse normalisiert, gerade weil die Mechanismen, die sie hervorbringen, unbenannt bleiben. Die schweizerische Selbstinszenierung als kolonienloser und «farbenblinder» Sonderfall verdeckt tief verwurzelte rassistische Realitäten.

In der Tötung von Nzoy werden diese strukturellen Dynamiken exemplarisch sichtbar. Nzoy wurde am 30. August 2021 nicht mehr als Person in einer akuten Notlage wahrgenommen, sondern vielmehr rassifiziert und geschlechtlich kategorisiert als «Mann mit dunkler Hautfarbe». Durch diese Verschränkung von Rassifizierung und Männlichkeitszuschreibung wurden stereotype Vorstellungen von Gefährlichkeit und Aggressivität auf ihn projiziert.

Diese Form des Othering bewirkte eine Wahrnehmung der Polizei, in der Nzoy nicht primär als schutzbedürftiger Mensch, sondern als potenzielle Bedrohung erschien. Entsprechend dominierte im polizeilichen Agieren die Logik der Kontrolle und Repression gegenüber jener der Fürsorge. Daraus entwickelte sich eine Abfolge von Eskalationen und Unterlassungen, die letztlich zu tödlicher Polizeigewalt führte und Nzoy's Leben und seinen Schutzbedarf negierte. Gleichzeitig bestritten die beteiligten Beamt:innen, dass rassifizierende und rassistische Wahrnehmungsmuster ihr Handeln beeinflusst haben könnten. Gerade diese Abwehr verweist jedoch auf die strukturelle Dimension des Problems: Rassismus wirkt nicht notwendigerweise über bewusste Absicht, sondern gerade in institutionellen Settings über sedimentierte Deutungsmuster und institutionelle Routinen, die als neutral erscheinen. Nzoy's Tod ist daher keine isolierte «individuelle Tragödie», sondern ein leider in vielerlei Hinsicht typischer Fall, an dem untersucht werden kann, wie institutionelle Praktiken, historische Narrative und unausgesprochene Hierarchien ineinandergreifen – und wie dieses Zusammenspiel tödliche Konsequenzen haben kann.

Wie struktureller Rassismus den polizeilichen Alltag in der Schweiz prägt und wie diese Prägungen zugleich systematisch relativiert und geleugnet werden, analysieren wir anhand des Falls Nzoy vertiefend im folgenden Kapitel.

Rassismus in der Polizei – und seine Verleugnung

Nachdem im vorangehenden Abschnitt die historischen Grundlagen von strukturellem Rassismus und dessen Verdrängung im kollektiven Gedächtnis der Schweiz beleuchtet wurden, richtet sich der Blick nun auf eine zentrale staatliche Institution: die Polizei. Im Zentrum dieses Kapitels steht die Frage, wie sich rassistische Strukturen in Deutungs- und Handlungsmuster im polizeilichen Alltag übersetzen. Zu untersuchen gilt, in welcher Weise rassistische Strukturen in wiederkehrenden Praktiken und institutionellen Logiken wirksam werden – etwa in Form von systematischen Mustern von Racial Profiling, polizeilicher Gewaltanwendung und deren Rechtfertigung. Hierfür sind neben den unmittelbaren Handlungen auch die Dynamiken institutioneller Abwehrmechanismen, die Relativierungen und Leugnungen kritisch in den Blick zu nehmen. Diese Grunddynamiken diskriminierender und gewaltsamer polizeilicher Praxis auf der einen und institutionelle Verdrängung auf der anderen Seite prägt das Verhältnis zwischen Polizei und rassifizierten Communities in der Schweiz nachhaltig. Es geht daher weniger darum, individuelles Fehlverhalten zu thematisieren, sondern vielmehr darum, strukturelle Dynamiken zu erkennen, die Vertrauen untergraben und Ungleichheit reproduzieren.

In der öffentlichen Wahrnehmung wurde die Schweiz lange als weitgehend immun gegenüber jenen Formen strukturellen Rassismus betrachtet, die in der Polizeiarbeit anderer Länder, etwa in Frankreich, Deutschland oder Grossbritannien, intensiv diskutiert werden. Dieses Selbstverständnis als «Sonderfall» wird jedoch zunehmend hinterfragt. Dokumentierte Vorfälle, Berichte von Betroffenen und wissenschaftliche Untersuchungen machen deutlich, dass rassistische Polizeipraktiken auch in der Schweiz Realität sind.

Verschiedene Menschenrechtsberichte zu Rassismus in der Schweiz benennen Polizei und Polizeiausbildung ausdrücklich als zentrale Problembereiche. Sie halten etwa fest, dass «institutioneller und struktureller Rassismus weiterhin ein Problem in der Polizei ist».¹⁶⁸ Diese Berichte deuten nicht auf isolierte Einzelfälle hin, sondern auf allgemeine, strukturelle Routinen, in denen Kontrolle, Verdächtigung und Herabwürdigung entlang rassifizierter Zuschreibungen organisiert sind.

Diese Befunde werden durch mehrere wissenschaftliche Studien sowie zahlreiche Medienberichte und Aussagen von Betroffenen wie auch von Polizeibeamt:innen selbst gestützt, die auf Rassismus und Gewalt innerhalb der Schweizer Polizeikräfte hinweisen.¹⁶⁹ Die Analyse polizeilicher Praktiken erlaubt es, die Wirkungsweise rassifizierender Strukturen sichtbar zu machen, insbesondere dort, wo staatliche Macht und Gewalt ausgeübt werden. Staatliches und polizeiliches Handeln tritt besonders deutlich bei gesellschaftlich Marginalisierten hervor, dort, wo «Staatsvertreterinnen und -vertreter mit Armen und Straffälligen, mit Migrantinnen und Gefangenen umgehen, wo sie sogenannte Problemquartiere, Grenz-zonen, Haft- und Ausschaffungszentren verwalten.»¹⁷⁰ Gerade in diesen Kontexten verdichten sich Überwachungs-, Kontroll- und Bestrafungspraktiken, die über reine Gefahrenabwehr hinausgehen und soziale Hierarchien erzeugen und stabilisieren. Solche Praktiken sind nicht lediglich Ausdruck bestehender institutioneller und struktureller Verhältnisse, sondern wirken selbst strukturierend, indem sie symbolische Grenzen ziehen zwischen jenen, die als legitim Zugehörige gelten, und jenen, die als «fremd», «anders» und «verdächtig» markiert werden. Struktureller Rassismus ist dabei in der täglichen Polizeipraxis verankert, insbesondere mittels Racial Profiling und diskriminierenden Kontrollen.

168 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-Bericht über die Schweiz (Sechste Prüfungsrunde) (Europarat, 2019), 7, <https://rm.coe.int/ecri-report-on-switzerland-sixth-monitoring-cycle-translation-in-german/16809ce4bc>.

169 Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Rosa Luxemburg Stiftung, 2029. Mohamed Wa Baile et al., Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand (transcript Verlag, 2019); Plümecke et al., Effects of racial profiling: the subjectivation of discriminatory police practices; Eigenmann, Racisme, la Suisse en flagrant déni.

170 Didier Fassin, Hg., At the Heart of the State (Pluto Press, 2015), 3.

Als Racial Profiling wird eine diskriminierende Praxis bezeichnet, die von Polizei, Grenzbehörden oder privaten Sicherheitsdiensten angewandt wird, wenn Personen aufgrund von Hautfarbe, tatsächlicher oder vermeintlicher ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder nationaler Herkunft als verdächtig eingestuft und entsprechend überwacht, kontrolliert und mit Gewalt bedroht werden.¹⁷¹ Empirische Studien zeigen, dass rassifizierte Personen überproportional häufiger kontrolliert werden. Polizist:innen agieren ihnen gegenüber deutlich misstrauischer, mit stereotypen Zuschreibungen und erhöhter Gefahrenwahrnehmung.¹⁷² Diese Wahrnehmungsmuster können Ausdruck expliziter Vorurteile sein, sind aber auch in institutionelle Routinen und Handlungsanweisungen eingebettet, die bestimmte Körper und Identitäten mit Risiko oder Abweichung assoziieren. In der Folge entsteht ein Kreislauf selektiver Kontrolle, der vielfältige Auswirkungen auf die Kontrollierten zeitigt und bestehende Ungleichheiten weiter verfestigt.¹⁷³

Auch internationale Gremien haben wiederholt auf Probleme mit Rassismus in Schweizer Polizeikörper hingewiesen. Die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Menschen afrikanischer Abstammung etwa stellte fest, dass Racial Profiling nicht nur in der ganzen Schweiz weit verbreitet sei, sondern vielfach sogar eine routinisierte Praxis darstelle.¹⁷⁴ Der UNO-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) forderte die Schweiz ausdrücklich auf, Racial Profiling gesetzlich zu untersagen und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um dessen Anwendung durch Polizeibehörden zu unterbinden.¹⁷⁵ Ebenso betonte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Notwendigkeit einer vertieften Aus- und Weiterbildung der Polizei sowie die Einrichtung unabhängiger Kontroll- und Beschwerdeinstanzen, um rassistisch motiviertem Fehlverhalten zu entgegnen.¹⁷⁶ Im Rahmen der jüngsten allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review) riefen mehrere Staaten die Schweiz dazu auf, eine spezifische gesetzliche Grundlage gegen rassistisches und ethnisches Profiling auf allen Ebenen der Polizeiarbeit zu schaffen und unabhängige Aufsichtsstellen einzurichten.¹⁷⁷ Diese wiederkehrenden Empfehlungen verdeutlichen den Bedarf an grundlegenden strukturellen Veränderungen.

171 Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand.

172 Sebastian Friedrich et al., «Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden», Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.). Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Edition Assemblage, Münster, 2016, 10–21; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand; Fatima El-Tayeb und Vanessa Eileen Thompson, «Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition: Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa», in Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. hrsg. von Mohamed Wa Baile et al. (transcript Verlag, 2019);

173 Tino Plümecke, Claudia Wilopo und Tarek Naguib., «Effects of racial profiling: the subjectivation of discriminatory police practices», Ethnic and Racial Studies 46 (5), 2023 S. 811–831. DOI: 10.1080/01419870.2022.2077124.

174 UN-Arbeitsgruppe von Expert:innen für Menschen afrikanischer Abstammung, Besuch in der Schweiz.

175 Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Focus: Switzerland, CERD/C/CHE/CO/10-12 (2021), <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cerdccheco10-12-concluding-observations-committee-elimination>, Abs. 19–20.

176 European Commission against Racism and Intolerance, ECRI-Bericht über die Schweiz (sechste Prüfungsrunde), Abs. 110–112, <https://rm.coe.int/ecri-report-on-switzerland-sixth-monitoring-cycle-translation-in-german/16809ce4bc>.

177 Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Allgemeine regelmässige Überprüfung – Vierter Zyklus: Schweiz, A/HRC/53/12 (2023), Empfehlungen 39.132 (Kolumbien) und 39.133 (Sambia).

Die Befunde und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane liefern wichtige Hinweise auf das tief verankerte Problem rassistischer Praktiken in der Schweizer Polizeiarbeit. Ihr Rassismusverständnis bleibt jedoch häufig auf individuelles Fehlverhalten verengt: Rassismus erscheint darin primär als einzelfallbezogene Normverletzung einzelner Polizist:innen, etwa wenn Personen aufgrund ihrer Hautfarbe oder ethnischen Zugehörigkeit kontrolliert werden. Ein solches Verständnis greift zu kurz, um das Phänomen in seiner ganzen Tragweite und ihren Auswirkungen zu erfassen. Es gilt nicht nur selektive Kontrollen, sondern auch Muster der Gewaltanwendung, Formen ungleicher Überwachung sowie unterschiedlichen Zugang zu Schutz, Unterstützung und Sicherheit in den Blick zu nehmen. Rassismus manifestiert sich zudem nicht allein in der Auswahl der Kontrollierten, sondern auch in der Art und Intensität des staatlichen Eingreifens – ebenso wie in der Frage, wessen Sicherheit prioritär geschützt und wessen Verletzlichkeit hingenommen wird.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Mechanismen diskriminierender Polizeiarbeit, die bei der Tötung von Nzoy sichtbar wurden – insbesondere Prozesse des Otherings, Gefahrenzuschreibung und Ungleichbehandlung – nicht als isolierte Ausnahmen zu verstehen sind. Sie verweisen vielmehr auf strukturelle Dynamiken, die in der Schweizer Gesellschaft und ihren Institutionen verankert sind und sich im polizeilichen Handeln reproduzieren. Der polizeiliche Umgang mit Nzoy am Bahnhof Morges steht damit exemplarisch für Formen der Rassifizierung und des strukturellen Rassismus, die auch in der Schweizer Polizei wirksam sind.

Ebenso fügt sich die wiederholte Zurückweisung oder Relativierung rassifizierender und rassistischer Handlungen in ein übergreifendes Muster institutioneller Abwehr ein. Die Verneinung bewusster wie unbewusster rassifizierender Wahrnehmungsmuster ist Teil jener Verdrängungsmechanismen, durch die strukturelle Ungleichheiten verdeckt und Handlungsweisen allein individualisiert gedacht werden. Gerade diese Kombination aus diskriminierenden Praktiken und institutioneller Leugnung stabilisiert den Mythos des Schweizer Sonderfalls und verhindert eine kritische Selbstprüfung der strukturellen Bedingungen, unter denen es zu selektiven Kontrollen, Gewalt oder gar Todesfällen kommt.

Werden Menschen oder Institutionen mit dem Vorwurf des Rassismus konfrontiert, reagieren sie häufig abweisend. Typischerweise vermeiden sie es, ihr eigenes Handeln zu hinterfragen. Stattdessen tritt oft Abwehr in den Vordergrund. Verantwortung wird relativiert, individualisiert oder vollständig zurückgewiesen. Die allgemeine Leugnung von Rassismus in der Polizeipraxis, wie sie im einleitend zitierten Statement des Polizeikommandanten von Morges deutlich wird, prägt den Umgang der Polizei mit Rassismus bis heute. Polizeibehörden und andere staatliche

Institutionen haben Schwierigkeiten, rassifizierende und rassistische Denk- und Handlungsmuster im eigenen organisationalen Kontext zu erkennen. Besonders folgenreich ist dabei das, was David Theo Goldberg und andere als *racial denial* bezeichnet haben.¹⁷⁸ Mit diesem Begriff soll die paradoxe Situation bezeichnet werden, dass rassifizierende gesellschaftliche Strukturen fortbestehen, während gleichzeitig behauptet wird, Rassifizierungen und Rassismus spielten keine Rolle mehr. Goldberg zeigt jedoch, dass gesellschaftliche Systeme der Rassifizierung gerade über diese Verleugnung funktionieren: Rassifizierungen und rassistische Ungleichheit wirken weiterhin strukturierend, werden in alltäglichen Denk- und Handlungsweise hervorgebracht und in institutionellen Praktiken fortgeschrieben, während sie diskursiv als überwunden dargestellt werden. *Racial denial* bezeichnet somit das bewusste oder unbewusste Leugnen der Existenz, Relevanz oder Wirkung von Rassismus im eigenen Handeln. Diese spezifische Form der Verleugnung ist dabei eingebettet in eine breitere politische Kultur einer postrassistischen Imagination und postkolonialen Amnesie. Sie wird institutionell reproduziert, indem Kritiken an rassistischen Praktiken und rassifizierenden Verhältnissen fortwährend delegitimiert und entsprechende Vorfälle als Einzelfälle individualisiert werden. Auf diese Weise bleibt Rassismus wirksam – etwa in staatlichen Institutionen wie der Polizei, während sein gesellschaftlicher Hintergrund wie auch seine Wirkungen gleichzeitig unsichtbar gemacht werden.

Eine solche Verweigerungshaltung verhindert nicht nur die Entwicklung reflektierter und diskriminierungssensibler Praktiken, sondern schwächt auch die Fähigkeit der Polizei, ihrem grundlegenden Auftrag nachzukommen, nämlich allen Menschen gleichermaßen Sicherheit und Schutz zu gewähren. Ohne eine kritische Auseinandersetzung mit der strukturellen Dimension von Rassismus besteht die Gefahr, dass Polizeibeamt:innen unbewusst rassistische Wahrnehmungsmuster und Routinen reproduzieren – mit potenziell gravierenden, sogar tödlichen Folgen für marginalisierte Gruppen. Zugleich untergräbt die Leugnung von Rassismus das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. Insbesondere Schwarze Menschen und People of Colour erleben polizeiliches Handeln unter diesen Bedingungen als diskriminierend und als Gefahr – und verlieren den Glauben an die Fairness und Legitimität der Behörden.

Diese Form der rassifizierenden Verdrängung zeigt sich nicht nur auf der Ebene des Diskurses oder in den Reaktionen staatlicher Akteure auf Kritik. Wie der folgende Abschnitt verdeutlicht, manifestiert sie sich auch in administrativen und wissen-

178 Goldberg, David Theo (2009): *The Threat of Race. Reflections on Racial Neoliberalism*. Malden MA: Wiley-Blackwell; Boulila, Stefanie Claudine (2018): Race and racial denial in Switzerland. *Ethnic and Racial Studies* 19 (3), S. 1–18. DOI: 10.1080/01419870.2018.1493211.

schaftlichen Praktiken, wie dem auffälligen Fehlen systematischer Statistiken über Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen. Die Abwesenheit solcher Daten sollte nicht als ein Versehen gewertet werden. Öffentliche und wissenschaftliche Analyse polizeilicher Gewalt wie auch strukturelle Muster solcher Praktiken werden durch eine Nichterhebung aktiv unsichtbar gehalten. Um dieser Leerstelle entgegenzutreten, stellen wir im Folgenden unsere eigene Datenbank zu polizeibezogenen Todesfällen vor. Ihre Auswertung ermöglicht es, wiederkehrende Konstellationen sichtbar zu machen und besser zu verstehen, wie diskriminierende Polizeipraktiken für bestimmte Menschen das Risiko erhöhen, durch Polizeigewalt zu Tode zu kommen.

Vom Othering zum tötbaren Subjekt: eine statistische Analyse

Der vorhergehende Abschnitt zeigte, gestützt auf wissenschaftliche Studien, Berichte und Aussagen von Betroffenen, wie struktureller Rassismus die Praxis der Schweizer Polizei prägt. Um dieses Verständnis zu vertiefen und empirisch zu prüfen, inwiefern diskriminierende Polizeipraktiken das Risiko beeinflussen, durch Polizeigewalt zu Tode zu kommen, ergänzen wir diese Erkenntnisse im Folgenden durch eine statistische Analyse. Dabei sind wir mit dem grundlegenden Problem konfrontiert, dass relevante Daten zu Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in der Schweiz nicht systematisch erhoben werden und Polizeidaten für die Öffentlichkeit weitgehend unzugänglich sind.

In diesem Abschnitt untersuchen wir zunächst, wie sich die Politik des Leugnens in der Abwesenheit von Zahlen, also im auffälligen Fehlen systematischer Daten zu polizeibedingten Todesfällen, ausdrückt. Diese Leerstelle ist kein Zufall, sondern Ausdruck der epistemischen Macht der Polizei und ihrer Verwaltung. Sie bestimmt weitgehend mit, welche Informationen überhaupt erhoben, dokumentiert und sichtbar gemacht werden. Damit hat sie einen erheblichen Einfluss darauf, wie Zusammenhänge zwischen Rassismus und polizeilicher Gewalt wahrgenommen oder ausgeblendet werden.¹⁷⁹ Wer bestimmt, was gezählt wird, bestimmt zugleich, was eine Gesellschaft sehen, analysieren, wissen und erinnern kann. Wenn der Staat keine offiziellen Statistiken über Todesfälle durch Polizeigewalt führt, können höchstens partielle Wissensbestände erzeugt werden, es entsteht vor allem ein spezifisches Nichtwissen. Eine Folge davon ist, dass staatliche Gewalt als seltene Ausnahme und tödliche Polizeieinsätze als isolierte Einzelfälle dargestellt werden können. Das Erkennen von Mustern und strukturellen Dynamiken wird mit der Nichterhebung und Dokumentation weitgehend verunmöglicht.

179 Magda Boutros, «The Epistemic Power of the Police», *Theoretical Criminology*, 2024, <https://doi.org/10.1177/13624806241263916>.

Im zweiten Teil stellen wir eine neue Datenbank vor, die wir im Rahmen dieser Untersuchung erstellt haben. Sie dokumentiert 83 polizeibedingte Todesfälle zwischen 1992 und 2025 und widerlegt damit das wiederkehrende Narrativ, wonach solche Fälle seltene Ausnahmen darstellen würden.

Im dritten Teil analysieren wir die Daten im Detail. Die Auswertung zeigt, dass Menschen, die in der Gesellschaft als «Andere» markiert werden – etwa durch Rassifizierung, rechtlichen Status, psychische Erkrankung oder Drogenkonsum – unter den Todesopfern überproportional vertreten sind. Die statistische Analyse macht sichtbar, wie Prozesse des Othering bestimmte Menschen in besonderer Weise verletzlich machen und sie im Kontext polizeilicher Gewalt zu tötbaren Subjekten werden lassen.

Zum Schluss ordnen wir unsere Untersuchung in einen grösseren Zusammenhang von Kämpfen um Wahrheit, Sichtbarkeit und Würde ein. Unsere statistische Analyse ist damit mehr als eine Sammlung von Daten. Sie stellt vielmehr einen Versuch dar, das Unsichtbare sichtbar zu machen und gesellschaftliches Wissen zu produzieren. Auf dieser Grundlage kehren wir am Ende dieses Kapitels zu unserer zentralen Frage zurück: In welchem Ausmass waren Rassismus und Prozesse des Othering ursächlich beteiligt an der Tötung von Nzoy?

Das Fehlen von Statistiken:

Wie Unwissen geschaffen und Strafflosigkeit legitimiert wird

Das Fehlen systematischer und detaillierter Daten zu Polizeieinsätzen ist nicht lediglich eine statistische Lücke, sondern erzeugt eine spezifische Ordnung der Wissensproduktion, hier in Form einer systematischen Unsichtbarkeit und eines institutionell produzierten Nichtwissens. Internationale Menschenrechtsorgane haben wiederholt auf diese Problematik hingewiesen. So kritisierte etwa der UN-Ausschuss gegen Folter die Schweiz wiederholt dafür, dass sie keine nationalen Statistiken über eingehende Beschwerden über Polizeigewalt führt und keine Dokumentation der Ermittlungen und der entsprechenden Ergebnisse erstellt.¹⁸⁰ Auch das Komitee zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) der Uno hat die Notwendigkeit betont, Daten zu Racial Profiling und Personenkontrollen zu erheben.¹⁸¹ Dieses statistische Vakuum ist nicht neutral: Es stellt eine Form von Gewalt und Leugnung dar, die rassistische Muster verschleiert und Polizeibehörden vor ihrer Rechenschaftspflicht schützt.

180 UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), Concluding observations on the seventh periodic report of Switzerland, CAT/C/CHE/CO/7 (2015), <https://docs.un.org/en/CAT/C/CHE/CO/7>, Abs. 10.

181 UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), CERD/C/CHE/CO/10-12, Abs. 19.

Ohne eine transparente und detaillierte Datenerfassung bleiben diskriminierende Praktiken weitgehend verdeckt und struktureller Rassismus wird gar nicht erst sichtbar. Polizeiliches Handeln, insbesondere in seiner Erzeugung und Reproduktion von rassifizierter Ungleichheit, entzieht sich der Verantwortung.

Um die politische Bedeutung und die Folgen dieser Abwesenheit von Daten zu verstehen, stützen wir uns auf die Analysekonzepte der «epistemischen Ungerechtigkeit» und der «epistemischen Macht.»¹⁸² Diese Perspektive knüpft an Arbeiten aus der politischen Machtanalyse an, die zeigen, dass soziale Ungleichheit nicht nur auf materieller oder rechtlicher Ebene entsteht, sondern auch im Bereich der Wissensproduktion erzeugt wird. Epistemische Ungerechtigkeit bezeichnet somit Formen von Ungleichheit, bei denen bestimmten Personen oder Gruppen systematisch die Anerkennung als glaubwürdige Wissenssubjekte verweigert wird und ihre Erfahrungen im gesellschaftlichen Interpretationssystem unsichtbar bleiben. Auf dieser Grundlage lässt sich auch die Rolle staatlicher Institutionen in der Produktion und Verwaltung von Wissen untersuchen. Der Begriff der epistemischen Macht verweist darauf, dass Institutionen wie Polizei und Strafverfolgungsbehörden nicht nur ihr Gewaltmonopol ausüben, sondern zugleich über privilegierte Positionen in der Herstellung gesellschaftlich gültigen Wissens verfügen. Polizeiliche Macht geht über physische Gewalt und symbolische Macht hinaus, indem die Polizei auch weitgehend kontrollieren kann, was über Polizeipraktiken gewusst wird – und was unbekannt oder unsichtbar bleibt. So entscheiden sie etwa massgeblich darüber, welche Ereignisse dokumentiert werden, welche Kategorien statistisch erfasst werden und welche Formen von Gewalt überhaupt als relevantes Problem erscheinen. Auf diese Weise wird ein institutionelles Wahrheitsregime hervorgebracht und kontinuierlich reproduziert, das wesentlich darüber entscheidet, welche Form von Wissen öffentlich als Realität anerkannt wird.

Im Kontext der Schweiz zeigt sich diese epistemische Macht besonders deutlich im Umgang mit polizeilicher Gewalt. Das systematische Fehlen offizieller Statistiken über Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen ist nicht lediglich eine administrative Lücke, sondern Teil eines Wissensregimes, das die Anerkennung rassistischer Gewalt strukturell erschwert und institutionelle Straflosigkeit begünstigt. Epistemische Macht – verstanden als Kontrolle über die Produktion und Zirkulation von Wissen sowie über dessen Deutung und gesellschaftliche Erinnerung – ermöglicht es staatlichen Akteuren, festzulegen, welche Formen von Gewalt überhaupt sichtbar werden und welche Ereignisse als wahr, glaubwürdig und erinnerungswürdig gelten.

182 Fricker, Miranda (2007): *Epistemic injustice. Power and the ethics of knowing*. Oxford, New York: Oxford University Press; Magda Boutros, «The Epistemic Power of the Police», *Theoretical Criminology*, 23. Juli 2024, 13624806241263916, <https://doi.org/10.1177/13624806241263916>.

Ein zentraler Mechanismus dieses Regimes der Ignoranz liegt in der selektiven Produktion und Veröffentlichung von Daten. In der Schweiz veröffentlicht keine staatliche Behörde systematisch Daten über Todesfälle nach Polizeieinsätzen. Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und -kommandantinnen der Schweiz (KKPKS) publiziert lediglich begrenzte Statistiken zu Schusswaffeneinsätzen, ohne systematisch auszuweisen, ob diese tödlich endeten. Zwar sprechen diese offiziellen Statistiken von einem Rückgang tödlicher Polizeischüsse um 60 Prozent zwischen 2010 und 2020,¹⁸³ zugleich verschleiern sie jedoch, dass die Gesamtzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen konstant blieb: rund zwei bis drei pro Jahr, wie unsere Analyse zeigt. Selbst diese wenigen veröffentlichten Daten sind zudem unvollständig. Unsere Untersuchung belegt, dass die KKPKS mindestens eine tödliche Schussabgabe aus dem Jahr 2019 nicht aufführte – sie gibt eine an, wir dokumentierten zwei.¹⁸⁴ Dass selbst diese selektiven Daten fehlerhaft sind, verweist auf eine tiefgreifende institutionelle Geringschätzung menschlichen Lebens: Todesfälle erscheinen als entbehrliche Zahlen, die übersehen und vernachlässigt werden oder aus der Statistik verschwinden können.

Das Fehlen umfassender Statistiken ist Ausdruck epistemischer Macht. Es erzeugt aktiv Nichtwissen, indem es das Ausmass und die Muster tödlicher Polizeieinsätze verschleiern. Ohne verlässliche Daten können weder Öffentlichkeit noch politische Entscheidungsträger das tatsächliche Ausmass des Problems erfassen und sich der Opfer bewusst sein. Internationale Forschungen verdeutlichen diese Dynamik: Eine in der medizinischen Fachzeitschrift *The Lancet* veröffentlichte Studie zeigt, dass in den USA mehr als die Hälfte der polizeibedingten Todesfälle in den offiziellen Statistiken fehlen.¹⁸⁵ Was statistisch nicht erfasst wird, entzieht sich nicht nur der öffentlichen Kontrolle, sondern verschwindet auch aus dem institutionellen Gedächtnis.

In der Schweiz liegt die Last des Erinnerns und Beweisens bei den Familien der Opfer und bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen – während staatliche Institutionen weitgehend schweigen. Indem Behörden aktiv auf die systematische Erhebung und Veröffentlichung von Daten verzichten, schränken sie das öffentliche Wissen über polizeiliche Gewalt ein und entziehen staatliches Handeln einer umfassenden Rechenschaftspflicht. Ohne verlässliche Daten lassen sich weder strukturelle Muster erkennen, noch Verantwortlichkeiten benennen und

183 « Les tirs de police à l'issue fatale restent exceptionnels en Suisse », RTS Info, 13. Februar 2024, <https://www.rts.ch/info/suisse/2024/article/les-tirs-de-police-a-l-issue-fatale-restent-exceptionnels-en-suisse-28401235.html>.

184 « Je n'ai jamais été fier d'avoir tiré, mais je n'ai jamais eu honte », témoigne un policier », RTS Info, 13. September 2021, <https://www.rts.ch/info/suisse/12488041-je-nai-jamais-ete-fier-davoir-tire-mais-je-nai-jamais-eu-honte-temoigne-un-policier.html>.

185 GBD 2019 Police Violence US Subnational Collaborators « Fatal police violence by race and state in the USA, 1980–2019: a network meta-regression », *The Lancet* 398, Nr. 10307 (2021): 1239–55, [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)01609-3](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)01609-3).

Gerechtigkeit herstellen. Diese statistische Unsichtbarmachung schafft nicht nur Nichtwissen, sondern ermöglicht auch die institutionelle Straflosigkeit. Was in offiziellen Aufzeichnungen nicht erscheint, kann weder systematisch untersucht noch politisch adressiert werden. Auf diese Weise wird Schweigen selbst zu einem wirkmächtigen Instrument der Kontrolle.

Es geht jedoch nicht nur um das Versäumnis, Daten zu erheben. Die Schweizer Polizei gestaltet aktiv, welche Daten wie veröffentlicht werden und welche nicht, und trägt so erheblich zur Produktion von Nichtwissen bei. Besonders deutlich wird dies in der selektiven Berichterstattung der KKKPKS. In ihren Berichten erscheinen nahezu ausschliesslich Angaben zum Schusswaffengebrauch, während andere Formen polizeilicher Gewalt ausgeblendet werden. Auf diese Weise entsteht eine Form statistischer Auslöschung: Polizeigewalt, die nicht durch Schusswaffen erfolgt, verschwindet aus den offiziellen Aufzeichnungen. Die KKKPKS-Berichte betonen beispielsweise einen Rückgang des Schusswaffeneinsatzes von 29 Fällen im Jahr 2010 auf 12 im Jahr 2020 und nur noch 6 im Jahr 2021, und für 2021 wird lediglich ein einziger «tödlicher Schuss» ausgewiesen.¹⁸⁶ Diese Zahlen werden dann als Beleg für einen Rückgang polizeilicher Gewalt herangezogen. Dabei bleiben Todesfälle, die durch andere Ursachen erfolgen, etwa durch Fixierung, physische Gewaltanwendung oder unterlassene Hilfeleistung in Gewahrsam, unbenannt.

Diese statische Auslöschung verzerrt die Darstellung polizeilicher Praktiken erheblich. Indem Todesfälle ohne Schusswaffen nicht erfasst werden, entsteht ein Bild, in dem tödliche Polizeigewalt als selten oder nahezu inexistent erscheint. Auf diese Weise wird eine trügerische Realität erzeugt, in der nur Schusswaffeneinsätze zählen, während andere Formen tödlicher Gewalt hinter einer Fassade der Deeskalation verschwinden. So wird epistemische Macht durch Zahlen umgesetzt: Statistiken werden zu einem Instrument der Deutungshoheit, zu einem Herrschaftsinstrument, das die öffentliche Wahrnehmung prägt und institutionelle Verantwortung verunmöglicht. Die strategische Auswahl der veröffentlichten Daten ermöglicht es den Behörden zudem, auch international das Bild eines Landes mit besonders wenigen Todesfällen durch Polizeieinsätze zu vermitteln. Die tatsächliche Anzahl der Todesfälle bleibt dagegen verborgen, während sich staatliche Institutionen der öffentlichen Kontrolle und Rechenschaft entziehen. Staatliche Gewalt erscheint so als seltene Ausnahme, und ihre tödlichen Folgen werden zu Nicht-Ereignissen.

186 ««Je n'ai jamais été fier d'avoir tiré, mais je n'ai jamais eu honte», témoigne un policier», RTS Info, 13. September 2021, <https://www.rts.ch/info/suisse/12488041-je-nai-jamais-ete-fier-davoir-tire-mais-je-nai-jamais-eu-honte-temoigne-un-policier.html>.

Ein weiterer Mechanismus epistemischer Ungerechtigkeit und epistemischer Macht wirkt über die Sprache, die sich auch in der statistischen Erfassung ausdrückt. Euphemistische oder passive Formulierungen in der Beschreibung tödlicher Vorfälle – etwa «nach einem Unwohlsein verstorben», «natürliche Todesursache», oder «Suizid in Haft» – lösen den kausalen Zusammenhang zwischen polizeilichem Handeln und dem Tod einer Person auf. Wiederkehrende Muster polizeilicher Gewalt erscheinen in solchen Formulierungen als isolierte Einzelfälle oder gar als Vorfälle ohne Bezug zur Polizei. Diese sprachliche Verschleierung verunmöglicht eine systematische Erfassung, verhindert vergleichende Analysen und unterläuft institutionelle Verantwortlichkeit. Wenn Ursachen sprachlich entkoppelt oder neutralisiert werden, bleiben auch die strukturellen Bedingungen unsichtbar, unter denen Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen entstehen.

Auch auf diskursiver Ebene prägt die Polizei diese Darstellung aktiv. So werden in Pressemitteilungen etwa entlastende Aspekte betont oder Nebendetails hervorgehoben, die von Teilen der Medien oft unkritisch übernommen werden. Auf diese Weise entsteht ein diskursives Umfeld, in dem polizeiliches Fehlverhalten kaum benannt wird und Verantwortlichkeit in den Hintergrund tritt.

Um dieser sprachlichen Entleerung entgegenzuwirken, ist eine präzise und kausale Benennung der Ereignisse notwendig. Statt euphemistischer Formulierungen müssen konkret Kategorien verwendet werden – etwa Schusswaffengebrauch, Fixierung, Ersticken, medizinische Vernachlässigung beziehungsweise unterlassene Hilfeleistung, polizeiliche Verfolgung oder andere beziehungsweise ungeklärte Ursachen. Ebenso müssen die Prozesse des Othering, etwa Rassifizierung, sozialer oder rechtlicher Status, psychische Erkrankung, in offiziellen Statistiken sichtbar gemacht werden. Andernfalls bleibt die Gewalt hinter neutralisierenden Formeln verborgen. Eine Pressemitteilung, die lediglich von einem «Unwohlsein» spricht, kann einen gewaltsamen Tod verschleiern, der durch eine polizeiliche Intervention verursacht wurde und möglicherweise durch rassistische Zuschreibungen geprägt war.¹⁸⁷

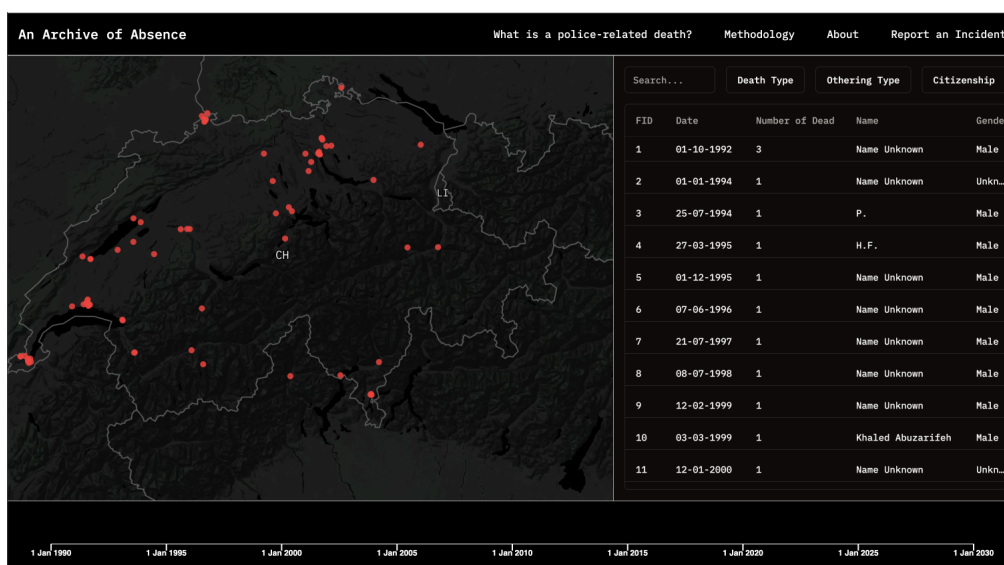
So entsteht ein diskursives System der Straflosigkeit von Polizeigewalt. Wenn die Sprache kein Fehlverhalten anerkennt, bleibt Verantwortung uneingelöst. Gemeinsam mit dem Fehlen systematischer Daten und der statistischen Auslöschung bestimmter Todesfälle führt dieser euphemistische Sprachgebrauch zur Stabilisierung eines Systems des Nichtwissens. Polizeiliche Tötungen bleiben auf mehreren Ebenen unsichtbar, sie werden weder vollständig erfasst noch angemessen dargestellt.

187 <https://www.24heures.ch/vaud-ces-affaires-ou-la-police-a-ete-impliquee-dans-un-deces-231045663041>

Eine neue Datenbank – Archive of Absence

Um dem systemischen Mangel an transparenten und öffentlich zugänglichen Daten entgegenzuwirken, initiierte Border Forensics ein umfassendes Dokumentationsprojekt: den Aufbau einer Datenbank, die alle bekannten Fälle tödlicher Interaktionen mit der Schweizer Polizei zwischen 1992 und 2025 erfasst. Im Folgenden stellen wir diese Datenbank vor und nutzen sie, um die zeitliche und räumliche Verteilung polizeibedingter Todesfälle sichtbar zu machen. Anschliessend wenden wir uns den Prozessen des Othering zu, die sich in diesen Fällen erkennen lassen und deren tödliche Dynamiken durch die Analyse der Daten sichtbar werden.

Für die Zwecke dieser Datenbank haben wir den Begriff polizeibedingter Todesfälle bewusst weit gefasst: Er umfasst jede Interaktion mit Polizeikräften, die direkt oder indirekt zum Tod einer Zivilperson führte. Dazu zählen Todesfälle infolge von Schusswaffengebrauch, körperlicher Fixierung, physischer Gewalteinwirkung oder unterlassener medizinischer Hilfe während oder unmittelbar nach einem Polizeieinsatz sowie Todesfälle in Polizeigewahrsam, während Verfolgungen oder beim Transport durch Polizeikräfte. Diese weite Definition stellt sicher, dass ein möglichst umfassendes Spektrum tödlicher Folgen polizeilicher Interventionen erfasst wird – auch jene, die in offiziellen Berichten und Statistiken häufig verharmlost, verschleiert oder gänzlich ausgelassen werden. Zugleich rückt sie die Verantwortung staatlicher Akteure sowie deren direkten oder indirekten Anteil an diesen Todesfällen analytisch in den Fokus.



[Ein Archiv der Abwesenheit](#): Sterben durch Polizeigewalt in der Schweiz. Interaktive Kartierungsplattform zum Gedenken an die Verstorbenen, zur Anerkennung ihrer Abwesenheit und zur Aufdeckung der Tötungen und ihrer Hintergründe. Border Forensics, 2025

Unsere methodische Vorgehensweise bestand darin, verschiedene Quellen zu sammeln, systematisch auszuwerten und miteinander abzugleichen, um ein möglichst vollständiges und verlässliches Bild der Fälle zu erhalten. Dazu gehörten:

- Dokumentationen zivilgesellschaftlicher Organisationen wie UNITED, Allianz gegen Racial Profiling, augen auf und humanrights.ch, die wichtige Ausgangsdaten und Hinweise auf einzelne Fälle lieferten.
- Medienanalysen, basierend auf einer systematischen Auswertung schweizerischer und internationaler Presseberichte über polizeibedingte Todesfälle, um eine möglichst breite zeitliche und geografische Abdeckung sicherzustellen.
- Juristische und amtliche Dokumente, darunter Pressemitteilungen der Polizeibehörden, Gerichtsakten und Untersuchungsberichte, die offizielle Darstellungen und häufig in der Öffentlichkeit nicht bekannte Details zu einzelnen Fällen lieferten.
- Zeugnisse und persönliche Berichte, einschliesslich Aussagen von Familienangehörigen, Freund:innen, Augenzeug:innen und Rechtsvertretungen, um die dokumentierten Fälle nicht nur statistisch zu erfassen, sondern auch ihren menschlichen und sozialen Kontext sichtbar machen zu können.

Die Datenbank erfasst unterschiedliche Dimensionen polizeibedingter Todesfälle anhand einer detaillierten Klassifizierung, die dazu dient, zugrunde liegende Muster und strukturelle Zusammenhänge sichtbar zu machen. Dokumentiert werden – soweit verfügbar – unter anderem Datum und Ort der Ereignisse, die Umstände des Geschehens sowie die jeweils angewandten Formen von Gewalt. Dazu zählen insbesondere Schusswaffengebrauch, körperliche Fixierung, physische Gewalt wie Schläge, Erstickern und medizinische Vernachlässigung, unterlassene Hilfeleistung sowie Todesfälle im Zusammenhang mit Verfolgungsjagden durch die Polizei.

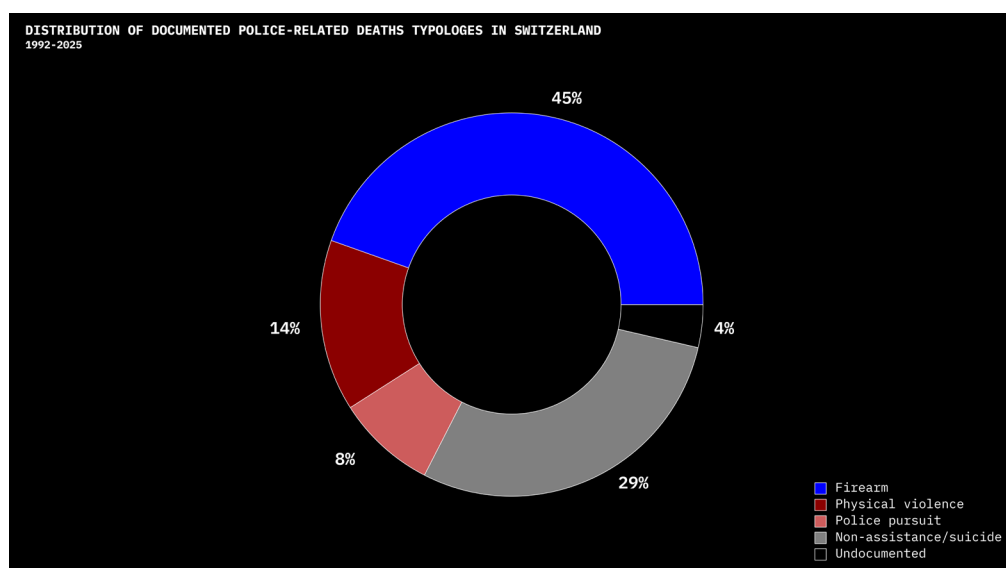
Die Datenbank ist in einer kartografischen Plattform zusammengeführt – dem Archiv der Abwesenheit. Diese Plattform fungiert als digitales Mahnmal für Menschen, die durch Polizeigewalt ums Leben gekommen sind, und macht ihre Abwesenheit sichtbar. Zugleich legt sie die Lücke offen, die durch fehlende offizielle Daten entstehen. Indem sie Fälle dokumentiert und miteinander verknüpft, geht sie über diese institutionelle Lücke hinaus und macht die Prozesse des Othering sichtbar, denen die zu Tode gekommenen ausgesetzt waren. Das Archiv bewahrt damit nicht nur Informationen, sondern auch die Leerstellen der amtlichen Aufzeichnungen, die fehlenden Namen, die zurückgehaltenen Berichte, die ausgelassenen Details. Diese Leerstellen werden selbst zu Beweismaterial. Das Archiv besteht darauf, dass jede Person, ob namentlich bekannt oder nicht, gesehen, repräsentiert und in Erinnerung behalten wird. Zudem versteht es sich als lebendiges und offenes Archiv, das zur Beteiligung einlädt und es Einzelpersonen, Organisationen

oder Angehörigen ermöglicht, Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen zu dokumentieren und so zur kollektiven Erinnerung beizutragen.

Statistische Analyse mithilfe des Archive of Absence

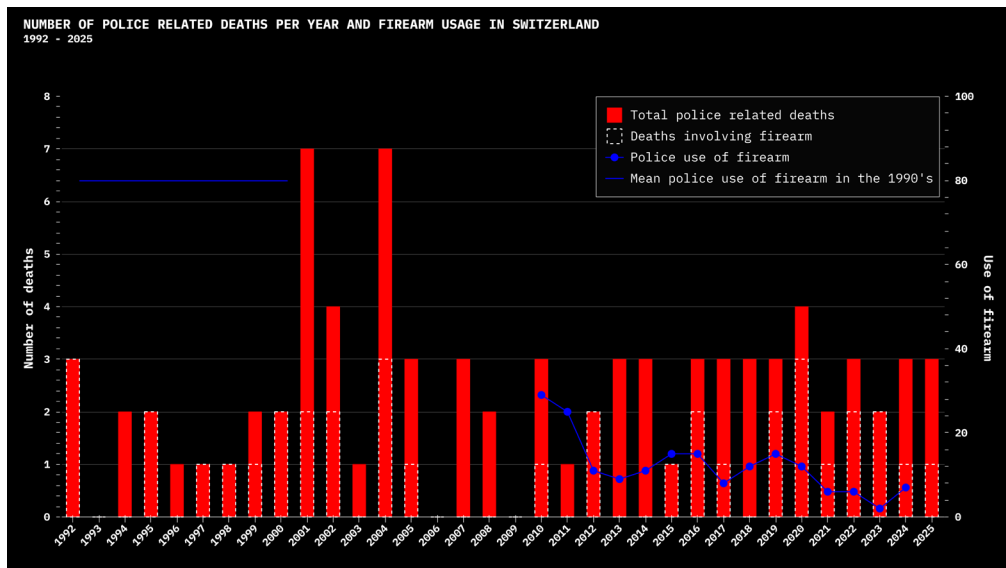
Bis heute verzeichnet die Datenbank 83 Personen, die zwischen 1992 und 2025 bei Interaktionen mit der Polizei in der Schweiz ums Leben kamen – im Durchschnitt also knapp drei Todesfälle pro Jahr. Über einen Zeitraum von mehr als dreieinhalb Jahrzehnten ergibt sich daraus eine bemerkenswert konstante Entwicklung: keine abrupten Anstiege, keine wesentlichen Rückgänge, sondern ein gleichmässiger Modus tödlicher staatlicher Gewalt, der unterhalb der Schwelle öffentlicher Aufmerksamkeit verläuft.

Eine genauere Aufschlüsselung der Umstände der jeweiligen Tode zeigt zudem, dass Schusswaffengebrauch nur einen Teil dieser Todesfälle verursachte. In weniger als 45 Prozent der Fälle kam eine Schusswaffe zum Einsatz. Rund 30 Prozent der Todesfälle ereigneten sich durch unterlassene Hilfeleistung oder in Polizeigewahrsam, wo sie offiziell als «Suizide» klassifiziert wurden. 14 Prozent der Fälle gehen auf direkte physische Gewalt zurück, darunter Würgegriffe oder Fixierungstechniken, etwa 8 Prozent der Todesfälle ereigneten sich während einer polizeilichen Verfolgungsjagd. Rund 4 Prozent lassen sich aufgrund fehlender Informationen nicht eindeutig klassifizieren.



Verteilung der polizeibedingten Todesfälle in der Schweiz nach Ursache: Schusswaffen, unterlassene Hilfeleistung, körperliche Gewalt und Verfolgungsjagden der Polizei. Border Forensics, 2025

Die mit unserer Analyse sichtbar gemachte Verteilung der Ursachen für Tode im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen widerspricht der beschönigenden Darstellung, wonach ein Rückgang des Schusswaffengebrauchs auch allgemein eine Abnahme polizeilicher Gewalt bedeuten würde. Zwischen 1992 und 2025 blieb die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen weitgehend konstant bei etwa zwei bis drei Fällen pro Jahr. Der Rückgang des Schusswaffengebrauchs führte somit nicht zu einer Verringerung tödlicher Polizeigewalt insgesamt, da ein erheblicher Teil der Todesfälle auf andere Praktiken zurückzuführen ist. Der Gebrauch von Schusswaffen erweist sich daher als ein ungeeigneter Indikator für die tatsächliche Tödlichkeit polizeilicher Interventionen. Eine Verringerung der Schussabgaben allein vermag die tödlichen Folgen polizeilicher Praktiken nicht zu verhindern.



Zwischen der Anzahl polizeibedingter Todesfälle und dem Einsatz von Schusswaffen durch die Polizei besteht kein statistischer Zusammenhang.
Border Forensics, 2025

In der Schweiz ist die Polizei kantonal organisiert. Wenn wir die nationalen Gesamtdaten vor diesem Hintergrund betrachten, zeigt sich ein deutliches geografisches Muster. Für den Zeitraum von 1992 bis 2025, sowie separat für die letzten zehn Jahre (2015–2025), haben wir die Verteilung der Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in allen Schweizer Kantonen analysiert. In beiden Zeiträumen ergibt sich ein klares Bild: Der Kanton Waadt weist schweizweit die höchste Anzahl solcher Todesfälle auf – sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Bevölkerung und zur Anzahl seiner Polizeikräfte (gemessen an der Zahl der Beamt:innen und am Verhältnis von Beamt:innen zu Einwohner:innenzahl). Auffällig ist zudem, dass die Mehrheit der dokumentierten Todesfälle im Kanton Waadt rassifizierte Personen betrifft. Somit zeigt sich eine rassistisch geprägte Geografie staatlicher Gewalt, die sich in diesem Kanton besonders deutlich manifestiert.

Wie alle unsere Ergebnisse stützen sich auch diese Zahlen auf bekannte und dokumentierte Fälle. Angesichts der mangelnden Transparenz offizieller Statistiken ist jedoch davon auszugehen, dass das tatsächliche Ausmass polizeibedingter Todesfälle noch höher liegen könnte. Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen zeigt sich dennoch, dass der Kanton Waadt bei Todesfällen durch Polizeihandlungen mit Abstand der tödlichste Kanton der Schweiz ist – besonders für rassifizierte Menschen.

Canton 2015 - 2025	Absolute PRD	PRD per 1k PO	PRD per PO per 10k citizens	Absolute Racialized PRD	Racialized PRD per 1k PO	Racialized PRD per PO per 10k
Vaud	8	4.2	0.3	7	3.6	0.3
Genève	5	3.5	0.2	1	0.7	0.0
Zürich	4	1.0	0.1	1	0.2	0.0
Bern	3	1.5	0.2	0	0.0	0.0
Luzern	2	3.0	0.1	1	1.5	0.1
Fribourg	1	1.8	0.1	1	1.8	0.1
Basel-Stadt	1	1.5	0.0	0	0.0	0.0
St. Gallen	1	1.2	0.1	0	0.0	0.0
Aargau	1	1.0	0.1	0	0.0	0.0
Ticino	1	0.9	0.0	1	0.9	0.0
Valais	1	1.5	0.1	0	0	0
Uri	0	0	0	0	0	0
...	-	-	-	-	-	-
Jura	0	0	0	0	0	0

Ausschnitt aus der Tabelle der dokumentierten polizeibedingten Todesfälle (Police Related Deaths, PRD) in den Schweizer Kantonen seit 2015 – in absoluten Zahlen, pro Polizeibeamt:in und pro Verhältnis von Polizeibeamt:innen zu Einwohner:innen. Border Forensics, 2025

Die Konstruktion des «Anderen» als tötbares Subjekt

Die Erfassung detaillierter Daten zu den einzelnen Vorfällen ist zwar entscheidend, um das Ausmass und die räumlich-zeitlichen Muster polizeibedingter Todesfälle zu erfassen. Darüber hinaus geht es uns jedoch auch darum zu analysieren, wer in der Schweiz durch Polizeigewalt ums Leben kommt. Zu diesem Zweck dokumentieren wir systematisch, wie staatliche Akteur:innen Prozesse des Othering – der sozialen Konstruktion von Andersheit – hervorbringen und reproduzieren, die letztlich die Dynamik staatlicher Gewalt prägen.

Mit dem analytischen Begriff des «Othering» werden jene sozialen und symbolischen Prozesse gefasst, durch die bestimmte Individuen oder Gruppen als grundlegend anders und von einer gesellschaftlich gesetzten Norm abweichend konstruiert werden. Diese Prozesse beschränken sich nicht auf die bloße Zuweisung von Differenz, sondern gehen mit Bewertungen und einer Hierarchisierung einher. Den als «anders» markierten Personen(gruppen) werden Eigenschaften zugeschrieben, mit denen Minderwertigkeit oder Gefährlichkeit suggeriert werden. Solche Zuschreibungen erfolgen stets im Verhältnis zu einem vermeintlich «normalen» Zentrum, das meist als weiss, männlich, heterosexuell und neurotypisch konzipiert

ist. In diesem Rahmen wird insbesondere rassifizierte Männlichkeit häufig als besondere Bedrohung konstruiert, wodurch stereotype Vorstellungen von Aggressivität, Unberechenbarkeit oder Gewaltbereitschaft auf bestimmte Körper projiziert werden.¹⁸⁸

Das Prinzip, Menschen aufgrund von wahrgenommenen Unterschieden homogenisierend zu gruppieren, zu bewerten und auszuschliessen, ist historisch keineswegs neu und findet sich in unterschiedlichen kulturellen und politischen Kontexten. In der postkolonialen Forschung gewann der Begriff des Othinging jedoch besondere analytische Bedeutung. Mit ihm lässt sich fassen, wie koloniale Machtverhältnisse symbolisch und materiell durch diskursive Konstruktionen stabilisiert wurden, in denen der «Kolonisierte» als irrational, gefährlich oder rückständig dargestellt wurde. Solche Darstellungen legitimierten nicht nur die koloniale Herrschaft, sondern verankerten sie auch als vermeintlich notwendig und selbstverständlich.¹⁸⁹ In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird das Konzept seither breit verwendet, um zu analysieren, wie moderne Institutionen Prozesse der Ausgrenzung weiterhin reproduzieren. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass dominante gesellschaftliche Normen etabliert und über rechtliche, gesundheitspolitische, diskursive oder bürokratische Systeme institutionalisiert werden. Auf diese Weise werden individuelle Differenzen nicht nur konstituiert, sondern dauerhaft in soziale Ordnungen eingeschrieben und hierarchisch organisiert.

Im Rahmen unserer Analyse polizeibedingter Todesfälle haben wir vier zentrale Prozesse des Othinging identifizieren können. Diese Mechanismen, in denen Menschen als «anders» konstruiert und behandelt werden, umfassen Formen der Rassifizierung, der sozio-rechtlichen Statuszuweisung, der Psychopathologisierung und des Drogengebrauchs. Diese Kategorien ergeben sich aus einer Kombination empirischer Beobachtungen und theoretischer Ansätze der kritischer Sozialforschung. Sie spiegeln wiederkehrende Muster in den dokumentierten Fällen von Polizeigewalt wider und knüpfen zugleich an etablierte Analyseansätze aus der Soziologie, aus den Critical Race Studies und aus der medizinischen Anthropologie an.¹⁹⁰ Entscheidend ist dabei, dass diese Kategorien nicht darauf beruhen, wie sich die betroffenen Personen selbst identifizierten, sondern darauf, wie sie von staatlichen Akteur:innen wahrgenommen, kategorisiert und behandelt wurden. Mit Othinging werden somit nicht individuelle Eigenschaften der Betroffenen in den

188 Mugglin et al., *Racisme Structurel En Suisse : Un État Des Lieux de La Recherche et de Ses Résultats*, 11.

189 Edward W. Said, *Orientalism* (Vintage Books, 1979); Gayatri Chakravorty Spivak, «The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives», *History and Theory* 24, Nr. 3 (1985): 247, <https://doi.org/10.2307/2505169>.

190 Tino Plümecke et al., «Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices», *Ethnic and Racial Studies* 46, Nr. 5 (2023): 811–31, <https://doi.org/10.1080/01419870.2022.2077124>; Tebeje Molla, «Racial Othinging: Structural Roots and Anti-Racist Actions from Below» *SN Social Sciences* 4, Nr. 1 (2024): 7, <https://doi.org/10.1007/s43545-023-00806-4>.

Blick genommen, sondern die sozialen und institutionellen Zuschreibungsprozesse, durch die bestimmte Personen etwa im Kontext polizeilicher Interventionen als abweichend, problematisch oder gefährlich markiert werden.

Um die Formen des Othering zu bestimmen, denen die einzelnen Personen ausgesetzt waren, als sie im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen zu Tode kamen, entwickelten wir ein Analysemodell, das sowohl objektive als auch kontextuelle Indikatoren berücksichtigt. Objektive Indikatoren beziehen sich auf konkret beobachtbare Merkmale im Verlauf der Ereignisse. Dazu zählen etwa die Sprache und Kategorisierungen, die von Polizei, Medien oder Behörden verwendeten wurden – zum Beispiel in Pressemitteilungen oder durch rassifizierende oder rassistische Bemerkungen während des Einsatzes. Ebenfalls berücksichtigt wurden Hinweise auf Racial Profiling, also Polizeikontrollen oder -interventionen, die aufgrund äusserer Merkmale wie Hautfarbe oder religiöser Kleidung erfolgten. Darüber hinaus analysierten wir den Umgang staatlicher Akteur:innen mit Personen, die als «abweichend» wahrgenommen wurden, etwa durch den Einsatz physischer Gewalt gegenüber Menschen in psychischen Krisen.

Kontextuelle Indikatoren ergeben sich hingegen aus Erkenntnissen über strukturelle Dynamiken: Wenn eine Person beispielsweise einer Gruppe angehört, die in der Schweiz statistisch überproportional häufig von Polizeikontrollen betroffen ist, stützen wir uns auf öffentliche Berichte, kritische Forschung und institutionelle Daten, um unsere Analyse und Zuordnung zu plausibilisieren.¹⁹¹

Die Klassifizierung der polizeibedingten Todesfälle erfolgte in drei Schritten. Zunächst untersuchten wir den Ablauf der Ereignisse anhand aller verfügbaren Materialien, darunter Medienberichte, Gerichtsentscheide und offizielle Stellungnahmen. In einem zweiten Schritt analysierten wir die kontextuellen Faktoren, indem wir die einzelnen Fälle in übergeordnete gesellschaftliche und strukturelle Dynamiken einordneten, gestützt auf wissenschaftliche Forschung und institutionelle Daten. Drittens untersuchten wir, wie die Angehörigen und unterstützenden Kollektive die jeweiligen Fälle darstellten. Dabei richteten wir ein besonderes Augenmerk auf die Narrative und politischen Forderungen, die von ihnen formuliert wurden. Dieser letzte Schritt ermöglichte es uns, besser zu verstehen, wie Erfahrungen von Othering benannt, hinterfragt und neu gedeutet werden – aus der Perspektive jener, die den Opfern am nächsten standen.

191 Wa Baile et al., Racial Profiling und antirassistischer Widerstand Eine Einleitung; UN-Arbeitsgruppe von Expert:innen für Menschen afrikanischer Abstammung, Besuch in der Schweiz; Dos Santos Pinto et al., Un/Doing Race; Plümcke et al., «Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices», 2023; Luca Gnaedinger, «Le Paradoxe Suisse : Entre Mansuétude Pénale et Criminalisation de l'immigration», Champ Pénal 32 (2024), <https://doi.org/10.4000/12dgg>.

Im Zentrum unseres methodischen Rahmens steht der Begriff der Rassifizierung, also der gesellschaftlich-politische Prozess, durch den Individuen oder Gruppen auf Grundlage tatsächlicher oder vermeintlicher äusserlicher Merkmale markiert und bewertet werden. Diese Zuschreibungen sind mit bestimmten Annahmen, Stereotypen und Formen sozialer Hierarchisierung verbunden und wirken sich darauf aus, wie Menschen wahrgenommen und behandelt werden.

Darüber hinaus verstehen wir Othering auch im Zusammenhang mit dem rechtlichen Status. Gemeint ist damit die rechtliche Identifizierung von Personen – etwa anhand des Asylstatus, der Staatsbürgerschaft oder der Aufenthaltsbewilligung – und der Einfluss dieser Kategorisierung auf polizeiliche Wahrnehmungs- und Handlungsmuster. Solche rechtlichen Unterscheidungen sind häufig mit rassifizierenden Zuweisungen verwoben und markieren Menschen implizit oder explizit als mehr oder weniger «schutzwürdig», «legitim» oder «verdächtig». Auf diese Weise wirken rechtliche Kategorien nicht nur administrativ ordnend, sondern auch als soziale Grenzziehungen, die unterschiedliche Grade von Schutz, Zugehörigkeit und Verwundbarkeit hervorbringen.

Menschen mit psychischen Erkrankungen werden im Kontext polizeilicher Interventionen häufig als unberechenbar oder gefährlich wahrgenommen – Zuschreibungen, die nicht selten zu übersteigerten oder gewaltsamen Reaktionen führen. Diese Form des Othering ist eng mit gesellschaftlichen Stigmatisierungsprozessen verbunden und führt in vielen Fällen eher dazu, Gewalt anzuwenden, anstatt Unterstützung oder medizinische Hilfe zu mobilisieren. Ähnlich werden auch Drogenkonsument:innen von Polizeikräften häufig als irrational oder unglaublich betrachtet. In unserem Analysemodell wird Drogenkonsum als Unterkategorie der Psychopathologisierung gefasst, da beide Kategorien auf vergleichbaren Zuschreibungen von Abweichung, Krankheit oder moralischem Versagen beruhen, mit denen polizeiliche Zwangs- oder Strafmassnahmen gerechtfertigt werden. Indem wir diese Prozesse offenlegen und analytisch dekonstruieren, knüpft unser Ansatz an kritische Forschungsperspektiven an, die darauf hinweisen, dass staatliche Klassifikationen immer auch politische Akte sind. Sie stellen keine neutralen Beschreibungen sozialer Realität dar, sondern wirken als Instrumente der Ordnung und der Kontrolle. Auf diese Weise können sie diskriminierende Handlungsroutinen stabilisieren – etwa durch den übermässigen Einsatz von Polizeigewalt gegen Menschen, die als «andere» markiert werden.

Wenn sich verschiedene Formen des Othering bei einer Person überlagern, wird das Konzept der *Intersektionalität* zentral. Es beschreibt, wie sich mehrere Dimensionen der Ungleichheit und Unterdrückung, hier vor allem *Race*, Geschlecht, rechtlicher Status oder psychische Gesundheit, gegenseitig überlagern und verstärken

und dadurch spezifische Formen von Verletzlichkeit erzeugen.¹⁹² Der Fall von Nzoy zeigt genau diese sich überschneidenden Dynamiken der Zuweisung und der Ausgrenzung besonders deutlich: Nzoy wurde gleichzeitig als Schwarzer junger Mann und als psychisch instabil wahrgenommen. Diese Kombination von Zuschreibungen erzeugte eine doppelte Form des Othering, die das Risiko von Polizeigewalt und institutioneller Missachtung massiv erhöhte.

Neben intersektionalen Dynamiken des Othering können weitere Faktoren das Risiko tödlicher Polizeigewalt verstärken. Einer davon ist die unterschiedliche Wahrnehmung von Geschlecht und Gender, je nachdem, mit welchen anderen Kategorien eine Person in Verbindung gebracht wird. Wie oben beschrieben, bezeichnet Othering in unserem Verständnis die Markierung bestimmter Personen als kategorial abweichend. Nun gilt innerhalb westlicher, androzentrischer Strukturen «männlich» meist als unmarkierte Norm, nicht als Merkmal von Abweichung. Entscheidend ist hier, dass diese normative Männlichkeit als dominantes gesellschaftliches Attribut nicht allen Männern in gleicher Weise zugestanden wird. In Anlehnung an Norman Ajari gehen wir davon aus, dass Schwarze Männer in vielen sozialen Situationen nicht innerhalb dieser hegemonialen Männlichkeit positioniert sind, sondern durch rassistische Machtverhältnisse in eine paradoxe Position gebracht werden, die Ajari als «Emaskulinität» (emascularity) beschreibt. Schwarze Männer werden vielfach zugleich als minderwertig und als übermächtig gefährlich konstruiert. Diese Konstellation unterwirft sie in besonderer Weise Praktiken der Überwachung, polizeilicher Kontrolle, Gewalt und Repression.¹⁹³ In postkolonialen Vorstellungswelten verschränken sich Race und Geschlecht so miteinander zu einem Bild, das den Schwarzen Mann von vornherein als potenzielle Bedrohung erscheinen lässt. Dieses Bild speist sich aus langlebigen Stereotypen, etwa über vermeintliche «animalische Stärke» oder geringere Verletzlichkeit. Empirische Studien zeigen, dass solche Zuschreibungen zu Formen der Entmenschlichung und Hyperphysikalisierung führen, in denen Schwarzen Männern «übermenschliche Kraft» oder «reduzierte Schmerzempfindlichkeit» zugeschrieben wird. Solche Wahrnehmungsmuster können die Hemmschwelle für den Einsatz von Gewalt senken – bis hin zu tödlicher Polizeigewalt.

Ein zentrales Ziel unserer Datenbank besteht darin, den staatlichen Blick sichtbar zu machen – nicht ihn zu reproduzieren. Während staatliche Institutionen häufig auf Kategorien zurückgreifen, die Unterschiede naturalisieren und damit

192 Kimberle Crenshaw, «Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color», *Stanford Law Review* 43, Nr. 6 (1991): 1241–99, <https://doi.org/10.2307/1229039>.

193 Norman Ajari, «Emascularity. The Uninhabitable Gender of Black Men», *The Body's Legacies Pt. 2: The Postcolonial Body*, Kunstenfestivaldesarts. 2019. https://www.academia.edu/39211833/Emascularity_The_uninhabitable_gender_of_black_men.

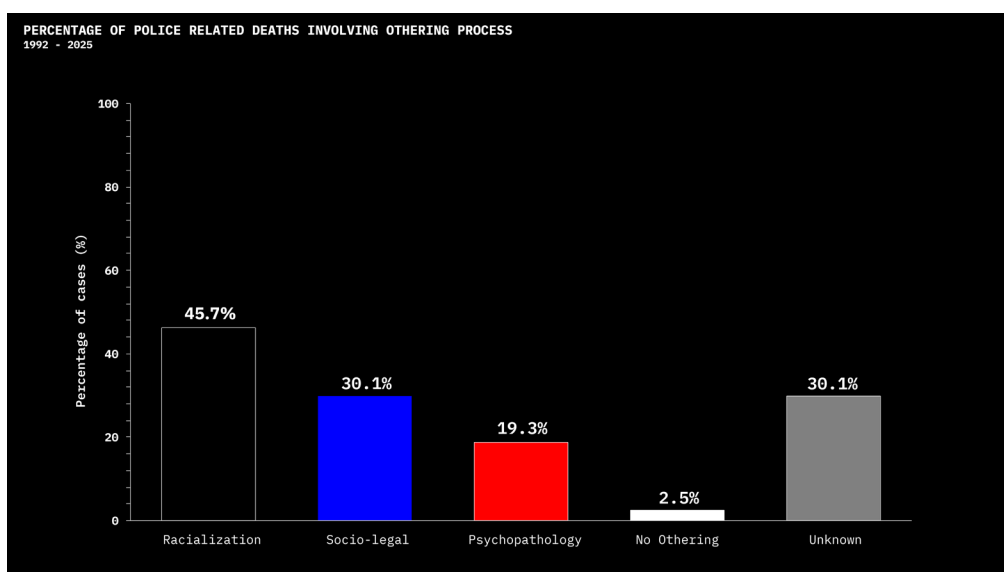
als unhinterfragbar erscheinen lassen – etwa wenn Personen ausschliesslich als «Asylsuchender» oder als «dunkelhäutig» bezeichnet werden –, verfolgt unser Analysemodell das Ziel, solche Klassifikationen kritisch zu untersuchen und ihre politischen und sozialen Implikationen offenzulegen. Unsere Datenbank übernimmt die Sprache des Staates nicht unreflektiert, sondern dokumentiert die verwendeten Zuschreibungen und unterzieht sie einer kritischen Dekonstruktion, bei der die zugrunde liegenden Prozesse des Othering offengelegt werden. So wird beispielsweise ein Todesfall, den die Behörden als «nigerianischer Mann, der sich der Festnahme widersetzte» kategorisieren, in unserem analytischen Rahmen neu gelesen: Wir untersuchen, ob Prozesse der Rassifizierung eine Rolle spielten (Wurde die Person aufgrund ihrer Hautfarbe als verdächtig behandelt?), ob ihr rechtlicher Status relevant war (Befand sich die Person etwa im Asylverfahren oder ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und geriet deshalb ins Visier der Polizei?) und ob eine Pathologisierung vorlag (Wurden psychische Erkrankungen oder Drogenkonsum unterstellt, ohne dass eine Diagnose vorlag?). Diese Unterscheidung ist entscheidend, weil sie es ermöglicht, nicht nur manifeste Formen staatlicher Diskriminierung zu dokumentieren, sondern auch jene subtileren, häufig impliziten Mechanismen offenzulegen, durch die staatliche Akteur:innen soziale Kategorien herstellen und stabilisieren.

Im schweizerischen Kontext schafft der Einbezug einer mehrgliedrigen Othering-Klassifikation in unsere Datenbank eine neue empirische Grundlage für die Analyse, wie staatliche Gewalt durch Prozesse der Rassifizierung und andere Differenzmarker geprägt wird. Dieser Ansatz ergänzt bestehende wissenschaftliche Studien, amtliche Berichte und Betroffenenaussagen, die im vorangehenden Abschnitt erörtert wurden, und überführt deren qualitative Befunde in eine systematische, vergleichbare Datengrundlage. Dadurch werden Dynamiken sichtbar und messbar, die in offiziellen Darstellungen und amtlichen Statistiken verborgen bleiben, deren Systematik aber auch in Berichten von konkreten Fällen nicht automatisch aufscheint. Durch eine kritische und kontextuelle Analyse dieser Prozesse dokumentieren wir nicht nur die Anzahl an Todesfällen, sondern rücken auch die epistemischen und institutionellen Strukturen in den Fokus, die Rassismus für grosse Teile der Gesellschaft unsichtbar machen und damit staatliche Gewalt stabilisieren.

Die seit 1992 erhobenen Daten zeigen, dass 67 Prozent der dokumentierten Todesfälle mindestens eine Dimension von Othering aufweisen und dass sich in fast einem Drittel der Fälle mehrere solche Differenzmarkierungen überlagern. Diese Befunde machen deutlich, dass polizeibedingte Todesfälle in der Schweiz nicht zufällig verteilt sind, sondern entlang struktureller Hierarchien sozialer Differenz auftreten.

Über 45 Prozent der Getöteten waren explizit oder implizit rassifiziert – in Polizei-berichten oder Mediendarstellungen markiert durch Hinweise auf Hautfarbe, Akzent oder vermeintliche Herkunft. Rund 19 Prozent befanden sich zum Zeitpunkt der Polizeiintervention in einer akuten psychischen Krise oder galten als psychisch krank. Mehrere von ihnen wurden getötet, nachdem ihre Familien selbst den Notruf gewählt hatten – in der Erwartung von Unterstützung und medizinischer Hilfe, nicht von Zwang und Gewalt. Ein weiterer erheblicher Anteil von 30 Prozent betraf Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, etwa Asylsuchende oder Menschen mit prekärem Rechtsstatus, die häufig im Zusammenhang mit Personenkontrollen oder Grenzoperationen ums Leben kamen.

Besonders aufschlussreich sind die Überschneidungen dieser Kategorien: Fast ein Drittel aller Fälle – 28 Prozent – weist mehr als eine Dimension des Othering auf. Besonders häufig tritt die Kombination aus Rassifizierung und rechtlicher Prekari-tät auf, insbesondere in Grenzkantonen. Auch die Überschneidung von Rassifizie-rung und psychischer Krisensituation, wie auch im Fall von Nzoy, erweist sich als besonders tödlich: Sie erzeugt offenbar bei beteiligten Polizist:innen ein Wahr-nehmungsmuster, in dem Personen als irrational und vor allem bedrohlich statt als schutz- und hilfebedürftig erscheinen – und damit leichter zu scheinbar legitimen Zielen polizeilicher Gewalt werden.

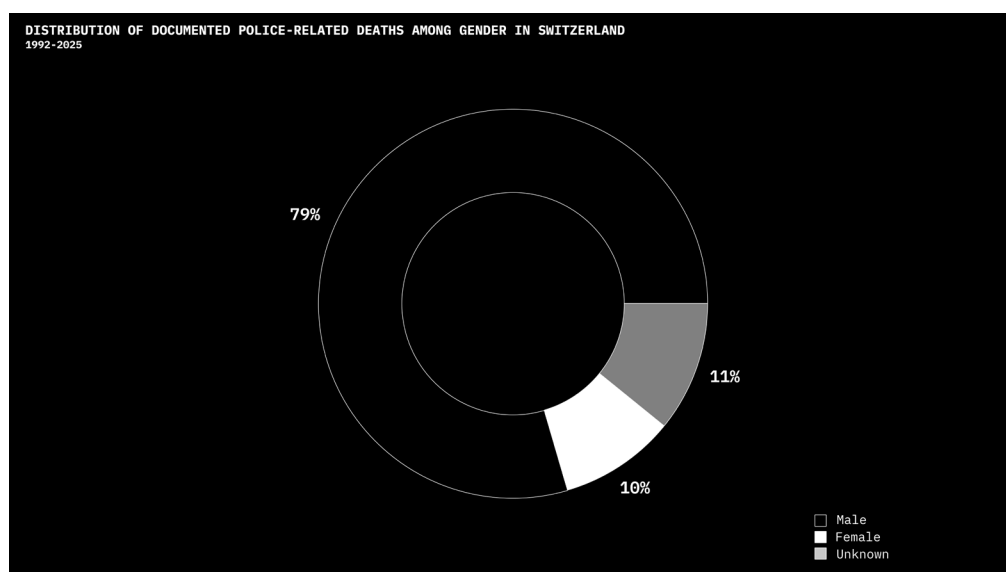


Verteilung der polizeibedingten Todesfälle in der Schweiz, gruppiert nach Formen des Othering. Border Forensics, 2025

Von den 83 dokumentierten Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen ist in 74 Fällen das Geschlecht erfasst. Davon sind 66 Männer (79 %) und 8 Frauen (10 %); in 9 Fällen ist das Geschlecht bisher nicht dokumentiert. Diese Verteilung bestätigt ein übergreifendes Muster, das sich in unserer Datenbank abzeichnet: Tödliche Polizeigewalt in der Schweiz ist nicht nur entlang von Rassifizierung strukturiert, sondern weist zugleich eine deutlich geschlechtsspezifische Dimension auf. Insbesondere rassifizierte Männer sind deutlich überproportional Ziel polizeilicher Gewalt.

Diese Datenbank macht also sichtbar, dass tödliche Polizeipraktiken entlang von Dimensionen des Othering verlaufen, die zugleich historisch und sozial durch geschlechtsspezifische rassistische Normen geprägt sind und im Schweizer Kontext besonders das stereotype Bild des bedrohlichen bzw. gefährlichen Schwarzen Mannes hervorgebracht haben.

In ihrer Gesamtheit legen diese Befunde nahe, dass rassifizierte und als «anders» markierte Männlichkeit als eine Art Risikoverstärker wirkt: Wenn Rassifizierung mit maskulinisierten Bedrohungsstereotypen versehen und mit weiteren Dimensionen des Othering – etwa psychischer Krise oder rechtlicher Prekarität – kombiniert wird, erhöht sich das Risiko einer Zuweisung von Gefahr. In einer solchen Konstellation sinkt die Schwelle für den Einsatz polizeilichen Zwangs, bis hin zu Praktiken tödlicher Gewalt.



Geschlechterverteilung unter den Opfern tödlicher Polizeieinsätze in der Schweiz.
Border Forensics, 2025

Insgesamt wird ein Muster sichtbar, in dem jene Menschen am häufigsten von tödlicher staatlicher Gewalt betroffen sind, die bereits zuvor sozial, rechtlich oder durch Rassifizierung marginalisiert wurden. Jede dieser Prozentzahlen steht daher nicht nur für einen einzelnen, betrauerungswürdigen Todesfall, sondern verweist auf eine zugrunde liegende gesellschaftliche Logik: ein System, das einige Leben schützt, während andere einem erhöhten Risiko von Gewalt und Tod ausgesetzt werden. Zugleich wird dieses Muster häufig unter dem Deckmantel institutioneller Neutralität mittels statistischer Auslöschung für die öffentliche Wahrnehmung verschleiert.

Gegenstatistik als Mittel zur Wiederherstellung von Würde, Wahrheit und Gerechtigkeit

In der Schweiz führt die Weigerung staatlicher Institutionen, umfassende Daten zu Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen systematisch zu erfassen und öffentlich zugänglich zu machen, zu einem Regime der Ignoranz und der Straflosigkeit. Das Fehlen transparenter und verlässlicher Statistiken erschwert nicht nur die öffentliche Kontrolle staatlichen Handelns, sondern hält strukturelle Muster polizeilicher Gewalt auch aktiv unsichtbar. Unsere Datenbank und die dazugehörige Kartierungsplattform Archive of Absence verstehen sich als ein Versuch, diesem Regime eine Gegenstatistik entgegenzusetzen. Durch die systematische Erfassung aller bekannten polizeibedingten Todesfälle seit 1992 wollen wir eine verlässliche und transparente Datengrundlage schaffen, die es ermöglichen soll, Muster staatlicher Gewalt empirisch sichtbar zu machen, eine faktenbasierte Analyse zu fördern und damit Voraussetzungen für die Anerkennung von strukturellem Unrecht sowie für die Umsetzung öffentlicher Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu schaffen.

Welche Folgen Unsichtbarmachung für Würde, Erinnerung und Gerechtigkeit hat, ist ebenso offensichtlich wie verheerend. Wenn Tote nicht gezählt werden, werden sie auch nicht öffentlich erinnert; wenn sie nicht erinnert werden, kann um sie nicht öffentlich getrauert werden; und wo öffentliche Trauer fehlt, finden ihre Tode keinen Eingang in Recht und Politik – als Unrecht, das aufgearbeitet werden müsste. Das Fehlen statistischer Erfassung führt dazu, dass der physische Tod von einem symbolischen und epistemischen Tod begleitet wird. Diese Form der Auslöschung verwischt die Individualität der Opfer und unterbricht die Beweisketten zwischen einem Leben, polizeilichem Handeln, erlittenem Leid und Tod. An ihre Stelle treten in den Polizeiberichten und administrativen Statistiken vage und entpolitisierende Formulierungen – etwa «Unwohlsein», «unbekannte Ursache» oder «Suizid in Haft». In dieser sprachlichen und statistischen Auslöschung wird Würde missachtet, weil der Tod einer Person unsichtbar und bedeutungslos gemacht wird; Erinnerung wird privatisiert und prekär; und Gerechtigkeit bleibt unerreichbar, weil das begangene

Unrecht offiziell nicht anerkannt wird. Solange einzelne Fälle isoliert bleiben, können sie als bedauerliche Ausnahmen abgetan werden. Dadurch bleiben sowohl die strukturelle Ebene polizeilicher Gewalt sowie ihre unverhältnismässige Wirkung auf rassifizierte Communitys im Dunkeln.

Das Erfassen und Zusammenführen von Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in einer Datenbank soll dazu beitragen, Würde wiederherzustellen. Die Verstorbenen werden namentlich in ein öffentlich zugängliches Register aufgenommen, und ihr Tod wird damit auch als bedeutsam anerkannt. Dies ist zugleich ein Akt der Anerkennung des erlittenen Unrechts. Einen Todesfall zu registrieren und die Prozesse des Othering, die dazu beigetragen haben, präzise zu benennen, schafft die Voraussetzung dafür, dass diese Mechanismen öffentlich sichtbar hinterfragt werden können.

Mit unserer Datenbank reagieren wir zugleich auf die Unsichtbarmachung der strukturellen Ursachen dieser Tode. Sie macht deutlich, dass es sich bei den Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen nicht um Einzelfälle, sondern um ein wiederkehrendes Muster handelt. Die Zusammenführung einzelner Vorfälle zu einer erkennbaren Struktur wirkt als Gegenkartierung staatlicher Macht. Sie legt die politische Geografie jener Körper offen, die als unerwünscht und gefährlich markiert werden, und macht die strukturellen Bedingungen sichtbar, unter denen ihre Tode stattfinden; Bedingungen, die in Statistiken nicht dokumentiert oder aktiv ausgelöscht werden. Indem wiederkehrende Praktiken sichtbar gemacht werden, erscheint das, was staatliche Akteure als seltene und den jeweiligen Umständen geschuldete Ausnahme darstellen, als Ausdruck eines strukturellen Problems.¹⁹⁴ Auf dieser Grundlage entsteht eine empirische Basis, auf der Forderungen nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Würde sowohl in Bezug auf individuelle Fälle als auch auf die zugrunde liegenden strukturellen Bedingungen staatlicher Gewalt formuliert werden können.

Auch die Methode der Gegenstatistik hat ihre Grenzen – und diese zu benennen, gehört zur Praxis kritischer Wissensproduktion. Medienaufmerksamkeit ist ungleich verteilt; Angst vor Repression kann Zeug:innen oder Angehörige davon abhalten, auszusagen; offizielle Darstellungen beschönigen oder verschleiern Zusammenhänge; Gerichte können Akten sperren; und manche Stimmen werden gesellschaftlich weniger gehört oder als weniger glaubwürdig betrachtet. Diese Limitationen sind jedoch weniger als methodische Schwächen zu betrachten als vielmehr als Spuren jener Machtverhältnisse, gegen die sich diese Arbeit richtet.

194 Magda Boutros, «Antiracism without Races: How Activists Produce Knowledge about Race and Policing in France», *Social Problems* 71, Nr. 1 (2024): 14, <https://doi.org/10.1093/socpro/spac011>.

Wo unsere Daten schweigen – wo Namen oder Geschichten ausgelöscht werden –, ist dieses Schweigen selbst ein Ausdruck der Bedingungen, unter denen Ignoranz produziert wird. Wo die Daten unvollständig bleiben, markieren diese Lücken jene Orte, an denen Zugang zu Informationen erkämpft und Schutz für Betroffene und deren Angehörige gestärkt werden muss. In diesem Sinne verwandelt Gegenstatistik individualisierte Last in öffentliche Forderungen nach Aufklärung, Verantwortung und Gerechtigkeit.

Gegenstatistik allein kann die Gewalt, die sie dokumentiert, weder ungeschehen machen noch ihre Wiederholung verhindern. Doch sie kann dazu beitragen, Würde wiederherzustellen, indem sie sicherstellt, dass jeder Tod mitsamt seinen Ursachen und Umständen festgehalten wird – statt in beschönigenden Formulierungen zu verschwinden. Sie legt die Mechanismen offen, die Unrecht ermöglichen und die Aufarbeitung und strafrechtliche Klärung verhindern, und sie schafft damit die Voraussetzung für Gerechtigkeit.

Hat Rassismus Nzoy getötet?

Auf unsere Leitfrage, in welchem Ausmass die Tötung von Nzoy von Rassismus und Prozessen des Othering geprägt war, liefert unsere Analyse eine mehrschichtige Antwort. Um die Ereignisse, die zu Nzoy's Tod führten, aus ihrer vermeintlichen Einzigartigkeit zu lösen und in einen strukturellen Zusammenhang einzuordnen, sind wir in drei Schritten vorgegangen: durch eine historische Erörterung der rassifizierenden Ordnung der Schweiz, eine institutionelle Analyse polizeilicher Praktiken und deren Verleugnung sowie eine statistische Auswertung der tödlichen Muster polizeilichen Handelns entlang von Prozessen des Othering.

Die ersten beiden Analyseschritte – die historische und die institutionelle Untersuchungsperspektive – zeigen, dass Rassismus in der Schweiz kein punktuell oder aussergewöhnliches Phänomen ist, sondern in die Grundstrukturen gesellschaftlicher Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster eingeschrieben ist. Polizeiliche Praktiken sind Teil dieser Struktur: Sie reproduzieren alltägliche Formen von Rassifizierung, Rassismus, Othering und Pathologisierung, priorisieren Eskalation, Zwang und Repression gegenüber Fürsorge, Unterstützung und Hilfemassnahmen und verweigern die Anerkennung rassistischer Dynamiken bei der Aufarbeitung polizeilicher Gewalt.

Die dritte Analyseebene, die statistische Untersuchung auf Grundlage des Archive of Absence, zeigt, dass polizeibedingte Todesfälle in der Schweiz den beschriebenen Mustern der Markierung und Zuweisung folgen: Von den 83 dokumentierten Fällen zwischen 1992 und 2025 zeigen 67 Prozent mindestens eine Form des

Otherring, 28 Prozent mehr als eine; über 45 Prozent beinhalten explizite oder implizite Rassifizierung, 30 Prozent betreffen Personen mit einem prekären sozialen und rechtlichen Status, und fast 20 Prozent stehen in Zusammenhang mit psychischen Krisen oder Drogengebrauch. Diese Verteilungen spiegeln gesellschaftliche Hierarchien der Differenz wider, die durch polizeiliche Praktiken der Überwachung und Kontrolle reproduziert und stabilisiert werden. Auch die deutliche Mehrheit männlicher Opfer – mindestens 79 Prozent – ist dabei nicht einfach Ausdruck einer allgemeinen männlichen Norm, sondern verweist auf die spezifische Verbindung von Geschlecht und Rassifizierung in der Konstruktion von Bedrohlichkeit. Geschlecht wirkt hier als Verstärker, der in Verbindung mit Rassifizierung, rechtlicher Prekariät, psychischer Erkrankung oder Drogengebrauch das Risiko für Erfahrungen mit Gewaltanwendung durch die Polizei und die Wahrscheinlichkeit tödlicher Folgen deutlich erhöht.

Eine Auswertung der vorliegenden Daten nach Kantonen zeigt den Kanton Waadt als den tödlichsten in der Schweiz in den letzten zehn Jahren – sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Bevölkerungsgrösse und Polizeidichte. Besonders auffällig ist dabei der überproportionale Anteil rassifizierter Opfer. Diese Verteilung macht eine geografische Konzentration tödlicher Polizeigewalt sichtbar: Bestimmte Menschen sind an bestimmten Orten einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, durch Polizeigewalt zu Tode zu kommen.

Diese drei analytischen Ebenen erlauben es, das Geschehen vom 30. August 2021 im Kanton Waadt in einem neuen Licht zu sehen. Nzoy wurde von den beteiligten Polizeibeamt:innen zugleich als «homme de couleur» – als nichtweisser Mann – und als psychisch instabil wahrgenommen. Unsere statistische Analyse zeigt, dass genau an dieser Überkreuzung mehrerer Formen des Otherring, verstärkt durch geschlechtliche Zuschreibungen und den spezifischen geografischen Kontext, das Risiko tödlicher Polizeigewalt besonders hoch ist. Wie in Kapitel 1 gezeigt, wurde Nzoy fälschlicherweise als Bedrohung wahrgenommen, und polizeiliche Kontrolle und Gewalt inklusive Schusswaffengebrauch traten an die Stelle von eigentlich gefragter Fürsorge. Im Rahmen der polizeilichen Intervention wurde sein Leben letztlich entwertet. Diese Dynamik lässt sich als Ausdruck von Otherring und ungleicher Behandlung verstehen. Die in diesem Kapitel präsentierte statistische Analyse verdeutlicht darüber hinaus, dass der Weg vom Otherring zur tödlichen Polizeigewalt kein entkoppelter Verlauf einzelner zufälliger Ereignisse ist, sondern einem wiederkehrenden strukturellen Muster folgt. Vor diesem Hintergrund kommen wir zu dem Schluss, dass es höchst plausibel erscheint, dass Nzoy's Tod wesentlich durch die Verschränkung von Rassismus, geschlechtlichen Zuschreibungen und pathologisierenden Prozessen des Otherring mitbestimmt wurde.

Insgesamt zeigt dieses Kapitel, dass Personen, die gleichzeitig als «männlich» und durch Rassifizierung, Pathologisierung und sozio-rechtlichen Status als «anders» markiert werden, strukturell einem erhöhten Risiko polizeilicher Gewalt und tödlich wirkender Handlungen ausgesetzt sind. Diese Exponierung wurzelt, insbesondere bei rassifizierten Personen, in den historischen kolonialen Verflechtungen der Schweiz wie auch im fortbestehenden strukturellen Rassismus. Zugleich werden fortwährend institutionell verankerte Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsweisen fortgeschrieben, die nun im folgenden Kapitel 4 im Zentrum stehen.

KAPITEL 4. STRUKTURELLE STRAFLOSIGKEIT UND DIE FORTSCHREIBUNG VON GEWALT

In diesem Kapitel nehmen wir die institutionellen und strukturellen Mechanismen in den Blick, durch die Wahrheit und Gerechtigkeit für die Opfer tödlicher Polizeigewalt systematisch erschwert und verweigert werden und durch die sich Formen staatlicher Gewalt über die Zeit hinweg reproduzieren und stabilisieren.

Das vorhergehende Kapitel hat gezeigt, dass Todesfälle durch Polizeieinsätze in der Schweiz kein seltenes oder isoliertes Phänomen sind. Eine umfassende systematische Analyse der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der behördlichen Umgangsweisen in allen Kantonen würde allerdings den Rahmen dieser Untersuchung übersteigen. Aus diesem Grund konzentrieren wir uns im Folgenden auf den Kanton Waadt. Diese Fokussierung hat nicht nur pragmatische Gründe, sondern auch zwei inhaltliche: Erstens wurde Nzoy in diesem Kanton getötet, zweitens hat unsere statistische Analyse gezeigt, dass der Kanton Waadt in den letzten zehn Jahren schweizweit die höchste Anzahl tödlicher Polizeieinsätze aufweist, sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerung. Besonders auffällig ist der deutlich überproportionale Anteil Schwarzer Opfer. Zu den dokumentierten Fällen zählen Hervé Bondembe Mandundu (Bex, 2016), Lamin Fatty (Lausanne, 2017), Mike Ben Peter (Lausanne, 2018), Roger Nzoy Wilhelm (Morges, 2021), Qader B. (Essert-sous-Champvent, 2024), Michael Kenechukwu Ekemezie (Lausanne, 2025), Camila Oliveira Belchior (Lausanne, 2025), Marvin Shalon Manzila (Lausanne 2025).

Wir beginnen mit einer Analyse der strukturellen Verflechtung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Kanton Waadt und zeigen, wie die mangelnde institutionelle Unabhängigkeit in Fällen tödlicher Polizeigewalt zu einem eklatanten Verlust von Rechenschaftspflicht beigetragen hat. Anschliessend wenden wir uns den politischen Debatten rund um Polizeiarbeit und die Funktionsweise der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen zu und zeigen die politische Trägheit auf, mit der auf diese strukturellen Probleme reagiert wird. Danach beleuchten wir die Hürden, mit denen betroffene Familien im Kampf um Gerechtigkeit konfrontiert sind, sowie die fortgesetzte Gewalt, denen sie im Verlauf der juristischen Verfahren ausgesetzt bleiben.

Unsere Analyse zeigt, dass die Justizbehörden des Kantons Waadt, die für die Feststellung der Verantwortlichkeiten in Fällen von polizeibedingter Gewalt zuständig sind, bei Weitem nicht angemessen auf die Forderungen nach Rechenschaft reagieren. Für die Angehörigen der Opfer bedeutet der juristische Weg eine enorme weitere Belastung, und zwar emotional, finanziell und zeitlich, während die an den Todesfällen beteiligten Polizeibeamt:innen nur äusserst selten für ihr Handeln oder Unterlassen zur Verantwortung gezogen werden. Zudem bleibt die Rolle von

Rassismus in diesen Verfahren in aller Regel vollständig ausgeblendet und wird als Faktor oft nicht einmal erwogen und quasi nie ernsthaft untersucht. Strukturelle Straflosigkeit zeigt sich somit entlang eines Kontinuums – von individuellen Entscheidungen und Handlungsweisen bis zu institutionellen Praktiken – und trägt dazu bei, dass Polizeigewalt fortbesteht und immer neue Opfer fordert.



Kundgebung in Morges vier Tage nach Nzoys Tod. Auf den Transparenten steht: «Ein weiterer Mord durch den Staat, bleibt wachsam» sowie «Die Polizei tötet, die Presse vertuscht, die Justiz spricht frei». Keystone (Jean-Guy Python), 03.09.21

Strukturelle Verflechtung von Staatsanwaltschaft und Polizei

Das Recht auf eine wirksame und unparteiische Untersuchung ist ein Grundpfeiler demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Es soll staatliche Rechenschaftspflicht gewährleisten, die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantieren und vor staatlicher Willkür sowie vor Übergriffen durch Dritte schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt grundsätzlich eine Untersuchungspflicht bei Todesfällen, beim Einsatz von Schusswaffen oder bei Verdacht auf Misshandlung fest. Hierfür hat der EGMR fünf zentrale Kriterien formuliert, die eine wirksame Untersuchung bei potenziell strafbarem Verhalten von Polizeibeamten:innen erfüllen muss: Unabhängigkeit, Relevanz, Sorgfalt, öffentliche Überprüfbarkeit und angemessene Einbeziehung der Opfer in das Verfahren.¹⁹⁵ Nach internationalen Rechtsstandards ist

195 Jörg Künzli und Vijitha Veerakatty, La Protection Juridique Contre Les Abus de La Part de La Police. Présentation Des Mécanismes de Plainte Possibles En Suisse (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte), 2014), 11, https://skmr.ch/assets/publications/150324_Etude_CSDH_Police_plainte.pdf.

dabei insbesondere entscheidend, dass eine Untersuchung von Institutionen oder Personen durchgeführt wird, die unabhängig von den zu untersuchenden Behörden sind – also ohne institutionelle oder hierarchische Verflechtungen und mit tatsächlicher praktischer Autonomie.¹⁹⁶ Forschungen zeigen jedoch, dass diese Prinzipien gerade bei polizeibedingten Todesfällen häufig unterlaufen und faktisch wirkungslos gemacht werden.¹⁹⁷ Der Kanton Waadt ist hierfür ein besonders deutliches Beispiel.

Im Kanton Waadt existieren keine Institutionen, die unabhängig von Polizei oder Justiz Ermittlungen durchführen könnten, wenn es um polizeiliche Gewalt, Übergriffe oder Todesfälle durch Polizeibeamt:innen im Dienst geht. In solchen Situationen erfolgt die strafrechtliche Untersuchung durch dieselben Behörden, die gegebenenfalls selbst Gegenstand der Untersuchung sind: Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Jahr 2020 richteten die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt und die Kantonspolizei eine spezielle Ermittlungsstelle ein – die Dienststelle für besondere polizeiliche Ermittlungen (Détachement d’investigations spéciales policières DISPO). Laut ihrer Gründungsrichtlinie wurde diese Spezialeinheit geschaffen «um strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit polizeilicher Tätigkeit durchzuführen.»¹⁹⁸ Das DISPO setzt sich aus Staatsanwält:innen der Zentralen Staatsanwaltschaft und Angestellten der drei Hauptabteilungen der Kantonspolizei zusammen, also aus Mitarbeitenden der Sicherheitspolizei, der Gendarmerie und der allgemeinen Dienste. Die beteiligten Ermittler:innen sollen «über solide Berufserfahrung (in der Regel mindestens fünfzehn Jahre) verfügen und für ihre fachliche Kompetenz und ihren tadellosen dienstlichen Werdegang anerkannt sein».¹⁹⁹

Obwohl die Gründung dieser Spezialeinheit als Antwort auf die «wachsenden Erwartungen einer Gesellschaft, die immer sensibler auf das Verhalten der Polizei reagiert» präsentiert wurde,²⁰⁰ hat die Einrichtung des DISPO in der Realität das Gegenteil bewirkt: Sie hat die enge institutionelle Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei noch verstärkt. Es wurde damit ein System geschaffen, in dem Polizeibeamt:innen gegen Kolleg:innen desselben Korps ermitteln – unter der Aufsicht einer spezialisierten Staatsanwaltschaft, die im Alltag eng mit denselben Polizeistrukturen zusammenarbeitet. Unter diesen Bedingungen werden grund-

196 Bouyid gegen Belgien, 28. September 2015, App. 23380/09, §118; Leitfaden zu Artikel 3 EMRK, §128.

197 Open Society Justice Initiative et al., Who Polices the Police? : The Role of Independent Agencies in Criminal Investigations of State Agents (Open Society Foundations, 2021), 95 Seiten, PDF, 95 Seiten, <https://doi.org/10.34880/74M3-9S14>.

198 Ministère Public und Police cantonale vaudoise, « Organisation et Fonctionnement Du Détachement d’investigations Spéciales Policières (DISPO) », 3. Juni 2020, https://oav.ch/wp-content/uploads/2020/06/dpi_28.pdf, Kap. 3.

199 Ministère Public und Police cantonale vaudoise, « Organisation et Fonctionnement Du Détachement d’investigations Spéciales Policières (DISPO) », Kap. 3.

200 Ministère Public und Police cantonale vaudoise, « Organisation et Fonctionnement Du Détachement d’investigations Spéciales Policières (DISPO) », Kap. 1.

legende Prinzipien wirksamer unabhängiger Untersuchungen, insbesondere die institutionelle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, faktisch aufgehoben.

Diese enge strukturelle Verflechtung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zeigt sich besonders deutlich in den Fällen tödlicher Polizeieinsätze der vergangenen zehn Jahre. Auch wenn detaillierte Informationen zu den einzelnen Verfahren nur begrenzt zugänglich sind, lassen die verfügbaren Daten zum Fall Nzoy sowie zu sechs weiteren Todesfällen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen ein besorgniserregendes Muster erkennen. Mit Ausnahme des Falls Lamin Fatty wurde bislang kein:e einzige:r beteiligte:r Polizeibeamt:in suspendiert oder in irgendeiner anderen Weise disziplinarisch belangt – nicht einmal vorübergehend während den laufenden Ermittlungen. Einige Beamte:innen waren krankgeschrieben oder verliessen den Polizeidienst aus eigener Initiative. Es wurden jedoch nie institutionelle Massnahmen ergriffen, die Absprachen, Interessenkonflikte oder Beeinflussung der Ermittlungen verhindern würden, obwohl das Gesetz entsprechende Schutzmassnahmen ausdrücklich vorsieht.²⁰¹

Besonders problematisch ist, dass die vom DISPO zugewiesenen Ermittler:innen administrativ weiterhin ihren ursprünglichen Polizeieinheiten unterstellt bleiben. Hinzu kommt, dass der Kommandant der Kantonspolizei Waadt – wie jede andere am Verfahren beteiligte Partei – Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen kann.²⁰² Damit entsteht ein erhebliches Risiko von Absprache oder Einflussnahme zwischen den beschuldigten Polizist:innen, den Ermittler:innen, deren Vorgesetzten und der Staatsanwaltschaft, die die Untersuchung leitet. Die institutionelle Konstruktion des DISPO untergräbt somit zentrale Garantien wirksamer strafrechtlicher Untersuchungen, insbesondere die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Statt strukturelle Distanz zu schaffen, reproduziert sie die enge organisatorische Verflechtung zwischen Polizei und Ermittlungsbehörden und schafft damit Bedingungen, die faktisch eine Straflosigkeit polizeilicher Handlungen begünstigen. Diese strukturellen Bedingungen haben in den letzten zehn Jahren dazu geführt, dass Forderungen nach Verantwortung und Gerechtigkeit in Fällen tödlicher Polizeigewalt kaum durchgesetzt werden konnten.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels analysieren wir das juristische Verfahren im Fall Nzoy im Detail. Der Fall verdeutlicht exemplarisch die systematischen Hindernisse, die einer wirklichen Aufklärung im Weg stehen, sowie die Tendenz der

201 Im Gegensatz dazu werden rassifizierte Beschuldigte, denen geringfügige Drogendelikte vorgeworfen werden, häufig aufgrund eines mutmasslichen Flucht- oder Kollusionsrisikos einer langen Untersuchungshaft unterzogen und müssen mit schweren Strafen rechnen. Die Asymmetrie ist eklatant und verweist auf eine institutionelle und – in diesem Fall – rassistische Doppelmoral, die in der Strafverfolgungspraxis verankert ist.

202 Ministère Public und Police cantonale vaudoise, « Organisation et Fonctionnement Du Détachement d'investigations Spéciales Policières (DISPO) », Kap. 3, Kap. 7.

Staatsanwaltschaft, sich in solchen Verfahren schützend vor die Polizei zu stellen. Unsere Analyse weiterer Fälle zeigt, dass diese Hürden nicht auf einzelne Verfahren beschränkt sind, sondern sich auf verschiedenen Ebenen im Kanton Waadt strukturell reproduzieren. Alle bekannten Verfahren der letzten zehn Jahre dauern bis heute an. Einige wurden dadurch verzögert, dass Angehörige anfänglich nicht als Nebenkläger:innen anerkannt wurden, andere mussten über mehrere Instanzen hinweg angefochten werden, um eine umfassende Untersuchung zu bewirken oder gegen die Einstellung vorzugehen. Für die Angehörigen der Opfer bleibt Gerechtigkeit somit ein uneingelöstes Versprechen, das durch institutionelle Hürden entwertet und durch langjährige Verfahren letztlich unerreichbar gemacht wird.



Polizei und Staatsanwaltschaft von Lausanne im selben Gebäude. RTS, «Un homme est mort dans les locaux de la police municipale de Lausanne» (Ein Mann ist auf dem Lausanner Polizeiposten verstorben), 25.05.25, © RTS

Kritik aus dem Parlament und Untätigkeit der Exekutive

Die oben beschriebenen strukturellen Probleme sind im Kanton Waadt seit Langem bekannt. In den vergangenen zwanzig Jahren haben sowohl das Kantonsparlament als auch mehrere Gemeindeparlamente immer wieder über Polizeigewalt, Rassismus und die mangelnde Unabhängigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei debattiert. Im Zentrum dieser Debatten stand hauptsächlich die fehlende institutionelle Distanz bei strafrechtlichen Ermittlungen gegen Polizist:innen. In jüngster Zeit richtete sich die Kritik verstärkt auf die Spezialeinheit DISPO und deren Arbeitsweise. Bemängelt wurden insbesondere die unzureichende Transparenz, etwa das Fehlen öffentlich zugänglicher Statistiken oder Tätigkeitsberichte, im Vergleich zu anderen Bereichen von Justiz und Polizei, in denen weitgehende

Rechenschaftspflichten etabliert sind.²⁰³ Trotz der politischen und medialen Aufmerksamkeit, die diese Fragen regelmässig auslösen, endeten die Debatten bislang in Untätigkeit und der Fortführung des Status quo.

Bis heute wurde im Kanton Waadt jeder Vorschlag zur Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für die Untersuchung von Meldungen und Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen abgelehnt. Als Begründung wurde regelmässig angeführt, es existierten bereits ausreichende Instrumente und Beschwerdeverfahren für Personen, die sich durch polizeiliches Handeln ungerecht behandelt fühlten. Zwar verfügt der Kanton über verschiedene Institutionen im Bereich Verwaltung, Ethik und Rassismusprävention, doch sowohl Parlamentsmitglieder als auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die fragmentierte Struktur und mangelnde Abstimmung zwischen diesen Stellen den wirksamen Beistand für Opfer von Polizeigewalt nahezu verunmöglichen. Zudem wurde betont, dass diese Institutionen weder über die erforderliche Unabhängigkeit noch über Ermittlungsbefugnisse verfügen, um Fälle von unangemessener oder eskalierender Polizeigewalt zu untersuchen. Sie seien vielmehr als Vermittlungs- und Beratungsstellen konzipiert, deren Aufgaben auf Dialog und Konfliktmoderation beschränkt blieben.

Nach dem Tod von Mike Ben Peter wandte sich die zivilgesellschaftliche Organisation «Collectif Kiboko» mit einem Brief an das damals zuständige Mitglied der Waadt-länder Exekutive und forderte unter anderem die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle. In ihrer Antwort im Jahr 2021 verwendete die Staatsrätin das bekannte Argument und behauptete, das Justizsystem sei ausreichend ausgestattet, um Fälle, an denen Polizeibeamte beteiligt seien, objektiv und unabhängig zu beurteilen. Ein Jahr später, nach dem Tod von Nzoy, wiederholte der neue zuständige Staatsrat in seiner Antwort auf eine parlamentarische Interpellation fast wortgleich dieselbe Argumentation.²⁰⁴ Dies zeigt die offensichtliche politische Zurückhaltung, die Situation ernsthaft zu prüfen und eine sachgerechte Debatte zu führen, und damit werden jegliche Prozesse blockiert, die den institutionellen Status quo und die Grenzen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz infrage stellen könnten.

203 Grand Conseil vaudois, « Interpellation Mathilde Marendaz et consorts – Décès lors d'interventions policières et leurs enquêtes : besoin de statistiques et d'explications | État de Vaud », 29. Juli 2024, https://www.vd.ch/gc/depute-e-s/detail-objet/objet/24_INT_86/membre/624913; Grand Conseil vaudois, « 25_INT_88 – Interpellation Sylvie Podio et consorts au nom de Joëlle Minacci, Alexandre Démétriadès, Blaise Vionnet – Des chiffres sur l'activité et les résultats du Détachement d'investigation spéciales policières (Développement) », | État de Vaud », 24. Juni 2025, <https://www.vd.ch/gc/seances-du-grand-conseil/point-seance/point/063463d5-bec4-494c-9c7f-686ecef9da7/meeting/1026894>; Grand Conseil vaudois, « 25_INT_90 – Interpellation Joëlle Minacci et consorts au nom d'Alexandre Démétriadès, Sylvie Podio, Blaise Vionnet – Un retour sur le Détachement d'investigation spéciales policières (DISPO) du DIVAS (Développement) », | État de Vaud », 24. Juni 2025, <https://www.vd.ch/gc/seances-du-grand-conseil/point-seance/point/3cbebeed-7b4d-4ceb-b64d-563caea25fd0/meeting/1026894>.

204 «21_REP_177 – Réponse du Conseil d'État à l'interpellation Hadrien Buclin et consorts – Des questions se posent après le drame de la gare de Morges. | État de Vaud, 26.1.2022, <https://www.vd.ch/gc/seances-du-grand-conseil/point-seance/point/5b55bfaf-f7ff-4e76-b95f-f139873507c4/meeting/1004434>.

In seiner Antwort auf die Interpellation von 2022 erklärte der Staatsrat zudem, im Jahr 2020 seien «14 Strafanzeigen gegen Angehörige der Kantonspolizei Waadt eingereicht worden, davon 11 im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gewalt», und «diese Zahl sei seit Jahren stabil». Daraus zog er den Schluss, dass «Strafanzeigen wegen Polizeigewalt im Verhältnis zur Zahl der Einsätze eher selten» seien.²⁰⁵ In Verbindung mit einer mangelnden Bereitschaft, polizeiliche Praktiken und Gewaltanwendungen systematisch zu überprüfen, tragen solche Argumentationsmuster zur Stabilisierung des bestehenden institutionellen Rahmens bei. Sie ermöglichen es den Behörden, Reformvorschläge abzuwehren und grundlegende strukturelle Probleme weiterhin zu ignorieren – insbesondere die unverhältnismässige Anwendung von Gewalt gegenüber marginalisierten Personen sowie die enge Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

In der Schweiz geniesst die Polizei ein besonders hohes Mass an öffentlichem Vertrauen – zumindest bei der Mehrheitsbevölkerung.²⁰⁶ Sie profitiert zudem von der Unterstützung der Exekutive und Teilen der Legislative, die in der Regel wenig geneigt sind, polizeiliches Handeln kritisch zu hinterfragen. Diese administrative und politische Rückendeckung zeigt sich auch im strategischen Einsatz parlamentarischer Instrumente, mit denen Kritik abgewehrt und institutionelle Unterstützung demonstriert wird. Auf diese Weise wird die Stellung der Polizei innerhalb staatlicher Macht zusätzlich gestärkt.

In Genf wurde eine Volksinitiative, die Polizist:innen bei der Ausübung ihrer Arbeit vor strafrechtlicher Verfolgung schützen wollte – Titel: «Ja, ich schütze die Polizei, die mich schützt» – vom Kantonsrat teilweise für ungültig erklärt.²⁰⁷ Im Lausanner Parlament wiederum wurde ein Regulierungsentwurf unter dem Titel «Polizist:innen besser schützen» angenommen. Dieser sieht eine automatische Busse von 500 Franken für jede Person vor, die «eine polizeiliche Intervention behindert».²⁰⁸ Auffällig ist, dass derartige politische Vorstösse häufig genau in jenen Momenten eingebracht werden, wenn öffentliche Debatten über polizeiliches Fehlverhalten, über die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen oder über medial stark beachtete Fälle tödlicher Polizeigewalt stattfinden.

205 ebda.

206 Bundesamt für Statistik, «Hohes Vertrauen in die Institutionen der Schweiz, nach Migrationsstatus», 16. Juli 2024, <https://www.bfs.admin.ch/asset/fr/32070487>.

207 Grand Conseil de la République et canton de Genève, «Initiative Populaire Cantonale < OUI, Je Protège La Police Qui Me Protège ! >», 2025, <https://ge.ch/grandconseil/data/texte/IN00194.pdf>.

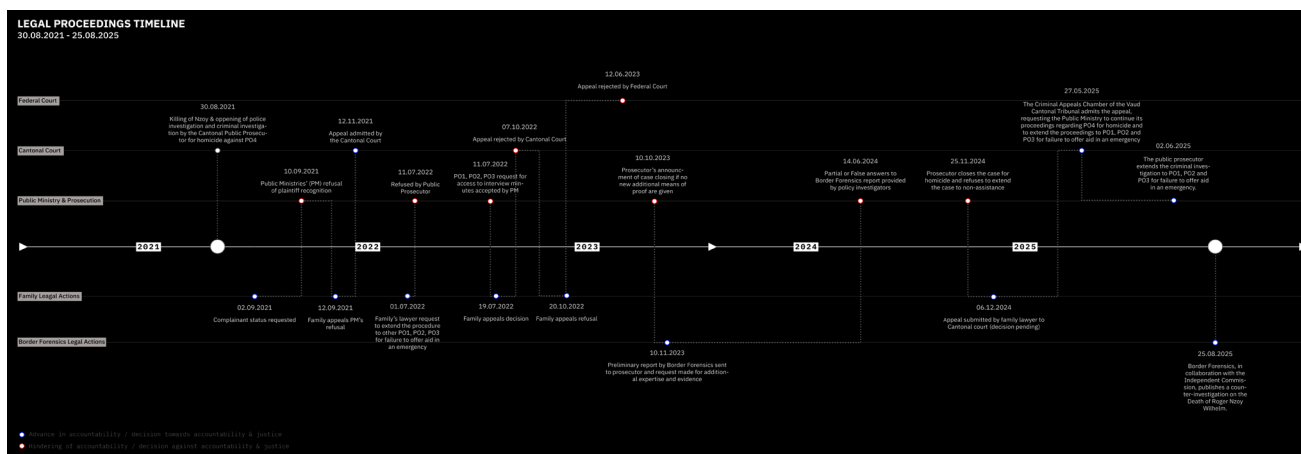
208 Gemeinderat Lausanne, «Projet de règlement: Mieux protéger les policières et les policiers», 4. Juni 2018, <https://www.lausanne.ch/apps/agir/affaire/doc/62/62f8b749353b4904b548f02d8c00a405.pdf>.

Im Zusammenspiel mit den strukturellen Problemen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zu polizeibedingten Todesfällen verstärkt diese politische Dynamik strukturelle Bedingungen, die polizeiliche Rechenschaftspflicht unterlaufen. Anstatt Kontrollmechanismen auszubauen, tragen solche Reaktionen dazu bei, bestehende Machtasymmetrien auszubauen und die faktische Straflosigkeit zu festigen. Damit werden zugleich Formen institutioneller Gewalt weiter ermöglicht, wie auch deren Opfer und ihre Angehörigen in ihren Möglichkeiten der juristischen und politischen Aufarbeitung eingeschränkt.

Hürden auf dem Weg zur Gerechtigkeit und fortgesetzte Gewalt im Rechtsverfahren

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den Problemen, die aus der strukturellen Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei entstehen, nicht lediglich um juristische Formalitäten oder organisatorische Fragen. Sie haben ganz unmittelbare Folgen für den Zugang zu Gerechtigkeit in konkreten Fällen und betreffen insbesondere die Familien jener Menschen, die durch polizeiliches Handeln verletzt oder getötet wurden.

In der folgenden Zeitleiste sind die rechtlichen Schritte im Fall Nzoy dargestellt. Wir rekonstruieren den bereits langwierigen und aufwendigen Weg der Angehörigen, Aufklärung und Verantwortung einzufordern, sowie die Reaktionen verschiedener rechtlicher Instanzen. In den anschliessenden Abschnitten dieses Kapitels analysieren wir spezifische Hindernisse für die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht, Verflechtungen zwischen den beteiligten Akteur:innen sowie die Art und Weise, wie Gewalt nicht nur Gegenstand des juristischen Verfahrens ist, sondern sich auch innerhalb der Rechtsprozesse selbst fortsetzt. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, setzen wir die im Fall Nzoy beobachteten Probleme in Beziehung zu anderen polizeibedingten Todesfällen im Kanton Waadt der vergangenen zehn Jahre. So werden wiederkehrende Muster sichtbar – juristische Praktiken, die zur Verweigerung von Rechenschaftspflicht beitragen. Die meisten dieser Fälle befinden sich weiterhin im Stadium der Ermittlungen oder sind vor nationalen oder internationalen Gerichten anhängig. Doch ihre Gemeinsamkeiten weisen auf ein beunruhigendes Muster hin: ein System faktischer Straflosigkeit, das die Durchsetzung von Gerechtigkeit systematisch erschwert und den betroffenen Familien neuen Schmerz und institutionelle Gewalt zumutet.



Zeitleiste der Gerichtsverfahren mit den rechtlichen Schritten der Staatsanwaltschaft und der Familie Nzoy zwischen dem 30.08.2021 und dem 27.05.2025. Border Forensics, 2025

Familienangehörige und ihr Kampf um Anerkennung als Kläger:innen

Als Kläger:in in einem Strafverfahren anerkannt zu werden, ist für die Angehörigen von Opfern oft von zentraler Bedeutung. Dieser Status ist weit mehr als eine juristische Formalität. Er verschafft Zugang zu den Ermittlungsakten, ermöglicht die aktive Teilnahme am Verfahren, erlaubt die anwaltliche Vertretung und eröffnet die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Zugleich trägt er eine tiefgreifende symbolische Dimension: Der Status als Privatkörper:innen signalisiert, dass das Leid und der Verlust der Angehörigen vom Rechtssystem anerkannt werden. Erst mit dieser Anerkennung erhalten Familien eine angemessene Möglichkeit, innerhalb des rechtlichen Rahmens für Wahrheit, Verantwortung und Gerechtigkeit einzutreten.

In der Woche nach Nzoy's Tod wurde sein Vater von polizeilichen Ermittler:innen befragt und von der Staatsanwaltschaft als Kläger anerkannt. Parallel dazu teilte der Anwalt von Nzoy's Geschwistern der Staatsanwaltschaft mit, dass beide sich dem Strafverfahren als Privatkörper:innen anschließen wollten. Daraufhin verlangte die Staatsanwaltschaft den Nachweis ihrer familiären Beziehung zu Nzoy sowie Belege, die die «Nähe und Intensität der Bindung» zu ihm vor seinem Tod dokumentieren sollten. Nzoy's Geschwister sahen sich also gezwungen, Beweise vorzulegen, etwa Screenshots von Nachrichten an und von ihrem Bruder, Anrufprotokolle sowie Fotos von Briefen, die an ihn adressiert waren und an ihre gemeinsame Wohnadresse gingen. Diese Form der Beweisführung verschiebt die Beweislast auf die Geschwister und zwingt sie, mitten im Trauerprozess ihre Nähe in administrativen Kategorien darzustellen.

Im Fall der Geschwister von Nzoy verweigerte ihnen die Staatsanwaltschaft trotz der Offenlegung persönlicher und intimer Informationen die Anerkennung als Privatkläger:innen mit der Begründung, die eingereichten Beweise würden eine enge Beziehung zum Zeitpunkt seines Todes nicht hinreichend belegen. Diese Ablehnung ging über das Juristische hinaus: Für die Geschwister bedeutete diese Entscheidung nicht nur den vorübergehenden Ausschluss aus dem Verfahren, sondern stellte die persönliche Bindung zu ihrem Bruder infrage und verletzte sie in ihrem Recht auf Anerkennung und ihrem Anspruch auf Beteiligung an der Aufklärung seines Todes. Die Verweigerung des Kläger:innenstatus wirkt nicht nur als Entscheidung über Verfahrensrechte, sondern auch als Mechanismus institutioneller Grenzziehung: Sie bestimmt, wessen Verlust rechtlich anerkannt wird und wer als legitime Stimme im Verfahren gelten darf.

Zwar konnten Nzoy's Geschwister gegen diesen Entscheid erfolgreich Beschwerde einlegen und wurden schliesslich als Kläger:innen anerkannt. Doch sie erhielten über Monate weder Zugang zu den Ermittlungsakten noch Informationen zum Stand des Verfahrens. Dies verunmöglichte ihnen, zu verstehen, was mit ihrem Bruder geschehen war, und zwang sie, sich über Medienberichte zu informieren. Auch für das juristische Verfahren selbst hatte der Entscheid gravierende Folgen, denn die meisten polizeilichen Einvernahmen wurden ohne die Anwesenheit eines Rechtsbeistands der Familie durchgeführt. Damit wurden sie der Möglichkeit beraubt, das Verfahren zu verfolgen, Fragen zu stellen und auf Augenhöhe mit der Verteidigung zu agieren.

Die Beteiligung von Opfern beziehungsweise ihren Angehörigen am Verfahren ist entscheidend, damit sie ihr Recht auf Gehör angemessen wahrnehmen können. Nzoy's Geschwistern wurde dieses Recht über Monate hinweg faktisch verwehrt.

Parteiische Gutachten

In Gerichtsverfahren ist es üblich, dass die Strafverfolgungsbehörden Sachverständige hinzuziehen, wenn sie oder das Gericht «nicht über das nötige Fachwissen verfügen, um den Sachverhalt zu ermitteln oder zu beurteilen».²⁰⁹ Die Ernennung der Expert:innen liegt formell bei der zuständigen Justizbehörde. In der Praxis führen diese Ernennungen jedoch regelmässig zu Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensparteien, insbesondere wenn Zweifel an der Unabhängigkeit der beauftragten Personen oder Bedenken wegen Befangenheit bestehen.

209 Schweizerische Strafprozessordnung. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/fr>, Art. 182.

Im Gerichtsverfahren zum Tod von Nzoy beauftragte die Staatsanwaltschaft einen Polizeioffizier der Ausbildungseinheit der Kantonspolizei Waadt mit der Erstellung eines Gutachtens über das «professionelle Handeln» der vier beteiligten Polizist:innen. Der sieben Seiten umfassende Bericht stützt sich weitgehend auf Elemente der polizeilichen Ermittlungsakten und bewertet den Einsatz aus der Perspektive polizeilicher Ausbildungs- und Einsatzstandards. In seiner Schlussfolgerung hält der Gutachter fest, Nzoy habe einen Polizeibeamten angegriffen und die vier Polizist:innen hätten im Einklang mit den Grundsätzen und der Ausbildung der Polizei gehandelt.

Das Gutachten enthält jedoch keine kritische Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen. Stattdessen übernimmt es fehlerhafte Annahmen der polizeilichen Darstellung, ohne die bestehenden Widersprüche zu prüfen und ohne fehlende und widersprüchliche Elemente der Aktenlage überhaupt zu benennen. Vor diesem Hintergrund stellte der Anwalt von Nzoy's Familie sowohl die Relevanz des Gutachtens als auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seines Autors infrage und beantragte, den Bericht aus den Akten zu entfernen. Die Staatsanwaltschaft wies den Antrag ab und argumentierte, es sei gängige Praxis, sich in solchen Verfahren auf Polizeiexpert:innen zu stützen. Bedenken hinsichtlich möglicher Befangenheit, die sich daraus ergeben könnte, dass Polizeiexpert:innen das Handeln ihrer eigenen Kolleg:innen beurteilen, wies sie kategorisch zurück. Zu einer ganz anderen Einschätzung gelangte hingegen am 14. Mai 2025 das Kantonsgericht: In seinem Entscheid hielt es fest, der Bericht stelle «bestenfalls eine Form eines privaten Gutachtens dar, das von der Kantonspolizei selbst stammt. Als solches kann ihm kein höherer Beweiswert beigemessen werden als dem einer internen Stellungnahme, der es an den für ein echtes gerichtliches Gutachten erforderlichen Garantien von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit fehlt.»²¹⁰

Das gleiche Problem zeigt sich auch in anderen Fällen, etwa bei der rechtsmedizinischen Begutachtung im Fall von Mike Ben Peter. Dort beantragte die Anwältin der Familie, zwei Sachverständige wegen deren persönlicher und beruflicher Nähe zur Polizei abzulehnen. Das Berufungsgericht wies das Gesuch jedoch mit der Begründung ab, es sei «angesichts der Struktur und Funktionsweise der Institution praktisch unmöglich», Sachverständige zu finden, die keinerlei Verbindung zur Polizei hätten.²¹¹ Diese Einschätzung verdeutlicht die enge institutionelle Verflechtung zwischen verschiedenen Polizeieinheiten, der Staatsanwaltschaft und weiteren Akteuren wie dem Rechtsmedizinischen Dienst des Kantons Waadt. Wie stark diese

210 Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML.

211 Chloé Din, «Contre-expertise demandée dans l'affaire Mike Ben Peter», 24 heures, 10. Februar 2021, <https://www.24heures.ch/contre-expertise-demandee-dans-laffaire-mike-ben-peter-911435078431>.

Nähe im Ermittlungsalltag ausgeprägt ist, zeigt sich auch deutlich in einzelnen Passagen der polizeilichen Einvernahme im Fall Nzoy. So bat etwa die Polizeibeamtin PO2 die sie vernehmenden Beamt:innen, sie bei der Einvernahme zu duzen statt zu siezen, und legte damit die gegenseitige Vertrautheit unverblümt offen.²¹² Schon allein diese Episode wirft drängende Fragen nach der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Ermittlungen sowie der darauf gestützten Gutachten auf. Für die betroffenen Familien verstärkt sich dadurch der Eindruck, einem institutionellen Gefüge gegenüberzustehen, in dem Beschuldigte (Polizei), Ermittlungsbehörden und Sachverständige eng miteinander verbunden sind. Dadurch können sich Gefühle von Ohnmacht und Ungerechtigkeit vertiefen und das Vertrauen in eine unabhängige Aufklärung weiter untergraben.

Einstellung des Verfahrens trotz bestehender Widersprüche

Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen. Für das Ermittlungsverfahren gilt zudem der Grundsatz «in dubio pro duriore»: Bestehen in der Sache oder in rechtlicher Hinsicht auch nur die leisesten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Person, darf die Untersuchungs- oder Anklagebehörde nicht selbst entscheiden, sondern muss die Beurteilung dem zuständigen Gericht überlassen.²¹³ In der Praxis wird dieser Grundsatz jedoch oft umgangen, wenn Polizeibeamt:innen angeklagt sind. Sowohl im Fall von Nzoy als auch beispielsweise im Fall von Lamin Fatty versuchten die zuständigen Staatsanwält:innen, die Verfahren einzustellen und damit die beteiligten Polizeikräfte eigenmächtig freizusprechen, obwohl in beiden Fällen wesentliche Widersprüche und ungeklärte Fragen bestanden. In beiden Verfahren legten die Familien erfolgreich Beschwerde gegen diese Entscheide ein, und die Einstellungsverfügungen wurden vom Berufungsgericht aufgehoben; im Fall von Lamin Fatty im Jahr 2024 und im Fall von Roger Nzoy im Jahr 2025.²¹⁴ Dass Angehörige, die bereits mit Trauer, öffentlicher Stigmatisierung und langwierigen Verfahren konfrontiert sind, zusätzlich die Belastung einer Beschwerde auf sich nehmen müssen, um überhaupt eine gerichtliche Prüfung zu erreichen, verdeutlicht das strukturelle Machtungleichgewicht, dem sie gegenüberstehen. Zugleich macht diese Situation sichtbar, wie hoch die institutionellen Hürden sind, die ihnen für eine unabhängige Klärung von Verantwortung und für den Weg zu Gerechtigkeit in Fällen polizeilicher Gewalt entgegenstehen.»

212 «Je préfère que l'on se tutoie.» Fallakte, 2008, S. 2.

213 Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 6 Abs. 2; Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML.a

214 RTS, «Le Parquet vaudois doit rouvrir l'enquête sur la mort d'un requérant d'asile en cellule», rts.ch, 19. Juni 2024, <https://www.rts.ch/info/regions/val-de-aoste/2024/article/le-parquet-vaudois-doit-rouvrir-l-enquete-sur-la-mort-d-un-requerant-d-asile-en-cellule-28543870.html>; Urteil vom 14. Mai 2025, PE21.015154-LML.

Die Versuche der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen vorschnell abzuschliessen, legen tiefere strukturelle Probleme offen. Sie werfen grundlegende Fragen nach der Wirksamkeit und Unabhängigkeit von Strafuntersuchungen auf, wenn Polizist:innen selbst Beschuldigte sind. Zugleich legen sie eine Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft offen, belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt zu prüfen, sobald Polizeibeamt:innen involviert sind. Loyalitätsstrukturen unterlaufen hier faktisch die Anwendung zentraler rechtsstaatlicher Prinzipien.

Negative Darstellungen und Täter-Opfer-Umkehr

Dass Opfer von Polizeigewalt negativ dargestellt oder kriminalisiert werden, während die gegen sie verübte, mitunter tödliche Gewalt relativiert oder verharmlost wird, stellt ein wiederkehrendes Muster bei polizeibedingten Todesfällen im Kanton Waadt dar. Dieses doppelte Deutungsmuster führt zu einer Umkehr der Ursache-Wirkungs-Relation: Die Getöteten erscheinen als selbst verantwortlich für ihren Tod, während die Polizei als passive Akteurin dargestellt wird, die lediglich auf eine unmittelbare Bedrohung reagiert habe.

In der Praxis zeigt sich dies in einer wiederholten Umdeutung des Verhaltens der Betroffenen und der Ereignisse selbst. Wissenschaftliche Studien belegen, dass reaktive Handlungen der Abwehr oder Selbstverteidigung als «Aggression» oder «Bedrohung» umgedeutet werden – insbesondere wenn sie mit psychischer Not, rassifizierten Zuschreibungen oder spezifischen Geschlechterstereotypen verknüpft sind. Gleichzeitig wird ein unverhältnismässiger Gewalteinsatz der Polizei als «notwendig», «unvermeidbar» oder gar als «Schutzmassnahme» dargestellt.²¹⁵ Diese rhetorische Verkehrung wirkt in doppelter Weise: Sie entwertet die Erfahrungen der erlittenen Gewalt und das Leid der Betroffenen und stabilisiert zugleich ein institutionelles Deutungsregime, das polizeiliches Handeln legitimiert und Verantwortung ausblendet oder gar verunmöglicht.

Wie in diesem Bericht mehrfach gezeigt, wurde Nzoy von Beginn an als bedrohliche Person dargestellt, die die Polizei mit einem Messer angegriffen haben soll. Eine ähnliche Darstellung wurde im Kanton Waadt auch im Fall von Hervé Bondembe Mandundu verwendet, der ebenfalls während einer psychischen Krise erschossen wurde und nachträglich als Bedrohung inszeniert wurde. Diese Darstellungsweisen dienen dazu, den tödlichen Einsatz von Schusswaffen als notwendige Reaktion auf eine angebliche Gefahr darzustellen und damit zu legitimieren. Ein ähnliches Muster zeigt sich auch in den Fällen von Mike Ben Peter und Michael Kenekukwu

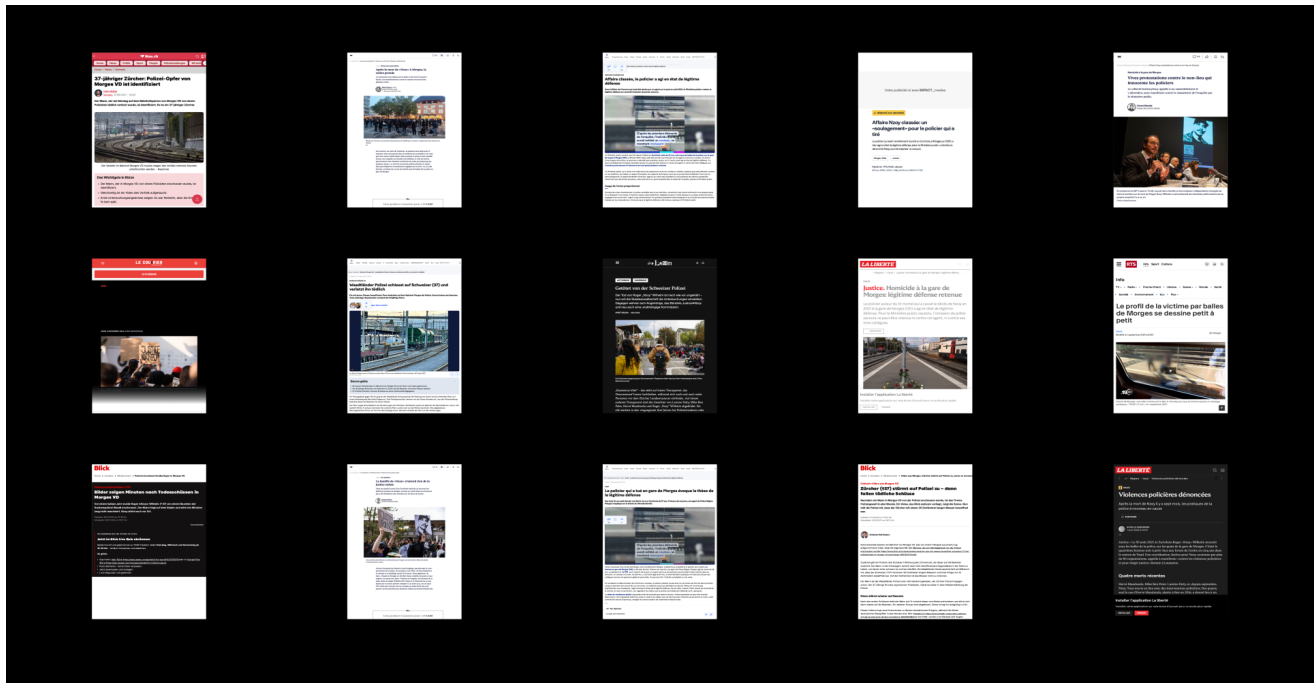
²¹⁵ Eddie Bruce-Jones, «German Policing at the Intersection: Race, Gender, Migrant Status and Mental Health», *Race & Class* 56, Nr. 3 (2015): 36–49, <https://doi.org/10.1177/0306396814556223>.

Ekemezie, die beide in Lausanne nach besonders gewaltsamen Einsätzen im Rahmen einer polizeilichen Aktion gegen den Drogenhandel starben. In der öffentlichen Darstellung wurden sie beharrlich als «Drogendealer» bezeichnet. Diese Zuschreibung ging aus den offiziellen Verlautbarungen hervor und wurde von Teilen der Medien unkritisch übernommen. Dadurch verschob sich der Fokus der Berichterstattung: Statt die Umstände und die Brutalität der polizeilichen Intervention zu thematisieren, die zu ihrem Tod führte, rückte die angebliche Kriminalität der Betroffenen in den Vordergrund.

Im Fall von Camila Oliveira Belchior, die starb, nachdem sie in Lausanne von einem motorisierten Polizisten verfolgt worden war, als sie ohne Helm Motorrad fuhr, wurde das polizeiliche Vorgehen als Reaktion auf eine angebliche Flucht vor der Polizei dargestellt. Diese Darstellung suggerierte illegales und gefährliches Verhalten und lenkt zugleich von der Tatsache ab, dass ein Polizist eine 14-jährige Jugendliche mit dem Auto verfolgte.²¹⁶ Solche Darstellungen verschieben den Fokus weg von der tödlichen Folge eines Polizeieinsatzes hin zu den angeblichen Fehlern oder Bedrohungen, die von den Betroffenen ausgegangen sein sollen. Auf diese Weise wird eine Umkehr der Verantwortung vorgenommen: Anstatt als Opfer staatlicher Gewalt anerkannt zu werden, erscheinen die Getöteten mindestens teilweise selbst als Verursacher:innen ihres Todes. Diese Form der Darstellung soll das Handeln der Polizei nachträglich legitimieren und wirkt zugleich stigmatisierend. Die Angehörigen müssen dann miterleben, wie ihre verstorbenen Familienmitglieder in Ermittlungen, Medienberichten und Gerichtsverfahren in einer Weise dargestellt werden, die ihrem eigenen Erleben der Person widerspricht.²¹⁷ Nachdem das Leben eines Menschen genommen wurde, wird so auch noch seine Erinnerung erstellt.

216 Corentin Chauvel und Laurent Antonoff, «Une adolescente de 14 ans décède après avoir fui un contrôle de police à Lausanne» (14-Jährige stirbt nach Flucht vor Polizeikontrolle in Lausanne), 24 heures, 1. Juli 2025, <https://www.24heures.ch/lausanne-une-ado-de-14-ans-decede-apres-avoir-fui-un-controle-de-police-359474195165>.

217 Didier Fassin, «The Politics of the Aftermath: On the Sequels to Police Violence», Social Research: An International Quarterly 91, Nr. 4 (2024): 1085–104, <https://muse.jhu.edu/pub/1/article/948884>.



Auswahl von Medienartikeln über den Fall Nzoy.
Border Forensics, 2025

Von der Strafuntersuchung zu den Medien: Multiplikation einer falschen Darstellung

Die Entstellung des Andenkens, die Angehörige im juristischen Prozess erfahren, wird häufig durch die mediale Berichterstattung noch verstärkt. Auch im Fall von Nzoy zeigte sich dieses Muster deutlich. Von Beginn an dominierte eine einfache, binäre Erzählung: das Narrativ eines gefährlichen, unberechenbaren Schwarzen Mannes, der mit einem Messer auf Polizist:innen losgegangen sein soll und deshalb von einem Beamten in einer Notwehrsituation erschossen wurde. Wie bereits im ersten Kapitel aufgezeigt, entspricht dieses Bild nicht den tatsächlichen Ereignissen. Eine Analyse der Medienberichte über Nzoy's Tod zeigt zudem, dass Polizei, Nachrichtenagenturen und Redaktionen weitgehend dieselbe, falsche Darstellung übernahmen, in der Nzoy als Bedrohung erschien.²¹⁸

In den Tagen nach Nzoy's Tod übernahm ein Grossteil der deutschsprachigen Medien unkritisch die ersten Pressemitteilungen der Polizei und Meldungen einzelner Westschweizer Medien. Die Berichterstattung zeichnete damit insbesondere in der Deutschschweiz früh das Bild eines aggressiven und gefährlichen Mannes. Besonders hervorgehoben wurden drei Aspekte, die in nahezu jedem Artikel auftauchten und direkt aus den Pressemitteilungen der Polizei übernommen wurden. Erstens das Vorhandensein des Messers, wobei eine Schlagzeile sogar so weit

²¹⁸ Claske Dijkema, «Press Articles in German-Speaking and French-Speaking Swiss Press Covering the Death of Roger 'Nzoy' Wilhelm (2021-2023)», mit Arianna Pratti und Flurin Wagner, 27. Juni 2025, <https://zenodo.org/records/15755188>.

ging, Nzoy als «Messer-Droher»²¹⁹ zu bezeichnen. Zweitens wurde wiederholt auf seine psychischen Probleme verwiesen. Und drittens wurde betont, dass er «der Zürcher Polizei bekannt» gewesen sei.

Diese Angaben wurden weder eingeordnet noch näher erläutert. Über Nzoys psychische Not oder seine angebliche polizeiliche Bekanntheit erhielt die Öffentlichkeit keine weiterführenden Informationen. Stattdessen wurden die drei Angaben regelmässig mit Begriffen wie «Bedrohung» oder «Angriff» verknüpft – eine sprachliche Rahmung, die suggeriert, Nzoy habe eine unmittelbare Gefahr dargestellt und der Polizist sei daher gezwungen gewesen, auf Nzoy zu schießen.

Die Westschweizer Presse verzichtete zwar weitgehend auf reisserische Schlagzeilen, übernahm aber häufig fast den genauen Wortlaut der Pressemitteilungen der Polizei.²²⁰ Auf diese Weise setzte sich ein einseitiges Bild der Ereignisse fest, das den tödlichen Schuss als beinahe zwangsläufige Reaktion erscheinen liess.

Dieses dominante Narrativ trug wesentlich dazu bei, Nzoy als Gefahr für die Polizei erscheinen zu lassen, während die beteiligten Polizist:innen selbst als bloss Reagierende auf eine akute Bedrohung dargestellt wurden. Der Einsatz tödlicher Gewalt wurde so nachträglich als gerechtfertigt wahrgenommen. Dabei blendete die frühe Berichterstattung zentrale Aspekte des Einsatzes aus und zeigte kaum Interesse daran, zu hinterfragen, wie das Verhalten der Einsatzkräfte selbst zur Eskalation der Situation beigetragen haben könnte. Stattdessen wurden die Polizei-beamt:innen selbst als Opfer dargestellt, als Personen, die unter dem Verdacht von Tötung und Rassismus leiden würden.²²¹

In den Wochen nach Nzoys Tod erwähnte kaum ein Artikel, dass Nzoy Schwarz war – geschweige denn, dass Rassismus eine Rolle gespielt haben könnte. Während Nzoys Familie und enge Vertraute bereits früh Vorwürfe wegen Rassismus erhoben, gaben die Medien vor allem Vertretern der Polizei umfangreichen Raum, um solche Vorwürfe zurückzuweisen. So konnte etwa der Kommandant der Polizei von Morges seine Sichtweise und damit eine Zurückweisung rassistischer Motivlagen ausführlich darlegen.²²² Journalistische Ethik und Sorgfalt würde hier bedeuten, dass die

219 Hürlimann, Antoine (31.8.2021) Blick, <https://www.blick.ch/schweiz/westschweiz/schon-vor-einem-jahr-gabs-am-bahnhof-in-morges-vd-toedliches-drama-messer-droher-in-morges-vd-von-polizei-erschossen-id16795070.html>.

220 RTS, «Le profil de la victime par balles de Morges se dessine petit à petit», rts.ch, 1. September 2021, <https://www.rts.ch/info/regions/val-de-morges/12459700-le-profil-de-la-victime-par-balles-de-morges-se-dessine-petit-a-petit.html>; RTS, «Versammlung zur Anprangerung eines ‚Polizeiverbrechens‘ nach dem Drama von Morges», rts.ch, 3. September 2021, <https://www.rts.ch/info/regions/val-de-morges/12465667-rassemblement-pour-denoncer-un-crime-policier-apres-le-drame-de-morges.html>.

221 Julie Eigenmann, «Racisme, la Suisse en flagrant déni», La Revue des Explorations de Heidi.news 17 (2023), 107.

222 «La couleur de la peau n’a eu aucune influence» dans le drame de Morges, selon la police», RTS, unter der Leitung von RTS, 17. September 2021, <https://www.rts.ch/info/regions/val-de-morges/12500876-la-couleur-de-la-peau-na-eu-aucune-influence-dans-le-drame-de-morges-selon-la-police.html>.

Aussagen und Medienberichte der Polizei kritisch geprüft und angesichts des Todes einer Person mit besonderer Sorgfalt untersucht werden. In der Berichterstattung zu Vorwürfen rassistischer Motivlagen hätte es die journalistische Ethik auch erforderlich gemacht, beide Perspektiven zu Wort kommen zu lassen. In der Praxis aber zeigt sich immer wieder, dass in Fällen von Polizeigewalt die Polizei die Möglichkeit erhält, ihre Sicht umfangreich darzulegen – während die Stimmen der Betroffenen und ihrer Angehörigen marginalisiert werden.²²³ Das weitgehende Schweigen über Rassifizierung und Rassismus in der Berichterstattung verweist auf ein grundlegendes Muster: die Weigerung, Rassismus als gesellschaftliche Realität anzuerkennen. Diese Verweigerungshaltung prägt nicht nur die öffentliche Debatte, sondern durchzieht auch institutionelle Praktiken, wie sich an verschiedenen Stellen dieses Berichts zeigt.

Die Leugnung von Rassifizierung

Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, unter welchen institutionellen und strukturellen Bedingungen rechtliche Straflosigkeit trotz Anwendung extremer polizeilicher Gewalt möglich wird – und wie stark diese Dynamik auch die Angehörigen der Opfer symbolisch wie materiell trifft. Doch über die Frage der individuellen Verantwortung hinaus bleibt ein weiterer blinder Fleck: die Rolle von Rassismus in diesen Verfahren. Im Schweizer Strafrecht wird Rassismus nur marginal thematisiert – im Rahmen des eng gefassten Artikels 261bis StGB, «Diskriminierung und Aufruf zu Hass».²²⁴ Diese Strafnorm greift allerdings nur, wenn eine rassistische Äusserung öffentlich formuliert wird oder wenn direkte Diskriminierung unmittelbar nachweisbar ist. Formen von Rassismus, die subtiler wirken, wie struktureller, institutioneller oder alltäglicher Rassismus, bleiben weitgehend ausserhalb des rechtlichen Blickfelds, was dazu führt, dass grundlegende Aspekte rassistischer Alltagserfahrungen weder juristisch noch gesellschaftlich als solche benannt werden.

In einem wegweisenden Grundsatzurteil im Fall *Wa Baile gegen die Schweiz* stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die Schweizer Gerichte es versäumt hatten, die Möglichkeit rassistischer Diskriminierung in der beanstandeten Polizeipraxis ernsthaft zu prüfen.²²⁵ Dieses Urteil ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung, gerade weil, wie auch dieser Bericht zeigt, wiederkehrende Muster von Polizeigewalt gegen rassifizierte Menschen nicht als isolierte Einzelfälle verstanden werden können.

223 Magda Boutros, «The Epistemic Power of the Police», *Theoretical Criminology* 28, Nr. 4 (2024): 495–515, <https://doi.org/10.1177/13624806241263916>.

224 Schweizerisches Strafgesetzbuch, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de.

225 *Wa Baile gegen die Schweiz* (2024). <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22002-14292%22%7D>.

Die Analyse von strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu polizei-
bedingten Todesfällen im Kanton Waadt zeigt jedoch, dass dieses Urteil ebenso
wie die breitere Problematik des Rassismus in der Beurteilung polizeilichen Han-
delns weiterhin weitgehend ignoriert wird. Selbst dann, wenn Zeug:innenaussa-
gen, Kontextfaktoren oder intersektionale Ungleichheiten klar auf eine mögliche
rassistische Dynamik hinweisen, werden diese nicht systematisch untersucht.
Damit werden tief verankerte institutionelle und systemische Dynamiken durch
ein rechtliches Umfeld unsichtbar gemacht, das Rassismus weder als struktu-
rierendes Element sozialer Ungleichheit noch als mögliche Triebkraft staatlicher
Gewalt angemessen zu erfassen vermag. So werden Fälle wie jene von Roger Nzoy
Wilhelm, Mike Ben Peter, Hervé Mandundu, Lamin Fatty und anderen im juristi-
schen Verfahren weitreichend von ihrer rassifizierten und rassistischen Dimension
getrennt, obwohl gerade diese Perspektive entscheidend wäre, um sowohl die
polizeilichen Handlungen als auch die anschliessende Verweigerung von Verant-
wortung zu verstehen. Die Ausblendung von Rassismus in Verfahren zu Todesfällen
durch Polizeigewalt ist daher mehr als ein blosser Mangel oder ein Versäumnis. Sie
stellt eine Form institutioneller Verleugnung dar – Ausdruck eines strukturellen
Rassismus, der sich quer durch die Gesellschaft und ihre Institutionen zieht. Indem
jeder Fall als isoliertes Ereignis dargestellt wird, kann sich der Staat einer Ausein-
andersetzung mit den zugrunde liegenden systemischen Problemen entziehen. Auf
diese Weise werden genau jene Strukturen stabilisiert, die tödliche Polizeigewalt
überhaupt erst ermöglichen.

Fazit

Obwohl die Schweiz über Verfahrensgarantien und einen mehrschichtigen Rechts-
rahmen für Strafverfahren verfügt, zeigt unsere Analyse, dass Strafuntersuchungen
und Verfahren gegen Polizist:innen im Kanton Waadt von einem grundlegenden
Mangel an institutioneller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit geprägt sind. Die
enge strukturelle Verflechtung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei – beson-
ders deutlich sichtbar in der Funktionsweise des DISPO – schafft Bedingungen,
unter denen Polizeibeamt:innen gegen Angehörige derselben Institution ermitteln,
während die Staatsanwaltschaft, die wiederum institutionell eng mit der Polizei
verbunden ist, die Verfahren leitet. Wie die Auswertung verschiedener Fälle zeigt,
untergräbt diese Konstellation nicht nur die Wirksamkeit der Ermittlungen, sondern
auch ihre Glaubwürdigkeit, und das sowohl aus Sicht der Angehörigen der Opfer als
auch in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. In Verbindung mit einer anhaltenden
politischen Trägheit, die den Aufbau unabhängiger Beschwerdemechanismen ver-
hindert, trägt sie zur Verfestigung einer strukturellen Kultur der Straflosigkeit bei.

Die strukturelle Straflosigkeit von Polizeibeamt:innen, selbst bei besonders schwerwiegenden Deliktvorwürfen, hält sich auch deshalb so hartnäckig, weil die Rolle und die Wirkungsweise von Rassismus im Kontext polizeilicher Gewalt systematisch ausgeblendet werden. Wie unsere Fallanalysen zeigen, umgehen Staatsanwält:innen und Gerichte Fragen nach rassifizierten Dynamiken regelmässig – selbst dann, wenn Zeug:innenaussagen und kontextuelle Rahmungen ihre Relevanz nahelegen. Indem einzelne Fälle jeweils isoliert betrachtet werden, bleiben die übergreifenden Muster unerkannt. Polizeigewalt erscheint so nicht als Ausdruck struktureller Probleme, sondern als Ausnahme, als situative Verteidigungsmassnahme oder als bedauerlicher Einzelfall. Dieses Schweigen wirkt nicht bloss als passive Unterlassung, sondern als aktiver Mechanismus institutioneller Stabilisierung. Wer Rassismus nicht benennt, trägt dazu bei, die Strukturen zu stützen, die ihn hervorbringen. Auf diese Weise wird das Recht selbst Teil jener Ordnung, in der rassifizierte Gewalt nicht nur geduldet, sondern immer wieder ermöglicht wird.

Den höchsten Preis dieser Straflosigkeit zahlen die Familien der Opfer. Wie gezeigt, sind sie einer doppelten Gewalt ausgesetzt: dem Tod ihrer Angehörigen – und den langen, retraumatisierenden Verfahren, die darauf folgen.²²⁶ Statt Anerkennung, Aufklärung des Geschehens, Verantwortungsübernahme und Gerechtigkeit zu erfahren, sehen sie sich immer wieder mit Abwehr, Verdrehungen und stereotypen Darstellungen konfrontiert. Gerichte verwehren ihnen die Parteistellung, verlangen den Nachweis intimer Details ihres Familienlebens und reproduzieren vielfach die von Polizei und Medien geformten Darstellungen von Gefahr und Notwehr.

Auch die Struktur der Verfahren selbst verstärkt dieses institutionelle Versagen bei der Erlangung von Gerechtigkeit. Gutachten tragen mitunter den Charakter von Parteilichkeit, Einvernahmen finden ohne angemessene Vertretung der Familien statt, und Staatsanwält:innen versuchen wiederholt, Verfahren trotz offenkundiger Widersprüche und offener Fragen vorzeitig einzustellen. All dies erschwert den Zugang zur Wahrheit für die Angehörigen, verlängert ihr Leid und vermittelt ihnen den Eindruck, dass ihr Verlust und ihr Ruf nach Gerechtigkeit kein Gewicht haben. Die Folgen sind gravierend: Die Familien müssen an zwei Fronten kämpfen. Sie trauern um ihre Angehörigen und müssen gleichzeitig deren Andenken, ihre Würde und das eigene Recht auf Mitsprache verteidigen. So wird sichtbar, wie ungleich die Wege zu Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Anerkennung in der Schweiz verlaufen. Manche Leben – besonders jene rassifizierter Menschen – gelten in der Praxis offenbar als weniger wert, weniger betrauernswert, weniger schutzwürdig.

²²⁶ Rachida Brahimi, *La Race Tue Deux Fois: Une Histoire Des Crimes Racistes En France (1970-2000)* (Syllepse, 2021), 137.

Der Fall Nzoy veranschaulicht diese Dynamik auf eindringliche Weise. Seine Tötung wurde sofort als Neutralisierung einer gefährlichen Aggression dargestellt; seine Menschlichkeit verschwand hinter dem Deutungsmuster von Angriff und Bedrohung. Zugleich sah sich seine Familie mit erheblichen Verfahrenshürden konfrontiert: mit verzögertem Zugang zu Ermittlungsakten, mit der Infragestellung ihrer Stellung als Privatkläger:innen und mit dem Versuch der Staatsanwaltschaft, das Verfahren trotz erheblicher Widersprüche und offener Fragen einzustellen. Was eigentlich ein Prozess zur Aufklärung der Ereignisse und zur Feststellung der Verantwortung hätte sein sollen, wurde zu einem institutionellen Verfahren der Verschleierung, in dem das Leid der Familie durch Gleichgültigkeit und strukturelle Gewalt weiter verstärkt wurde.



Nzoy

Nzoy's Fall ist nicht nur eine individuelle Tragödie, sondern ein Spiegel struktureller Verhältnisse bei Ermittlungen gegen Polizeibeamt:innen in der Schweiz: Er zeigt, wie im Kanton Waadt institutionelle Bedingungen immer wieder Ungerechtigkeit, fehlende Verantwortungsübernahme und Straflosigkeit hervorbringen. Der Fall macht sichtbar, wie institutionelle Verflechtungen, juristische Praktiken, politische Trägheit und die Verleugnung von Rassismus ineinandergreifen. So entsteht ein Kontinuum von Gewalt, das mit einem tödlichen Polizeieinsatz beginnt und sich in den Verfahren durch die Justiz, die Politik und die Medien fortsetzt.

Die Erkenntnis, dass das Recht selbst Grenzen hat und juristische Verfahren oft neue Formen von Gewalt hervorbringen, hat antirassistische Bewegungen dazu veranlasst, nach anderen Wegen zu suchen, um Gerechtigkeit zu erlangen, sowohl innerhalb wie ausserhalb der staatlichen Institutionen. Zwar halten viele Initiativen weiterhin daran fest, vor Gericht Verantwortung einzufordern, gleichzeitig gewinnen zunehmend alternative Ansätze der Gerechtigkeit an Bedeutung, die nicht primär auf staatliche Strafmechanismen angewiesen sind. Diese Initiativen setzen auf kollektive Formen von Gedenken, auf die Artikulation von Wahrheit und auf gemeinschaftliche Antworten gegenüber systemischer Gewalt. Ihr Ziel ist es, Wege zu eröffnen, auf denen Wahrheit und Gerechtigkeit erfahrbar werden können. Zentral ist dabei die Einsicht, dass die Auseinandersetzung mit systemischer Gewalt, deren Beendigung und die Wiedergutmachung weit mehr erfordern als die Bestrafung einzelner Täter:innen. Was es braucht, ist eine Verschiebung des Fokus hin zu den Bedürfnissen der Betroffenen, hin zu Räumen, in denen Schmerz ausgesprochen, gehört und gemeinsam bearbeitet werden kann. So entstehen Praktiken, die darauf abzielen, mit Verletzungen, Konflikten und Trauer umzugehen und Beziehungen neu zu gestalten, ohne allein auf Vergeltung zu hoffen. Gleichzeitig richten sich diese Ansätze auf die strukturellen Grundlagen von Gewalt: auf jene Institutionen und Strukturen, die Rassismus, Ungleichheit und Vernachlässigung immer wieder hervorbringen.²²⁷ Ihr Ziel ist es daher, nicht nur das erlittene Unrecht aufzuarbeiten, sondern auch die Bedingungen zu verändern, um künftiges Leid zu verhindern und damit ein sicheres und gerechtes Leben für alle zu ermöglichen.

227 Wilopo, Claudia S.; Plümecke, Tino (2024): Intersectionality of Racial Profiling: A Call for a Broader Understanding. In: Başak Akkan, Julia Hahmann, Christine Hunner-Kreisel und Melanie Kuhn (Hrsg.), *Overlapping Inequalities in the Welfare State: Strengths and Challenges of Intersectionality Framework*. Cham: Springer International Publishing, 2024, S. 347–364.; Melanie Brazzell (Hrsg.), *Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei*. Münster: edition assemblage, 2018; Ruth Wilson Gilmore, *Abolition Geography: Essays towards Liberation*. Herausgegeben von Brenna Bhandar und Alberto Toscano. London New York: Verso, 2022; Vanessa E. Thompson, «There Is No Justice, There Is Just Us!»: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling», in *Kritik der Polizei*, herausgegeben von Daniel Loick, 197–223. Frankfurt; New York: Campus Verlag, 2018; Daniel Loick und Vanessa Eileen Thompson (Hrsg.), «Abolitionismus: ein Reader». Berlin: Suhrkamp Verlag, 2022.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN. GERECHTIGKEIT FÜR NZOY



Demonstration in Lausanne, 13.7.24

Nzoy: Nach Aussagen seiner Angehörigen wählte Roger Nzoy Wilhelm diesen Namen, der auf den Mädchennamen seiner Mutter zurückgeht, bewusst: als Ausdruck seiner Black Consciousness, seiner südafrikanischen Wurzeln und seines entschiedenen Widerstands gegen Rassismus und gegen die Kategorien, die von Kolonialherrschaft und Apartheid hervorgebracht wurden.

Heute steht der Name Nzoy auch für den Verlust eines Bruders, eines Sohnes und eines Freundes. Seine Angehörigen trauern um ihn – und sie kämpfen für Gerechtigkeit. Doch dieser Kampf lässt sich nicht allein führen. Angesichts der Macht und Gewalt staatlicher Institutionen braucht es eine vielfältige, solidarische Gemeinschaft, die Widerstand leistet und füreinander sorgt.

Seit Nzoy's Tod haben sich Menschen in der ganzen Schweiz zusammengeschlossen, um seiner zu gedenken und Wahrheit und Gerechtigkeit einzufordern. Sein Name wird heute neben den Namen vieler anderer genannt, die in der Schweiz durch Polizeigewalt ums Leben kamen. Er wird auf Demonstrationen gerufen, in Liedern gesungen, auf Wände gesprayt und auf Kleidung gedruckt. Als Symbol des Widerstands gegen Polizeigewalt und Rassismus hat der Tod von Nzoy viele Menschen mobilisiert, die sich hinter einer gemeinsamen Forderung versammeln: Gerechtigkeit für Nzoy. Die hier vorgenommene Gegenuntersuchung versteht sich als Beitrag

zu diesem kollektiven Anliegen. Sie versucht der Forderung nach Aufklärung, Verantwortungsübernahme und vor allem Gerechtigkeit in ihren vielfältigen Bedeutungen nachzukommen.

**«Gerechtigkeit für Nzoy»
bedeutet, die Wahrheit über seinen Tod ans Licht zu bringen.**

Mehr als vier Jahre nach Nzoy's Tötung sind die Umstände seines Todes von offizieller Seite noch immer nicht aufgeklärt. Stattdessen hielt die Strafuntersuchung an ihrem Narrativ fest, das den tödlichen Polizeieinsatz als Reaktion auf eine unmittelbare Bedrohung darstellte. Unsere Rekonstruktion weist diese Darstellung zurück und zeigt auf, dass Nzoy keine Bedrohung war, keinesfalls aggressiv auf die Polizeibeamt:innen reagierte und der Schusswaffeneinsatz durch nichts gerechtfertigt werden kann.

Die detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse, die zu Nzoy's Tod führten, widerspricht den Schlussfolgerungen und Darstellungen der Strafuntersuchung in zentralen Punkten und macht die tatsächlichen Abläufe sichtbar. Mit unserer Analyse konnten wir zeigen, dass die beteiligten Polizist:innen aufgrund einer verzerrten und stereotypisierenden Wahrnehmung von Gefahr zu Zwangsmitteln und tödlicher Gewalt griffen, anstatt Hilfe und Unterstützung zu leisten. Entgegen der offiziellen Darstellung war es gerade das Eingreifen der Polizei selbst, das die Situation eskalieren liess, bis sie in tödliche Gewalt mündete und in das Versäumnis, einem Menschen in akuter Not zu helfen.

Die Rolle von Rassismus bei der Tötung von Nzoy wurde von der Polizei ausdrücklich bestritten und in der Strafuntersuchung aktiv ausgeblendet. Indem wir unsere Rekonstruktion in den breiteren Kontext von strukturellem Rassismus stellen und den Fall Nzoy mit zahlreichen anderen polizeibedingten Todesfällen in der Schweiz in Beziehung setzen, zeigen wir, wie Prozesse des Othering das Risiko tödlicher Polizeigewalt erhöhen. Unsere Analyse legt nahe, dass die Wahrnehmung Nzoy's als «homme de couleur» entscheidend dazu beigetragen hat, wie die Situation durch die Polizist:innen interpretiert und schliesslich eskaliert wurde.

Border Forensics und die Unabhängige Kommission werden Nzoy's Familie weiterhin begleiten und in ihrem Kampf um Wahrheit, um eine Aufklärung der tatsächlichen Umstände seines Todes und um Anerkennung der strukturellen Bedingungen, die diese tödliche Gewalt möglich machten, unterstützen.



Banner, das Aktivist:innen während einer Protestaktion zum zweiten Jahrestag von Nzoy's Tod an einem Gebäude mit Blick auf den Bahnhof von Morges aufgehängt haben. Foto: Border Forensics, 30.08.23

«Gerechtigkeit für Nzoy» bedeutet, Verantwortung einzufordern – auch vor Gericht.

Diese Gegenuntersuchung hat die strukturellen Bedingungen sichtbar gemacht, die insbesondere im Kanton Waadt zu langwierigen Verfahren führen und den Zugang zu Gerechtigkeit mit zahlreichen Hürden blockieren. Unsere Analyse der strafrechtlichen Ermittlungen zum Tod von Nzoy hat Widersprüche, Auslassungen, fehlende und manipulierte Beweismittel sowie mutmassliche Absprachen und die Einschränkung grundlegender Verfahrensrechte aufgedeckt. Die negative Darstellung Nzoy's im juristischen Verfahren und in den Medien hat seinem Gedenken und seiner Familie zusätzliches Leid zugefügt. Bis heute hat die Strafuntersuchung damit nicht nur versäumt, Wahrheit und Verantwortung herzustellen, sondern selbst weiteres Unrecht geschaffen.

Trotz der Grenzen juristischer Verfahren und der erheblichen Belastung, die sie mit sich bringen, halten Nzoy's Angehörige und ihr Unterstützungsnetz daran fest, den Weg der Justiz zu beschreiten – in der Schweiz und, wenn nötig, vor internationalen Gerichten. Rechtliche Schritte können dazu beitragen, die Umstände eines Gewaltereignisses offenzulegen und Verantwortlichkeiten zu klären. Darüber hinaus können sie Impulse für institutionelle Veränderungen setzen, die über den einzelnen Fall hinausweisen.

Der Kampf um Gerechtigkeit vor Gericht beschränkt sich daher nicht auf einen einzelnen Fall, sondern zielt auch auf kollektive Sichtbarkeit und die Erzeugung öffentlichen Drucks. Er kann dazu beitragen, Familien verschiedener Opfer zusammenzubringen und Bündnisse zwischen marginalisierten Gruppen zu stärken, die ähnliche Erfahrungen mit rassistischer Polizeigewalt und dem oft langwierigen Ringen um Gerechtigkeit teilen. Border Forensics und die Unabhängige Kommission werden Nzoys Familie auf diesem Weg weiterhin begleiten und in ihrem Kampf um Wahrheit, Anerkennung, Verantwortung und Gerechtigkeit unterstützen.



Graffiti in der Nähe des Bahnhofs von Morges. Foto: Border Forensics, 30.8.2023

Gerechtigkeit für Nzoy bedeutet, strukturellen Rassismus zu bekämpfen.

Selbst wenn die Verantwortlichen für den Tod von Nzoy eines Tages vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden, wird sich das Verfahren wahrscheinlich nur auf die unmittelbaren Täter konzentrieren – auf jene Polizist:innen, die geschossen und ihm keine Hilfe geleistet haben. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass Nzoys Tod nicht allein als individuelle Tragödie zu verstehen ist. Die Umstände seines Todes folgen vielmehr einem wiederkehrenden Muster: dem Zusammenspiel von Othering-Prozessen – im Fall Nzoys eine Verknüpfung von Rassifizierung und Pathologisierung – und der überproportionalen Gefährdung rassifizierter Menschen durch tödliche Polizeigewalt in der Schweiz.

Unsere Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Rassismus eine zentrale Rolle spielte; sowohl für die Wahrnehmung der Polizei, in der Einschätzung der Situation, bei der Interpretation von Gefahr, beim Schusswaffengebrauch, der schliesslich zur Tötung von Nzoy führte, als auch bei der unterlassenen Hilfeleistung und bei den Versuchen, die Handlungen im Nachhinein zu legitimieren. Doch im juristischen Verfahren erscheint Rassismus bisher als irrelevant und entsprechend ununtersucht – wie es in Fällen tödlicher Polizeigewalt die Regel ist. Die Einsicht in diese Grenzen des Rechts hat antirassistische Bewegungen dazu veranlasst, alternative Gerechtigkeitskonzepte jenseits staatlicher Verfahren zu entwickeln. Sie anerkennen, dass Gewalt nicht endet, indem man Einzelne bestraft. Vielmehr braucht es eine tiefgehende Transformation der institutionellen und strukturellen Grundlagen von Rassismus, Ungleichheit und Marginalisierung, um ein sichereres Umfeld für alle zu schaffen. Sicherheit erscheint entsprechend nicht als Ergebnis von repressiver Kontrolle, Identifizierung und dem Ausschluss vermeintlich suspekter Bevölkerungsgruppen, sondern als soziale Praxis, die allen Menschen zugutekommt. Durch kollektive Arbeit an der Aufklärung struktureller Machtverhältnisse, an der Herstellung von Verantwortung und der Bereitstellung von Hilfe und Sorge füreinander zielen diese alternativen und abolitionistischen Ansätze darauf, erlittenes Unrecht zu verarbeiten und die Reproduktion von Gewalt, Unterdrückung, rassistischen Zuweisungen und sozialen Ausschlüssen in Zukunft zu verhindern.

Auch Nzoy's Tod wäre zu verhindern gewesen. Die Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Ursachen und strukturellen Hintergründen stellt daher selbst eine Form der Gerechtigkeit für Nzoy und seine Familie dar ... und für alle, die von derartiger Gewalt betroffen sind.

Gerechtigkeit für Nzoy bedeutet, sein Andenken zu bewahren.

Ein wiederkehrendes Muster bei polizeibedingten Todesfällen ist die nachträgliche negative Darstellung, Kriminalisierung oder Pathologisierung der Opfer, während die ihnen zugefügte Gewalt in den Ermittlungen heruntergespielt, als legitim und notwendig dargestellt und in der medialen Berichterstattung verzerrt wiedergegeben wird. Wie dieser Bericht herausgearbeitet hat, trägt dies nicht nur dazu bei, die erlittene Gewalt zu verschleiern, sondern auch, das Andenken an die Betroffenen zu beschädigen.

Neben ihrer Trauer mussten Nzoy's Angehörige miterleben, wie er auf eine Weise dargestellt wurde, in der er für sie nicht wiederzuerkennen war. Nachdem einem Menschen das Leben genommen wurde, wurde auch noch seine Erinnerung entstellt. Auch eine Gegenuntersuchung wie die hier vorgenommene birgt das Risiko,



Nzoy am 19.08.18. © Sandro Süess

derartige Gewalt ungewollt zu reproduzieren – etwa dann, wenn sie Nzoy auf den Moment seines Todes reduziert, statt sein Leben sichtbar zu machen. Nzoy's Familie hat uns jedoch ihr Vertrauen geschenkt, die Wahrheit über seinen Tod ans Licht zu bringen – als ersten Schritt hin zur Aufarbeitung, Anerkennung und Heilung, damit sein Leben jenseits der verzerrenden Narrative erinnert werden kann, die nach seiner Tötung erzeugt wurden.

Gerechtigkeit für Nzoy bedeutet in diesem Sinn auch Gerechtigkeit für sein Andenken: ein Andenken, das über seinen Tod hinaus weiterlebt und von seinen Angehörigen sowie von allen, die ihnen zur Seite stehen, weitergetragen wird. In diesem Geist möchten wir diesen Bericht mit einem Brief von Nzoy's Schwester schliessen.

»Lieber Bruder

In letzter Zeit werde ich oft gefragt: Wer warst du?

Und ich sage dann: Du warst so vieles! Du hättest noch so viel mehr sein können! Du hättest so viel länger da sein können! Ich zögere immer mehr, diese Frage zu beantworten.

Wer dich nicht kannte – oder sich nie die Mühe gemacht hat, dich kennenzulernen – hat etwas verpasst.

Dein Tod war öffentlich, jeder deiner letzten Atemzüge war öffentlich – und alles, was seither über deinen Tod gesagt und geschrieben wird, ist öffentlich. Aber wer du wirklich warst ... das bleibt bei uns.

Die Geschichten, die dich lebendig machen, sind zu kostbar, zu nah; ich möchte sie nicht teilen. Nicht öffentlich. Nicht mit der Welt. Ich möchte dich nicht noch mehr preisgeben. Kein weiteres Stück von dir. Aber so viel kann ich sagen: Du warst ein stolzer Schwarzer Mann. Nur wenige haben ein so grosses Herz wie du. Du warst ein «Menschenfreund», du hast die Menschen geliebt. Ich bewundere dich bis heute dafür: Wie hast du es geschafft, nach all dem Rassismus, den du in deinem Leben erfahren hast, allen Menschen mit offenen Armen und offenem Herzen zu begegnen? Wie konntest du nicht nachtragend sein? Warum bist du nicht verbittert geworden?

So einfühlsame Menschen wie dich gibt es selten. Sehr selten. Wenn unsere Mutter ein Mann gewesen wäre, dann wäre sie genau wie du gewesen! Ihr wart euch so ähnlich, in so vielem. Du warst ihr Ebenbild – ihr Geist, ihr Sinn für Schönheit, ihr Rhythmus. Dieses Lachen! Ihr beide wart das Licht in jedem Raum. Ihr hattet beide diesen unwiderstehlichen Charme. Besonders du!

Ich vermisse deine festen Umarmungen. Ja, als du noch lebstest, habe ich mich darüber beschwert. «Nicht so fest!», habe ich jeweils gerufen. Du hast nur gelacht. Als hättest du irgendwie gewusst: Eines Tages würden sie nicht mehr so fest sein – nur noch ein Hauch, eine Erinnerung im Wind. Ich weiss, du bist nicht tot. Nur dein Körper ist es. Dein Geist, deine Seele, dein Wesen ist ständig unter uns. Du warst ein starker, schöner, grosser Mann. Athletisch, elegant. Gutes Aussehen. Ein Mensch mit dem Herzen am rechten Fleck. Ein Kämpfer für Gerechtigkeit. Ein Kämpfer gegen Rassismus.

Ich vermisse dich. Und ich liebe dich.

Deine Schwester

PS: Nzoy sollte leben. Er würde leben, wenn er weiss gewesen wäre. Wir wissen das. Und am Ende sollen es alle wissen.



FORSCHUNGSTEAM

Border Forensics

Forschungsleiter:
Charles Heller

Leitender Forscher:
Elio Panese

Geostatistische Forschung:
Stanislas Michel

Räumliche Forschung:
Nico Alexandroff, Tomislav Levak

Unterstützung Datenerhebung:
Stefanie Helfenstein

Redaktion:
Matilda Taylor

Die Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Roger Nzoy Wilhelm

Koordination:
Louis Schild, Sandra Ryf, Xenia Meier

Juristische Gruppe:
Maina Aerni, Brigitte Lembwadio
Kanyama, David Mühlemann, Carmela
Schaller, Soraya Stock, Philip Stolkin

Sozialwissenschaftliche Gruppe:
Claske Dijkema, Tino Plümecke,
Claudia Wilopo, Collectif Afro-Swiss

Medizinische Gruppe:
Martin Herrmann, Udo Rauchfleisch

Übersetzung:
Deutsch: Sandra Ryf, Tino Plümecke,
Anna Freolicher

Dolmetschen:
Karin Vogt

Visuelle und räumliche Analysen und Produktion

Border Forensics

Kartografie and Animationen:
Jack Isles

Geostatistische Analyse:
Stanislas Michel

Layout/ Design:
Jelka Kretzschmar / jelkajelka.com

Erweitertes Team

Entwicklung der interaktiven Plattform:
Ebrahim Farooqui

Video zur Voranalyse:
Emile Costard

DANKSAGUNG

Diese Untersuchung war nur dank der Beiträge und Unterstützung vieler Menschen möglich. Unser tiefster Dank gilt zuerst Nzoys Familie und seinen Nächsten – für ihr Vertrauen, ihren Mut und ihre Offenheit während dieses gesamten Prozesses. Dieser Bericht ist ihnen gewidmet, und wir hoffen, dass er einen Beitrag zu ihrem fortwährenden Einsatz für Wahrheit und Gerechtigkeit für Nzoy leisten wird.

Wir möchten auch den in der Schweiz aktiven Organisationen danken, die unermüdlich für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Opfer von Polizeigewalt eintreten. Ein besonderer Dank gilt dem Bündnis Justice 4 Nzoy für seine Unterstützung der Familie und seine kontinuierliche Mobilisierung, Ragekit für ihre wichtige Berichterstattung zum Fall sowie Augenauf, der Allianz gegen Racial Profiling und human-rights.ch für ihre sorgfältige Dokumentation und Analyse von polizeibedingten Todesfällen in der Schweiz.

Unser Dank gilt zudem Magda Boutros, Rohit Jain, Manon Jendly, Joël Vacheron, Matthieu Thomas, Vanessa Thompson und Javier Sanchis für ihre wertvollen Rückmeldungen zu diesem Bericht und für das Teilen ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung.

Schliesslich danken wir den vielen Aktivist:innen, Forscher:innen, Künstler:innen und Mitgliedern der Community, deren Engagement und Solidarität es ermöglichen, dem Vergessen entgegenzutreten, systemische Gewalt sichtbar zu machen – und gemeinsam neue Vorstellungen von Gerechtigkeit zu entwerfen.

FINANZIERUNG

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission arbeiten unentgeltlich, und auch die Arbeit von Border Forensics an dieser Untersuchung wurde grösstenteils ohne Bezahlung geleistet. Da es in der Schweiz äusserst schwierig ist, Mittel für die Untersuchung eines polizeibedingten Todesfalls zu erhalten, haben die Unabhängige Kommission und das Bündnis Justice 4 Nzoy die wichtige Aufgabe übernommen, über Crowdfunding-Kampagnen die mit dieser Arbeit dennoch verbundenen Kosten zu decken. Ihr Engagement war entscheidend dafür, dass diese Untersuchung überhaupt möglich wurde.